

**Ausgabe Nr. 04/2007
vom 24. September 2007**

Inhalt

Beitragsordnung der Studentinnen- und Studentenschaft der Universität Osnabrück	515
Magisterprüfungsordnung für den Ergänzungsstudiengang „Steuerwissenschaften“ <i>(Präsidiumsbeschluss in der 70. Sitzung am 15.03.2007)</i>	520
Prüfungsordnung für den europäischen Weiterbildungsstudiengang „Information Systems“ (Master of Science) <i>(Präsidiumsbeschluss in der 70. Sitzung am 15.03.2007)</i>	533
Entgeltordnung für den europäischen Weiterbildungsstudiengang „Information Systems“ (Master of Science) <i>(Präsidiumsbeschluss in der 70. Sitzung am 15.03.2007)</i>	569
Ordnung über besondere Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen für den europäischen Weiterbildungsstudiengang „Information Systems“ (Master of Science) <i>(Erlass des Nds. MWK vom 17.07.2007)</i>	572
Prüfungsordnung für den Weiterbildungsstudiengang „Master in Electronic Business“ <i>(Präsidiumsbeschluss in der 70. Sitzung am 15.03.2007)</i>	578
Entgeltordnung für den universitären Weiterbildungsstudiengang „Master in Electronic Business“ <i>(Präsidiumsbeschluss in der 70. Sitzung am 15.03.2007)</i>	604
Ordnung über besondere Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen für den universitären Weiterbildungsstudiengang „Master in Electronic Business“ <i>(Erlass des Nds. MWK vom 17.07.2007)</i>	610
Ordnung über besondere Zugangsvoraussetzungen für den Bachelorstudiengang „Wirtschaftswissenschaft“ <i>(Erlass des Nds. MWK vom 08.06.2007)</i>	614
Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang „English and American Studies“ <i>(Erlass des Nds. MWK vom 25.06.2007)</i>	617
Ordnung über besondere Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen für den Masterstudiengang „Europäische Studien“ <i>(Erlass des Nds. MWK vom 06.06.2007)</i>	623

...

Fortsetzung INHALT

Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang „Germanistik“	630
<i>(Erlass des Nds. MWK vom 25.06.2007)</i>	
Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den Masterstudiengang „Kunstgeschichte. Architektur und Kunst im kulturgeschichtlichen Kontext“	635
<i>(Erlass des Nds. MWK vom 28.06.2007)</i>	
Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang „Musikwissenschaft“	642
<i>(Erlass des Nds. MWK vom 28.06.2007)</i>	
Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang „Renaissance- und Reformationsstudien“	649
<i>(Erlass des Nds. MWK vom 26.06.2007)</i>	
Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang „Romanistik (2 Sprachen)“	656
<i>(Erlass des Nds. MWK vom 17.07.2007)</i>	
Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang „Theologie und Kultur“	661
<i>(Erlass des Nds. MWK vom 26.06.2007)</i>	
Ordnung über besondere Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen für den Masterstudiengang „Wirtschafts- und Sozialgeographie“	667
<i>(Erlass des Nds. MWK vom 08.06.2007)</i>	
Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den Masterstudiengang „Lehramt an Grund- und Hauptschulen“	674
<i>(Erlass des Nds. MWK vom 22.06.2007)</i>	
Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den Master-Erweiterungsstudiengang „Islamische Religionspädagogik Erweiterungsfach Lehramt an Grund- und Hauptschulen“	682
<i>(Erlass des Nds. MWK vom 22.06.2007)</i>	
Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den Masterstudiengang „Lehramt an Realschulen“	688
<i>(Erlass des Nds. MWK vom 22.06.2007)</i>	
Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den Masterstudiengang „Lehramt an berufsbildenden Schulen“	697
<i>(Erlass des Nds. MWK vom 22.06.2007)</i>	
Änderung des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Lehramt an Gymnasien“	705
<i>(Präsidiumsbeschluss in der 78. Sitzung am 19.07.2007)</i>	
Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den Masterstudiengang „Lehramt an Gymnasien“	709
<i>(Erlass des Nds. MWK vom 22.06.2007)</i>	
Fachbezogener Besonderer Teil der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Lehramt an Gymnasien“; CHEMIE	718
<i>(Präsidiumsbeschluss in der 79. Sitzung am 02.08.2007)</i>	

...

Fortsetzung INHALT

Fachbezogener Besonderer Teil der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Lehramt an Gymnasien“; ERDKUNDE <i>(Präsidiumsbeschluss in der 78. Sitzung am 19.07.2007)</i>	730
Fachbezogener Besonderer Teil der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Lehramt an Gymnasien“; INFORMATIK <i>(Präsidiumsbeschluss in der 79. Sitzung am 02.08.2007)</i>	739
Änderung des fachbezogenen Besonderen Teils der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Lehramt an Gymnasien“; BIOLOGIE <i>(Präsidiumsbeschluss in der 78. Sitzung am 19.07.2007)</i>	756
Änderung des fachbezogenen Besonderen Teils der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Lehramt an Gymnasien“; MATHEMATIK <i>(Präsidiumsbeschluss in der 79. Sitzung am 02.08.2007)</i>	763
Änderung des fachbezogenen Besonderen Teils der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Lehramt an Gymnasien“; PHYSIK <i>(Präsidiumsbeschluss in der 78. Sitzung am 19.07.2007)</i>	766
Fachbezogener Besonderer Teil der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Berufliche Bildung“; GESUNDHEITSWISSENSCHAFTEN <i>(Präsidiumsbeschluss in der 73. Sitzung am 02.05.2007)</i>	774
Änderung des fachbezogenen Besonderen Teils der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Berufliche Bildung“; PHYSIK <i>(Präsidiumsbeschluss in der 78. Sitzung am 19.07.2007)</i>	787
Fachbezogener Besonderer Teil der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Lehramt an berufsbildenden Schulen mit den beruflichen Fachrichtungen Elektrotechnik und Metalltechnik“; MATHEMATIK <i>(Präsidiumsbeschluss im Umlaufverfahren am 26.04.2007)</i>	793
Ordnung für die Fremdsprachenprüfungen an der Universität Osnabrück zum Erwerb eines Zertifikats Fachsprache <i>(Präsidiumsbeschluss in der 78. Sitzung am 19.07.2007)</i>	800
Entgeltordnung des Sprachenzentrums der Universität Osnabrück <i>(Präsidiumsbeschluss in der 78. Sitzung am 19.07.2007)</i>	806
Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Fachspezifische Fremdsprachenausbildung für Juristen <i>(Präsidiumsbeschluss in der 79. Sitzung am 02.08.2007)</i>	810
Ordnung des multimedialen Fremdsprachen-Studios als Betriebseinheit des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft <i>(Präsidiumsbeschluss in der 78. Sitzung am 19.07.2007)</i>	830
Einstellung des Studiengangs Geographie/Erdkunde GHR zum Wintersemester 2007/2008 <i>(Präsidiumsbeschluss in der 70. Sitzung am 15.03.2007)</i>	834
Ordnung zur Anerkennung außeruniversitärer Einrichtungen als An-Institute <i>(Senatsbeschluss in der 111. Sitzung am 18.07.2007)</i>	835
Rundschreiben des Präsidenten: „Öffentliche Bekanntmachungen der Universität Osnabrück; hier: Offizielle Aushangstellen“ vom 24.05.2007	840

Impressum

Herausgeber:

Präsident der Universität Osnabrück

Redaktion:

Dezernat 4 • Tel. (0541) 969-4427

Neuer Graben / Schloß • 49074 Osnabrück



**BEITRAGSORDNUNG
DER STUDENTINNEN- UND STUDENTENSCHAFT
der Universität Osnabrück**

AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 1/1993 vom 15.02.1993, S. 31

AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 1/1995 vom 03.04.1995, S. 29

AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 10/1996 vom 01.09.1996, S. 17

AMBl. der Universität Osnabrück 2. Sonderausgabe 1997 vom 01.03.1997, S. 8

AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 4/1999 vom 10.05.1999, S. 8

AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 1/2000 vom 31.03.2000, S. 123

AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 04/2002 vom 08.03.2002, S. 41
(*Anpassung Eurobeträge, Kurs: 1,95580 aufgerundet*)

Genehmigung durch den Präsidenten am 12.11.2004
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 10/2004 vom 26.11.2004, S. 349

Genehmigt durch den Präsidenten am 15.05.2006
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 05/2006 vom 20.06.2006, S. 358

Genehmigt durch den Präsidenten am 06.07.2007
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 04/2007 vom 24.09.2007, S. 515

INHALT:

§ 1	Beitragshöhe	517
§ 2	Beitragspflicht	518
§ 3	Fälligkeit	518
§ 4	Verjährung	518
§ 5	Änderungen	518
§ 6	In-Kraft-Treten	518
§ 7	Bekanntmachung	519

§ 1 Beitragshöhe

Fassung des § 1 Absatz 1 ab dem 01.10.2007

- (1) Gemäß § 20 Absatz 3 Satz 2 NHG wird die Höhe der Beiträge, die die Studierenden der Universität Osnabrück ab Wintersemester 2007/2008, das am 01.10.2007 beginnt, zur Erfüllung der Aufgaben der Studentinnen- und Studentenschaft für jedes Semester zu entrichten haben, wie folgt festgesetzt:

74 € für Studierende, die gemäß Immatrikulationsordnung der Universität Osnabrück in der jeweils geltenden Fassung immatrikuliert sind.

Fassung des § 1 Absatz 1 ab dem 01.04.2008

- (1) Gemäß § 20 Absatz 3 Satz 2 NHG wird die Höhe der Beiträge, die die Studierenden der Universität Osnabrück ab Sommersemester 2008, das am 01.04.2008 beginnt, zur Erfüllung der Aufgaben der Studentinnen- und Studentenschaft für jedes Semester zu entrichten haben, wie folgt festgesetzt:

71,22 € für Studierende, die gemäß Immatrikulationsordnung der Universität Osnabrück in der jeweils geltenden Fassung immatrikuliert sind.

Fassung des § 1 Absatz 2 ab dem 01.10.2007

- (2) ¹Von dem Beitragsaufkommen werden 63,77 € für die Finanzierung einer studentischen Semesterfahrkarte, das sogenannte Semesterticket, verwendet. ²Dabei erhält die Verkehrsgemeinschaft Osnabrück (VOS) 25,50 €, die Deutsche Bahn AG 18,82 € sowie die NordWestBahn GmbH 4,60 € und die Westfalenbahn 14,85 €. ³Eine andere Verwendung dieses Beitragsanteils ist nicht zulässig.

Fassung des § 1 Absatz 2 ab dem 01.04.2008

- (2) ¹Von dem Beitragsaufkommen werden 60,99 € für die Finanzierung einer studentischen Semesterfahrkarte, das sogenannte Semesterticket, verwendet. ²Dabei erhält die Verkehrsgemeinschaft Osnabrück (VOS) 25,50 €, die Deutsche Bahn AG 21,64 € sowie die NordWestBahn GmbH 4,60 € und die Westfalenbahn 9,25 €. ³Eine andere Verwendung dieses Beitragsanteils ist nicht zulässig.

- (3) Die studentische Semesterfahrkarte ist gültig:

1. In den Bussen der Verkehrsgemeinschaft Osnabrück AG in der Stadt Osnabrück und dem Landkreis Osnabrück sowie FMO-Flughafenbus X150; ferner in Bussen der Verkehrsgemeinschaft Münsterland in den Gemeinden Hörstel, Ibbenbüren, Lengerich, Lienen, Lotte, Mettingen, Recke, Tecklenburg und Westerkappeln.

2. In den folgenden Zügen des Nahverkehrs ausschließlich in der zweiten Wagenklasse:

- InterRegioExpress
- Regionalexpress
- Regionalbahn
- S-Bahn Hannover

auf folgenden Strecken:

von	über	nach	Kursbuchstrecken-Nr.	Verkehrsträger
Osnabrück Hbf	Quakenbrück/ Cloppenburg	Oldenburg (Olbd.)	392	NordWestBahn (NWB)
Osnabrück Hbf	Vechta/ Delmenhorst	Bremen Hbf	394	NordWestBahn (NWB)
Osnabrück Hbf	Dissen/ Bad Rothenfelde	Bielefeld Hbf	402 („Haller-Willem“)	NordWestBahn (NWB)
Osnabrück Hbf		Diepholz	385	Deutsche Bahn
Osnabrück Hbf	Minden	Hannover Hbf	370, 375	Deutsche Bahn
Osnabrück Hbf	Herford/ Detmold	Paderborn Hbf	375, 370, 405	Deutsche Bahn

von	über	nach	Kursbuchstrecken-Nr.	Verkehrsträger
Osnabrück Hbf		Münster (Wstf.) Hbf	385	Deutsche Bahn
Osnabrück Hbf	Herford	Bielefeld	375, 370	Deutsche Bahn
Osnabrück Hbf	Rheine	Bad Bentheim	375	Deutsche Bahn
Osnabrück Hbf	Lingen (Ems)/ Leer (Ostfr.)	Oldenburg (Oldb.)	375, 395, 390	Deutsche Bahn

§ 2 Beitragspflicht

- (1) ¹Beitragspflichtig sind die immatrikulierten Studierenden der Universität Osnabrück. ²Beurlaubte Studentinnen und Studenten, die die Leistungen der Studentinnen- und Studentenschaft während des gesamten Semesters wegen des Beurlaubungsgrundes nicht in Anspruch nehmen können, werden auf Antrag von der Beitragszahlung für dieses Semester befreit. ³Über den Antrag entscheidet die Universität Osnabrück in Rücksprache mit der Studentinnen- und Studentenschaft, diese vertreten durch den Allgemeinen Studentinnen- und Studentenausschuss (AStA).
- (2) Hat eine Studentin oder ein Student an einer anderen Hochschule ihren oder seinen Beitrag entrichtet, ist sie oder er von der Zahlungsverpflichtung an der Universität Osnabrück befreit.

§ 3 Fälligkeit

- (1) ¹Die Beiträge sind bei der Immatrikulation oder Rückmeldung fällig und werden von der Universität Osnabrück für die Studentinnen- und Studentenschaft erhoben.
²Gemäß § 19 Absatz 2 Satz 2 NHG macht die Universität Osnabrück die Immatrikulation und die Rückmeldung vom Nachweis der Erfüllung dieser Beitragspflicht für das jeweilige Semester abhängig.
- (2) ¹Die Beiträge können grundsätzlich nicht erlassen und nicht gestundet werden. ²Im Falle der Exmatrikulation oder der Rücknahme der Immatrikulation sind geleistete Beiträge zu erstatten, wenn der Antrag auf Exmatrikulation oder auf Rücknahme der Immatrikulation bis zum Vorlesungsbeginn gestellt wird. ³In Fällen besonderer sozialer Härte kann der Beitrag auf Antrag, über den die Universität Osnabrück im Einvernehmen mit der Studentinnen- und Studentenschaft, diese vertreten durch den AStA, entscheidet, für ein Semester erlassen oder gestundet werden.

§ 4 Verjährung

¹Die Beiträge unterliegen dem Verwaltungszwangsverfahren. ²Der Anspruch auf die Beiträge verjährt in drei Jahren.

§ 5 Änderungen

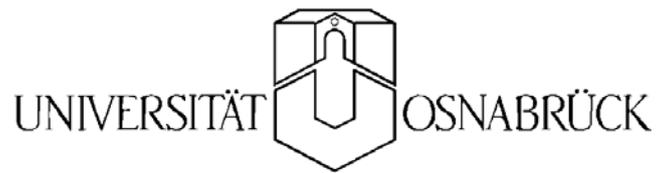
¹Diese Beitragsordnung kann vom Studentinnen- und Studentenparlament (StuPa) mit der Mehrheit seiner Mitglieder geändert werden. ²Diese Änderungen bedürfen der Genehmigung der Präsidentin oder des Präsidenten der Universität Osnabrück.

§ 6 In-Kraft-Treten

Die Beitragsordnung in der Fassung des Beschlusses des StuPa der Universität Osnabrück vom 06.06.2007 tritt nach Genehmigung durch den Präsidenten der Universität Osnabrück vom 06.07.2007 am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität in Kraft.

§ 7 Bekanntmachung

- (1) ¹Die Beitragsordnung der Studentinnen- und Studentenschaft der Universität Osnabrück wird – nach ihrer Genehmigung gemäß § 6 Absatz 3 – von der Präsidentin oder dem Präsidenten des StuPa durch Aushang an den offiziellen Aushangstellen der Studentinnen- und Studentenschaft bekannt gemacht. ²Es ist der Beginn und das Ende des Aushangzeitraumes, der mindestens zwei Wochen betragen muss, auf dem ausgehängten Exemplar zu vermerken.
- (2) Die Beitragsordnung der Studentinnen- und Studentenschaft der Universität Osnabrück ist zusammen mit den Finanzunterlagen (gemäß Finanzordnung der Studentinnen- und Studentenschaft der Universität Osnabrück) aufzubewahren.
- (3) ¹Die Beitragsordnung der Studentinnen- und Studentenschaft der Universität Osnabrück kann jederzeit im AStA eingesehen werden. ²Je ein Exemplar ist an den AStA, alle unabhängigen Referate gemäß § 6 Satzung der Studentinnen- und Studentenschaft der Universität Osnabrück, alle Fachschaftsräte und alle Fraktionen im StuPa zu schicken.
- (4) Werden Änderungen der Beitragsordnung der Studentinnen- und Studentenschaft der Universität Osnabrück beschlossen, so gelten die Absätze 1 – 3 entsprechend.



FACHBEREICH RECHTSWISSENSCHAFTEN

MAGISTERPRÜFUNGSORDNUNG
FÜR DEN ERGÄNZUNGSSTUDIENGANG
„STEUERWISSENSCHAFTEN“

Neufassung genehmigt durch Erlass des Nds. MWK vom 21.05.2002 – 11.3 - 743 49-41 –
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 08/2002 vom 14.06.2002, S. 15

Änderungen der §§ 12 und 14
beschlossen in der 166. Sitzung des Fachbereichs Rechtswissenschaften am 19.04.2006
befürwortet in der 54. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 20.09.2006
genehmigt in der 70. Sitzung des Präsidiums am 15.03.2007
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 04/2007 vom 24.09.2007, S. 520

INHALT:

I. Allgemeiner Teil	522
§ 1 Zweck der Magisterprüfung.....	522
§ 2 Hochschulgrad	522
§ 3 Dauer und Gliederung des Studiums, Prüfungsfristen.....	522
§ 4 Prüfungsfächer	522
§ 5 Prüfungsausschuss	523
§ 6 Prüferinnen oder Prüfer, Beisitzerinnen oder Beisitzer.....	523
§ 7 Öffentlichkeit bei mündlichen Prüfungen	524
§ 8 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen.....	524
§ 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	525
II. Magisterprüfung.....	525
§ 10 Art und Umfang der Magisterprüfung.....	525
§ 11 Zulassung zur Magisterprüfung.....	525
§ 12 Klausuren	526
§ 13 Mündliche Prüfung	526
§ 14 Magisterarbeit.....	527
§ 15 Bewertung der Prüfungsleistungen	527
§ 16 Wiederholung	528
§ 17 Zeugnis, Teilnahmebescheinigung	528
§ 18 Ungültigkeit der Magisterprüfung	529
§ 19 Einsicht in die Prüfungsakten.....	529
§ 20 Widerspruchsverfahren	529
III. Übergangsbestimmungen, Schlussbestimmungen	530
§ 21 Umbenennung bereits erteilter Hochschulgrade.....	530
§ 22 Inkrafttreten	530
Anlagen:	
Anlage 1.....	531
Anlage 2.....	532

I. Allgemeiner Teil

§ 1 Zweck der Magisterprüfung

- (1) Im Ergänzungsstudiengang Steuerwissenschaften im Fachbereich Rechtswissenschaften der Universität Osnabrück kann eine Magisterprüfung abgelegt werden.
- (2) ¹Die Magisterprüfung bildet den berufsbezogenen Abschluss des Studiums. ²Durch sie soll festgestellt werden, ob die oder der Studierende die Fachkenntnisse und Fähigkeiten erworben hat, um auf dem Gebiete des Steuerrechts und der Steuerlehre die fachlichen Zusammenhänge zu überblicken und wissenschaftlich selbständig problemorientiert zu arbeiten.

§ 2 Hochschulgrad

- (1) Ist die Magisterprüfung bestanden, verleiht die Hochschule den Hochschulgrad einer „Magistra Legum“ oder eines „Magister Legum“ (abgekürzt „LL. M.“), in der jeweils zutreffenden Sprachform.
- (2) Der Hochschulgrad kann mit dem Zusatz „Taxation“ oder „Steuern“ geführt werden.
- (3) ¹Über die Verleihung des Hochschulgrades stellt die Hochschule eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses aus. ²Das Muster der Urkunde ergibt sich aus Anlage 1 zu dieser Prüfungsordnung.

§ 3 Dauer und Gliederung des Studiums, Prüfungsfristen

- (1) Die Studienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt einschließlich der Magisterprüfung zwei Semester (Regelstudienzeit).
- (2) Die Studienordnung und das Lehrangebot sind so zu gestalten, dass die Studierenden die Magisterprüfung nach zwei Semestern abschließen können.
- (3) Der zeitliche Umfang der Lehrveranstaltungen beträgt 46 Semesterwochenstunden (im folgenden: SWS). Der Anteil der Prüfungsfächer am Gesamtumfang beträgt für die Pflichtfächer 29 SWS und je Wahlfach 1 bzw. 2 SWS.

§ 4 Prüfungsfächer

Die Magisterprüfung wird in folgenden Fächern abgelegt:

I. Im Pflichtfachbereich

1. Allgemeines Steuerrecht (Allgemeines Steuerrecht und Steuerverfahrensrecht),
2. Ertragsteuerrecht (Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer),
3. Umsatzsteuerrecht,
4. Bilanzrecht,
5. Bewertungsrecht, Erbschaftsteuerrecht,
6. Betriebswirtschaftliche Steuerlehre,
7. Grundzüge des internationalen Steuerrechts, Steuerstrafrechts, Verbrauchsteuerrechts;

II. im Wahlfachbereich

nach Maßgabe von § 12 Absatz 1.

§ 5 Prüfungsausschuss

- (1) ¹Es wird ein Prüfungsausschuss gebildet, der für die Organisation der Fachprüfungen und die Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben zuständig ist. ²Ihm gehören fünf Mitglieder an, und zwar drei Universitätsprofessorinnen oder Universitätsprofessoren, eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter und eine Studentin oder ein Student. ³Die oder der Vorsitzende, die oder der stellvertretende Vorsitzende und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren ständige Vertreterinnen oder Vertreter werden durch die jeweiligen Gruppenvertreterinnen oder Gruppenvertreter im Fachbereichsrat gewählt. ⁴Die oder der Vorsitzende muss eine Universitätsprofessorin oder ein Universitätsprofessor sein; die oder der stellvertretende Vorsitzende muss eine zur selbständigen Lehre Berechtigte oder ein zur selbständigen Lehre Berechtigter sein. ⁵Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen nur beratende Stimme.
- (2) ¹Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Fachprüfungen sicher. ²Er achtet darauf, dass die Bestimmungen des NHG und dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. ³Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungen und gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung und dieser Prüfungsordnung.
- (3) ¹Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. ²Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. ³Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. ⁴Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder die oder der stellvertretende Vorsitzende und zwei weitere zur selbständigen Lehre Berechtigte anwesend sind.
- (4) ¹Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. ²Wiederwahl ist zulässig.
- (5) ¹Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben. ²Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. ³Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind in der Niederschrift festzuhalten.
- (6) ¹Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden übertragen. ²Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. ³Sie oder er führt die Prüfungsakten.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der mündlichen Fachprüfung als Beobachterinnen oder Beobachter teilzunehmen.
- (8) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 6 Prüferinnen oder Prüfer, Beisitzerinnen oder Beisitzer

- (1) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen oder Prüfer und die Beisitzerinnen oder Beisitzer. ²Als Prüferin oder Prüfer können nur solche Mitglieder und Angehörige der Hochschule oder einer anderen Hochschule bestellt werden, die in dem betreffenden Prüfungsfach zur selbständigen Lehre berechtigt sind und die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. ³Soweit hierfür ein Bedürfnis besteht, gilt dieses auch dann, wenn die Befugnis zur selbständigen Lehre nur für ein Teilgebiet des Prüfungsfaches erteilt wurde. ⁴Entsprechend dem Zweck und der Eigenart der Prüfung können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben, Lehrbeauftragte sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden.
- (2) ¹Die oder der Studierende kann für die Abnahme der mündlichen Fachprüfungen Prüferinnen oder Prüfer vorschlagen. ²Dem Vorschlag soll entsprochen werden, soweit dem nicht wichtige Gründe, insbesondere eine unzumutbare Belastung der Prüferin oder des Prüfers entgegenstehen.
- (3) ¹Für die Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen sind zwei Prüfende zu bestellen, soweit genügend Prüfende zur Verfügung stehen. ²Stellt der Prüfungsausschuss für einen Prüfungstermin fest, dass auch unter

Einbeziehung aller gemäß § 6 Absatz 1 zur Prüfung Befugten die durch die Bestellung zur oder zum Zweitprüfenden bedingte Mehrbelastung der oder des einzelnen Prüfenden unter Berücksichtigung ihrer oder seiner übrigen Dienstgeschäfte unzumutbar ist oder nur eine Prüfende oder ein Prüfender vorhanden ist, so kann er zulassen, dass für diesen Prüfungstermin die betreffenden schriftlichen Fachprüfungsleistungen nur von einer oder einem Prüfenden bewertet werden. ³Der Beschluss ist dem Prüfling bei der Meldung zur Prüfung mitzuteilen.

- (4) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüferinnen oder Prüfer rechtzeitig bekanntgegeben werden.

§ 7 Öffentlichkeit bei mündlichen Prüfungen

¹Studierende, die sich demnächst der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörerinnen oder Zuhörer bei mündlichen Prüfungen und mündlich abzulegenden Teilen von Prüfungsleistungen zugelassen, sofern die Kandidatin oder der Kandidat nicht widerspricht. ²Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Studierenden. ³Auf Antrag einer oder eines zu prüfenden Studierenden sind die Zuhörerinnen oder Zuhörer auszuschließen.

§ 8 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in einem Magisterergänzungsstudiengang „Steurowissenschaften“ an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsfeststellung angerechnet.
- (2) ¹Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in einem anderen Studiengang werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. ²Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studienganges, für den die Anrechnung beantragt wird, im wesentlichen entsprechen. ³Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für den Zweck der Prüfungen nach § 1 vorzunehmen. ⁴Für die Feststellung der Gleichwertigkeit eines ausländischen Studienganges sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. ⁵Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Gleichwertigkeit. ⁶Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden. ⁷Abweichende Anrechnungsbestimmungen auf Grund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen bleiben unberührt.
- (3) Außerhalb des Studiums abgeleistete berufspraktische Tätigkeiten werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit entsprechend Absatz 2 Satz 3 festgestellt ist.
- (4) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. Im Übrigen findet § 20 NHG Anwendung.
- (5) ¹Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, werden die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. ²Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. ³Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (6) ¹Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. ²Über die Anrechnung entscheidet auf Antrag der oder des Studierenden der Prüfungsausschuss.
- (7) Der Antrag auf Anrechnung von Studienleistungen kann im Wintersemester des Studienganges bis zum 15.12. des jeweiligen Jahres gestellt werden.

§ 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ oder „nicht bestanden“ bewertet, wenn die oder der Studierende zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.
- (2) ¹Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche, schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden; anderenfalls gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²Bei Krankheit der oder des Studierenden ist ein ärztliches Attest vorzulegen, soweit die Krankheit nicht offenkundig ist. ³Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, anberaumt. ⁴Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Absatz 2 Sätze 1 bis 3 gilt entsprechend.
- (4) ¹Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²Wer sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. ³Die Entscheidung nach den Sätzen 1 und 2 trifft der Prüfungsausschuss nach Anhörung des Prüflings. ⁴Bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses setzt der Prüfling die Prüfung fort, es sei denn, dass nach der Entscheidung der Aufsicht führenden Person ein vorläufiger Ausschluss des Prüflings zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist.

II. Magisterprüfung

§ 10 Art und Umfang der Magisterprüfung

- (1) Die Magisterprüfung besteht aus:
 1. den Klausuren (§ 12),
 2. der Magisterarbeit (§ 14)und
 3. den mündlichen Fachprüfungen nach Maßgabe des § 13.
- (2) ¹Der Prüfungsausschuss setzt die Termine der Klausuren und mündlichen Fachprüfungen fest. ²Er legt auch die Korrekturfristen der Klausuren fest.
- (3) Macht der Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist ihm durch den Prüfungsausschuss zu ermöglichen, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

§ 11 Zulassung zur Magisterprüfung

- (1) ¹Zur Magisterprüfung wird zugelassen, wer
 1. ein rechts- oder wirtschaftswissenschaftliches Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule mit Erfolg oder an einer Fachhochschule mit der Note „sehr gut“ abgeschlossen hat,
 2. ein ordnungsgemäßes Studium nach Maßgabe der Studienordnung für den Ergänzungsstudiengang im Rahmen des tatsächlichen Lehrangebots nachweist. ²Der Nachweis wird durch Bescheinigungen der jeweiligen Dozentinnen oder der jeweiligen Dozenten über den regelmäßigen Besuch der Lehrveranstaltung erbracht.

- (2) ¹Der Antrag auf Zulassung ist für den jeweiligen Prüfungsabschnitt gesondert zu stellen. ²Die erforderlichen Unterlagen sind dem Antrag auf Zulassung im Original oder in beglaubigter Form beizufügen. ³Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses erlässt einen entsprechenden Zulassungsbescheid.

§ 12 Klausuren

- (1) ¹Die schriftlichen Prüfungsleistungen werden studienbegleitend durch Klausuren gemäß dem Creditpoint-System erbracht. ²Dabei sind aus dem Pflichtfachbereich 35 Punkte und aus dem Wahlfachbereich 6 Punkte zu erwerben.

³Im Pflichtfachbereich werden in folgenden Fächern Punkte erworben:

Allgemeines Steuerrecht (Allgemeines Steuerrecht und Steuerverfahrensrecht)	2-stündige Klausur	5 Punkte
Ertragsteuerrecht (Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer)	3-stündige Klausur	8 Punkte
Umsatzsteuerrecht	2-stündige Klausur	4 Punkte
Bilanzrecht	2-stündige Klausur	5 Punkte
Bewertungsrecht, Erbschaftsteuerrecht	1-stündige Klausur	3 Punkte
Betriebswirtschaftliche Steuerlehre	2-stündige Klausur	5 Punkte
Grundzüge des internationalen Steuerrechts, Steuerstrafrechts, Verbrauchsteuerrechts, Grunderwerbssteuerrecht	2-stündige Klausur	5 Punkte

⁴Im Wahlfachbereich ist eine 3-stündige Klausur zu schreiben und sind insgesamt 6 Punkte zu erwerben.

⁵Dabei werden folgende Lehrveranstaltungen angeboten:

Umwandlungssteuerrecht	2 Punkte
Unternehmensnachfolge	2 Punkte
Konzernsteuerrecht	2 Punkte
Vertiefung internationales Steuerrecht	2 Punkte
Besteuerung der Personengesellschaften	2 Punkte

- (2) Die Klausuren werden jeweils im zeitlichen Zusammenhang mit dem tatsächlichen Lehrangebot geschrieben.
- (3) Die Aufgabe für die Prüfungsleistung wird von den Prüfenden gemeinsam festgelegt, können diese sich nicht einigen, legt der Prüfungsausschuss die Aufgabe fest.

§ 13 Mündliche Prüfung

- (1) Höchstens in zwei der in § 12 genannten Fächern findet pro Prüfungsdurchgang eine mündliche Prüfung statt, wenn die Klausur in diesem Fach nicht mit mindestens 4,0 bewertet wurde.
- (2) ¹Höchstens in einem der in § 12 genannten Fächer findet pro Prüfungsdurchgang eine mündliche Prüfung statt, auch wenn die Klausur in dem Fach mit mindestens 4,0 bewertet wurde und die oder der Studierende dies beantragt. ²Insgesamt finden nicht mehr als zwei mündliche Prüfungen statt.
- (3) Die Prüfung wird in der Regel von zwei Prüferinnen oder Prüfern abgenommen.
- (4) ¹Die mündliche Prüfung findet vor zwei Prüfenden (Kollegialprüfung) oder einer oder einem Prüfenden und einer sachkundigen Beisitzerin oder einem sachkundigen Beisitzer als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung für bis zu fünf Studierende gleichzeitig statt. ²Die Beisitzerin oder der Beisitzer ist vor der Notenfestlegung zu hören.

- (5) ¹Die Dauer der Prüfung beträgt je Prüfling in der Regel 30 Minuten. ²Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung, die Bewertung der Prüfungsleistung und die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung sind in einem Protokoll festzuhalten. ³Es ist von den Prüfenden oder der oder dem Prüfenden und der Beisitzerin oder dem Beisitzer zu unterschreiben.

§ 14 Magisterarbeit

- (1) ¹In der Magisterarbeit stellt der zu Prüfende unter Beweis, dass er ein komplexeres Problem im Rahmen der Fächer des tatsächlichen Lehrangebotes wissenschaftlich lösen kann. ²Die Arbeit soll 20 Seiten nicht überschreiten.
- (2) ¹Jede oder jeder Lehrende ist zur Vergabe einer Magisterarbeit berechtigt. ²Die Bearbeitungszeit beträgt drei Monate. ³Die Vergabe und das Thema ist von der oder dem Lehrenden der oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden anzuzeigen. ⁴Die Magisterarbeit ist bei der oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden termingerecht einzureichen. ⁵Letzter Abgabetermin ist drei Monate nach Anfertigung der letzten Klausuren.

§ 15 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) ¹Die einzelnen Prüfungsleistungen mit Ausnahme der Magisterarbeit (§ 14) werden von jeweils zwei Prüferinnen oder Prüfern bewertet. ²Die Magisterarbeit wird von der oder dem Vergabenden bewertet. ³Bewertet diese oder dieser die Leistung als nicht ausreichend, so bestimmt die oder der Prüfungsausschussvorsitzende eine zweite Bewertende oder einen zweiten Bewertenden.
- (2) Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:
- | | | |
|-----------------------|---|---|
| 1 = sehr gut | – | eine besonders hervorragende Leistung, |
| 2 = gut | – | eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung, |
| 3 = befriedigend | – | eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht, |
| 4 = ausreichend | – | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht, |
| 5 = nicht ausreichend | – | eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |
- (3) ¹Die Prüfungsleistung ist erbracht, wenn beide Prüferinnen oder Prüfer die Leistung mit mindestens „ausreichend“ bewerten. ²In diesem Fall errechnet sich die Note der bestandenen Prüfungsleistung aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten. ³Auf Antrag der oder des Studierenden, der mit dem Antrag auf Zulassung zu verbinden ist, ist die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung zu begründen; dabei sind die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung darzulegen. ⁴Die Begründung ist mit der Prüfungsarbeit zu der Prüfungsakte zu nehmen.
- (4) ¹Die Magisterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen mit mindestens ausreichend (4,0) bewertet wurden. ²Sie ist erstmals nicht bestanden, wenn mehr als zwei Klausuren mit „nicht ausreichend“ bewertet worden sind oder als „nicht ausreichend“ gelten.
- (5) ¹Im Fall des § 13 ist die Fachprüfung bestanden, wenn sie insgesamt mindestens mit „ausreichend“ bewertet wird. ²Die Note errechnet sich aus dem Durchschnitt der Klausur- und der mündlichen Prüfungsleistung.
- (6) ¹Zur Berechnung der Gesamtnote ist aus den Ergebnissen der Fachprüfungen multipliziert mit der Anzahl der nach § 12 Absatz 1 jeweils zu erzielenden Creditpoints die Summe zu bilden und durch 41 zu dividieren.
- ²Die Gesamtnote lautet bei bestandener Leistung
- | | | |
|------------------------|------------------|-----------|
| bei einem Durchschnitt | bis 1,5 | sehr gut, |
| bei einem Durchschnitt | über 1,5 bis 2,5 | gut, |

bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 ausreichend.

- (7) ¹Außerdem sind für die einzelnen Prüfungsleistungen sowie die Gesamtnote Noten nach dem ECTS-Notensystem zu erteilen. ²Dabei gilt folgende Umrechnungstabelle:

ECTS-Grades	Deutsche Note	ECTS-Definition	Deutsche Übersetzung
A	1,0 – 1,5	Excellent	hervorragend
B	1,6 – 2,0	Very good	sehr gut
C	2,1 – 3,0	Good	gut
D	3,1 – 3,5	Satisfactory	befriedigend
E	3,6 – 4,0	Sufficient	ausreichend
FX/F	4,1 – 5,0	Fail	nicht bestanden

§ 16 Wiederholung

- (1) ¹Die Magisterprüfung kann einmal wiederholt werden, wenn die Gesamtnote „nicht ausreichend“ lautet oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt. ²Mit mindestens gut erbrachte Teilprüfungsleistungen können vom Prüfungsausschuss auf Antrag des Prüflings angerechnet werden und brauchen nicht wiederholt zu werden.
- (1a) Ist die Magisterprüfung nicht nach § 15 Absatz 4 Satz 1 bestanden, weil ein oder zwei Fachprüfungen nicht mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden oder als mit mindestens „ausreichend“ bewertet gelten, so kann die Kandidatin oder der Kandidat diese Fachprüfungen einmal wiederholen.
- (2) ¹Die Wiederholungsprüfung ist in angemessener Frist nach näherer Bestimmung durch den Prüfungsausschuss abzulegen. ²Die Wiederholungsprüfung erfolgt in der Regel im Zusammenhang mit den Prüfungen des folgenden Semesters.
- (3) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung zur Notenverbesserung ist nicht zulässig.
- (4) In demselben Studiengang an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfungsleistung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach den Absätzen 1 und 2 angerechnet.

§ 17 Zeugnis, Teilnahmebescheinigung

- (1) Über die bestandene Magisterprüfung ist vom Prüfungsausschuss unverzüglich ein Zeugnis auszustellen (*Anlage 2*).
- (2) ¹Über die Teilnahme am Magisterstudiengang stellt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag eine Teilnahmebescheinigung aus, wenn die oder der Studierende zu beiden Prüfungsabschnitten zugelassen worden war oder bei Antragstellung hätte zugelassen werden müssen. ²Die Teilnahmebescheinigung kann die erbrachten Prüfungsleistungen enthalten, wenn die oder der Studierende dies beantragt.
- (3) ¹Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann, wenn die oder der Studierende ein bis zur Antragstellung ordnungsgemäßes Studium nach Maßgabe der Studienordnung für den Ergänzungsstudiengang und im Rahmen des tatsächlichen Lehrangebots nachweist, eine vorläufige Teilnahmebescheinigung ausstellen. ²Bis zur Antragstellung erbrachte Prüfungsleistungen können bescheinigt werden.

§ 18 Ungültigkeit der Magisterprüfung

- (1) Hat die oder der Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die oder der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Hat die oder der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) ¹Die jeweiligen Fachprüferinnen oder Fachprüfer geben gegenüber dem Prüfungsausschuss eine Stellungnahme ab. ²Der oder dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit den Fachprüferinnen oder Fachprüfern und dem Prüfungsausschuss zu geben.
- (4) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach Maßgabe des § 15 Absatz 2 und 3 zu ersetzen. ²Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 19 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Der oder dem Studierenden wird auf Antrag nach Abschluss der Magisterprüfung Einsicht in ihre oder seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Bemerkungen der Prüferinnen oder Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.
- (3) Die oder der Studierende wird auf Antrag vor Abschluss einer Prüfung über das Ergebnis einzelner Prüfungsleistungen unterrichtet.

§ 20 Widerspruchsverfahren

- (1) ¹Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 Verwaltungsverfahrensgesetz bekanntzugeben. ²Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.
- (2) ¹Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer oder eines Prüfenden richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Überprüfung im Sinne der Absätze 3 und 5.
- (3) ¹Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. ²Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. ³Anderenfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob
 1. das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
 2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
 3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,

4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch gewertet worden ist oder
5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

⁴Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

- (4) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt für das Widerspruchsverfahren auf Antrag des Prüflings eine Gutachterin oder einen Gutachter. ²Die Gutachterin oder der Gutachter muss die Qualifikation nach § 6 Absatz 1 Sätze 2 bis 4 besitzen. ³Dem Prüfling und der Gutachterin oder dem Gutachter ist vor der Entscheidung nach den Absätzen 2 und 6 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (5) Soweit der Prüfungsausschuss bei einem Verstoß nach Absatz 3 Satz 3 Nrn. 1 bis 5 dem Widerspruch nicht bereits in diesem Stand des Verfahrens abhilft oder konkrete und substantiierte Einwendungen gegen prüfungsspezifische oder fachliche Bewertungen vorliegen, ohne dass die oder der Prüfende ihre oder seine Entscheidung entsprechend ändert, werden Prüfungsleistungen durch andere, mit der Abnahme dieser Prüfung bisher nicht befasste Prüfende erneut bewertet oder im Falle des Absatzes 3 Ziff. 1 die mündliche Prüfung wiederholt.
- (6) Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab oder unterbleibt eine Neubewertung oder Wiederholung der Prüfungsleistung, entscheidet der Fachbereichsrat über den Widerspruch.
- (7) ¹Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats abschließend entschieden werden. ²Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, bescheidet die Leitung der Hochschule die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer.
- (8) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

III. Übergangsbestimmungen, Schlussbestimmungen

§ 21 Umbenennung bereits erteilter Hochschulgrade

Wer die Magisterprüfung aufgrund der Magisterprüfungsordnung in der Fassung der Bek. d. MWK v. 28.6.1991 (Nds. MBl. S. 1026), der Bek. d. MWK v. 10.11.1995 (Nds. MBl. S. 158) oder der Bek. d. MWK v. 12.12.1997 (Nds. MBl. S. 173) bestanden hat und aufgrund dessen den Hochschulgrad einer „Magistra Rerum Fiscalium“ oder eines „Magister Rerum Fiscalium“ zu führen berechtigt ist, ist auf Antrag berechtigt, statt dessen den Hochschulgrad nach § 2 Absätze 1 und 2 zu führen.“

§ 22 Inkrafttreten

¹Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das MWK am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die bisher geltende Prüfungsordnung außer Kraft.

Anlage 1

**FACHBEREICH RECHTSWISSENSCHAFTEN
der Universität Osnabrück**

MAGISTERURKUNDE

Der Fachbereich Rechtswissenschaften der Universität Osnabrück verleiht

Frau/Herrn*

geb. am

in

mit dieser Urkunde den Hochschulgrad einer/eines*

Magistra Legum (LL. M.-Taxation)*

Magister Legum (LL. M.-Taxation)

nachdem sie/er* die Magisterprüfung am bestanden hat.

Dekanin/Dekan*

* Nicht zutreffendes streichen.

Anlage 2

**DER PRÜFUNGSAUSSCHUSS
DES MAGISTERSTUDIENGANGES STEUERWISSENSCHAFTEN
IM FACHBEREICH RECHTSWISSENSCHAFTEN**

ZEUGNIS ÜBER DIE MAGISTERPRÜFUNG

Frau/Herr*

geb. am

in

hat die Magisterprüfung bestanden.

Fachprüfungen	Note
Allgemeines Steuerrecht
Ertragssteuerrecht
Umsatzsteuerrecht
Bilanzrecht
Bewertungsrecht, Erbschaftsteuerrecht
Betriebswirtschaftliche Steuerlehre
Grundzüge des internationalen Steuerrechts, Steuerstrafrechts, Verbrauchssteuerrechts
Wahlfachbereich:

Gesamtnote:.....

(Siegel der Hochschule)

Osnabrück, den

.....
Vorsitzende/Vorsitzender* des Prüfungsausschusses

* Nicht zutreffendes streichen.



FACHBEREICH WIRTSCHAFTSWISSENSCHAFTEN

PRÜFUNGSORDNUNG
FÜR DEN EUROPÄISCHEN
WEITERBILDUNGSSTUDIENGANG
„INFORMATION SYSTEMS“
(MASTER OF SCIENCE)

beschlossen in der 177. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften
am 27.06.2006
befürwortet in der 57. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 10.01.2007
genehmigt in der 70. Sitzung des Präsidiums am 15.03.2007
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 04/2007 vom 24.09.2007, S. 533

INHALT :

Allgemeiner Teil	535
§ 1 Zweck der Prüfung	535
§ 2 Hochschulgrad.....	535
§ 3 Dauer und Gliederung des Studiums	535
§ 4 Prüfungsausschuss	535
§ 5 Prüfende und Beisitzerinnen oder Beisitzer	536
§ 6 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen.....	536
§ 7 Aufbau der Prüfungen und Prüfungsleistungen	537
§ 8 Bewertung der Prüfungsleistung	538
§ 9 Wiederholung von Prüfungen.....	539
§ 10 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen.....	539
§ 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	539
§ 12 Zeugnisse und Bescheinigungen	540
§ 13 Ungültigkeit der Prüfung.....	540
§ 14 Einsicht in die Prüfungsakte	541
§ 15 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses.....	541
§ 16 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren	541
Besonderer Teil.....	542
§ 17 Art und Umfang der Master-Prüfung	542
§ 18 Zulassung zur Master-Arbeit	542
§ 19 Master-Arbeit.....	542
§ 20 Wiederholung der Master-Arbeit	543
§ 21 Gesamtergebnis der Master-Prüfung	543
Schlussbestimmung.....	544
§ 22 In-Kraft-Treten	544
Anlage 1a (zu § 2)	545
Anlage 1b (zu § 2)	546
Anlage 2 (zu §§ 7, 8, 18 und 21)	547
Anlage 3 (zu §§ 7 und 17)	548
Anlage 4a (zu § 12)	556
Anlage 4b (zu § 12)	557
Anlage 5a (zu § 12)	558
Anlage 5b (zu § 12)	563
Anlage 6 (zu § 18)	568

Allgemeiner Teil

§ 1 Zweck der Prüfung

- (1) ¹Der Weiterbildungsstudiengang bietet nach drei Fachsemestern mit der diesen Studiengang abschließenden Master-Prüfung einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss. ²Die Anforderungen an diese Prüfung sichern den Standard der Ausbildung im Hinblick auf die Regelstudienzeit sowie auf den Stand der Wissenschaft und auf die Anforderungen der beruflichen Praxis.
- (2) Durch die Master-Prüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für die besonderen Ansprüche der Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, selbstständig wissenschaftlich zu arbeiten und wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden sowie deren Bedeutung für die Gesellschaft und die berufliche Praxis zu erkennen.

§ 2 Hochschulgrad

¹Aufgrund der bestandenen Master-Prüfung wird der Hochschulgrad „Master of Science (M.Sc.) in Information Systems“ verliehen. ²Darüber stellt die Universität Osnabrück eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses aus (*Anlage 1a und b*).

§ 3 Dauer und Gliederung des Studiums

- (1) Die Studienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt drei Semester (Regelstudienzeit).
- (2) Das Lehrangebot ist so zu gestalten, dass die Master-Prüfung innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.
- (3) Der Umfang des Studiums beträgt inklusive der Master-Arbeit 90 ECTS-Punkte (nach dem European-Credit-Transfer-System).
- (4) ¹Obligatorischer Bestandteil des Weiterbildungsstudiengangs ist ein einsemestriger Auslandsaufenthalt an der französischen Business School ESCEM/ Poitiers. ²Der Auslandsaufenthalt findet im ersten Semester statt.

§ 4 Prüfungsausschuss

- (1) ¹Die der Studiendekanin oder dem Studiendekan gemäß § 45 Absatz 3 Satz 1 NHG obliegenden Aufgaben zur Durchführung von Prüfungen können von dieser oder diesem dem Prüfungsausschuss des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften übertragen werden. ²Ihm gehören fünf Mitglieder an, und zwar drei Mitglieder der Hochschullehrergruppe, ein Mitglied Mitarbeitergruppe und ein Mitglied der Studierendengruppe. ³Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die ständigen Vertreterinnen oder Vertreter werden von den jeweiligen Gruppenmitgliedern im Fachbereichsrat gewählt. ⁴Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz müssen von Mitgliedern der Hochschullehrergruppe ausgeübt werden. ⁵Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen nur beratende Stimme.
- (2) Der Prüfungsausschuss oder die von ihm beauftragte Stelle führt die Prüfungsakten.
- (3) ¹Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. ²Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. ³Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Mitglied der Hochschullehrergruppe, anwesend sind.
- (4) ¹Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr. ²Wiederwahl ist zulässig.

- (5) ¹Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. ²Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind in der Niederschrift festzuhalten.
- (6) ¹Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden übertragen. ²Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. ³Sie oder er berichtet dem Prüfungsausschuss regelmäßig über diese Tätigkeit.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an den Prüfungen als Beobachtende teilzunehmen.
- (8) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 5 Prüfende und Beisitzerinnen oder Beisitzer

- (1) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzerinnen oder Beisitzer. ²Zur Abnahme von Prüfungen werden Mitglieder und Angehörige der Universität Osnabrück oder einer anderen Hochschule bestellt, die im betreffenden Prüfungsfach oder in einem Teilgebiet des Prüfungsfaches zur selbstständigen Lehre berechtigt sind. ³Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können in geeigneten Prüfungsgebieten zur Abnahme von Prüfungen bestellt werden. ⁴Zu Prüfenden sowie Beisitzerinnen und Beisitzern dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (2) ¹Für die Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen sind zwei Prüfende zu bestellen, soweit genügend Prüfende zur Verfügung stehen. ²Stellt der Prüfungsausschuss für einen Prüfungstermin fest, dass auch unter Einbeziehung aller gemäß Absatz 1 zur Prüfung Befugten die durch die Bestellung zur oder zum Prüfenden bedingte Mehrbelastung der oder des einzelnen Prüfenden unter Berücksichtigung ihrer oder seiner übrigen Dienstgeschäfte unzumutbar ist oder nur eine Prüfende oder ein Prüfender vorhanden ist, so kann er zulassen, dass für diesen Prüfungstermin die betreffenden schriftlichen Prüfungsleistungen nur von einer oder einem Prüfenden bewertet werden. ³Der Beschluss ist dem Prüfling bei der Meldung zur Prüfung mitzuteilen. § 19 Absatz 3 bleibt unberührt.
- (3) ¹Soweit die Prüfungsleistung Studien begleitend erbracht wird, bedarf es bei Lehrpersonen, soweit sie nach Absatz 1 Sätze 2 bis 4 prüfungsbefugt sind, keiner besonderen Bestellung nach Absatz 1 Satz 1. ²Sind mehr prüfungsbefugte vorhanden als für die Abnahme der Prüfung erforderlich sind, findet Absatz 1 Satz 1 Anwendung.
- (4) ¹Studierende können außer im Falle des Absatzes 3 für die Abnahme der Prüfungsleistungen Prüfende vorschlagen. ²Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. ³Ihm soll aber entsprochen werden, soweit nicht wichtige Gründe, insbesondere eine unzumutbare Belastung der Prüfenden, entgegenstehen. ⁴Kann der Vorschlag nicht berücksichtigt werden, so ist dem Prüfling Gelegenheit zu einem weiteren Vorschlag zu geben.
- (5) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig, in der Regel mindestens vier Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekannt gegeben werden.
- (6) Für die Prüfenden und die Beisitzerinnen und Beisitzer gilt § 4 Absatz 8 Sätze 2 und 3 entsprechend.

§ 6 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) ¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in dem gleichen oder einem verwandten Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsfeststellung angerechnet. ²Nicht bestandene Prüfungsleistungen in einem Studiengang nach Satz 1 sind gegenüber dem Prüfungsausschuss oder der von ihm beauftragten Stelle schriftlich zu erklären und werden angerechnet.

- (2) ¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in einem anderen Studiengang werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. ²Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studienganges, für den die Anrechnung beantragt wird, im Wesentlichen entsprechen. ³Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für den Zweck der Prüfung nach § 1 vorzunehmen. ⁴Die Gleichwertigkeit von Prüfungsleistungen, die an einer ausländischen Hochschule erbracht werden, wird ohne weitere Prüfung festgestellt, wenn die ausländische Hochschule mit der Universität Osnabrück Vereinbarungen im Rahmen des European Credit Transfer Systems (ECTS) hinsichtlich der Anerkennung von Prüfungsleistungen getroffen hat. ⁵Für die Feststellung der Gleichwertigkeit eines ausländischen Studienganges sind ansonsten die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. ⁶Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Gleichwertigkeit. ⁷Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden. ⁸Abweichende Anrechnungsbestimmungen aufgrund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen bleiben unberührt.
- (3) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) ¹Die Anrechnung von Prüfungsleistungen ist auf einen Umfang von 45 ECTS-Punkten beschränkt. ²Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, werden die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. ³Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. ⁴In diesem Fall lautet auch die Gesamtnote „bestanden“. ⁵Für anzurechnende Prüfungsleistungen werden zugleich ECTS-Punkte vergeben. ⁶Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (5) ¹Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 1 sowie nach den Absätzen 2 und 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. ²Über die Anrechnung entscheidet auf Antrag der oder des Studierenden der Prüfungsausschuss.

§ 7 Aufbau der Prüfungen und Prüfungsleistungen

- (1) Die Master-Prüfung besteht aus Studien begleitenden Prüfungen (**Anlage 2**) und der Master-Arbeit (§§ 18 ff.).
- (2) Prüfungsleistungen sind von der Kandidatin oder vom Kandidaten in Englisch zu erbringen.
- (3) ¹Für Prüfungsleistungen Studien begleitender Prüfungen sind folgende Formen vorgesehen:
- Klausur (Absatz 4),
 - Mündliche Prüfung (Absatz 5),
 - Seminarleistung (Absatz 6),
 - Übungsleistung (Absatz 7).
- ²Die jeweilige Prüfungsleistung wird in **Anlage 3** festgelegt.
- (4) ¹In einer Klausur soll der Prüfling nachweisen, dass er auf der Basis des notwendigen Wissens mit begrenzten Hilfsmitteln und in begrenzter Zeit mit den gängigen Methoden des Faches Aufgaben lösen oder Themen bearbeiten kann. ²Die Bearbeitungszeit beträgt 60 bis 120 Minuten. ³In einer Klausur können auch Vorleistungen (z.B. Zwischenklausuren, Präsentationen, Übungsaufgaben) einbezogen werden. ⁴Die Gewichtung der Vorleistungen regelt der Prüfer. ⁵Klausuren und Vorleistungen können auch in Multiple-Choice-Form erfolgen.
- (5) ¹In der mündlichen Prüfung soll der Prüfling nachweisen, dass er gründliche Fachkenntnisse erworben hat und diese anwenden kann. ²Die Prüfung findet vor einer oder einem Prüfenden und einer oder einem sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung für bis zu fünf Studierende gleichzeitig statt. ³Die Beisitzerin oder der Beisitzer ist vor der Notenfestsetzung zu hören. ⁴Die Dauer der Prüfung beträgt je Prüfling in der Regel 20 Minuten.

- (6) ¹Eine Seminarleistung umfasst:
1. eine eigenständige schriftliche Auseinandersetzung (schriftliche Seminararbeit, Lösungen zu Fallstudien, Projektbericht u.ä.) mit Problemen aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur sowie die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im Rahmen eines mündlichen Vortrags mit anschließender Diskussion, sowie
 2. die regelmäßige mündliche Beteiligung.
- ²Die Seminararbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden; die Eignung stellt die oder der Prüfende fest. ³Der als individuelle Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings muss auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein.
- (7) ¹Eine Übungsleistung kann das Lösen von Aufgaben und Fallstudien, den Einsatz und das Entwickeln von Anwendungssystemen und Programmen, das Modellieren von betrieblichen Prozessen u.ä. im Rahmen einer Veranstaltung begleitenden Übung umfassen. ²Einzelheiten werden in der Modulbeschreibung dargestellt (*Anlage 3*).
- (8) ¹Der Prüfungsausschuss legt die Zeiten für die Abnahme der Klausuren sowie die Aus- und Abgabepunkte für die übrigen termingebundenen Prüfungsleistungen fest. ³Im Falle von Seminaren, Übungen und mündlichen Prüfungen obliegt die Festlegung von Form und Termin der Prüfungsleistungen den Prüfenden.
- (9) ¹Macht der Prüfling glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist ihm durch den Prüfungsausschuss zu ermöglichen, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. ²Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.
- (10) ¹Die Schutzbestimmungen der §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten. ²Entsprechendes gilt für die §§ 15 ff des Bundeserziehungsgeldgesetzes.

§ 8 Bewertung der Prüfungsleistung

- (1) ¹Die einzelne Prüfungsleistung wird von den jeweiligen Prüfenden (§ 5) bewertet. ²Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel drei Wochen nach der jeweiligen Prüfungsleistung zu bewerten. ³Bei mündlichen Prüfungen setzen die Prüfenden die Note nach Maßgabe des Absatzes 3 fest. ⁴Sofern die Prüfung unter Anwesenheit einer Beisitzerin oder eines Beisitzers stattfindet, ist diese oder dieser vor Festsetzung der Note durch die Prüfende oder den Prüfenden zu hören. ⁵Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung, die Bewertung der Prüfungsleistung und die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung sind in einem Protokoll festzuhalten. ⁶Es ist von der oder dem Prüfenden und der Beisitzerin oder dem Beisitzer zu unterschreiben. ⁷Das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist dem Prüfling im Anschluss an die jeweilige Prüfung bekannt zu geben.
- (2) ¹Für die Bewertung einzelner Prüfungsleistungen sind die Notenziffern 1 bis 5 zu verwenden, die von den jeweiligen Prüfenden gemäß Absatz 1 zur Differenzierung um 0,3 erhöht oder erniedrigt werden können; dabei sind die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 ausgeschlossen. ²Die Noten sind in dieser Form zur Berechnung der Gesamtnote heranzuziehen. ³Folgende Einzelnoten sind zu verwenden:

ECTS-Grade	Deutsche Note	ECTS-Definition
A	1,0/1,3	excellent
B	1,7/2,0	very good
C	2,3/2,7/3,0	good
D	3,3	satisfactory
E	3,7/4,0	sufficient
FX/F	5,0	fail (nicht bestanden)

- (3) ¹Die Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit der Note 4,0 oder besser bewertet worden ist. ²Wird die Prüfungsleistung von zwei Prüfenden bewertet, ist sie bestanden, wenn beide die Leistung mit der Note 4,0

oder besser bewerten. ³Im Fall der bestandenen Prüfungsleistung errechnet sich die Note aus dem Durchschnitt (arithmetisches Mittel) der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten.

- (4) Die Gesamtnote für ein Modul errechnet sich aus dem Durchschnitt der jeweils ungerundeten Noten der einzelnen Prüfungsleistungen mit den entsprechenden ECTS-Punkten (*Anlage 2*) als Gewichten.
- (5) ¹Im Zeugnis dürfen für die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen nur die Notenziffern 1 bis 4 verwendet werden. ²Dabei werden die Noten ergänzt um den entsprechenden ECTS-Grade gemäß Absatz 2.
- (6) Die Gesamtnote lautet:

ECTS-Grade	Deutsche Note	ECTS-Definition
A	1,00 – 1,50	excellent
B	über 1,50 – 2,00	very good
C	über 2,00 – 3,00	good
D	über 3,00 – 3,50	satisfactory
E	über 3,50 – 4,00	sufficient
FX/F	über 4,00	fail (nicht bestanden)

- (7) Bei der Bildung der Noten nach den Absätzen 3 bis 5 werden die erste und die zweite Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 9 Wiederholung von Prüfungen

- (1) ¹Nicht bestandene Prüfungsleistungen können vorbehaltlich des § 6 Absatz 1 Satz 2 maximal zweimal wiederholt werden. ²Wird die Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ bewertet oder gilt sie als mit „nicht bestanden“ bewertet und ist eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr gegeben, so ist die Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden.
- (2) ¹Wurde eine Prüfungsleistung nicht bestanden, so kann diese frühestens nach sechs Wochen und soll spätestens innerhalb des nächst folgenden Semesters wiederholt werden. ²Der Prüfling wird vom Prüfungsausschuss unmittelbar nach der nicht bestandenen Prüfungsleistung in geeigneter Weise aufgefordert diese innerhalb der genannten Frist zu wiederholen. ³Bei der Meldung zur zweiten Wiederholungsprüfung weist der Prüfungsausschuss den Prüfling außerdem darauf hin, dass bei Versäumnis dieses Termins (§ 11 Absätze 1 und 2) oder bei erneutem Nichtbestehen die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

§ 10 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen

¹Studierende, die sich demnächst der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörerinnen oder Zuhörer bei mündlichen Prüfungen (§ 7 Absatz 5) zuzulassen. ²Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling. ³Auf schriftlichen Antrag eines Prüflings sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 1 auszuschließen.

§ 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht bestanden“ bewertet, wenn der Prüfling ohne triftige Gründe zu einem Prüfungstermin nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt.
- (2) ¹Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden; andernfalls gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. ²Eine Exmatrikulation und eine Beurlaubung als solche sind keine triftigen Gründe. ³Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen, soweit die Krankheit nicht offenkundig ist. ⁴Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, anberaumt. ⁵Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.

- (3) ¹Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. ²Entsprechendes gilt, wenn die oder der Studierende, ohne Kennzeichnung Texte oder Textstellen anderer derart verwertet, dass über die eigentliche Autorenschaft und die Eigenständigkeit der Leistung getäuscht wird. ³Wer sich eines Verstoßes gegen den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. ⁴Die Entscheidungen nach den Sätzen 1 bis 3 trifft der Prüfungsausschuss nach Anhörung des Prüflings. ⁵Bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses setzt der Prüfling die Prüfung fort, es sei denn, dass nach der Entscheidung der aufsichtführenden Person ein vorläufiger Ausschluss des Prüflings zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist.
- (4) ¹Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit „nicht bestanden“ bewertet. ²Absatz 2 Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend. ³In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit und des Vorrangs der wissenschaftlichen Leistung vor der Einhaltung von Verfahrensvorschriften darüber, ob der Abgabetermin für die Prüfungsleistung entsprechend hinausgeschoben, die hinausgeschobene Abgabe bei der Bewertung berücksichtigt oder eine neue Aufgabe gestellt wird. ⁴Im Falle einer nachgewiesenen Erkrankung des Prüflings wird der Abgabetermin nach Maßgabe des ärztlichen Attests hinausgeschoben. ⁵In begründeten Zweifelsfällen sowie im Falle einer krankheitsbedingten wiederholten Verschiebung des Abgabetermins kann der Prüfungsausschuss ein amtsärztliches Attest verlangen.

§ 12 Zeugnisse und Bescheinigungen

- (1) ¹Über die bestandene Master-Prüfung ist unverzüglich ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache auszustellen (*Anlage 4a und b*). ²Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung erfüllt wurden. ³Die Namen der Prüfenden sind in das Zeugnis mit aufzunehmen.
- (2) In einem „Diploma Supplement“ werden die speziellen Inhalte des Master-Studienprogramms in englischer und deutscher Sprache (*Anlagen 5a und b*) näher erläutert.
- (3) ¹Ist die Master-Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und ggf. in welchem Umfang und an welchem Termin oder innerhalb welcher Frist Prüfungsleistungen wiederholt werden können. ²Der Bescheid über eine endgültig nicht bestandene Master-Prüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) ¹Beim Verlassen der Hochschule oder beim Wechsel des Studienganges wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertung enthält. ²Im Fall von Absatz 3 wird die Bescheinigung auch ohne Antrag ausgestellt. ³Sie weist auch aus, ob die Master-Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

§ 13 Ungültigkeit der Prüfung

- (1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

- (3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.
- (4) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 12 zu ersetzen. ²Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die entsprechende Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. ³Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 14 Einsicht in die Prüfungsakte

¹Dem Prüfling wird auf Antrag nach Abschluss jeder Studien begleitenden Prüfungsleistung Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Bemerkungen der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt. ²Der Antrag ist jedoch spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Prüfung beim Prüfungsausschuss zu stellen. ³Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 15 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses

¹Der Prüfungsausschuss kann beschließen, dass Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, insbesondere die Zulassung zur Prüfung, Versagung der Zulassung, Meldefristen, Prüfungstermine und -zeiträume sowie Prüfungsergebnisse, hochschulöffentlich bekannt gemacht werden. ²Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten. ³Dieser Beschluss ist hochschulöffentlich bekannt zu machen.

§ 16 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren

- (1) ¹Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 VwVfG bekannt zu geben. ²Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.
- (2) ¹Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer oder eines Prüfenden richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Überprüfung gemäß Absatz 3.
- (3) ¹Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch begründete Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. ²Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. ³Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden. ⁴Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.
- (4) Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab und legt der Prüfling Widerspruch gegen den ablehnenden Bescheid ein, entscheidet der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften über den Widerspruch.
- (5) ¹Über den Widerspruch soll innerhalb von drei Monaten entschieden werden. ²Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, bescheidet die Leitung des Fachbereichs die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer.
- (6) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

Besonderer Teil

§ 17 Art und Umfang der Master-Prüfung

- (1) Die Master-Prüfung besteht aus Studien begleitenden Prüfungen im Umfang von wenigstens 60 ECTS-Punkten und der Master-Arbeit mit einem Gesamtumfang von 30 ECTS-Punkten.
- (2) Die inhaltlichen Prüfungsanforderungen sind in *Anlage 3* beschrieben.

§ 18 Zulassung zur Master-Arbeit

- (1) ¹Der Antrag auf Zulassung (Meldung) zur Master-Arbeit ist schriftlich beim Prüfungsausschuss innerhalb des vom Prüfungsausschuss festzusetzenden Zeitraums zu stellen. ²Meldefristen, die vom Prüfungsausschuss gesetzt sind, können bei Vorliegen triftiger Gründe verlängert oder rückwirkend verlängert werden, insbesondere, wenn es unbillig wäre, die durch den Fristablauf eingetretenen Rechtsfolgen bestehen zu lassen.
- (2) Zur Master-Arbeit wird zugelassen, wer
 - ein ordnungsgemäßes Studium nach Maßgabe des Studienplans (*Anlage 6*) und im Rahmen des tatsächlichen Lehrangebots nachweist,
 - die Voraussetzungen gemäß *Anlage 2* erfüllt,
 - mindestens ein Semester vor dem Antrag auf Zulassung zur Master-Arbeit an der Universität Osnabrück für das Europäische Weiterbildungsstudienprogramm Information Systems eingeschrieben ist.
- (3) ¹Der Meldung zur Master-Arbeit sind, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen beim Prüfungsausschuss bereits befinden, beizufügen
 - die Nachweise der bestandenen Studien begleitenden Prüfungen gemäß *Anlage 2*,
 - eine Erklärung darüber, ob bereits eine Master-Prüfung oder Teile dieser Prüfung in Studiengängen der Information Systems an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule nicht bestanden wurden,
 - Vorschläge für Prüfende.

²Ist es nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.
- (4) ¹Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Die Zulassung wird versagt, wenn
 - die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind,
 - die Unterlagen unvollständig sindoder
 - die Master-Prüfung in einem Studiengang Information Systems oder in einem verwandten Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule bereits endgültig nicht bestanden ist.
- (5) ¹Die Bekanntgabe der Zulassung einschließlich der Prüfungstermine und der Versagung der Zulassung erfolgt nach § 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG). ²Im Übrigen ist § 16 zu beachten.
- (6) Der Zulassungsantrag kann bis zur Ausgabe des Themas der Master-Arbeit zurückgezogen werden.

§ 19 Master-Arbeit

- (1) ¹Die Master-Arbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gebiet Information Systems selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten

und darzustellen. ²Thema und Aufgabenstellung der Master-Arbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 1 Absatz 2) und der Bearbeitungszeit nach Absatz 5 entsprechen. ³Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen. ⁴Die Arbeit ist in englischer Sprache zu verfassen.

- (2) ¹In geeigneten Fällen kann die Master-Arbeit auch in Form von Gruppenarbeit erbracht werden, die Eignung des Themas stellt die oder der Prüfende fest. ²Der als individuelle Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings muss auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein und den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen.
- (3) ¹Das Thema der Master-Arbeit kann nur von Prüfenden nach § 5 Absatz 1 Sätze 2 und 3 festgelegt werden. ²Für die Bewertung der Master-Arbeit sind zwei Prüfende zu bestellen.
- (4) ¹Das Thema wird von der oder dem Erstprüfenden festgelegt. ²Auf Antrag des Prüflings sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema erhält. ³Die Ausgabe des Themas erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses; die Ausgabe ist aktenkundig zu machen. ⁴Mit der Ausgabe des Themas werden die oder der Prüfende, die oder der das Thema festgelegt hat (Erstprüfende oder Erstprüfender), und die oder der Zweitprüfende bestellt. ⁵Während der Anfertigung der Arbeit wird der Prüfling von der oder dem Erstprüfenden betreut.
- (5) ¹Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Master-Arbeit beträgt sechs Monate. ²Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit nach Satz 1 zurückgegeben werden. ³Die Bearbeitungszeit kann auf begründeten Antrag des Prüflings vom Prüfungsausschuss um in der Regel maximal zwei Monate verlängert werden. ⁴§ 7 Absatz 9 bleibt unberührt. ⁵§ 11 Absatz 4 Sätze 3 und 4 sind zu beachten.
- (6) Bei der Abgabe der Master-Arbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (7) Die Master-Arbeit ist fristgemäß, gebunden und in zweifacher Ausfertigung im zuständigen Prüfungsamt abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (8) Die Master-Arbeit ist in der Regel innerhalb von acht Wochen nach ihrer Abgabe durch beide Prüfende nach § 8 Absätze 2 bis 3 zu bewerten.

§ 20 Wiederholung der Master-Arbeit

- (1) ¹Die Master-Arbeit kann, wenn sie mit „nicht bestanden“ bewertet wurde oder als mit „nicht bestanden“ bewertet gilt, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. ²Eine Rückgabe des Themas nach § 19 Absatz 5 Satz 2 bei der Wiederholung der Master-Arbeit ist jedoch nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit Gebrauch gemacht worden ist.
- (2) Das neue Thema der Master-Arbeit wird in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von einem Monat nach Bewertung der ersten Arbeit, ausgegeben.
- (3) § 9 Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 21 Gesamtergebnis der Master-Prüfung

- (1) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn die oder der Studierende 60 ECTS-Punkte gemäß **Anlage 2** erreicht hat, und die Master-Arbeit mit 4,0 oder besser bewertet worden ist.
- (2) Die Gesamtnote für die erbrachten Studien begleitenden Prüfungsleistungen errechnet sich aus dem Durchschnitt der jeweils ungerundeten Noten dieser Leistungen mit den entsprechenden ECTS-Punkten (**Anlage 2**) als Gewichten.

- (3) ¹Die Gesamtnote der Master-Prüfung errechnet sich aus dem ungerundeten Durchschnitt der beiden Noten für die Master-Arbeit und der ungerundeten Gesamtnote für die erbrachten Studien begleitenden Prüfungsleistungen. ²Als Gewichte dienen dabei die anteiligen ECTS-Punkte.
- (4) ¹Bei einem Notendurchschnitt von 1,0 bis 1,3 einschließlich verleiht die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der oder dem Studierenden das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“. ²Das Prädikat ist auf dem Zeugnis zu vermerken.
- (5) Die Master-Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Studien begleitende Prüfung oder die Master-Arbeit mit „nicht bestanden“ bewertet ist oder als mit „nicht bestanden“ bewertet gilt und eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht.

Schlussbestimmung

§ 22 In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft.

Anlage 1a (zu § 2)



Master-Urkunde

Markus Mustermann

geboren am 10. September 1983 in Osnabrück

hat am 30. November 2006

die Master-Prüfung im Weiterbildungsstudiengang Wirtschaftsinformatik

gemäß bestehender Prüfungsordnung mit der Gesamtnote

gut (1,85)

bestanden.

Auf Grund dieser Prüfung wird der Hochschulgrad

Master of Science (M. Sc.)

in

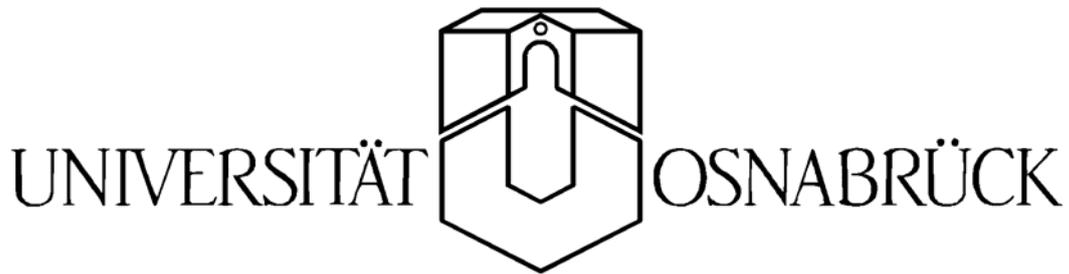
Wirtschaftsinformatik

verliehen.

(Siegel)

Osnabrück, den 30. November 2006

Prof. Dr. ...
(Dekan)

Anlage 1b (zu § 2)**Faculty of Business Administration and Economics****Markus Mustermann**

born September 10, 1983 in Osnabrück

is awarded the degree

Master of Science (M.Sc.)

in

Information Systems

after having passed the examinations

in the European Master Program Information Systems

on November 30, 2005 with the final ECTS-grade

very good.

(Seal)

Osnabrück, November 30, 2006

Prof. Dr. ...
(Dean)

ECTS-grades: excellent, very good, good, satisfactory, sufficient.

Anlage 2 (zu §§ 7, 8, 18 und 21)**Prüfungsleistungen für die Zulassung zur Master-Arbeit****ECTS-Punkte und Studien begleitende Prüfungen**

Verlangt werden 60 ECTS-Punkte für Lehrveranstaltungen und 30 ECTS-Punkte für die Master-Arbeit. Die Noten der Studien begleitenden Prüfungen und die Note der Master-Arbeit fließen gemäß ihrer ECTS-Punkte-Gewichtung in die Gesamtnote ein.

Es sind 60 ECTS-Punkte aus Wirtschaftsinformatik-Veranstaltungen nachzuweisen.

1. Pflicht-Kurse in Poitiers

Fach-semester	Modul-Nr.	Modul	ECTS Punkte
1.	PO-1	IS Design and Engineering	6
	PO-2	IT Markets, IT Distribution and Marketing, Business Negotiations and IT Commercial Contracts	6
	PO-3	Telecom, E-Business and Internet	6
	PO-4	IS Project Management and Change Management	6
	PO-5	ERP, Knowledge Management and Decision Support	6
		Summe	30

2. Pflicht-Kurse in Osnabrück

Fach-semester	Modul-Nr.	Modul	ECTS Punkte
2.	OS-1	E-Logistics Lab	6
	OS-2	Seminar Multimedia Systems and Internet Technology	8
	OS-3	Management Support and Artificial Intelligence	8
	OS-4	Operations Management and Information Systems	8
		Summe	30

Anlage 3 (zu §§ 7 und 17)**Inhaltliche Prüfungsanforderungen für die Master-Prüfung****Modulbeschreibung****Advanced Information System**

Beschreibung	IS Design and Engineering
Zusatz	-
Modul-Nr.	PO-1
Art der Veranstaltung	Vorlesung (3 SWS)
ECTS-Punkte	6
Lernziele	<p>Dieser Kurs befähigt Studierende</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ eine einleitende Studie aufzustellen und eine Projektimplementierung vorzubereiten ▪ die IS-Architektur aus Sicht der Hauptunternehmer und Inhaber zu betrachten ▪ eine ISO Funktionsmigration zu verstehen und ihre Methodologie anzuwenden ▪ ein relationales Datenbankmodell zu entwerfen ▪ die Vorteile eines objekt-relationalen Datenbanksatzes in SOAP (Service oriented applications) zu verstehen • Grundlagen des Internet-Gesetzes kennen zu lernen
Voraussetzung	-
Art der Prüfung	In der Regel Klausur (60 min)

Beschreibung	IT Markets, IT Distribution and Marketing, Business Negotiation and IT Commercial Contracts
Zusatz	-
Modul-Nr.	PO-2
Art der Veranstaltung	Vorlesung (3 SWS)
ECTS-Punkte	6
Lernziele	<p>Nach Beendigung des Kurses sollen Studierende in der Lage sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ einen B2B E-Service-Marketingplan für IT-Unternehmen zu entwickeln ▪ drei verschiedene Methodologien für die Marktsegmentierung zu beherrschen ▪ IT-Markt-Segmentierung zu deselektieren ▪ Verkaufszyklen der Unternehmensberatungen zu beherrschen ▪ das Outsourcen von Geschäftsverhandlungen zu üben ▪ einen Einblick kulturellbedingter Unterschiede der Verhandlungstechniken zu erhalten ▪ Geschäftsverhandlungen auf Basis erfolgreicher Verhandlungstechniken zu führen ▪ allgemeine IT-Verträge auszuhandeln
Voraussetzung	-
Art der Prüfung	<ul style="list-style-type: none"> • Case Study • Gruppenarbeit • Rollenspiele

Beschreibung	Telecom, E-Business and Internet
Zusatz	-
Modul-Nr.	PO-3
Art der Veranstaltung	Vorlesung (3 SWS)
ECTS-Punkte	6
Lernziele	Nach Beendigung des Kurses sollen Studierende in der Lage sein:

	<ul style="list-style-type: none"> ▪ die Prinzipien der Telekommunikations- und Netzwerktechniken zu verstehen ▪ E-Business Prinzipien zu bewältigen und diese auf einer Webseite zu implementieren ▪ eine Webseite zu kreieren • die Prinzipien der Internet-Architektur zu verstehen
Voraussetzung	-
Art der Prüfung	<ul style="list-style-type: none"> • Case Study • Gruppenarbeit • Rollenspiele

Bezeichnung	IS Project Management and Change Management
Zusatz	-
Modul-Nr.	PO-4
Art der Veranstaltung	Vorlesung (3 SWS)
ECTS-Punkte	6
Lernziele	<p>Nach Beendigung des Kurses sollen Studierende in der Lage sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Projektmanagement angewandt auf Informationssysteme mit Hilfe von PMP (Project Management Professional) zu bewältigen ▪ Kernprozesse des Projektmanagements zu bewerten und zu planen ▪ mit Hauptfunktionen einer Projektmanagement-Software umgehen zu können ▪ die IS-Regierungsstandards zu verstehen; ITIL (IT Infrastructure Library) und CMMI (Capability Maturity Model Integration) ▪ das Paradigma des Change Management „infocarcy“ und seine Auswirkung auf den Wechsel zu verstehen ▪ individuelle Change Management-Ziele zu entwickeln und wie ein Berater mit Kunden ihm Change Management-Prozess umzugehen ▪ eine Strategie für das Change Management zu entwickeln, die klar, präzise und überzeugend ist ▪ das ADKAR-Modell für individuelles Change Management einzusetzen
Voraussetzung	-
Art der Prüfung	<ul style="list-style-type: none"> • Case Study • Gruppenarbeit • Rollenspiele

Beschreibung	ERP, Knowledge Management and Decision Support
Zusatz	-
Modul-Nr.	PO-5
Art der Veranstaltung	Vorlesung (3 SWS)
ECTS-Punkte	6
Lernziele	<p>Nach Beendigung des Kurses sollen Studierende in der Lage sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ abzuschätzen, welche Aspekte ERPs für die Organisation mit sich führe, sowohl positive als auch negative ▪ auf Basis des FI/CO (Finance and Management Control)-Moduls von SAP ERP ein kleines Projekt zu implementieren ▪ zu verstehen, wie ERPs mit Absatzprognosen-Software verknüpft werden kann, um die Unternehmensplanung zu unterstützen ▪ Wissensmanagement-Methodologien zu implementieren, um den intellektuellen Unternehmenswert zu steigern ▪ ein BI-Programm zu entwickeln, das die verschiedenen Komponenten der BI-Umgebung berücksichtigt ▪ eine typische BI-Methodology zu entwickeln
Prerequisites	-
Art der Prüfung	<ul style="list-style-type: none"> • Case study • Multiple Choice-Fragen

E-Logistic

Beschreibung	E-Logistic Lab
Zusatz	-
Modul-Nr.	OS-1
Art der Veranstaltung	Vorlesung (3 SWS)
ECTS- Punkte	6
Lernziele	Erarbeiten von praktischen Aufgaben, aktuellen Fragestellungen und Fallstudien (in Kleingruppen) auf dem Gebiet E-Logistics, insbesondere Supply Chain Management. Zum Einsatz kommt das ERP-System SAP R/3.
Voraussetzung	-
Art der Prüfung	Individuelle Testate: 10 % Referat: 10 % Individuelle Unterrichtsbeteiligung 20 % Case Study-Analysen: 15 % Case Study-Präsentation: 15 % Klausur 1 (30 min): 15 % Klausur 2 (30 min): 15 %

E-Business

Beschreibung	Seminar Multimedia Systems and Internet Technology
Zusatz	-
Modul-Nr.	OS-2
Art der Veranstaltung	Seminar/E-Learning (4 SWS)
ECTS-Punkte	8
Lernziele	Nach Beendigung des Kurses sollen Studierende in der Lage sein: <ul style="list-style-type: none"> ▪ entsprechende Lebenszyklus-Modelle zu kennen und zu verstehen ▪ den Lebenszyklus in bestimmte Fragestellungen anwenden zu können ▪ verschiedene Modellierungstechniken in Hinblick auf pädagogisch adäquate Ziele anwenden und entwickeln zu können ▪ verschiedene Modellierungstechniken für die Konzeption von Datenstrukturen anwenden und entwickeln zu können ▪ XML-Strukturen anhand eines kommerziellen Editors entwickeln zu können ▪ multimediale Animationen mit Hilfe von Flash programmieren zu können ▪ Audiosequenzen zu produzieren, mit deren Hilfe die Lerninhalte erläutert werden sollen
Voraussetzungen	-
Art der Prüfung	- Gruppenarbeit: 50% - individuelle Beteiligung: 15% - individuelle Präsentation: 30 % - kurze, kritische Evaluation einer Präsentation: 5%

Management Support and Artificial Intelligence

Beschreibung	Management Support and Artificial Intelligence
Zusatz	RAP III
Modul-Nr.	OS-3
Art der Veranstaltung	Vorlesung (2 SWS) + Tutorium (2 SWS)
ECTS-Punkte	8
Lernziele	Nach Beendigung des Kurses sollen Studierende in der Lage sein: <ul style="list-style-type: none"> ▪ den AI-Ansatz innerhalb des Management Support System (MSS)-Ansatzes zu definieren und zu klassifizieren ▪ den interdisziplinären Verlauf und der ergänzenden Rolle der AI zu kennen ▪ die verschiedenen Architekturen des Problemlösungsansatzes zu beschreiben ▪ formale Methoden der Wissensakquisition kennen und anwenden zu können

	<ul style="list-style-type: none"> ▪ formale Methoden der Wissensrepräsentation kennen und anwenden zu können ▪ formale Methoden des Knowledge Engineering kennen und anwenden zu können ▪ formale Methoden der Diagnosesysteme kennen und anwenden zu können ▪ formale Methoden des fallbasierten Schließens kennen und anwenden zu können ▪ formale Methoden der Neuronalen Netze kennen und anwenden zu können ▪ formale Methoden des Data Mining kennen und anwenden zu können
Voraussetzung	-
Art der Prüfung	In der Regel Klausur (60 min)

Operations Management and Information Systems

Beschreibung	Operations Management and Information Systems
Zusatz	-
Modul-Nr.	OS-4
Art der Veranstaltung	Vorlesung (2 SWS) + Tutorium (2 SWS)
ECTS-Punkte	8
Lernziele	<p>Nach Beendigung des Kurses sollen Studierende in der Lage sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ die Logik der Produktionsplanungssystem (PP-Systeme) verstehen und erklären zu können ▪ die Tabellen und Datenstrukturen von PP-Systemen entwickeln und anhand eines kommerziell DBMS implementieren zu können ▪ die Algorithmen für das Material Requirement Planning, Bestandsverwaltung, Einkaufsaufträge und Losgrößenverwaltung anhand eines kommerziellen DBMS entwickeln und implementieren zu können ▪ moderne Produktionskonzepte in Verbindung mit MRP-Systemen verstehen und erklären zu können ▪ das Production Planning Modul eines modernen ERP-Systems (SAP/R3) für Aufgaben wie Material Requirement Planning, Bestandsverwaltung, Einkaufsaufträge und Losgrößenverwaltung einsetzen zu können
Voraussetzung	-
Art der Prüfung	<ul style="list-style-type: none"> • Case Study (Implementation und Präsentation): 50% • Multiple Choice Tests: 20% • Klausur (60 min): 30%

Module Descriptions

Advanced Information System

Description	IS Design and Engineering
Supplement	-
Module-Nr.	PO-1
Type of Course	Lecture (3 SWS)
ECTS-Credits	6
Learning Objectives	<p>After completing this course students must be able to:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Set up a preliminary study and prepare a project implementation • Understand IS architecture from Prime contractor and owner stand point • Analyse an iso functional migration issue and apply a migration methodology • Design a relational data base application • Understand the benefits of mixed relational object data base approach within Soap (Service oriented applications) • Master the new principles of IS governance via the Cobit standard (Control objectives for business and technology) • Reach a good command of Internet law

Prerequisites	-
Assessment	Normally final exam (60 min)

Description	IT Markets, IT Distribution and Marketing, Business Negotiation and IT Commercial Contracts
Supplement	-
Module-Nr.	PO-2
Type of Course	Lecture (3 SWS)
ECTS-Credits	6
Learning Objectives	<p>After completing this course students must be able to:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Implement a B to B e-services marketing plan for IT companies • Master three different methodologies to segment a market • Practice IT market segment deselection • Master consulting firms sales cycles • Participate to outsourcing business negotiations • Insight into their personal negotiating styles based on their culture • Understand how cultural differences affect negotiations in different countries • Conduct business negotiations based on successful negotiations principles • Draw up most common IT commercial contracts
Prerequisites	-
Assessment	<ul style="list-style-type: none"> • Case study • Group work • Role plays

Description	Telecom, E-Business and Internet
Supplement	-
Module-Nr.	PO-3
Type of Course	Lecture (3 SWS)
ECTS-Credits	6
Learning Objectives	<p>After completing this course students must be able to:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Understand telecommunications and network technical principles • Master e-business principles and be able to implement them on a website • Create a website • Understand Internet technical architecture principles
Prerequisites	-
Assessment	<ul style="list-style-type: none"> • Case study • Group work • Role plays

Description	IS Project Management and Change Management
Supplement	-
Module-Nr.	PO-4
Type of Course	Lecture (3 SWS)
ECTS-Credits	6
Learning Objectives	<p>After completing this course students must be able to:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Master Project Management applied to Information systems through the Project Management Professional „PMP” methodology • Assess and plan Project Management core processes • Assess and plan Project Management facilitating processes • Use a project management software main functions (MS Project) • Understand and describe the IS governance standards; ITIL (IT Infrastructure Library) and CMMI (Capability Maturity model Integration) • Understand the changing management paradigm of „infocracy” and it’s implications for managing change

	<ul style="list-style-type: none"> • Develop individual change management goals, act as a change agent to help clients • Create and communicate a change strategy that is clear, precise and persuasive • Use the ADKAR model of individual change management (Awareness, Desire, Knowledge, Ability, Reinforcement)
Prerequisites	-
Assessment	<ul style="list-style-type: none"> • Case study • Group work • Role plays

Description	ERP, Knowledge Management and Decision Support
Supplement	-
Module-Nr.	PO-5
Type of Course	Lecture (3 SWS)
ECTS-Credits	6
Learning Objectives	<p>After completing this course students must be able to:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Appraise what ERPs can bring to organizations on both aspects: profits and constraints • Implement a mini-Project with SAP ERP relying on the FI/CO (Finance and Management control) module • Understand how ERPs can be connected to sales forecasting software modules to support companies planning process • Implement a knowledge management methodology to boost up company intellectual assets management • Develop a business intelligence (BI) program taking into account the different components of a BI environment and the most adequate IS tools • Master a typical BI project methodology
Prerequisites	-
Assessment	<ul style="list-style-type: none"> • Case study • Multichoice questionnaire

E-Logistic

Description	E-Logistic Lab
Supplement	-
Module-Nr.	OS-1
Type of Course	Lecture (3 SWS)
ECTS- Credits	6
Learning Objectives	This course covers the basics and fundamental concepts of E-Logistics, especially Supply Chain Management (SCM). E-Logistics and SCM are concerned with the efficient integration of suppliers, factories, warehouses and stores so that products are distributed to customers in the right quantity and at the right time.
Prerequisites	-
Assessment	<p>Individual Assignment: 10 % Critical Paper Review (no more than 3 pages): 10 % Individual Class Participation (contribution to discussions, leading discussions and pro or con debates): 20 % Case Study Analysis (no more than 6 pages plus exhibits): 15 % Case Study Presentation and Handling of Q + A: 15 % Test 1 (30 min): 15 % Test 2 (30 min): 15 %</p>

E-Business

Description	Seminar Multimedia Systems and Internet Technology
Supplement	-
Module-Nr.	OS-2

Type of Course	Seminar/E-Learning (4 SWS)
ECTS-Credits	8
Learning Objectives	<p>After ending this course successfully a student will be able to:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Know and understand an appropriate life cycle model. • Apply the life cycle to the given task. • Use various modelling techniques and development methods from paedagogic like writing performance objectives and story boards. • Use various modelling techniques and development methods from software engineering like conceptual modelling of data structures and functions. • Act as an author of instructional materials in a given area of knowledge. • Write XML-structures using commercial available XML-editors. • Program in Flash for multimedia animations. • Produce audio sequences explaining the accompanying textual learning contents.
Prerequisites	-
Assessment	<p>Each student's performance will be evaluated based upon a set of individual and small group assignments. In particular,</p> <ul style="list-style-type: none"> - group assignments (quality of the development process and application/prototyp): 50% - individual participation: 15% - individual oral presentation: 30 % - short critical evaluation of a presentation (individual, oral): 5%

Management Support and Artificial Intelligence

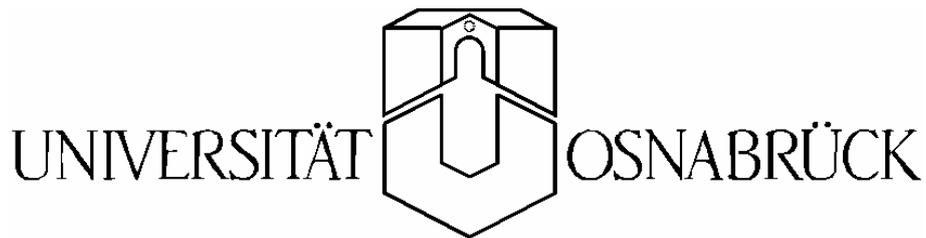
Description	Management Support and Artificial Intelligence
Supplement	RAP III
Module-Nr.	OS-3
Type of Course	Lecture (2 SWS) + tutorials (2 SWS)
ECTS-Credits	8
Learning Objectives	<p>After completing this course students must be able to:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Define and classify the AI-approach within Management Support Systems (MSS) • Know the interdisciplinary roots of AI and their complementary roles • Describe the different architecture in problem solving • Know and apply formal methods for knowledge acquisition • Know and apply formal methods for knowledge representation • Know and apply the steps of knowledge engineering • Know and apply methods for rule-based reasoning • Know and apply methods for case-based reasoning • Know and apply methods neural networks • Know and apply methods for knowledge discovery in databases (data mining) • Define and classify the Knowledge Management approach within AI and MSS • Know and apply functions and methods of knowledge management
Prerequisites	-
Assessment	Normally final exam (60 min)

Operations Management and Information Systems

Description	Operations Management and Information Systems
Supplement	-
Module-Nr.	OS-4
Type of Course	Lecture (2 SWS) + tutorials (2 SWS)
ECTS-Credits	8

Learning Objectives	<ul style="list-style-type: none">• Understand and explain the Logic of a Production Planning System (PP-System)• Develop and implement the tables and data structures of a PP-System using a commercial DBMS (Oracle)• Develop and implement the Algorithms for Material Requirement Planning, inventory management, purchase ordering and lot sizing using a commercial DBMS• Understand and explain modern lean production concepts in connection with MRP-Systems• Understand and use the Production Planning Module of a modern ERP-System (SAP/R3) for tasks like material requirement planning, inventory management, purchase ordering, lot sizing and Kanban organization
Prerequisites	-
Assessment	<ul style="list-style-type: none">• Case study implementation and presentation 50% rating• Multiple Choice Tests 20% rating• Written Examination (60 min) 30% rating

Anlage 4a (zu § 12)



Fachbereich Wirtschaftswissenschaften

MASTER-PRÜFUNG

im europäischen Weiterbildungsstudiengang Wirtschaftsinformatik

PRÜFUNGSZEUGNIS

Markus Mustermann

geboren am 10. September 1983 in Osnabrück

hat die Master-Prüfung im Weiterbildungsstudiengang Wirtschaftsinformatik
gemäß bestehender Prüfungsordnung am 30. November 2006
bestanden.

Fach:	Note:	Gewichtung:
Information Systems Management	gut (1,87)	12/90
Advanced Business Administration	befriedigend (2,61)	12/90
1. Vertiefungsrichtung	befriedigend (2,81)	12/90
2. Vertiefungsrichtung	sehr gut (1,34)	12/90
Wirtschaftsinformatik Projektseminar	befriedigend (2,80)	12/90
 Master-Arbeit:	 sehr gut (1,00)	 30/90
Thema: Empirische Erhebung und Analyse von Prozessmerkmalen zur Gestaltung einer Schnittstelle von Management Support Systemen und Standardsoftware		
Erstgutachter: Prof. Dr. ...		
 Gesamtnote:	 gut (1,85)	

Osnabrück, den 30. November 2006

(Siegel)

Prof. Dr. ...
(Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses)

Anlage 4b (zu § 12)**Academic Record****Markus Mustermann**

born September 10, 1983 in Osnabrück
has passed the Master examinations in

Information Systems

on November 30, 2006.

Subject:	Grade:	Weight:
Information Systems Management	Very Good	12/90
Advanced Business Administration	Good	12/90
Major Elective I	Good	12/90
Major Elective II	Excellent	12/90
Information Systems Project	Good	12/90

Master's Thesis: **Excellent** 30/90

Title: Empirische Erhebung und Analyse von Prozessmerkmalen zur
Gestaltung einer Schnittstelle von Management Support Systemen
und Standardsoftware

Supervisor: Prof. Dr. ...

Final grade: **Very Good**

Osnabrück, November 30, 2005

(Seal)

Prof. Dr. ...
(Head of Examination Committee)

Anlage 5a (zu § 12)

Diploma Supplement

Diese Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigefügt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

1. ANGABEN ZUM INHABER/ZUR INHABERIN DER QUALIFIKATION

1.1 Familienname / 1.2 Vorname

1.3 Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland

1.4 Matrikelnummer oder Code des/der Studierenden

2. ANGABEN ZUR QUALIFIKATION

2.1 Bezeichnung der Qualifikation (ausgeschrieben, abgekürzt)

Bezeichnung des Titels (ausgeschrieben, abgekürzt)

2.2 Hauptstudienfach oder –fächer für die Qualifikation

2.3 Name der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat

Status (Typ / Trägerschaft)

2.4 Name der Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat

Status (Typ / Trägerschaft)

2.5 Im Unterricht / in der Prüfung verwendete Sprache(n)

Datum der Zertifizierung:

Vorsitzender des Prüfungsausschusses

3. ANGABEN ZUR EBENE DER QUALIFIKATION

3.1 Ebene der Qualifikation

3.2 Dauer des Studiums (Regelstudienzeit)

3.3 Zugangsvoraussetzung(en)

4. ANGABEN ZUM INHALT UND ZU DEN ERZIELTEN ERGEBNISSEN

4.1 Studienform

4.2 Anforderungen des Studiengangs/Qualifikationsprofil des Absolventen/der Absolventin

4.3 Einzelheiten zum Studiengang

4.4 Notensystem und Hinweise zur Vergabe von Noten

4.5 Gesamtnote

Datum der Zertifizierung:

Vorsitzender des Prüfungsausschusses

5. ANGABEN ZUM STATUS DER QUALIFIKATION

5.1 Zugang zu weiterführenden Studien

5.2 Beruflicher Status

6. WEITERE ANGABEN

6.1 Weitere Angaben

6.2 Informationsquellen für ergänzende Angaben

7. ZERTIFIZIERUNG

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Original-Dokumente:
Urkunde über die Verleihung des Grades vom [Datum]
Prüfungszeugnis vom [Datum]
Transkript vom [Datum]

Datum der Zertifizierung: _____

Vorsitzender des Prüfungsausschusses

Offizieller Stempel/Siegel

8. ANGABEN ZUM NATIONALEN HOCHSCHULSYSTEM

Die Informationen über das nationale Hochschulsystem auf den folgenden Seiten geben Auskunft über den Grad der Qualifikation und den Typ der Institution, die sie vergeben hat.

8. INFORMATIONEN ZUM HOCHSCHULSYSTEM IN DEUTSCHLAND¹

8.1 Die unterschiedlichen Hochschulen und ihr institutioneller Status

Die Hochschulausbildung wird in Deutschland von drei Arten von Hochschulen angeboten.²

- *Universitäten*, einschließlich verschiedener spezialisierter Institutionen, bieten das gesamte Spektrum akademischer Disziplinen an. Traditionell liegt der Schwerpunkt an deutschen Universitäten besonders auf der Grundlagenforschung, so dass das fortgeschrittene Studium vor allem theoretisch ausgerichtet und forschungsorientiert ist.

- *Fachhochschulen* konzentrieren ihre Studienangebote auf ingenieurwissenschaftliche und technische Fächer, wirtschaftswissenschaftliche Fächer, Sozialarbeit und Design. Der Auftrag von angewandter Forschung und Entwicklung impliziert einen klaren praxisorientierten Ansatz und eine berufsbezogene Ausrichtung des Studiums, was häufig integrierte und begleitete Praktika in Industrie, Unternehmen oder anderen einschlägigen Einrichtungen einschließt.

- *Kunst- und Musikhochschulen* bieten Studiengänge für künstlerische Tätigkeiten an, in Bildender Kunst, Schauspiel und Musik, in den Bereichen Regie, Produktion und Drehbuch für Theater, Film und andere Medien sowie in den Bereichen Design, Architektur, Medien und Kommunikation.

Hochschulen sind entweder staatliche oder staatlich anerkannte Institutionen. Sowohl in ihrem Handeln einschließlich der Planung von

Studiengängen als auch in der Festsetzung und Zuerkennung von Studienabschlüssen unterliegen sie der Hochschulgesetzgebung.

8.2 Studiengänge und -abschlüsse

In allen drei Hochschultypen wurden die Studiengänge traditionell als integrierte „lange“ (einstufige) Studiengänge angeboten, die entweder zum Diplom oder zum Magister Artium führen oder mit einer Staatsprüfung abschließen.

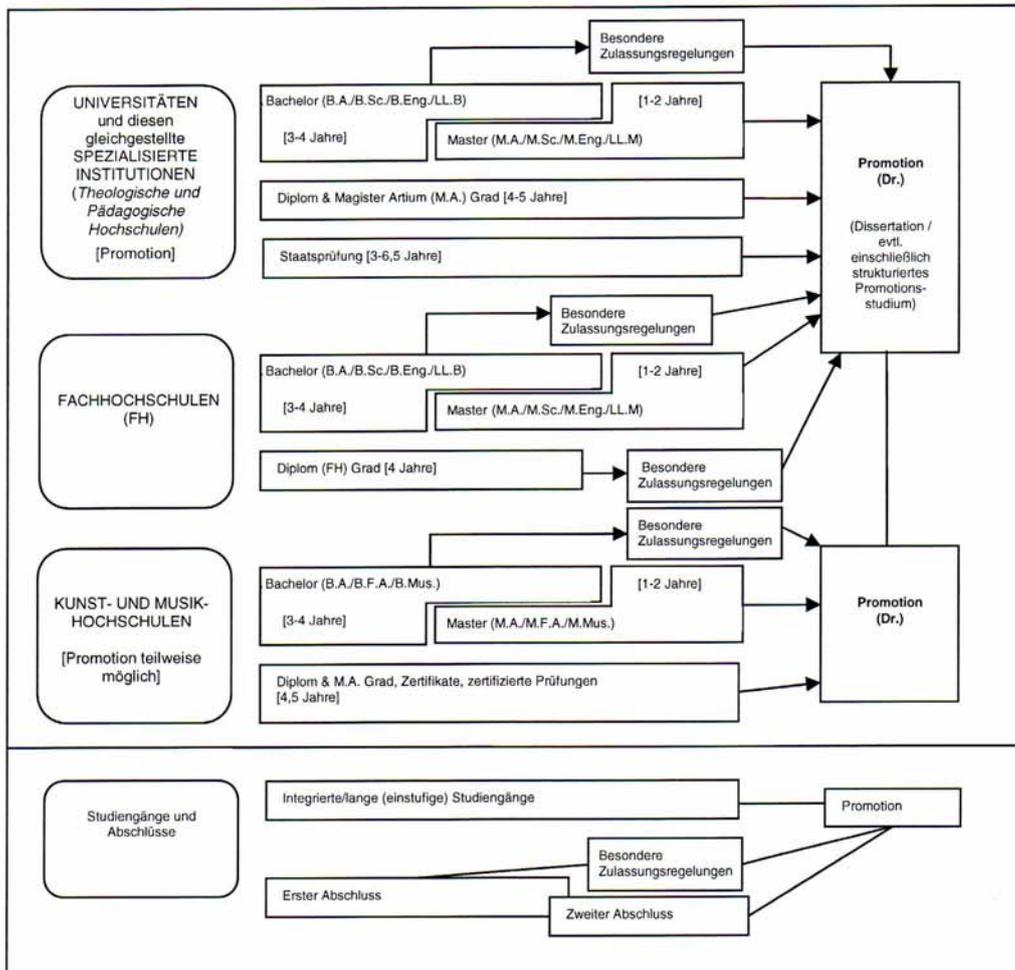
Im Rahmen des Bologna-Prozesses wird das einstufige Studiensystem sukzessive durch ein zweistufiges ersetzt. Seit 1998 besteht die Möglichkeit, parallel zu oder anstelle von traditionellen Studiengängen gestufte Studiengänge (Bachelor und Master) anzubieten. Dies soll den Studierenden mehr Wahlmöglichkeiten und Flexibilität beim Planen und Verfolgen ihrer Lernziele bieten, sowie Studiengänge international kompatibel machen.

Einzelheiten s. Abschnitte 8.4.1, 8.4.2 bzw. 8.4.3 Tab. 1 gibt eine zusammenfassende Übersicht.

8.3 Anerkennung/Akkreditierung von Studiengängen und Abschlüssen

Um die Qualität und die Vergleichbarkeit von Qualifikationen sicher zu stellen, müssen sich sowohl die Organisation und Struktur von Studiengängen als auch die grundsätzlichen Anforderungen an Studienabschlüsse an den Prinzipien und Regelungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) orientieren.³ Seit 1999 existiert ein bundesweites Akkreditierungssystem für Studiengänge unter der Aufsicht des Akkreditierungsrates, nach dem alle neu eingeführten Studiengänge akkreditiert werden. Akkreditierte Studiengänge sind berechtigt, das Qualitätssiegel des Akkreditierungsrates zu führen.⁴

Tab. 1: Institutionen, Studiengänge und Abschlüsse im Deutschen Hochschulsystem



8.4 Organisation und Struktur der Studiengänge

Die folgenden Studiengänge können von allen drei Hochschultypen angeboten werden. Bachelor- und Masterstudiengänge können nacheinander, an unterschiedlichen Hochschulen, an unterschiedlichen Hochschultypen und mit Phasen der Erwerbstätigkeit zwischen der ersten und der zweiten Qualifikationsstufe studiert werden. Bei der Planung werden Module und das Europäische System zur Akkumulation und Transfer von Kreditpunkten (ECTS) verwendet, wobei einem Semester 30 Kreditpunkte entsprechen.

8.4.1 Bachelor

In Bachelorstudiengängen werden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsbezogene Qualifikationen vermittelt. Der Bachelorabschluss wird nach 3 bis 4 Jahren vergeben. Zum Bachelorstudium gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Bachelor abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.⁵ Studiengänge der ersten Qualifikationsstufe (Bachelor) schließen mit den Graden Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) oder Bachelor of Music (B.Mus.) ab.

8.4.2 Master

Der Master ist der zweite Studienabschluss nach weiteren 1 bis 2 Jahren. Masterstudiengänge sind nach den Profiltypen „stärker anwendungsorientiert“ und „stärker forschungsorientiert“ zu differenzieren. Die Hochschulen legen für jeden Masterstudiengang das Profil fest.

Zum Masterstudium gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Master abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.⁶ Studiengänge der zweiten Qualifikationsstufe (Master) schließen mit den Graden Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.) oder Master of Music (M.Mus.) ab. Weiterbildende Masterstudiengänge, sowie solche, die inhaltlich nicht auf den vorangegangenen Bachelorstudiengang aufbauen können andere Bezeichnungen erhalten (z.B. MBA).

8.4.3 Integrierte „lange“ einstufige Studiengänge: Diplom, Magister Artium, Staatsprüfung

Ein integrierter Studiengang ist entweder mono-disziplinär (Diplomabschlüsse und die meisten Staatsprüfungen) oder besteht aus einer Kombination von entweder zwei Hauptfächern oder einem Haupt- und zwei Nebenfächern (Magister Artium). Das Vorstudium (1,5 bis 2 Jahre) dient der breiten Orientierung und dem Grundlagenwerb im jeweiligen Fach. Eine Zwischenprüfung (bzw. Vor-diplom) ist Voraussetzung für die Zulassung zum Hauptstudium, d.h. zum fortgeschrittenen Studium und der Spezialisierung. Voraussetzung für den Abschluss sind die Vorlage einer schriftlichen Abschlussarbeit (Dauer bis zu 6 Monaten) und umfangreiche schriftliche und mündliche Abschlussprüfungen. Ähnliche Regelungen gelten für die Staatsprüfung. Die erworbene Qualifikation entspricht dem Master.

- Die Regelstudienzeit an *Universitäten* beträgt bei integrierten Studiengängen 4 bis 5 Jahre (Diplom, Magister Artium) oder 3 bis 6,5 Jahre (Staatsprüfung). Mit dem Diplom werden ingenieur-, natur- und wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge abgeschlossen. In den Geisteswissenschaften ist der entsprechende Abschluss in der Regel der Magister Artium (M.A.). In den Sozialwissenschaften variiert die Praxis je nach Tradition der jeweiligen Hochschule. Juristische, medizinische, pharmazeutische und Lehramtsstudiengänge schließen mit der Staatsprüfung ab. Die drei Qualifikationen (Diplom, Magister Artium und Staatsprüfung) sind akademisch gleichwertig. Sie bilden die formale Voraussetzung zur Promotion. Weitere Zulassungsvoraussetzungen können von der Hochschule festgelegt werden, s. Abschnitt 8.5.

- Die Regelstudienzeit an *Fachhochschulen* (FH) beträgt bei integrierten Studiengängen 4 Jahre und schließt mit dem Diplom (FH) ab. Fachhochschulen haben kein Promotionsrecht; qualifizierte Absolventen können sich für die Zulassung zur Promotion an promotionsberechtigten Hochschulen bewerben, s. Abschnitt 8.5.

- Das Studium an *Kunst- und Musikhochschulen* ist in seiner Organisation und Struktur abhängig vom jeweiligen Fachgebiet und der individuellen Zielsetzung. Neben dem Diplom- bzw. Magisterabschluss gibt es bei integrierten Studiengängen Zertifikate und zerti-

fierte Abschlussprüfungen für spezielle Bereiche und berufliche Zwecke.

8.5 Promotion

Universitäten sowie gleichgestellte Hochschulen und einige Kunst- und Musikhochschulen sind promotionsberechtigt. Formale Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist ein qualifizierter Masterabschluss (Fachhochschulen und Universitäten), ein Magisterabschluss, ein Diplom, eine Staatsprüfung oder ein äquivalenter ausländischer Abschluss. Besonders qualifizierte Inhaber eines Bachelorgrades oder eines Diplom (FH) können ohne einen weiteren Studienabschluss im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens zur Promotion zugelassen werden. Die Universitäten bzw. promotionsberechtigten Hochschulen regeln sowohl die Zulassung zur Promotion als auch die Art der Eignungsprüfung. Voraussetzung für die Zulassung ist außerdem, dass das Promotionsprojekt von einem Hochschullehrer als Betreuer angenommen wird.

8.6 Benotungsskala

Die deutsche Benotungsskala umfasst üblicherweise 5 Grade (mit zahlenmäßigen Entsprechungen; es können auch Zwischennoten vergeben werden): „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Ausreichend“ (4), „Nicht ausreichend“ (5). Zum Bestehen ist mindestens die Note „Ausreichend“ (4) notwendig. Die Bezeichnung für die Noten kann in Einzelfällen und für den Doktorgrad abweichen. Außerdem verwenden Hochschulen zum Teil bereits die ECTS-Benotungsskala, die mit den Graden A (die besten 10%), B (die nächsten 25%), C (die nächsten 30%), D (die nächsten 25%) und E (die nächsten 10%) arbeitet.

8.7 Hochschulzugang

Die Allgemeine Hochschulreife (Abitur) nach 12 bis 13 Schuljahren ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen. Die Fachgebundene Hochschulreife ermöglicht den Zugang zu bestimmten Fächern. Das Studium an Fachhochschulen ist auch mit der Fachhochschulreife möglich, die in der Regel nach 12 Schuljahren erworben wird. Der Zugang zu Kunst- und Musikhochschulen kann auf der Grundlage von anderen bzw. zusätzlichen Voraussetzungen zum Nachweis einer besonderen Eignung erfolgen. Die Hochschulen können in bestimmten Fällen zusätzliche spezifische Zulassungsverfahren durchführen.

8.8 Informationsquellen in der Bundesrepublik

- Kultusministerkonferenz (KMK) (Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland); Lennéstr. 6, D-53113 Bonn; Fax: +49(0)228/501-229; Tel.: +49(0)228/501-0
- Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZaB) als deutsche NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- "Dokumentations- und Bildungsinformationsdienst" als deutscher Partner im EURYDICE-Netz, für Informationen zum Bildungswesen in Deutschland (www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm; E-Mail: eurydice@kmk.org)
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK); Ahnrstr. 39, D-53175 Bonn; Fax: +49(0)228/887-110; Tel.: +49(0)228/887-0; www.hr.de; E-Mail: sekr@hrk.de
- "Hochschulkompass" der Hochschulrektorenkonferenz, enthält umfassende Informationen zu Hochschulen, Studiengängen etc. (www.hochschulkompass.de)

¹ Die Information berücksichtigt nur die Aspekte, die direkt das Diploma Supplement betreffen. Informationsstand 1.7.2005.

² Berufsakademien sind keine Hochschulen, es gibt sie nur in einigen Bundesländern. Sie bieten Studiengänge in enger Zusammenarbeit mit privaten Unternehmen an. Studierende erhalten einen offiziellen Abschluss und machen eine Ausbildung im Betrieb. Manche Berufsakademien bieten Bachelorstudiengänge an, deren Abschlüsse einem Bachelorgrad einer Hochschule gleichgestellt werden können, wenn sie von einer deutschen Akkreditierungsagentur akkreditiert sind.

³ Ländergemeinsame Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 21.4.2005).

⁴ „Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“, in Kraft getreten am 26.02.05, GV. NRW. 2005, Nr. 5, S. 45, in Verbindung mit der Vereinbarung der Länder zur Stiftung „Stiftung: Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.12.2004).

⁵ Siehe Fußnote Nr. 4.

Anlage 5b (zu § 12)

Diploma Supplement

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1. HOLDER OF THE QUALIFICATION**1.1 Family Name / 1.2 First Name****1.3 Date, Place, Country of Birth****1.4 Student ID Number or Code****2. QUALIFICATION****2.1 Name of Qualification** (full, abbreviated; in original language)

Title Conferred (full, abbreviated; in original language)

2.2 Main Field(s) of Study**2.3 Institution Awarding the Qualification** (in original language)

Status (Type / Control)

2.4 Institution Administering Studies (in original language)

Status (Type / Control)

2.5 Language(s) of Instruction/Examination

Certification Date:

Chairman Examination Committee

3. LEVEL OF THE QUALIFICATION

3.1 Level

3.2 Official Length of Programme

3.3 Access Requirements

4. CONTENTS AND RESULTS GAINED

4.1 Mode of Study

4.2 Programme Requirements/Qualification Profile of the Graduate

4.3 Programme Details

4.4 Grading Scheme

4.5 Overall Classification (in original language)

Certification Date:

Chairman Examination Committee

5. FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Access to Further Study

5.2 Professional Status

6. ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Additional Information

6.2 Further Information Sources

7. CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:
Urkunde über die Verleihung des Grades vom [Date]
Prüfungszeugnis vom [Datum]
Transcript of Records vom [Date]

Certification Date:

(Official Stamp/Seal)

Chairman Examination Committee

8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education that awarded it.

8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM¹

8.1 Types of Institutions and Institutional Status

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of Higher Education Institutions (HEI).²

- *Universitäten* (Universities) including various specialized institutions, offer the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities focus in particular on basic research so that advanced stages of study have mainly theoretical orientation and research-oriented components.

- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences) concentrate their study programmes in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.

- *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music) offer studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

Higher Education Institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to higher education legislation.

8.2 Types of Programmes and Degrees Awarded

Studies in all three types of institutions have traditionally been offered in integrated "long" (one-tier) programmes leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completed by a *Staatsprüfung* (State Examination).

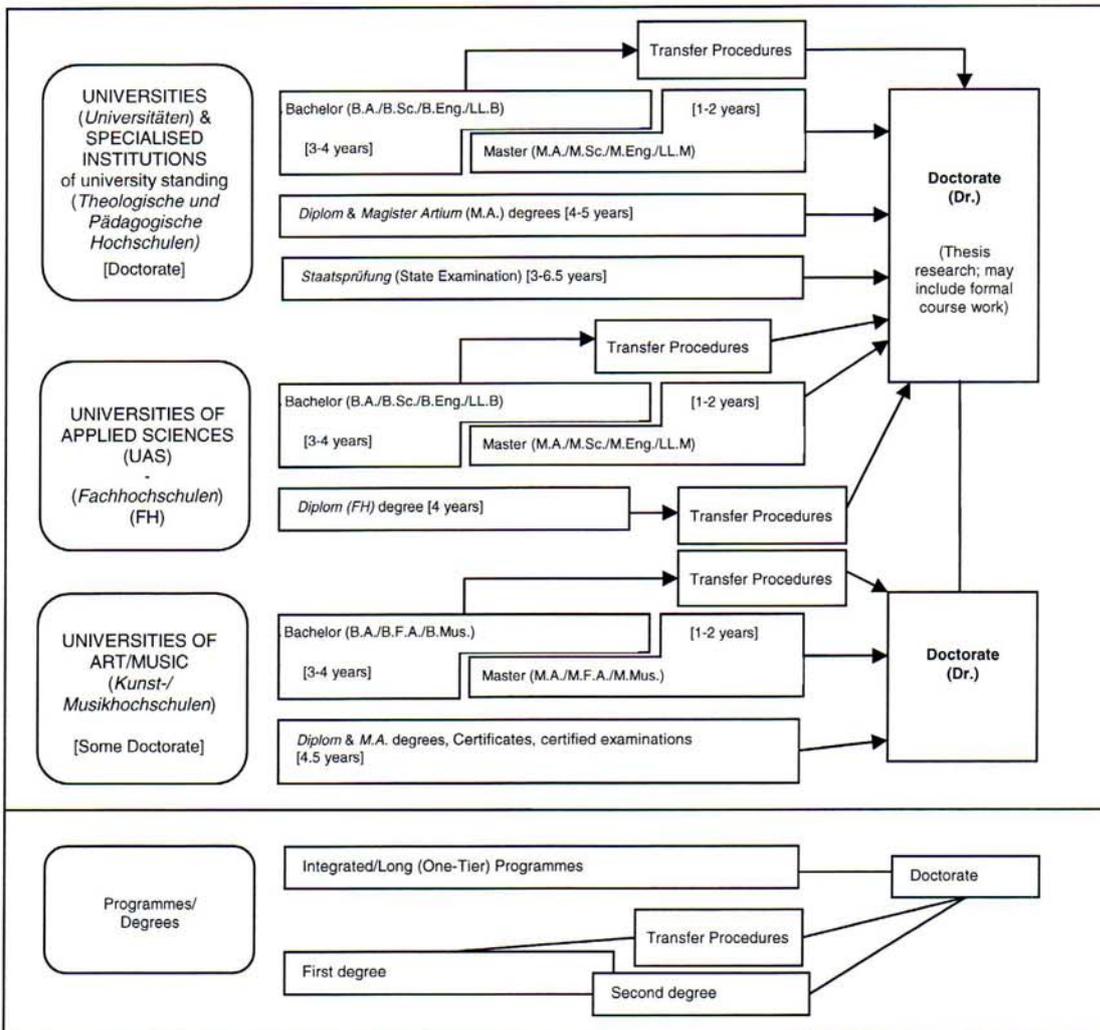
Within the framework of the Bologna-Process one-tier study programmes are successively being replaced by a two-tier study system. Since 1998, a scheme of first- and second-level degree programmes (Bachelor and Master) was introduced to be offered parallel to or instead of integrated "long" programmes. These programmes are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they also enhance international compatibility of studies.

For details cf. Sec. 8.4.1, 8.4.2, and 8.4.3 respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

8.3 Approval/Accreditation of Programmes and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations established by the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK).³ In 1999, a system of accreditation for programmes of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. All new programmes have to be accredited under this scheme; after a successful accreditation they receive the quality-label of the Accreditation Council.⁴

Table 1: Institutions, Programmes and Degrees in German Higher Education



8.4 Organization and Structure of Studies

The following programmes apply to all three types of institutions. Bachelor's and Master's study courses may be studied consecutively, at various higher education institutions, at different types of higher education institutions and with phases of professional work between the first and the second qualification. The organization of the study programmes makes use of modular components and of the European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) with 30 credits corresponding to one semester.

8.4.1 Bachelor

Bachelor degree study programmes lay the academic foundations, provide methodological skills and lead to qualifications related to the professional field. The Bachelor degree is awarded after 3 to 4 years.

The Bachelor degree programme includes a thesis requirement. Study courses leading to the Bachelor degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.⁵

First degree programmes (Bachelor) lead to Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) or Bachelor of Music (B.Mus.).

8.4.2 Master

Master is the second degree after another 1 to 2 years. Master study programmes must be differentiated by the profile types "more practice-oriented" and "more research-oriented". Higher Education Institutions define the profile of each Master study programme.

The Master degree study programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Master degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.⁶

Second degree programmes (Master) lead to Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (L.L.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.) or Master of Music (M.Mus.). Master study programmes, which are designed for continuing education or which do not build on the preceding Bachelor study programmes in terms of their content, may carry other designations (e.g. MBA).

8.4.3 Integrated "Long" Programmes (One-Tier): Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung

An integrated study programme is either mono-disciplinary (*Diplom* degrees, most programmes completed by a *Staatsprüfung*) or comprises a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). The first stage (1.5 to 2 years) focuses on broad orientations and foundations of the field(s) of study. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the *Magister Artium*) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*. The level of qualification is equivalent to the Master level.

- Integrated studies at *Universitäten (U)* last 4 to 5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3 to 6.5 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the natural sciences as well as economics and business. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical, pharmaceutical and teaching professions are completed by a *Staatsprüfung*. The three qualifications (*Diplom*, *Magister Artium* and *Staatsprüfung*) are academically equivalent. They qualify to apply for admission to doctoral studies. Further prerequisites for admission may be defined by the Higher Education Institution, cf. Sec. 8.5.

- Integrated studies at *Fachhochschulen (FH)*/Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom (FH)* degree. While the *FH/UAS* are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may apply for admission to doctoral studies at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.

- Studies at *Kunst- and Musikhochschulen* (Universities of Art/Music etc.) are more diverse in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, the integrated study programme awards include Certificates and certified examinations for specialized areas and professional purposes.

8.5 Doctorate

Universities as well as specialized institutions of university standing and some Universities of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified Master (UAS and U), a *Magister* degree, a *Diplom*, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Particularly qualified holders of a Bachelor or a *Diplom (FH)* degree may also be admitted to doctoral studies without acquisition of a further degree by means of a procedure to determine their aptitude. The universities respectively the doctorate-granting institutions regulate entry to a doctorate as well as the structure of the procedure to determine aptitude. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a professor as a supervisor.

8.6 Grading Scheme

The grading scheme in Germany usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "*Sehr Gut*" (1) = Very Good; "*Gut*" (2) = Good; "*Befriedigend*" (3) = Satisfactory; "*Ausreichend*" (4) = Sufficient; "*Nicht ausreichend*" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "*Ausreichend*" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees.

In addition institutions may already use the ECTS grading scheme, which operates with the levels A (best 10 %), B (next 25 %), C (next 30 %), D (next 25 %), and E (next 10 %).

8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling allows for admission to all higher educational studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen* (UAS) is also possible with a *Fachhochschulreife*, which can usually be acquired after 12 years of schooling. Admission to Universities of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude.

Higher Education Institutions may in certain cases apply additional admission procedures.

8.8 National Sources of Information

- *Kultusministerkonferenz (KMK)* [Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the Länder in the Federal Republic of Germany]; Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn; Fax: +49[0]228/501-229; Phone: +49[0]228/501-0
- Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm); E-Mail: eurydice@kmk.org
- *Hochschulrektorenkonferenz (HRK)* [German Rectors' Conference]; Ahrstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49[0]228/887-110; Phone: +49[0]228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: sekr@hrk.de
- "Higher Education Compass" of the German Rectors' Conference features comprehensive information on institutions, programmes of study, etc. (www.higher-education-compass.de)

¹ The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All information as of 1 July 2005.

² *Berufsakademien* are not considered as Higher Education Institutions, they only exist in some of the *Länder*. They offer educational programmes in close cooperation with private companies. Students receive a formal degree and carry out an apprenticeship at the company. Some *Berufsakademien* offer Bachelor courses which are recognized as an academic degree if they are accredited by a German accreditation agency.

³ Common structural guidelines of the *Länder* as set out in Article 9 Clause 2 of the Framework Act for Higher Education (HRG) for the accreditation of Bachelor's and Master's study courses (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 10.10.2003, as amended on 21.4.2005).

⁴ Law establishing a Foundation "Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany", entered into force as from 26.2.2005, GV. NRW. 2005, nr. 5, p. 45 in connection with the Declaration of the *Länder* to the Foundation "Foundation: Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany" (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 16.12.2004).

⁵ See note No. 4.

⁶ See note No. 4.

Anlage 6 (zu § 18)

Studienplan im Europäischen Weiterbildungsstudiengang Master of Science in Information Systems.

Fach-Semester	Nr.	Modul	ECTS Punkte	Summe Punkte
1	PO-1	IS Design and Engineering	6	30
	PO-2	IT Markets, IT Distribution and Marketing, Business Negotiations and IT Commercial Contracts	6	
	PO-3	Telecom, E-Business and Internet	6	
	PO-4	IS Project Management and Change Management	6	
	PO-5	ERP, Knowledge Management and Decision Support	6	
2	OS-1	E-Logistics Lab	6	30
	OS-2	Seminar Multimedia Systems and Internet Technology	8	
	OS-3	Management Support and Artificial Intelligence	8	
	OS-4	Operations Management and Information Systems	8	
3		Master-Arbeit	30	30
Summe			90	90

Verlangt werden 60 ECTS-Punkte für Lehrveranstaltungen und 30 ECTS-Punkte für die Master-Arbeit. Die Noten der Studien begleitenden Prüfungen und die Note der Master-Arbeit fließen gemäß ihrer ECTS-Punkte-Gewichtung in die Gesamtnote ein.



FACHBEREICH WIRTSCHAFTSWISSENSCHAFTEN

ENTGELTORDNUNG
FÜR DEN EUROPÄISCHEN
WEITERBILDUNGSSTUDIENGANG
„INFORMATION SYSTEMS“
(MASTER OF SCIENCE)

beschlossen in der 177. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften
am 27.06.2006
befürwortet in der 57. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 10.01.2007
genehmigt in der 70. Sitzung des Präsidiums am 15.03.2007
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 04/2007 vom 24.09.2007, S. 569

INHALT:

§ 1	Geltungsbereich	571
§ 2	Höhe des Studienentgeltes	571
§ 3	Fälligkeit	571
§ 4	In-Kraft-Treten	571

Der Fachbereichsrat hat gemäß § 3 Absatz 1 der Ordnung zur Erhebung von Entgelten für die Inanspruchnahme von Studienangeboten (§ 13 Absatz 4 NHG) der Universität Osnabrück folgende Entgeltordnung für den europäischen Weiterbildungsstudiengang Information Systems in seiner Sitzung am 27.06.2006 beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt die Erhebung von Studienentgelten für den europäischen Weiterbildungsstudiengang Information Systems der Universität Osnabrück.
- (2) Die Erhebung der Semesterbeiträge bleibt von dieser Entgeltordnung unberührt.

§ 2 Höhe des Studienentgeltes

¹Studierende des europäischen Weiterbildungsstudiengangs Information Systems sind verpflichtet für die ersten drei Semester Studienentgelte in Höhe von 3.350 € pro Semester zu entrichten. ²Danach beträgt das Entgelt für jedes weitere Semester 500 €.

§ 3 Fälligkeit

Das Studienentgelt nach § 2 ist erstmals mit dem Datum über die schriftliche Erklärung über die Annahme der Zulassung zum europäischen Weiterbildungsstudiengang Information Systems und dann jeweils mit Ablauf der festgelegten Rückmeldefrist fällig.

§ 4 In-Kraft-Treten

Diese Entgeltordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium am Tag ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft.



ORDNUNG

**über besondere Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen
für den europäischen Weiterbildungsstudiengang
„Information Systems“ (Master of Science)
im Fachbereich Wirtschaftswissenschaften
der Universität Osnabrück**

beschlossen in der 180. Sitzung des Fachbereichsrates des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften
am 20.12.2006

befürwortet in der 49. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 10.01.2007
beschlossen in der 103. Sitzung des Senats am 31.01.2007

genehmigt mit Erlass des Nds. MWK vom 17.07.2007; Az.: 21 B – 745 09 – 63/64
veröffentlicht im AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 04/2007 vom 24.09.2007, S. 572

INHALT:

§ 1	Geltungsbereich	574
§ 2	Zugangsvoraussetzungen.....	574
§ 3	Studienbeginn und Bewerbungsfrist	575
§ 4	Auswahlgespräch.....	576
§ 5	Auswahlverfahren.....	576
§ 6	Auswahlkommission für den europäischen Masterstudiengang Information Systems.....	576
§ 7	Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren	577
§ 8	In-Kraft-Treten.....	577

Der Senat hat am 31.01.2007 folgende Ordnung nach § 18 Absatz 1 Sätze 4 und 6 NHG und § 7 NHZG beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum europäischen Weiterbildungsstudiengang „Information Systems“.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.
- (3) Die Zahl der höchstens aufzunehmenden Bewerberinnen und Bewerber (Zulassungszahl) für den europäischen Weiterbildungsstudiengang „Information Systems“ ergibt sich aus der jährlich vom Ministerium für Wissenschaft und Kultur erlassenen Verordnung über Zulassungszahlen für Studienplätze.
- (4) ¹Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 5). ²Erfüllen nicht mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für den Zugang zum europäischen Masterstudiengang „Information Systems“ ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber
 - a) entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen Bachelorabschluss im Umfang von mind. 210 ECTS-Credits oder diesem gleichwertigen Abschluss in einem der Studiengänge „Information Systems“, „Business Administration“ oder „Computer Science“ oder in einem fachlich eng verwandten Studiengang erworben hat, oder an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem fachlich eng verwandten Studiengang erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Ständigen Sekretariat der Kultusministerkonferenz (www.anabin.de) festgestellt,sowie
 - b) die besondere Eignung gemäß den Absätzen 2 bis 9 nachweist..
- (2) ¹Die Zugangsvoraussetzung des Absatzes 1 a) gilt vorläufig als erfüllt, wenn der Studienabschluss zum Bewerbungszeitpunkt zwar noch nicht vorliegt, aber bereits 90% der insgesamt erforderlichen Leistungen erfolgreich erbracht wurden (d.h. mindestens 188 Leistungspunkte vorliegen). ²Zur endgültigen Zulassung zu dem durch diese Ordnung geregelten Studiengang ist der Nachweis über die Erfüllung der Voraussetzung des Absatzes 1 a) zu führen.
- (3) ¹Bewerberinnen oder Bewerber, die den Abschluss eines Studienganges gemäß Absatz 1 a) mit mindestens 180 ECTS-Credits nachweisen, können nur mit der Auflage zugelassen werden, zusätzliche Veranstaltungen aus dem regulären Angebot des Bachelor-Intensiv-Studiengangs „Information Systems“ im Umfang von 30 ECTS-Credits zu belegen. ²Die Auswahlkommission entscheidet über die im Einzelfall nachzuweisenden Veranstaltungen.
- (4) Die Entscheidung, ob ein Studiengang im Sinne des Absatzes 1 a) fachlich eng verwandt ist, trifft die Auswahlkommission (§ 6); die positive Feststellung kann mit der Auflage verbunden werden, noch fehlende Module innerhalb von zwei Semestern nachzuholen.
- (5) Die besondere Eignung nach Absatz 1 b) wird auf der Grundlage des Ergebnisses der Abschlussprüfung nach Absatz 1 a) festgestellt und setzt voraus:
 - a) einen qualifizierten Bachelorabschluss oder einen diesem gleichwertigen Abschluss nach Maßgabe des Absatzes 1 a) mit einer Abschlussnote von mindestens 2,5 sowie
 - b) den Nachweis guter englischer Sprachkenntnisse nach Maßgabe des Absatzes 7 sowie

- c) den Nachweis fachlich einschlägiger Berufserfahrungen nach der Maßgabe des Absatzes 8 sowie
 - d) die Bewertung des Auswahlgesprächs nach § 4 Absatz 1 mit drei Punkten.
- (6) ¹In Fällen des Absatzes 2 Satz 1 wird abweichend von Absatz 5 von der besonderen Eignung ausgegangen, wenn die aus den Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote mindestens 2,5 beträgt. ²Die so ermittelte Durchschnittsnote wird auch im Auswahlverfahren nach § 5 berücksichtigt, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung hiervon abweicht.
- (7) ¹Die guten englischen Sprachkenntnisse gemäß Absatz 5 b) gelten ausschließlich als nachgewiesen, soweit diese Sprache nicht Muttersprache der Bewerberin oder des Bewerbers ist, durch:
- a) die Vorlage des TOEFL-Tests mit einer Gesamtpunktzahl von mindestens 580 oder
 - b) die Vorlage des Computer Based TOEFL-Testing mit einer Gesamtzahl von mindestens 237 Punkten oder
 - c) die Vorlage des Internet Based TOEFL-Testing mit einer Gesamtzahl von mindestens 92 Punkten oder
 - d) die Vorlage eines IELTS-Tests mit mindestens „Band 6“ in Sprechen und Schreiben und „Band 5,5“ in Hören und Lesen oder
 - e) die Vorlage eines bestandenen CPE-Tests oder
 - f) einen mit der Note A oder B bestandenen CAE-Test oder
 - g) den Nachweis von sechs Jahren Schulenglisch bei einer Durchschnittsnote von mindestens 3,0 des deutschen Schulnotensystems (oder einer äquivalenten Schulnote) aus den letzten beiden Schuljahren.
- ²In Zweifelsfällen entscheidet die Auswahlkommission über das Vorliegen der Sprachkenntnisse.
- (8) ¹Zum Nachweis gemäß Absatz 5 c) muss mindestens ein Jahr fachlich einschlägige Berufstätigkeit im Umfang von mindestens 30 Stunden pro Woche nachgewiesen werden. ²In Zweifelsfällen entscheidet die Auswahlkommission (§ 6) über das Vorliegen der fachlich einschlägigen Berufstätigkeit.
- (9) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelorabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. ²Der Nachweis hierüber wird geführt durch das Zertifikat der deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber (DSH 2) oder vergleichbarer Qualifikationsnachweise.

§ 3 Studienbeginn und Bewerbungsfrist

- (1) ¹Der europäischen Weiterbildungsstudiengang „Information Systems“ beginnt jeweils zum Wintersemester. ²Die Bewerbung muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 1. Mai für das folgende Wintersemester bei der Hochschule eingegangen sein. ³Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins.
- (2) Der Bewerbung sind – bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie – folgende Unterlagen beizufügen:
- a) das mit einer Gesamtnote versehene Abschlusszeugnis der Hochschule, wenn dieses noch nicht vorliegt, eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Leistungspunkte und die Durchschnittsnote;
 - b) ein Lebenslauf mit einer Darstellung des Bildungs- und Berufsweges,
 - c) der Nachweis über Berufstätigkeit,
 - d) eine formlose Einwilligung in die Zahlungsverpflichtung, die sich aus der Entgeltordnung für diesen Studiengang ergibt,
 - e) Nachweis nach § 2 Absatz 7.
- (3) ¹Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. ²Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

§ 4 Auswahlgespräch

- (1) ¹Das Auswahlgespräch soll zeigen, ob die Bewerberin oder der Bewerber für den ausgewählten Studiengang besonders geeignet ist. ²Das Gespräch erstreckt sich auf die auf folgende Eignungsparameter:
- a) Fähigkeit zu wissenschaftlicher bzw. grundlagen- und methodenorientierter Arbeitsweise,
 - b) sichere Kenntnis der wissenschaftlichen Grundlagen des Faches Betriebswirtschaftslehre, wie betriebliches und volkswirtschaftliches Rechnungswesen, quantitative Methoden, Recht, sowie Grundlagen der Wirtschaftsinformatik, sowie
 - c) Motivation der Bewerberin oder des Bewerbers.
- ³Es wird für jeden der drei Parameter nach Satz 2 dieses Absatzes entweder 0 Punkte oder 1 Punkt vergeben.
⁴Diese Punktzahlen entsprechen folgender Bewertung:
- 0 = nicht gegeben bzw. nicht überzeugend dargelegt
1 = gegeben bzw. überzeugend dargelegt.
- (2) ¹Für das Auswahlgespräch gelten folgende Grundsätze:
- a) ²Das Auswahlgespräch wird in der Regel in der Zeit von 15. Mai bis 1. Juni an der Hochschule durchgeführt. ³Die genauen Termine sowie der Ort des Gesprächs werden in einem angemessenen Zeitraum vor Beginn der Auswahlgespräche bekannt gegeben. ⁴Die Bewerberinnen und Bewerber werden rechtzeitig zum Auswahlgespräch eingeladen.
 - b) ⁵Die Auswahlkommission führt mit den Bewerberinnen und Bewerbern jeweils Einzelgespräche mit einer Dauer von ca. 30 Minuten.
 - c) ⁶Über die wesentlichen Fragen und Antworten des Gesprächs ist ein Protokoll zu führen, das von den Mitgliedern der Auswahlkommission zu unterzeichnen ist. ⁷Aus dem Protokoll müssen Tag und Ort des Gesprächs, die Namen der Kommissionsmitglieder, der Name der Bewerberin oder des Bewerbers und die Beurteilung ersichtlich werden.
 - d) ⁸Die Auswahlkommission entscheidet über die Vergabe der Punkte nach Absatz 1.
- (3) ¹Sofern eine Bewerberin oder ein Bewerber ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes zu dem Gesprächstermin nicht erscheint, ist sie oder er vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. ²Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes setzt die Auswahlkommission auf Antrag einen neuen Termin für das Auswahlgespräch fest. ³Der Nachweis des wichtigen Grundes und der Antrag auf Festsetzung eines neuen Termins sind unverzüglich, spätestens aber innerhalb von zwei Tagen nach dem zunächst festgesetzten Termin der Auswahlkommission mitzuteilen bzw. zu stellen.

§ 5 Auswahlverfahren

- (1) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben.
- (2) ¹Zur Vergabe der Studienplätze wird aus der Abschluss- bzw. Durchschnittsnote eine Rangliste gebildet. ²Maßgebend hierfür ist die Abschluss- bzw. Durchschnittsnote gemäß § 2 Absätze 5 und 6.
- (3) ¹Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt. ²Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 2 Absatz 2 als besonders geeignet gelten, ist bis zum Nachweis über die erfolgreiche Beendigung des Bachelorstudiums auflösend bedingt. ³Der Nachweis ist für das jeweilige Wintersemester bis zum Ende des ersten Fachsemesters zu erbringen.

§ 6 Auswahlkommission für den europäischen Masterstudiengang Information Systems

- (1) Für die Vorbereitung der Auswahlentscheidung bildet die Fakultät für Wirtschaftswissenschaften eine Auswahlkommission.

- (2) ¹Einer Auswahlkommission gehören zwei stimmberechtigte Mitglieder an, wobei ein Mitglied der Hochschullehrer- und das andere der Mitarbeitergruppe angehören muss. ²Die Mitglieder werden durch den Fakultätsrat der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften eingesetzt. ³Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederbestellung ist möglich. ⁴Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn beide zwei stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- (3) Die Aufgaben der Auswahlkommission sind:
- a) Prüfung der eingehenden Zulassungsanträge auf formale Richtigkeit,
 - b) Prüfung der Zugangsvoraussetzungen,
 - c) Durchführung des Auswahlgesprächs nach § 4,
 - d) Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerberinnen und Bewerber.

§ 7 Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

- (1) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. ²In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. ³Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. ⁴Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.
- (2) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt ist. ²Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ³Er erhält gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. ⁴Legt die Bewerberin oder der Bewerber diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, so ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. ⁵Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.
- (3) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 5 Absatz 2 durchgeführt.
- (4) ¹Die Zulassungsverfahren werden spätestens am 15. Juni abgeschlossen. ²Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los vergeben. ³Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt am 1. Juni und endet mit dem 15. Juni.

§ 8 In-Kraft-Treten

¹Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft. ²Sie findet für das Bewerbungssemester, das der Veröffentlichung folgt, erstmalig Anwendung.



FACHBEREICH WIRTSCHAFTSWISSENSCHAFTEN

PRÜFUNGSORDNUNG

FÜR DEN WEITERBILDUNGSSTUDIENGANG

„MASTER IN ELECTRONIC BUSINESS“

beschlossen in der 174. Sitzung des Fachbereichsrates des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften
am 14.12.2005

befürwortet in der 49. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 18.01.2006
genehmigt in der 70. Sitzung des Präsidiums am 15.03.2007

AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 04/2007 vom 24.09.2007, S. 578

I N H A L T :

Teil I: Allgemeine Bestimmungen	580
§ 1 Zweck der Prüfung	580
§ 2 Hochschulgrad	580
§ 3 Dauer und Gliederung des Studiums	580
§ 4 Prüfungsausschuss	580
§ 5 Prüfende, Beisitzerinnen oder Beisitzer	581
§ 6 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen	581
§ 7 Aufbau der Masterprüfung; Formen Studien begleitender Prüfungsleistungen	582
§ 8 Bewertung von Prüfungsleistungen	583
§ 9 Wiederholung von Prüfungsleistungen	584
§ 10 Öffentlichkeit bei mündlichen Prüfungen	584
§ 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	584
§ 12 Ungültigkeit von Prüfungsergebnissen	585
§ 13 Einsicht in Prüfungsakten	585
§ 14 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren	586
Teil II: Master-Prüfung	586
§ 15 Art und Umfang der Master-Prüfung	586
§ 16 Zulassung zur Master Thesis	586
§ 17 Master Thesis	587
§ 18 Bewertung der Master Thesis	587
§ 19 Gesamtergebnis der Master-Prüfung	587
§ 20 Prüfungszeugnis	588
Teil III: Schlussbestimmungen	588
§ 21 In-Kraft-Treten	588
Teil IV: Anlagen	589
Anlage 1a (zu § 2)	589
Anlage 1b (zu § 2)	590
Anlage 2 (zu §§ 3, 7, 16, 19)	591
Anlage 3a (zu §20)	598
Anlage 3b (zu § 20)	599
Anlage 4 (zu § 20)	600

Teil I: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck der Prüfung

- (1) Der Weiterbildungsstudiengang „Master in Electronic Business“ bietet mit der Master-Prüfung einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss.
- (2) Durch die Master-Prüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat die für die besonderen Ansprüche der Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, selbstständig wissenschaftlich zu arbeiten und wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden, sowie deren Bedeutung für die Gesellschaft und die berufliche Praxis zu erkennen.

§ 2 Hochschulgrad

- (1) Auf Grund der bestandenen Master-Prüfung wird der Hochschulgrad „Master of Business Administration (MBA)“ verliehen.
- (2) Über diesen Grad stellt der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften eine Urkunde (*Anlage 1a*) sowie deren englischsprachige Übersetzung (*Anlage 1b*) mit dem Datum des Zeugnisses aus.

§ 3 Dauer und Gliederung des Studiums

- (1) ¹Die Studienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt für den Master-Studiengang, einschließlich der Anfertigung der Master Thesis, im Vollzeitstudium 14 Monate und im Teilzeitstudium 26 Monate (Regelstudienzeit). ²Im Falle einer über zwei Monate hinausgehenden Bearbeitungszeit für die Master Thesis (§ 17 Absatz 3) verlängert sich die Regelstudienzeit entsprechend. ³Das Lehrangebot ist so zu gestalten, dass die Master-Prüfung einschließlich der Master Thesis innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.
- (2) Das Master-Studium gliedert sich in
 1. das Master-Grundlagenstudium und
 2. das Master-Schwerpunktstudium,in denen die Prüfungsleistungen jeweils Studien begleitend erbracht werden (*Anlage 2*) sowie in
 3. die das Master-Studium abschließende Master Thesis (§§ 16 ff.).

§ 4 Prüfungsausschuss

- (1) Die der Studiendekanin oder dem Studiendekan gemäß § 45 Absatz 1 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) obliegenden Aufgaben zur Durchführung und Organisation von Prüfungen können von dieser oder diesem einem Prüfungsausschuss übertragen werden.
- (2) ¹Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. ²Er achtet darauf, dass die Bestimmungen des NHG, der Grundordnung der Universität Osnabrück und dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. ³Er berichtet den zuständigen Organen regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten. ⁴Hierbei ist besonders auf die tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Master Thesis, die Einhaltung der Regelstudienzeit und der Prüfungsfristen einzugehen und die Verteilung der Einzel- und Gesamtnoten darzustellen. ⁵Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen. ⁶Der Prüfungsausschuss oder die von ihm beauftragte Stelle führt die Prüfungsakten.

- (3) ¹Der Prüfungsausschuss setzt sich aus fünf am Weiterbildungsstudiengang Beteiligten zusammen. ²Drei Mitglieder müssen Professorinnen oder Professoren, Juniorprofessorinnen oder Juniorprofessoren, oder mindestens statusrechtlich der Hochschullehrergruppe zugeordnet sein. ³Ein Mitglied muss der Mitarbeitergruppe und ein weiteres der Studierendengruppe angehören. ⁴Mindestens ein Mitglied nach Satz 2 muss dem Fachbereich Wirtschaftswissenschaften der Universität Osnabrück angehören. ⁵Näheres regelt eine Geschäftsordnung.
- (4) ¹Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. ²Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen nur beratende Stimme.
- (5) ¹Der Prüfungsausschuss wählt aus der Mitte seiner Mitglieder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretung. ²Diese müssen der Hochschullehrergruppe angehören. ³Der Vorsitz muss von einem Mitglied der Universität Osnabrück wahrgenommen werden. ⁴Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus.
- (6) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung der laufenden Geschäfte der oder dem Vorsitzenden oder deren oder dessen Stellvertretung übertragen.
- (7) ¹Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. ²Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (8) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 5 Prüfende, Beisitzerinnen oder Beisitzer

- (1) Soweit Prüfungsleistungen Studien begleitend erbracht werden, sind die jeweiligen Lehrpersonen soweit sie nach Absatz 2 prüfungsberechtigt sind, ohne besondere Bestellung Prüfende, solange die jeweilige Veranstaltung in das Curriculum des Studienganges integriert ist oder die auslaufende Betreuung dies erfordert.
- (2) ¹Im Übrigen bestellt der Prüfungsausschuss die Prüfenden und die Beisitzerinnen oder Beisitzer. ²Mitglieder und Angehörige der Universität Osnabrück oder einer anderen Hochschule können als Prüfende bestellt werden, wenn sie für die in den jeweiligen Modulen ausgewiesenen Inhalte zur selbstständigen Lehre berechtigt sind. ³§ 17 Absatz 2 Satz 2 ist zu beachten. ⁴Zu Prüfenden, Beisitzerinnen oder Beisitzern dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (3) ¹Studierende können, außer im Falle des Absatzes 1, für die Abnahme der Prüfungsleistungen Prüfende vorschlagen. ²Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. ³Ihm soll aber entsprochen werden, soweit nicht wichtige Gründe, insbesondere eine unzumutbare Belastung der Prüfenden, entgegenstehen. ⁴Kann der Vorschlag nicht berücksichtigt werden, so ist der oder dem Studierenden Gelegenheit zu einem weiteren Vorschlag zu geben. ⁵Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.

§ 6 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) ¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in demselben oder einem verwandten Studiengang an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule erbracht worden sind, sind auf Antrag, jedoch nur im Umfang von maximal 25% der gesamten zu erbringenden Zeiten und Leistungen und unter Ausschluss der Master-Thesis anzurechnen, wenn sie den Lehrzielen und -inhalten, der Art und dem Umfang der dazugehörigen Prüfungsleistung, dem didaktischen Ansatz sowie der besonderen Vermittlungsart des blended learning des Studiengangs „Master in Electronic Business“ äquivalent sind. ²Eine Anrechnung

gemäß Satz 1 kann nur dann erfolgen, wenn die Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen nicht Bestandteil des Studiengangs sind, der für die Zulassung Voraussetzung ist.

- (2) ¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen aus einem anderen Studiengang werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nach Maßgabe des Absatzes 1 festgestellt ist. ²Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für den Zweck der Prüfungen nach § 1 vorzunehmen.
- (3) ¹Die Gleichwertigkeit von Prüfungsleistungen, die an einer ausländischen Hochschule erbracht werden, wird nach Maßgabe des Absatzes 1 ohne weitere Prüfung festgestellt, wenn die ausländische Hochschule mit der Universität Osnabrück Vereinbarungen im Rahmen des European Credit Transfer System (ECTS) hinsichtlich der Anerkennung von Prüfungsleistungen getroffen hat. ²Für die Feststellung der Gleichwertigkeit eines ausländischen Studienganges sind ansonsten die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. ³Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Gleichwertigkeit. ⁴Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden. ⁵Abweichende Anrechnungsbestimmungen aufgrund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen bleiben unberührt.
- (3) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) ¹Werden Studien- und Prüfungsleistungen, die mit Credits im Rahmen des ECTS bepunktet worden sind, anerkannt, so werden diese in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. ²Noten sind – soweit die Notensysteme vergleichbar und übertragbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Andernfalls legt der Prüfungsausschuss die Note fest.
- (5) ¹Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. ²Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 7 Aufbau der Masterprüfung; Formen Studien begleitender Prüfungsleistungen

- (1) Die Masterprüfung besteht aus mit Modulen verbundenen studienbegleitenden Prüfungsleistungen und der Master Thesis.
- (2) ¹Der Gegenstand einer studienbegleitenden Prüfungsleistung bezieht sich auf die Inhalte des Moduls, in dessen Rahmen die Prüfung erfolgt. ²In den Modulen des Grundlagen- und des Schwerpunktstudiums ist je eine in der **Anlage 2** jeweils näher spezifizierte Prüfungsleistung Studien begleitend zu erbringen. ³Die inhaltlichen Prüfungsanforderungen sind in der **Anlage 2** dargelegt.
- (3) ¹Als Prüfungsleistungen sind insbesondere folgende Formen vorgesehen:
- Klausur (Absatz 4),
 - Hausarbeit (Absatz 5),
 - Fallstudienarbeit (Absatz 6),
 - mündlicher Vortrag (Absatz 7),
 - mündliche Prüfung (Absatz 8).
- ²Diese können im Rahmen einer zu erbringenden Prüfungsleistung als Einzelleistungen miteinander kombiniert werden.
- (4) ¹In einer **Klausur** soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens mit begrenzten Hilfsmitteln und in begrenzter Zeit mit den gängigen Methoden Aufgaben lösen oder Themen bearbeiten kann. ²Klausuren, die zu mehr als 50% auf dem Multiple-Choice-Verfahren basieren, sind ausgeschlossen. ³Klausuren haben eine Bearbeitungsdauer von 60 bis 120 Minuten.

- (5) ¹Mit der Erstellung einer **Hausarbeit** soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er in begrenzter Zeit zu einem vereinbarten Thema aus dem Arbeitszusammenhang eines Moduls eine eigenständige schriftliche Arbeit, unter Einbezug und Auswertung einschlägiger (Literatur-) Quellen, verfassen kann. ²Hausarbeiten haben eine Bearbeitungszeit von in der Regel vier Wochen, in Absprache mit der oder dem Prüfenden sind, sofern es die Themenstellung der Arbeit erfordert, auch bis zu acht Wochen möglich. ³In geeigneten Fällen können Hausarbeiten auch in Form von Gruppenarbeit erbracht werden; die Eignung des Themas stellt die Prüfende oder der Prüfende fest. ⁴Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des einzelnen Studierenden muss aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich als individuelle Prüfungsleistung abgrenzbar und für sich bewertbar sein. ⁵Ausgabe- und Abgabedatum sind von der oder dem Prüfenden aktenkundig zu machen.
- (6) ¹Eine **Fallstudienarbeit** umfasst eine eigenständige schriftliche Auseinandersetzung mit einer vorgegebenen, praxisnahen, komplexen Problemstellung, die sich aus dem Arbeitszusammenhang eines Moduls ergibt. ²Die oder der Studierende hat hierbei unter Einbezug und Auswertung einschlägiger Literatur-Quellen sowie mit den geläufigen Methoden einen Lösungsvorschlag selbstständig zu erarbeiten. ³Eine Fallstudie kann die Entwicklung einer ausführbaren softwaretechnischen Lösung, einschließlich der dazugehörigen Dokumente für die Entwicklung und Dokumentation zum Gegenstand haben. ⁴Im Gegensatz zu einer Hausarbeit beinhaltet eine Fallstudie über das vereinbarte Thema hinaus die Aus- oder Angabe weitergehender, zur Lösung des Falls erforderlicher Materialien. ⁵Absatz 5 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend. ⁶Fallstudien haben eine Bearbeitungszeit von zwei Wochen, in Absprache mit der oder dem Prüfenden sind auch bis zu vier Wochen möglich. ⁷Absatz 5 Satz 5 gilt entsprechend.
- (7) Gegenstand eines **mündlichen Vortrags** ist die Darstellung schriftlich vorliegender Ausarbeitungen und die Vermittlung ihrer Ergebnisse mit einer anschließenden Diskussion.
- (8) ¹In einer **mündlichen Prüfung** soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er in begrenzter Zeit, unter Aufsicht, mit begrenzten Hilfsmitteln, die in den Lehrzielen der Kurse beschriebenen Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie das beschriebene Wissen erworben hat. ²Die mündliche Prüfung findet entweder vor zwei Prüfenden oder vor einer oder einem Prüfenden und einer sachkundigen Beisitzerin oder einem sachkundigen Beisitzer als Einzelprüfung statt.
- (9) Prüfungsleistungen können nach Absprache mit der oder dem Prüfenden in deutscher oder englischer Sprache erbracht werden.
- (10) ¹Macht die oder der Studierende glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist ihr oder ihm durch den Prüfungsausschuss zu ermöglichen, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. ²Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.
- (11) Die Schutzbestimmungen der §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten; entsprechendes gilt für die §§ 15 ff. des Bundeserziehungsgeldgesetzes.

§ 8 Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) ¹Die einzelnen Prüfungsleistungen werden von der oder dem jeweiligen Prüfenden bewertet. ²Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel spätestens sechs Wochen nach der jeweiligen Prüfungsleistung zu bewerten, soweit nichts anderes bestimmt ist. ³Der oder die Prüfende unterrichtet den Prüfungsausschuss über die Ergebnisse der jeweiligen Prüfungsleistungen des laufenden Prüfungstermins. ⁴Der Prüfungsausschuss teilt diese Ergebnisse der oder dem Studierenden verbindlich schriftlich, ggf. über elektronische Medien, mit. ⁵Bei mündlichen Prüfungen setzen die Prüfenden die Note nach Maßgabe des Absatzes 2 fest. ⁶Sofern die Prüfung unter Anwesenheit einer Beisitzerin oder eines Beisitzers stattfindet, ist diese oder dieser vor Festsetzung der Note durch die Prüfende oder den Prüfenden zu hören. ⁷Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung, die Bewertung der Prüfungsleistung und die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung sind in einem Protokoll festzuhalten. ⁸Es ist von beiden Prüfenden zu unterzeichnen. ⁹Das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist dem Prüfling im Anschluss an die jeweilige Prüfung bekannt zu geben.

- (2) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen sind die Notenziffern 1 bis 5 zu verwenden, die von der oder dem Prüfenden um 0,3 erhöht oder erniedrigt werden können. Dabei sind die Noten 0,7 4,3 4,7 und 5,3 ausgeschlossen.
- (3) ¹Bei Berechnung eines Mittelwertes wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma aufgeführt. ²Bei Rundungserfordernissen wird der Mittelwert bis auf zwei Stellen hinter dem Komma ermittelt und auf eine Stelle auf- bzw. abgerundet.
- (4) ¹Die Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit 4,0 oder besser bewertet wurde. ²Setzt sich eine Prüfungsleistung aus mehreren benoteten Einzelleistungen zusammen, ist sie bestanden, wenn jede Einzelleistung mit 4,0 oder besser bewertet wurde. ³Im diesem Falle errechnet sich die Note der Prüfungsleistung aus dem Durchschnitt der festgesetzten Einzelnoten.
- (5) ¹Wird eine Prüfungsleistung von zwei Prüfenden bewertet, ist die Prüfungsleistung bestanden, wenn beide die Leistung mit 4,0 oder besser bewertet haben, soweit die Prüfungsordnung nicht anderweitiges bestimmt. ²In diesem Falle errechnet sich die Note aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten.
- (6) ¹Im Zeugnis werden die Noten um den entsprechenden Grad gemäß der folgenden Tabelle ergänzt. ²Für die Umrechnung deutscher Noten in ECTS gilt die nachstehende Tabelle:

1,0 bis einschließlich 1,5	Grade: A (excellent)
über 1,5 bis einschließlich 2,0	Grade: B (very good)
über 2,0 bis einschließlich 2,5	Grade: C (good)
über 2,5 bis einschließlich 3,5	Grade: D (satisfactory)
über 3,5 bis einschließlich 4,0	Grade: E (sufficient)
über 4,0	Grade: F (fail)

§ 9 Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) ¹Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete Studien begleitende Prüfungsleistung kann maximal zweimal, in der Regel jeweils binnen sechs Monaten wiederholt werden. ²Wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet oder gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet und ist eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr gegeben, ist die Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden.
- (2) Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete Master Thesis kann einmal wiederholt werden.

§ 10 Öffentlichkeit bei mündlichen Prüfungen

¹Studierende, die sich demnächst der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder und Angehörige der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörerinnen oder Zuhörer bei mündlichen Prüfungen (§ 7 Absatz 8) zuzulassen. ²Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidatin oder den Prüflingskandidaten. ³Auf Antrag einer Kandidatin oder eines Prüflingskandidaten sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 1 auszuschließen.

§ 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die oder der Studierende ohne triftige Gründe zu einem Prüfungstermin nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt.
- (2) ¹Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Eine Exmatrikulation oder Beurlaubung

als solche sind keine triftigen Gründe. ³Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen, im Wiederholungsfall ein amtsärztliches Attest. ⁴Das Attest muss die voraussichtliche Dauer der Prüfungsunfähigkeit bescheinigen. ⁵Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin, in der Regel binnen sechs Monaten anberaumt. ⁶Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.

- (3) ¹Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet, Absatz 2 gilt entsprechend. ²In Fällen, in denen der Abgabetermin einer studienbegleitenden Prüfungsleistung aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, entscheidet die oder der Prüfende unter Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit und des Vorrangs der wissenschaftlichen Leistung vor der Einhaltung von Verfahrensvorschriften darüber, ob der Abgabetermin der Prüfungsleistung entsprechend hinausgeschoben, die hinausgeschobene Abgabe bei der Bewertung berücksichtigt oder eine neue Aufgabe gestellt wird. ³Im Falle einer nachgewiesenen Erkrankung des Prüflings wird der Abgabetermin nach Maßgabe des ärztlichen Attests hinausgeschoben. ⁴Im Falle der Master Thesis entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des § 17 Absatz 6.
- (4) ¹Versucht die oder der Studierende, das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²Entsprechendes gilt, wenn die oder der Studierende ohne Kennzeichnung Texte oder Textstellen anderer derart verwertet, dass über die eigentliche Autorenschaft und die Eigenständigkeit der Leistung getäuscht wird. ³Wer sich eines Verstoßes gegen den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. ⁴Bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses setzt die oder der Studierende die Prüfung fort, es sei denn, dass nach der Entscheidung der aufsichtführenden Person ein vorläufiger Ausschluss der oder des Studierenden zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist.

§ 12 Ungültigkeit von Prüfungsergebnissen

- (1) Hat die oder der Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss die betreffende Note nach § 8 Absatz 4 berichtigen und gegebenenfalls die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die oder der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Hat die oder der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss erneut über die Zulassung und das Bestehen der Prüfung unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Der oder dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls durch ein neues zu ersetzen. ²Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Urkunde zum Master einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschung für „nicht ausreichend“ erklärt wurde. ³Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist mit Ablauf von fünf Jahren seit Erteilung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 13 Einsicht in Prüfungsakten

¹Nach der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse wird der oder dem Studierenden auf Antrag Einsicht in ihre oder seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Bewertungen und Gutachten der Prüfenden sowie in die Prüfungsprotokolle gewährt. ²Der Antrag ist binnen zwei Monaten nach Bekanntgabe der jeweiligen Prüfungsergebnisse beim Prüfungsausschuss zu stellen. ³Zeit und Ort der Einsichtnahme werden vom Prüfungsausschuss in Absprache mit der oder dem Studierenden bestimmt.

§ 14 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren

- (1) ¹Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 VwVfG bekannt zu geben. ²Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.
- (2) ¹Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer oder eines Prüfenden richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Überprüfung gemäß Absatz 3.
- (3) ¹Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch begründete Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. ²Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. ³Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden. ⁴Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.
- (4) Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, entscheidet der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften über den Widerspruch.
- (5) ¹Über den Widerspruch soll innerhalb von drei Monaten entschieden werden. ²Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, bescheidet die Leitung des Fachbereichs die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer.
- (6) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

Teil II: Master-Prüfung

§ 15 Art und Umfang der Master-Prüfung

Die Masterprüfung besteht aus mit Modulen verbundenen studienbegleitenden Prüfungen im Umfang von 60 Credits sowie aus zusätzlichen 15 Credits für die Master Thesis.

§ 16 Zulassung zur Master Thesis

- (1) ¹Der Antrag auf Zulassung zur Master Thesis ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen. ²Die Zulassung zur Master Thesis setzt voraus, dass die oder der Studierende
 1. in den Master-Studiengang eingeschrieben ist
 - und
 2. mindestens 50 Credits im Rahmen der studienbegleitenden Prüfungsleistungen erworben hat.
- (2) Der Meldung zur Masterarbeit sind beizufügen:
 1. die Nachweise der studienbegleitenden Prüfungen gemäß **Anlage 2**,
 2. Vorschlag für Prüfende.
- (3) ¹Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Der Zulassungsantrag kann bis zur Ausgabe des Themas der Masterarbeit zurückgezogen werden. ³Im Übrigen gilt § 11 entsprechend. ⁴Die Zulassung ist zu versagen, wenn
 1. die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen unvollständig sind.

§ 17 Master Thesis

- (1) Die Master Thesis soll zeigen, dass die oder der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Zeit ein Problem aus dem gemäß Absatz 2 zu wählenden Modul mit wissenschaftlichen Methoden, unter Einbezug und Auswertung einschlägiger Literatur-Quellen selbstständig zu bearbeiten.
- (2) ¹Das Thema der Master Thesis muss einem von der oder dem Studierenden im Schwerpunktstudium belegten Modul entnommen werden. ²Themenstellerinnen oder -steller der Master Thesis können die am Master-Studiengang beteiligten Prüfenden sein.
- (3) ¹Die Frist zur Anfertigung einer Master Thesis kann in Absprache zwischen der oder dem Prüfenden und dem Prüfling flexibel zwischen zwei und sechs Monaten festgelegt werden. ²Ein workload von 375 Stunden ist vorgesehen.
- (4) ¹Das Thema wird der oder dem Studierenden von der Themenstellerin oder dem Themensteller während der vom Prüfungsausschuss hierfür festgesetzten Fristen (Vergabefrist) ausgehändigt. ²Die Ausgabe des Themas ist dem Prüfungsausschuss mitzuteilen und von diesem aktenkundig zu machen. ³Mit der Ausgabe des Themas werden die Erstgutachterin (Themenstellerin) oder der Erstgutachter (Themensteller) und die Zweitprüfenden bestellt.
- (5) ¹Bei Vorliegen eines triftigen Grundes kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf schriftlichen Antrag des Studierenden Verlängerung der Bearbeitungszeit der Master Thesis gewähren. ²Bei einer achtwöchigen Bearbeitungszeit kann die Verlängerung max. zwei Wochen betragen, bei einer Viermonatsarbeit max. vier Wochen, soweit sich nicht gemäß § 11 Absatz 3 anderes ergibt. ³Der Antrag auf Fristverlängerung muss rechtzeitig, in der Regel spätestens acht Tage vor Ablauf der Bearbeitungszeit gestellt werden und bedarf, falls der Antrag auf Fristverlängerung nicht durch Krankheit begründet wird, der Zustimmung der Erstgutachterin oder des Erstgutachters.
- (6) ¹Die Rückgabe eines Themas zur Anfertigung der Master Thesis ist nur aus wichtigen sachlichen Gründen und dann nur spätestens bis zum Ablauf der ersten Hälfte der Bearbeitungszeit nach Absatz 3 zulässig. ²Über das Vorliegen sachlicher Gründe entscheidet der Prüfungsausschuss. ³Das Thema der Master Thesis kann nur einmal zurückgegeben werden.
- (8) ¹Die oder der Studierende hat die Master Thesis maschinenschriftlich anzufertigen und in zwei gebundenen Exemplaren dem Prüfungsausschuss einzureichen. ²Bei der Abgabe der Arbeit hat die oder der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit – bei Gruppenarbeiten den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

§ 18 Bewertung der Master Thesis

- (1) Die Master Thesis ist in der Regel innerhalb von acht Wochen nach ihrer Abgabe durch die Erstgutachterin oder den -gutachter nach Maßgabe der in § 8 getroffenen Regelungen zu bewerten.
- (2) ¹Falls die Erstgutachterin oder der -gutachter die Master Thesis mit „nicht ausreichend“ bewertet, ist diese einer Zweitgutachterin oder einem -gutachter zur Bewertung vorzulegen. ²Dies ist der oder dem Studierenden innerhalb der in Satz 1 genannten Frist mitzuteilen. ³Bewertet die Zweitgutachterin oder der Zweitgutachter die Master Thesis ebenfalls mit „nicht ausreichend“ ist die Master Thesis insgesamt nicht bestanden. ⁴Im Übrigen wird die Note nach Maßgabe des § 8 Absatz 5 Satz 2 ermittelt.

§ 19 Gesamtergebnis der Master-Prüfung

- (1) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn die oder der Studierende 60 Credits gemäß **Anlage 2** erzielt hat und die Master Thesis mit mindestens ausreichend (15 Credits) bewertet worden ist.

- (2) ¹Ist die Master-Prüfung bestanden, so hat der Prüfungsausschuss hierfür eine Gesamtnote zu bilden. ²Sie errechnet sich aus dem Durchschnitt der einzelnen Prüfungsnoten, wobei jede Prüfung mit den ihr zugeordneten Credits gewichtet wird.
- (3) Ist die Master-Prüfung endgültig nicht bestanden (§ 9 Absatz 3) oder gilt sie als nicht bestanden, erteilt der Prüfungsausschuss hierüber einen schriftlichen Bescheid nach Maßgabe der §§ 14 Absatz 1.

§ 20 Prüfungszeugnis

- (1) ¹Über die bestandene Master-Prüfung ist unverzüglich ein Zeugnis auszustellen (*Anlagen 3a und 3b*). ²Als Datum des Prüfungszeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die oder der Studierende ihre oder seine letzte Prüfungsleistung erbracht hat. ³Im Prüfungszeugnis werden alle Prüfenden namentlich genannt. ⁴Im Prüfungszeugnis werden zudem die absolvierten Kurse nach Art und Inhalt aufgelistet (Transcript of Records).
- (2) In einem zum jeweiligen Studienprogramm zugehörigen „Diploma Supplement“ werden die speziellen Inhalte des Master-Studienprogramms in englischer Sprache näher erläutert (*Anlage 4*).
- (3) ¹Beim Ausscheiden aus dem Studiengang, wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertung enthält. ²Im Fall des § 19 Absatz 3 wird die Bescheinigung auch ohne Antrag ausgestellt. ³Diese weist zudem aus, dass die Master-Prüfung endgültig nicht bestanden ist und, soweit kein gegenteiliger Antrag vorliegt, auch die noch fehlenden Prüfungs- und Studienleistungen.

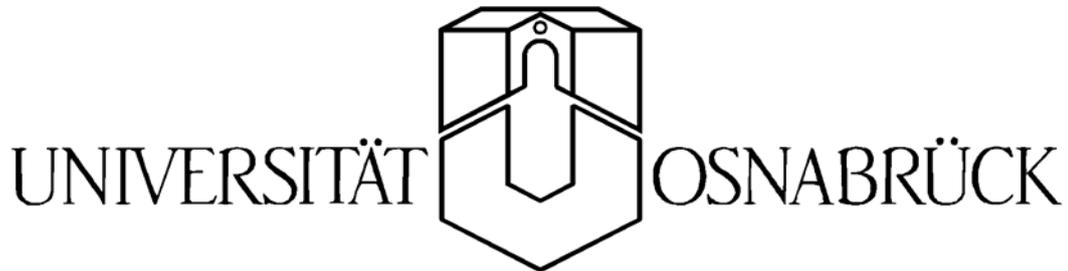
Teil III: Schlussbestimmungen

§ 21 In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft.

Teil IV: Anlagen

Anlage 1a (zu § 2)



Fachbereich Wirtschaftswissenschaften

Master-Urkunde

Markus Mustermann

geboren am 10. September 1983 in Osnabrück

hat am 30. November 2006

die Master-Prüfung im Weiterbildungsstudiengang Electronic Business

gemäß bestehender Prüfungsordnung mit der Gesamtnote

gut (1,85)

bestanden.

Auf Grund dieser Prüfung wird der Hochschulgrad

Master of Business Administration

in

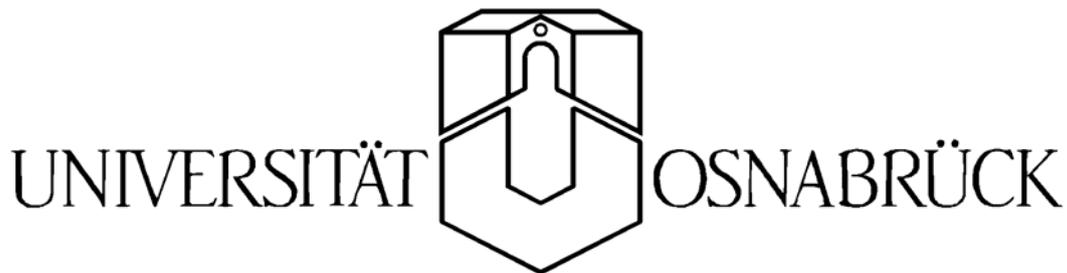
Electronic Business

verliehen.

(Siegel)

Osnabrück, den 30. November 2006

Prof. Dr. M. Wosnitza
(Dekan)

Anlage 1b (zu § 2)

Faculty of Business Administration and Economics

Markus Mustermann

born September 10, 1983 in Osnabrück

is awarded the degree

Master of Business Administration
in
Electronic Business

after having passed the examinations
in the Master Program Electronic Business
on November 30th, 2005 with the final ECTS-grade

very good.

(Seal) Osnabrück, November 30, 2006

Prof. Dr. M. Wosnitza
(Dean)

ECTS-grades: excellent, very good, good, satisfactory, sufficient

Anlage 2 (zu §§ 3, 7, 16, 19)

Prüfungsanforderungen

Grundlagenstudium

Grundlagenbereich (15 Credits)		
Module/Inhalte	Ziele (Bsp.)	Weiteres
<p>Informations- und Kommunikationstechnologie – Basis und Treiber für den E-Business („Technik des EB“)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Entwicklung und Grundkonzepte des Internet • Dienste des Internet • Dokumentenbeschreibungssprachen (EDI, HTML, XML) • Skript- und Programmiersprachen (bspw. Java, PHP) • Sicherheitsprobleme im Internet • Verschlüsselung und elektronische Signatur • Firewalls • Offene Systeme, Open Source 	<p>Die Studierenden</p> <p>... können die Bedeutung von Standards für die betriebliche Anwendungssoftware nachvollziehen und sind in der Lage, die Erweiterungen für die betriebliche Anwendung des Internets und deren Bedeutung mit eigenen Worten zu beschreiben.</p> <p>... sind sich der Sicherheitsproblematik bei der Arbeit im Internet bewusst. Sie können die in dem Kurs präsentierten Lösungsansätze für mehr Sicherheit im Internet benennen und mit eigenen Worten beschreiben. Darüber hinaus sind die Studierenden in der Lage, für neue, nicht in dem Kurs behandelte Sicherheitsprobleme selbstständig Lösungsansätze für deren Behebung zu entwickeln.</p> <p>... können Open Source als Alternative zum Softwarekauf beschreiben und die dahinter stehende Philosophie erläutern.</p> <p>... können die wichtigsten Dokumentbeschreibungssprachen nennen und deren Ziele und Aufgaben in eigenen Worten beschreiben. Weiterhin können sie den XML-Ansatz mit eigenen Worten erklären. Sie sind in der Lage, eine einfach strukturierte Document Type Definition zu entwickeln.</p>	<p>Lehrmethode: Problembasiertes Lernen. Multimedial und telematisch unterstütztes Lehrangebot</p> <p>Voraussetzungen: Keine</p> <p>ECTS: 5</p> <p>Quartal: Vollzeit: 1 Teilzeit: 1-2</p> <p>Prüfungsformen: Klausur oder Hausarbeit</p> <p>Wahlpflichtveranstaltung</p> <p>Workload: 142 Stunden Selbststudium + 8 Stunden Präsenzzeit</p>
<p>E-Commerce als komplexes Wissensgebiet – Eine Einführung („Einführung EC“)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Begriffe des EC/EB • Modelle des EC/EB • Grundlagen E-Procurement • Grundlagen E-Finance • Grundlagen E-Marketing • Grundlagen Informations- und Wissensmanagement 	<p>Die Studierenden</p> <p>... können die Begriffe E-Commerce und E-Business definieren und klar voneinander abgrenzen.</p> <p>... können argumentieren, wie und in welchen Bereichen sich EC/EB von der klassischen Betriebswirtschaft unterscheidet und welche Auswirkungen dies auf eine Ausbildung im Schwerpunkt EC/EB hat.</p> <p>... kennen mehrere Modelle zum EC/EB. Sie können die Modelle beschreiben und können Phänomene des EC/EB selbstständig in diese (Referenz)Modelle einordnen.</p> <p>... haben ein Grundverständnis von den bedeutendsten Einsatzbereichen des EC/EB. Sie können verschiedene Einsatzbereiche des EC/EB benennen und beschreiben sowie Anwendungsbeispiele dafür geben.</p>	<p>Lehrmethode: Problembasiertes Lernen. Multimedial und telematisch unterstütztes Lehrangebot</p> <p>Voraussetzungen: Keine</p> <p>ECTS: 5</p> <p>Quartal: Vollzeit: 1 Teilzeit: 1-2</p> <p>Prüfungsformen: Klausur oder Hausarbeit</p> <p>Pflichtveranstaltung</p> <p>Workload: 142 Stunden Selbststudium + 8 Stunden Präsenzzeit</p>

<p>Internetökonomie – Neue Regeln für die vernetzte Wirtschaft („Internetökonomie“)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Medienkonvergenz • New and Old Economy • Spieltheorie • Property-Rights-Theorie • Transaktionskostentheorie • Principal-Agent Theorie • Netzeffekte • Natürliche Monopole 	<p>Die Studierenden ... können die wesentlichen Begriffe der Internet-Ökonomie definieren und mit eigenen Worten beschreiben.</p> <p>...können eine Reihe geeigneter Theorien benennen, mit denen Sie vorgegebene Entscheidungssituationen in Unternehmen beschreiben, um eine Handlungsempfehlung auszusprechen. Hierzu können Sie eine geeignete Theorie sowohl auswählen als auch anwenden.</p> <p>...können Netzeffekte, Lock-In Situationen und natürliche Monopole als Besonderheiten der Internet-Ökonomie erläutern.</p> <p>...können die Chancen und Risiken der Intermediation, der Erosion bzw. des Redesign von Wertschöpfungsketten und der Medienkonvergenz aufzählen. Sie können für beschriebene Ausgangssituationen strategische Empfehlungen aus Sicht der betroffenen Unternehmen geben.</p>	<p>Lehrmethode: Problembasiertes Lernen. Multimedial und telematisch unterstütztes Lehrangebot</p> <p>Voraussetzungen: Keine</p> <p>ECTS: 5</p> <p>Quartal: Vollzeit: 1 Teilzeit: 1-2</p> <p>Prüfungsformen: Klausur oder Hausarbeit</p> <p>Wahlpflichtveranstaltung</p> <p>Workload: 142 Stunden Selbststudium + 8 Stunden Präsenzzeit</p>
<p>Projektseminar zu aktuellen Themen im Grundlagenbereich</p>	<p>Lernziele variieren je nach Veranstaltungsthema. Grundsätzlich werden in kleinen Gruppen oder Einzelarbeit Fälle / Probleme bearbeitet. Die Vermittlung von Schlüsselqualifikationen ist hierbei von großer Bedeutung. Die Fälle / Probleme behandeln Fragestellungen, die sich auch aus dem betrieblichen Umfeld der Studierenden ergeben können. Es besteht die Möglichkeit, auf aktuelle Fragen einzugehen, die in den anderen Modulen des Grundlagenbereichs noch nicht enthalten sind.</p>	<p>Lehrmethode: Problembasiertes Lernen. Multimedial und telematisch unterstütztes Lehrangebot</p> <p>Voraussetzungen: Keine</p> <p>ECTS: 5</p> <p>Quartal: Vollzeit: 1 Teilzeit: 1-2</p> <p>Prüfungsformen: Fallstudie</p> <p>Pflichtveranstaltung</p> <p>Workload: 126 Stunden Selbststudium + 24 Stunden Präsenzzeit</p>

Schwerpunktstudium

Interdisziplinärer Bereich (15 Credits)		
Module/Inhalte	Ziele	Weiteres
<p>Projektmanagement</p> <ul style="list-style-type: none"> • Grundlagenkompetenz • Methodenkompetenz • Organisationskompetenz 	<p>Die Studierenden ... kennen das grundlegende Vokabular des Projektmanagements und können dieses sicher nutzen.</p> <p>... verstehen Projekte als Mittel zur Strategieumsetzung bzw. des organisatorischen Wandels</p> <p>... kennen das Konzept des Projektlebenszyklus, können es mit eigenen Worten beschreiben und an Beispielen erklären.</p> <p>... kennen die wichtigen Standards für das Projektmanagement</p> <p>... sind sicher im Umgang mit den wichtigsten</p>	<p>Lehrmethode: Problembasiertes Lernen. Multimedial und telematisch unterstütztes Lehrangebot</p> <p>Voraussetzungen: Keine</p> <p>ECTS: 5</p> <p>Quartal: Vollzeit: 2-4 Teilzeit: 3-8</p> <p>Prüfungsformen: Klausur oder Hausarbeit</p>

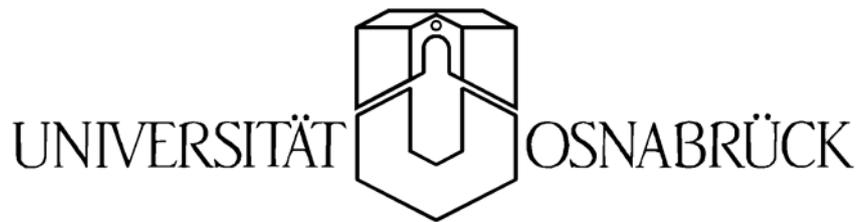
	<p>Methoden des Projektmanagements, z.B. aus den Bereichen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Projektstrukturplanung • Terminmanagement • Ressourcenmanagement • Risikomanagement • Stakeholder-Management <p>... beherrschen eine exemplarisch in dem Kurs eingesetzte Projektmanagement-Software.</p>	<p>Wahlpflichtveranstaltung</p> <p>Workload: 142 Stunden Selbststudium + 8 Stunden Präsenzzeit</p>
<p>Rechtliche Aspekte des elektronischen Geschäftsverkehrs</p> <ul style="list-style-type: none"> • Juristische Aspekte des E-Business • Fernabsatz • Vertragsabschluss im EC/EB 	<p>Die Lernenden sollen auf der grundlegenden Ebene</p> <p>... die Sphäre des elektronischen Geschäftsverkehrs als rechtlich strukturiert erkennen und ... den Sinn der rechtlichen Regulierung in den besonderen Risiken des elektronischen Geschäftsverkehrs begreifen.</p> <p>Die Lernenden sollen auf der Faktenebene</p> <p>... die einzelnen rechtlichen Problemstellungen des elektronischen Geschäftsverkehrs erkennen,</p> <p>...die wichtigsten juristischen und technischen Grundbegriffe einschließlich ihrer Definitionen kennen lernen,</p> <p>... das systematische Ineinandergreifen verschiedener Rechtsgebiete zur Lösung der Rechtsprobleme des elektronischen Geschäftsverkehrs verstehen,</p> <p>... einen vertieften Einblick in die wichtigsten Einzelfragen des Rechts des elektronischen Geschäftsverkehrs erhalten.</p> <p>Die Lernenden sollen auf der Praxisebene nach Abschluss des Kurses bei einer Tätigkeit im elektronischen Geschäftsverkehr generell die rechtlichen Anforderungen berücksichtigen können,</p> <p>... bei einer konkreten Fallgestaltung im elektronischen Geschäftsverkehr die rechtlichen Problemstellungen analysieren und</p> <p>... die angebotenen rechtlichen Lösungen auf die jeweilige Fallgestaltung anwenden können.</p>	<p>Lehrmethode: Problembasiertes Lernen. Multimedial und telematisch unterstütztes Lehrangebot</p> <p>Voraussetzungen: Keine</p> <p>ECTS: 5</p> <p>Quartal: Vollzeit: 2-4 Teilzeit: 3-8</p> <p>Prüfungsformen: Klausur oder Hausarbeit</p> <p>Wahlpflichtveranstaltung</p> <p>Workload: 142 Stunden Selbststudium + 8 Stunden Präsenzzeit</p>
<p>E-Learning – Kernprozess der Personalentwicklung</p> <ul style="list-style-type: none"> • E-Learning als Instrument der Personalentwicklung • Planung, Umsetzung und Implementierung von E-Learning-Angeboten • Evaluation von E-Learning-Maßnahmen 	<p>Die Studierenden</p> <p>... können die Entwicklungsphasen eines E-Learning-Angebots nennen und erläutern sowie ihre Interdependenzen aufzeigen und beschreiben.</p> <p>...können E-Learning-Angebote im Spannungsfeld von Informatik, Fachwissenschaft und Pädagogik sinnvoll ausgestalten.</p> <p>...können theoretisch und wissenschaftlich fundierte Erkenntnisse über das Lehren und Lernen nennen und erläutern.</p> <p>...können die Konstruktion von E-Learning-Angeboten didaktisch begleiten bzw. E-Learning-</p>	<p>Lehrmethode: Problembasiertes Lernen. Multimedial und telematisch unterstütztes Lehrangebot</p> <p>Voraussetzungen: Keine</p> <p>ECTS: 5</p> <p>Quartal: Vollzeit: 2-4 Teilzeit: 3-8</p> <p>Prüfungsformen: Klausur oder Hausarbeit</p> <p>Wahlpflichtveranstaltung</p>

	<p>Angebote eigenständig konstruieren.</p> <p>... können mit Hilfe eines zielgerichteten Kriterienkatalogs den intransparenten Markt für E-Learning-Angebote analysieren und eine fundierte Auswahl von Angeboten treffen, so dass Sie in einem E-Learning-Projekt schwerwiegende unternehmerische Fehlinvestitionen vermeiden können.</p> <p>...können die Notwendigkeit von Implementationsfaktoren und -strategien für den erfolgreichen und nachhaltigen Einsatz von E-Learning in einem Projekt vertreten sowie Implementationsprobleme, -faktoren und -strategien aus Sicht der Mitarbeiter nennen und erläutern.</p> <p>... können die Grundlagen der Evaluation nennen und erläutern sowie exemplarisch beschreiben, wie ein Evaluationsprozess ablaufen kann.</p> <p>...können verschiedene Teilstufen der Evaluation beschreiben und die erworbenen Kenntnisse in einem E-Learning-Projekt anwenden.</p>	<p>Workload: 142 Stunden Selbststudium + 8 Stunden Präsenzzeit</p>
Projektseminar zu aktuellen interdisziplinären Themen	<p>Lernziele variieren je nach Veranstaltungsthema. Grundsätzlich werden in kleinen Gruppen oder Einzelarbeit Fälle / Probleme bearbeitet. Die Vermittlung von Schlüsselqualifikationen ist hierbei von großer Bedeutung. Die Fälle / Probleme behandeln Fragestellungen, die sich auch aus dem betrieblichen Umfeld der Studierenden ergeben können. Es besteht die Möglichkeit, auf aktuelle Fragen einzugehen, die in den anderen Modulen des Interdisziplinären Bereichs noch nicht enthalten sind.</p>	<p>Lehrmethode: Problembasiertes Lernen. Multimedial und telematisch unterstütztes Lehrangebot</p> <p>Voraussetzungen: Keine</p> <p>ECTS: 5</p> <p>Quartal: Vollzeit: 2-4 Teilzeit: 3-8</p> <p>Prüfungsformen: Fallstudie</p> <p>Pflichtveranstaltung</p> <p>Workload: 126 Stunden Selbststudium + 24 Stunden Präsenzzeit</p>
Anwendungsbereich (15 Credits)		
<p>E-Procurement - Katalogbasierte Beschaffung, Marktplätze, B2B Netzwerke</p> <ul style="list-style-type: none"> • Elektronische Marktplätze • Kollaborative Marktplätze • Börsen • Katalogbasierte Beschaffung • B2B-Netzwerke • Elektronische Beschaffung/ Beschaffungsprozesse 	<p>Die Studierenden</p> <p>...können das Themengebiet E-Procurement nach inhaltlichen Kriterien in die Hauptbereiche Katalogbasierte Beschaffung, Elektronische Marktplätze und B2B-Netzwerke unterteilen und dies differenziert begründen.</p> <p>...können für unterschiedliche Güterklassen, Marktsituationen und Transaktionsstrukturen die geeigneten Hilfsmittel bestimmen und dies differenziert begründen.</p> <p>...können optimierte Beschaffungsprozesse hinsichtlich der Katalogbasierten Beschaffung entwerfen und das am besten geeignete System zur Implementierung dieser Strukturen auswäh-</p>	<p>Lehrmethode: Problembasiertes Lernen. Multimedial und telematisch unterstütztes Lehrangebot</p> <p>Voraussetzungen: Keine</p> <p>ECTS: 5</p> <p>Quartal: Vollzeit: 2-4 Teilzeit: 3-8</p> <p>Prüfungsformen: Klausur oder Hausarbeit</p> <p>Wahlpflichtveranstaltung</p>

	<p>len. Sie können das Erfolgspotenzial und die Risiken der Implementierung derartiger Lösungen differenziert beurteilen und darstellen. Außerdem sollten sie in der Lage sein, reale Systeme als Besteller zu bedienen.</p> <p>...können die wesentlichen Charakteristika und Anforderungen Elektronischer Marktplätze differenziert beschreiben und beurteilen. Zudem sollten sie in der Lage sein, die Spezifika dieser Plattformen wie Auktionstools und genutzte Klassifikationssysteme sowie den aktuellen Leistungsstand existierender Marktplätze verbal zu beschreiben.</p> <p>...sollten in der Lage sein, für konkrete Problemsituationen den am besten geeigneten Marktplatz zu identifizieren.</p> <p>...können die grundsätzlichen Möglichkeiten kollaborativer Systeme bei B2B-Netzwerken einschätzen und differenziert darstellen. Dabei sollten sie in der Lage sein, die Erfolgspotenziale und Risiken der Implementierung von Supply Network Management-Lösungen und -Systemen darzulegen.</p> <p>...beherrschen die Grundlagen des Beschaffungsmanagements und können dabei eine Differenzierung der Begriffe bzw. Aufgabengebiete Beschaffung, Einkauf, Materialwirtschaft, Logistik, Versorgungsmanagement und Supply Chain / Network Management vornehmen.</p>	<p>Workload: 142 Stunden Selbststudium + 8 Stunden Präsenzzeit</p>
<p>Business-to-Machine Communication – Wenn Maschinen reden könnten</p> <ul style="list-style-type: none"> • B2M als neue Form des E-Business • Automatisierungstechnik (Automatisierungsmittel und deren Vernetzung) • Standards in der Automatisierungstechnik 	<p>Die Studierenden</p> <p>... kennen grundlegende Begriffe der industriellen Automatisierungstechnik und können die Funktionsweise eines Knickarmroboters beschreiben.</p> <p>... können die Bedeutung offener Standards als Grundlage für die vertikale Integration benennen und das drei Ebenen Modell eines vertikal vernetzten Industrieunternehmens zeichnen.</p> <p>... können mit eigenen Worten beschreiben, wie die Akteursmodelle des E-Business um den Beziehungstyp der Business-to-Machine Communication erweitert werden.</p> <p>... können anhand von Beispielen die Einsatzbereiche und Nutzeffekte der Business-to-Machine Communication benennen und potenzielle weitere Anwendungsmöglichkeiten skizzieren.</p>	<p>Lehrmethode: Problembasiertes Lernen. Multimedial und telematisch unterstütztes Lehrangebot</p> <p>Voraussetzungen: Keine</p> <p>ECTS: 5</p> <p>Quartal: Vollzeit: 2-4 Teilzeit: 3-8</p> <p>Prüfungsformen: Klausur oder Hausarbeit</p> <p>Wahlpflichtveranstaltung</p> <p>Workload: 142 Stunden Selbststudium + 8 Stunden Präsenzzeit</p>
<p>The Business of E-Retailing („E-Retailing“)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Virtual Communities • Online-Kommunikation • Erfolgskontrolle im E-Commerce • Produktpolitik im E-Commerce 	<p>The student</p> <p>... can categorise e-retailing business models.</p> <p>... can give reasons for traditional retailers integrating e-retail.</p> <p>... can classify an e-service.</p> <p>... can name perceived consumer risks for shopping through e-retailers.</p>	<p>Lehrmethode: Problembasiertes Lernen. Multimedial und telematisch unterstütztes Lehrangebot</p> <p>Voraussetzungen: Keine</p> <p>ECTS: 5</p>

<ul style="list-style-type: none"> • Preispolitik im E-Commerce • Multi-Channel-Ansatz • Customer-Relationship-Management 	<p>... can identify the nature, purpose and scope of e-store design.</p> <p>... can identify shopper impetus for m-shopping.</p> <p>... can choose an appropriate e-retail offer for an e-retailer.</p> <p>... can appreciate that appropriate retailing practices may be successfully applied to a variety of retail channels.</p>	<p>Quartal: Vollzeit: 2-4 Teilzeit: 3-8</p> <p>Prüfungsformen: Klausur oder Hausarbeit</p> <p>Wahlpflichtveranstaltung</p> <p>Workload: 142 Stunden Selbststudium + 8 Stunden Präsenzzeit</p>
<p>Projektseminar zu aktuellen Anwendungen des EB</p>	<p>Lernziele variieren je nach Veranstaltungsthema. Grundsätzlich werden in kleinen Gruppen oder Einzelarbeit Fälle / Probleme bearbeitet. Die Vermittlung von Schlüsselqualifikationen ist hierbei von großer Bedeutung. Die Fälle / Probleme behandeln Fragestellungen, die sich auch aus dem betrieblichen Umfeld der Studierenden ergeben können. Es besteht die Möglichkeit, auf aktuelle Fragen einzugehen, die in den anderen Modulen des Anwendungsbereichs noch nicht enthalten sind.</p>	<p>Lehrmethode: Problembasiertes Lernen. Multimedial und telematisch unterstütztes Lehrangebot</p> <p>Voraussetzungen: Keine</p> <p>ECTS: 5</p> <p>Quartal: Vollzeit: 2-4 Teilzeit: 3-8</p> <p>Prüfungsformen: Fallstudie</p> <p>Pflichtveranstaltung</p> <p>Workload: 126 Stunden Selbststudium + 24 Stunden Präsenzzeit</p>
<p>Logistik im E-Business – Wie kommt die Ware zum Kunden? („E-Logistics“)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Integration der Logistik in EC-Systeme • Anforderungen an die Endkundenbelieferung • Supply Chain Management • Frachten- und Laderaumbörsen 	<p>Die Studierenden</p> <p>... haben sich ein Grundwissen über Logistik erarbeitet.</p> <p>... besitzen ein tiefgehendes Verständnis für verschiedenste Aspekte der Logistik im E-Commerce.</p> <p>... können die unternehmensübergreifenden Phänomene der Logistik im E-Business verstehen.</p>	<p>Lehrmethode: Problembasiertes Lernen. Multimedial und telematisch unterstütztes Lehrangebot</p> <p>Voraussetzungen: Keine</p> <p>ECTS: 5</p> <p>Quartal: Vollzeit: 2-4 Teilzeit: 3-8</p> <p>Prüfungsformen: Klausur oder Hausarbeit</p> <p>Wahlpflichtveranstaltung</p> <p>Workload: 142 Stunden Selbststudium + 8 Stunden Präsenzzeit</p>
<p>E-Finance – Elektronische Intermediation im Finanzwesen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Finanzintermediation • Banken im Wandel • Wertpapiermärkte • Informationsdienstleister und Brokerage im EC/EB 	<p>Die Studierenden</p> <p>... verstehen die theoretischen Grundlagen der Neuen Institutionenökonomik und können Lösungsalternativen für Grundprobleme von Finanzierungsbeziehungen entwickeln.</p> <p>... können die Aufgaben und Koordinationstätigkeiten von Banken und Börsen benennen und mit eigenen Worten beschreiben sowie diese</p>	<p>Lehrmethode: Problembasiertes Lernen. Multimedial und telematisch unterstütztes Lehrangebot</p> <p>Voraussetzungen: Keine</p> <p>ECTS: 5</p>

<ul style="list-style-type: none"> • Clearing und Settlement 	<p>anhand praktischer Fragestellungen kritisch diskutieren.</p> <p>... können in eigenen Worten zentrale Anforderungen an die Gestaltung innovativer Handelssysteme beschreiben und mittels der Markt-mikrostrukturtheorie erklären.</p> <p>... können die Situation im Bank- und Börsengeschäft als Informationsgeschäft darstellen sowie zukünftige Entwicklungen im Finanzwesen durch IuK-Technologie analysieren und kritisch erörtern.</p> <p>... können beschreiben, wie firmeninterne Finanzströme über elektronische Medien effizient gesteuert werden, ohne klassische Finanzintermediäre, wie Banken oder banknahe Institutionen einzuschalten.</p>	<p>Quartal: Vollzeit: 2-4 Teilzeit: 3-8</p> <p>Prüfungsformen: Klausur oder Hausarbeit</p> <p>Wahlpflichtveranstaltung</p> <p>Workload: 142 Stunden Selbststudium + 8 Stunden Präsenzzeit</p>
<p>Informationsmanagement und Wissensmanagement im E-Business - Menschen, Maschinen, Methoden („IM & WM“)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Informationsmanagement in Unternehmen • Strategien im Informationsmanagement • Administratives und operatives Informationsmanagement • Content-Management • Wissensmanagement in Unternehmen • Wissensmanagement als Managementlehre • Lernende Organisation • Wissensmanagement in vernetzten Organisationen 	<p>Die Studierenden</p> <p>... werden die Rolle des strategischen Informationsmanagements im E-Business kennen lernen.</p> <p>... bekommen die strategische Situationsanalyse erläutert</p> <p>... lernen, die strategische Zielplanung und die Entwicklung einer IT-Strategie zu verstehen.</p> <p>... lernen die strategische Maßnahmenplanung kennen.</p> <p>... bekommen die Anforderungen an das Wissensmanagement und einen Überblick über die Aufgaben und Herausforderungen aus Sicht des Electronic Business erläutert.</p> <p>... verstehen die Rolle des Wissensmanagements in einer vernetzten Organisation.</p> <p>... lernen die Konzepte des Wissensmanagements kennen und verstehen die Voraussetzung für einen effektiven Wissenstransfer.</p>	<p>Lehrmethode: Problembasiertes Lernen. Multimedial und telematisch unterstütztes Lehrangebot</p> <p>Voraussetzungen: Keine</p> <p>ECTS: 5</p> <p>Quartal: Vollzeit: 2-4 Teilzeit: 3-8</p> <p>Prüfungsformen: Klausur oder Hausarbeit</p> <p>Wahlpflichtveranstaltung</p> <p>Workload: 142 Stunden Selbststudium + 8 Stunden Präsenzzeit</p>
<p>Projektseminar zu aktuellen Themen im Querschnittsbereich</p>	<p>Lernziele variieren je nach Veranstaltungsthema. Grundsätzlich werden in kleinen Gruppen oder Einzelarbeit Fälle / Probleme bearbeitet. Die Vermittlung von Schlüsselqualifikationen ist hierbei von großer Bedeutung. Die Fälle / Probleme behandeln Fragestellungen, die sich auch aus dem betrieblichen Umfeld der Studierenden ergeben können. Es besteht die Möglichkeit, auf aktuelle Fragen einzugehen, die in den anderen Modulen des Querschnittsbereichs noch nicht enthalten sind.</p>	<p>Lehrmethode: Problembasiertes Lernen. Multimedial und telematisch unterstütztes Lehrangebot</p> <p>Voraussetzungen: Keine</p> <p>ECTS: 5</p> <p>Quartal: Vollzeit: 2-4 Teilzeit: 3-8</p> <p>Prüfungsform: Fallstudie</p> <p>Pflichtveranstaltung</p> <p>Workload: 126 Stunden Selbststudium + 24 Stunden Präsenzzeit</p>

Anlage 3a (zu § 20)

Fachbereich Wirtschaftswissenschaften
MASTER-PRÜFUNG
im Weiterbildungsstudiengang Electronic Business
PRÜFUNGSZEUGNIS

Markus Mustermann

geboren am 10. September 1983 in Osnabrück

hat die Master-Prüfung im Weiterbildungsstudiengang Electronic Business
gemäß bestehender Prüfungsordnung am 30. November 2006
bestanden.

Fach:	Note:	Gewichtung:
Grundlagenbereich	gut (1,87)	15/75
Interdisziplinärer Bereich	befriedigend (2,61)	15/75
Querschnittsbereich	befriedigend (2,81)	15/75
Anwendungsbereich	befriedigend (2,81)	15/75
Master-Arbeit:	sehr gut (1,00)	15/75
Thema: Konzeption und Implementierung von E-Learning-Materialien zum Thema 'Earned Value Analyse' unter Anwendung der IMPULS-Methode.		

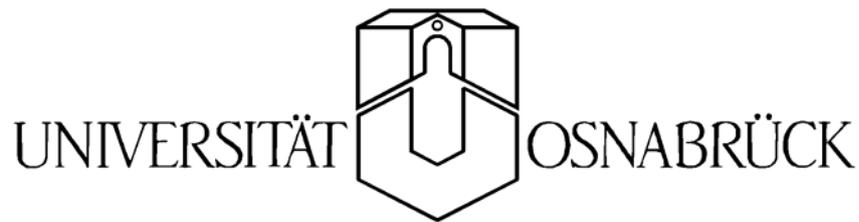
Erstgutachter: Prof. Dr. Hoppe

Gesamtnote: **gut (0,00)**

Osnabrück, den 30. November 2006

(Siegel)

Prof. Dr. R. Pauly
(Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses)

Anlage 3b (zu § 20)**Faculty of Business Administration and Economics****Academic Record****Markus Mustermann**

born September 10, 1983 in Osnabrück
has passed the Master examinations in

Electronic Business

on November 30, 2006.

Subject:	Grade:	Weight:
Introductory Area	Excellent	15/75
Interdisciplinary Area	Very Good	15/75
Cross Sectional Area	Good	15/75
Applicational Area	Good	15/75

Master's Thesis: **Excellent** 15/75

Title: Conception and Implementation of E-Learning Materials taking into account the 'Earned Value Analyse' for the IMPULS Method.

Supervisor: Prof. Dr. Hoppe

Final grade: **Very Good**

Osnabrück, November 30, 2005

(Seal)

Prof. Dr. R. Pauly
(Head of Examination Committee)

Anlage 4 (zu § 20)

Diploma Supplement

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates, etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1. HOLDER OF THE QUALIFICATION**1.1 Family Name / 1.2 First Name****1.3 Date, Place, Country of Birth****1.4 Student ID Number or Code****2. QUALIFICATION****2.1 Name of Qualification** (full, abbreviated; in original language)

Title Conferred (full, abbreviated; in original language)

n. a. - n. a.

2.2 Main Field(s) of Study**2.3 Institution Awarding the Qualification** (in original language)

Universität Osnabrück

Status (Type / Control)

University / State Institution

2.4 Institution Administering Studies (in original language)

[same]

Status (Type / Control)

[same/same]

2.5 Language(s) of Instruction/Examination

German and English

Certification Date: _____

3. LEVEL OF THE QUALIFICATION

3.1 Level

3.2 Official Length of the Program

3.3 Access Requirements

Bakkalaureus/Bachelor degree (three or four years), in the same or appropriate related field; or foreign equivalent

4. CONTENTS AND RESULTS GAINED

4.1 Mode of Study

4.2 Program Requirements

4.3 Program Details

4.4 Grading Scheme

4.5 Overall Classification (in original language)

Certification Date:

5. FUNCTION OF THE QUALIFICATION**5.1 Access to Further Study**

Qualifies to apply for admission for doctoral work (thesis research) - Prerequisite: Overall grade of at least "Note" and acceptance of doctoral thesis research project

5.2 Professional Status**6. ADDITIONAL INFORMATION****6.1 Additional Information****6.2 Further Information Sources****7. CERTIFICATION**

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

- Urkunde über die Verleihung des
- Prüfungszeugnis

Certification Date:

_____ (Official Stamp/Seal)

8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education that awarded it (DSDoc 01/03.00).

8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM¹

8.1. Types of Institutions and Institutional Control

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of *Hochschulen*²

- *Universitäten* (Universities), including various specialized institutions, comprise the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities are also institutional foci of, in particular, basic research, so that advanced stages of study have strong theoretical orientations and research-oriented components.
- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences): Programs concentrate in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include one or two semesters of integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.
- *Kunst- und Musikhochschulen* (Colleges of Art/Music, etc.) offer graduate studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

¹ The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All Information as of 1 Jan 2000.

² Hochschule is the generic term for higher education institutions.

HE institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to HE legislation.

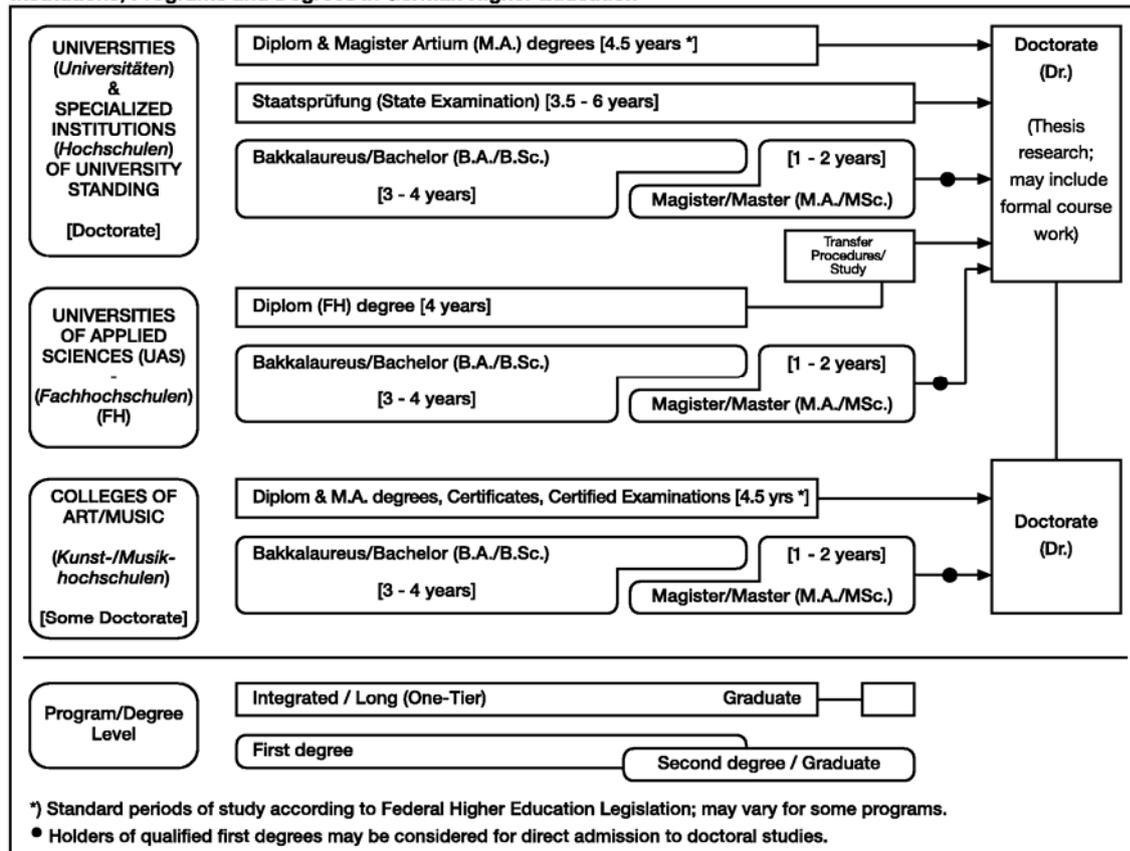
8.2 Types of programs and degrees awarded

- Studies in all three types of institutions are traditionally offered in integrated "long" (one-tier) programs leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completion by a *Staatsprüfung* (State Examination).
- In 1998, a new scheme of first- and second-level degree programs (*Bakkalaureus/Bachelor* and *Magister/Master*) was introduced to be offered parallel to or *in lieu* of established integrated "long" programs. While these programs are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they enhance also international compatibility of studies.
- For details cf. Sec. 8.41 and Sec. 8.42, respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

8.3 Approval/Accreditation of Programs and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations jointly established by the Standing Conference of Ministers of

Institutions, Programs and Degrees in German Higher Education





FACHBEREICH WIRTSCHAFTSWISSENSCHAFTEN

ENTGELTORDNUNG

GEMÄß § 13 ABSATZ 4 NHG

FÜR DEN UNIVERSITÄREN

WEITERBILDUNGSSTUDIENGANG

„MASTER IN ELECTRONIC BUSINESS“

beschlossen in der 174. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften
am 14.12.2005
befürwortet in der 49. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 18.01.2007
genehmigt in der 70. Sitzung des Präsidiums am 15.03.2007
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 04/2007 vom 24.09.2007, S. 604

INHALT:

§ 1	Studienentgelte, Gebühren und Beiträge.....	606
§ 2	Höhe der Entgelte	606
§ 3	Gebühren für Wiederholungsprüfungen.....	606
§ 4	Fälligkeit von Studienentgelten	606
§ 5	Rücktritt von Kursen	607
§ 6	Anrechenbare Leistungen	607
§ 7	In-Kraft-Treten	607
Anlage 1.....		608
Anlage 2.....		609

§ 1 Studienentgelte, Gebühren und Beiträge

- (1) Studierende des Weiterbildungsstudiengangs „Master in Electronic Business“ sind verpflichtet, pro Semester Studienentgelte gemäß § 2 und § 3 zu entrichten.
- (2) Zusätzlich zu den Studienentgelten sind Semesterbeiträge zu entrichten.
- (3) Zusätzlich können Gebühren für Wiederholungsprüfungen gemäß § 3 anfallen.

§ 2 Höhe der Entgelte

- (1) Die Summe der Studienentgelte beträgt € 13.000,-- (*Anlage 1*).
- (2) ¹Die Studienentgelte teilen sich auf wie folgt: ²Die Master Thesis kostet € 2.500,--. ³Die Kurse kosten € 175,-- je credit, d.h. bspw. ein Kurs mit fünf zu erreichenden credits € 875,--.
- (3) ¹In der Einführungsphase ergibt sich die Summe der Studienentgelte abweichend von den Absätzen 1 und 2 aus der *Anlage 2*. ²Die Einführungsphase beginnt am 01. April 2007 und endet am 31. März 2010.

§ 3 Gebühren für Wiederholungsprüfungen

- (1) Für Wiederholungsprüfungen sind die folgenden zusätzlichen Gebühren zu entrichten:
 - Klausur: € 100,00;
 - Hausarbeit: € 120,00;
 - Fallstudie: € 100,00;
 - Master Thesis: € 700,00.
- (2) Die Gebühren für Wiederholungsprüfungen gemäß Absatz 1 entfallen, wenn der Prüfungsausschuss gemäß § 11 Absatz 2 der Prüfungsordnung die Gründe für den Rücktritt von einer bzw. das Versäumnis einer Prüfung anerkennt.

Für die Wiederholungsprüfung gelten die Regelungen der Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) ¹Die Entgelte nach Absatz 1 sind jeweils vor Ablegen der jeweiligen Wiederholungsprüfung fällig. ²Im Übrigen gilt § 19 Absatz 2 NHG.

§ 4 Fälligkeit von Studienentgelten

- (1) Spätestens vier Wochen vor Beginn eines Studienquartals wird eine Liste der in diesem Quartal angebotenen Kurse veröffentlicht.
- (2) Studierende müssen sich für eine Teilnahme zu den Kursen binnen 14 Tagen nach Veröffentlichung der Kursliste (Absatz 1) verbindlich anmelden.
- (3) ¹Auf der Basis der Anmeldungen werden Rechnungen versandt, die vor Beginn der jeweiligen Kurse zu bezahlen sind. ²Es gilt das Datum des Zahlungseingangs beim Empfänger.
- (4) Nach Zahlungseingang wird der Zugang zu den entsprechenden Kursen eingeräumt.

§ 5 Rücktritt von Kursen

- (1) Nach der verbindlichen Anmeldung zu einem Kurs (§ 4, 2) ist ein Rücktritt der/ des Studierenden nur noch in begründeten Ausnahmefällen möglich.
- (2) ¹Für die Begründung eines Ausnahmefalls gelten die Bestimmungen des § 3, 2 entsprechend. ²Zusätzlich muss die Dauer der Erkrankung während der Laufzeit des Kurses in der Summe wenigstens vier Wochen betragen.
- (3) In einem begründeten Ausnahmefall gemäß Absatz 1 werden die Kursgebühren nicht erstattet, sondern mit den Gebühren eines nachfolgenden Kurses verrechnet.

§ 6 Anrechenbare Leistungen

Die Studienentgelte reduzieren sich bei etwaiger Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen gemäß der Prüfungsordnung für den Weiterbildungsstudiengang „Master in Electronic Business“ im Umfang der angerechneten credits nach Maßgabe des § 2, 2.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium am Tag ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft.

Anlage 1



Master in Electronic Business (MBA) an der Universität Osnabrück

Preistabelle

	Modul	Einzelpreis	Gesamtpreis Master
	Kurse: 60 Credits	175,00 €	10.500,00 €
	Masterthesis: 15 Credits	166,66 €	2.500,00 €
Summe	MBA: 75 Credits		13.000,00 €

	Modul	Preis bei Wiederholung
Zusätzlich bei Bedarf:	Masterthesis	700,00 €
	Klausur	100,00 €
	Hausarbeit	120,00 €
	Fallstudie	100,00 €

Anlage 2

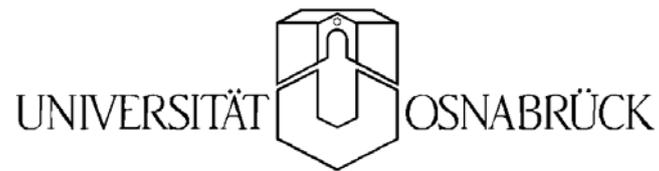


Anlage 2

**Master in Electronic Business (MBA)
an der Universität Osnabrück**

Preise in der Einführungsphase

		Gruppenrabatt				
		1 Person	2 Personen	3 Personen	4 - 5 Personen	Ab 6 Personen
Frühbucher-rabatt		0%	10%	15%	20%	X %
weniger als 4 Monate bis Programmstart	0 %	9.950 €	8.955 €	8.458 €	7.960 €	Preise auf Anfrage
zwischen 4 und 6 Monaten bis Programmstart	5 %	9.453 €	8.507 €	8.035 €	7.562 €	
mehr als 6 Monate bis Programmstart	10 %	8.955 €	8.060 €	7.612 €	7.164 €	
mehr als 10 Monate bis Programmstart	15 %	8.458 €	7.612 €	7.189 €	6.766 €	



ORDNUNG

**über besondere Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen
für den universitären Weiterbildungsstudiengang
„Master in Electronic Business“
im Fachbereich Wirtschaftswissenschaften
der Universität Osnabrück**

beschlossen in der 173. Sitzung des Fachbereichsrates des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften
am 14.12.2005

befürwortet in der 49. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 18.01.2006
beschlossen in der 103. Sitzung des Senats am 15.03.2006

genehmigt mit Erlass des Nds. MWK vom 17.07.2007; Az.: 21 B – 745 09 – 63/64
veröffentlicht im AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 04/2007 vom 24.09.2007, S. 610

INHALT:

§ 1	Geltungsbereich	612
§ 2	Zugangsvoraussetzungen.....	612
§ 3	Studienbeginn und Bewerbungsfrist	612
§ 4	Auswahlverfahren.....	613
§ 5	Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren	613
§ 6	In-Kraft-Treten.....	613

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Master-Studiengang „Master in Electronic Business“.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.
- (3) ¹Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 4).
²Erfüllen weniger Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für den Zugang zum Master-Studienganges „Master in Electronic Business“ ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber
 - a) entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna Signaturstaaten angehört, den Abschluss eines Hochschulstudiums erworben hat, oder
an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Ständigen Sekretariat der Kultusministerkonferenz (www.anabin.de) festgestellt,
sowie
 - b) die besondere Eignung gemäß Absatz 2 nachweist.
- (2) Die besondere Eignung setzt einen qualifizierten Hochschulabschluss nach Maßgabe des Absatzes 3 voraus.
- (3) Der qualifizierte Hochschulabschluss setzt voraus, dass das vorangegangene Studium mit mindestens der Note 3,0 abgeschlossen wurde.
- (4) Weitere Zugangsvoraussetzung ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber über ein Jahr Berufserfahrung verfügt.
- (5) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Abschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. ²Die Deutschkenntnisse sind nachgewiesen, soweit diese Sprache nicht Muttersprache der Bewerberin oder des Bewerbers ist, durch das Zertifikat der deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang DSH 2 oder vergleichbare Qualifikationsnachweise.
- (6) ¹Die Teilnahme am Weiterbildungsstudiengang „Master in Electronic Business“ ist entgeltpflichtig. ²Näheres regelt die Entgeltordnung für den Weiterbildungsstudiengang „Master in Electronic Business“ in der jeweils geltenden Fassung.
- (7) Die Freischaltung des Nutzerkontos, die Betreuung der Studierenden sowie die Abnahme von Prüfungen erfolgt erst, nachdem die hierfür festgesetzten Entgelte entrichtet worden sind.
- (8) Die Immatrikulation erfolgt erst, nachdem die Entgelte gemäß der Entgeltordnung (§ 1) entrichtet worden sind.

§ 3 Studienbeginn und Bewerbungsfrist

- (1) ¹Der Masterstudiengang kann sowohl zum Sommer- als auch zum Wintersemester aufgenommen werden.
²Die schriftliche Bewerbung muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen für den Studienbeginn im Wintersemester bis zum 1. September und für den Studienbeginn im Sommersemester bis

zum 1. März bei der Hochschule eingegangen sein. ³Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins.

- (2) Der Bewerbung sind – bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie – folgende Unterlagen beizufügen:
 - a) das Abschlusszeugnis des Hochschulstudiums,
 - b) ein kurzgefasster Lebenslauf mit einer Darstellung des Bildungs- und Berufsweges,
 - c) Nachweise nach § 2 Absätze 2 – 5,
 - d) eine formlose Einwilligung in die Zahlungsverpflichtung, die sich aus der Entgeltordnung für diesen Studiengang ergibt.
- (3) ¹Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. ²Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

§ 4 Auswahlverfahren

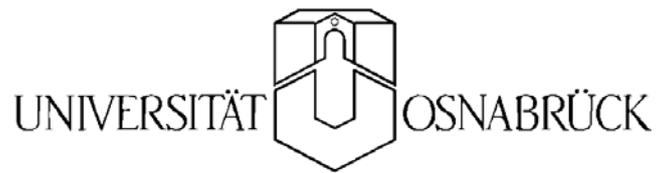
- (1) ¹Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben.
- (2) ¹Die Auswahlentscheidung wird wie folgt getroffen: Anhand der Abschlussnote nach § 2 Absatz 3 wird eine Rangliste gebildet. ²Besteht zwischen einzelnen Bewerberinnen und/ oder Bewerbern Rangleichheit, so bestimmt sich die Rangfolge auf der Liste nach dem Los.
- (3) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt.

§ 5 Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

- (1) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. ²In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. ³Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. ⁴Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.
- (2) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt sind. ²Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ³Er enthält gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. ⁴Legt die Bewerberin oder der Bewerber diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, so ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. ⁵Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.
- (3) ¹Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 4 Absatz 2 durchgeführt.
- (4) ¹Die Zulassungsverfahren werden spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn abgeschlossen. ²Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los vergeben. ³Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor dem Vorlesungsbeginn und endet mit dem Abschluss des Verfahrens.

§ 6 In-Kraft-Treten

¹Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft. ²Sie findet für das Bewerbungssemester, das der Veröffentlichung folgt, erstmalig Anwendung.



FACHBEREICH WIRTSCHAFTSWISSENSCHAFTEN

ORDNUNG

**über besondere Zugangsvoraussetzungen
für den Bachelorstudiengang
„Wirtschaftswissenschaft“**

beschlossen vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften am 20.12.2006
befürwortet in der 59. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 28.03.2007
beschlossen in der 110. Sitzung des Senats am 25.04.2007
genehmigt mit Erlass des Nds. MWK vom 08.06.2007, Az.: 21.4 – 745 09 – 114
veröffentlicht im AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 04/2007 vom 24.09.2007, S. 614

I N H A L T :

§ 1	Geltungsbereich	616
§ 2	Besondere Zugangsvoraussetzungen	616
§ 3	Immatrikulation	616
§ 4	In-Kraft-Treten	616

Der Senat der Universität Osnabrück hat am 25.04.2007 folgende Ordnung gemäß § 18 Absatz 5 NHG beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt die besonderen Zugangsvoraussetzungen gemäß § 18 Absatz 5 NHG für den Bachelorstudiengang „Wirtschaftswissenschaft“.
- (2) Die besonderen Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.

§ 2 Besondere Zugangsvoraussetzungen

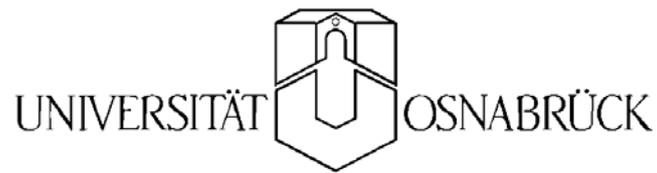
- (1) Die Immatrikulation für den Bachelorstudiengang „Wirtschaftswissenschaft“ an der Universität Osnabrück setzt neben den Voraussetzungen des § 18 Absatz 1 NHG zusätzlich voraus, dass die Bewerberinnen und Bewerber über nachgewiesene gute Kenntnisse der englischen und deutschen Sprache verfügen.
- (2) Die Fremdsprachenkenntnisse gelten als erbracht
 - a) für Englisch, soweit diese Sprache nicht Muttersprache der Bewerberin oder des Bewerbers ist, durch
 - die Vorlage des TOEFL-Tests (Test of English as a Foreign Language) mit einer Gesamtpunktzahl von mindestens 550 oder
 - die Vorlage des Computer Based TOEFL-Testing (Test of English as a Foreign Language) mit einer Gesamtzahl von mindestens 213 Punkten oder
 - die Vorlage eines IELTS-Tests (International English Language Testing System-Test) mit mindestens 7 Punkten oder
 - die Vorlage eines bestandenen CPE-Tests (Certificate of Proficiency in English-Test) oder
 - einen mit der Note A oder B bestandenen CAE-Test (Certificate in Advanced English-Test) oder
 - einen mit mindestens 55 Punkten bestandenen C-Test oder
 - den Nachweis von sechs Jahren Schulenglisch bei einer Durchschnittsnote von mindestens 3,0 des deutschen Schulnotensystems (oder einer äquivalenten Schulnote) aus den letzten beiden Schuljahren;
 - b) für Deutsch, soweit diese Sprache nicht Muttersprache der Bewerberin oder des Bewerbers ist oder die Bewerberin oder der Bewerber nicht über eine deutsche Hochschulzugangsvoraussetzung verfügt, durch den Nachweis des Zertifikats der deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber (DSH) (oder vergleichbarer Qualifikationsnachweise).
- (3) In Zweifelsfällen entscheidet über das Vorliegen der Sprachkenntnisse die oder der von der zuständigen Studienkommission beauftragte Lehrende.

§ 3 Immatrikulation

- (1) Dem Antrag auf Immatrikulation sind die Nachweise nach § 2 beizufügen.
- (2) Im Übrigen bleiben die allgemeinen für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Hochschule unberührt.

§ 4 In-Kraft-Treten

¹Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft. ²Diese Ordnung findet für das Bewerbungssemester, das der Veröffentlichung folgt, erstmalig Anwendung.



ORDNUNG

über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang „English and American Studies“ im Fachbereich Sprach- und Literaturwissenschaft der Universität Osnabrück

beschlossen in der

85. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft am 13.12.2006
befürwortet in der 57. Sitzung der Zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 10.01.2007
genehmigt mit Erlass des Nds. MWK vom 25.06.2007, Az.: 21.4 – 745 09 – 116
veröffentlicht im AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 04/2007 vom 24.09.2007, S. 617

INHALT:

§ 1	Geltungsbereich	619
§ 2	Zugangsvoraussetzungen	619
§ 3	Studienbeginn und Bewerbungsfrist	620
§ 4	Zulassungsverfahren	620
§ 5	Auswahlkommissionen für den Masterstudiengang "English and American Studies"	621
§ 6	Auswahlgespräch	621
§ 7	Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren	622
§ 8	Zulassung für höhere Fachsemester	622
§ 9	In-Kraft-Treten	622

Der Senat der Universität Osnabrück hat am 31.01.2007 folgende Ordnung nach § 18 Absatz 7 NHG und § 7 NHZG beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Studiengang "English and American Studies".
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.
- (3) ¹Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 4). ²Erfüllen weniger Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) ¹Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang "English and American Studies" ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber
 - a) • entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen Bachelorabschluss oder diesem gleichwertigen Abschluss im Studienfach Anglistik/ Amerikanistik mit einem diesbezüglichen fachwissenschaftlichen Anteil im Umfang von mindestens 60 LP oder in einem fachlich eng verwandten Studiengang erworben hat, oder
 - an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem fachlich eng verwandten Studiengang erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Ständigen Sekretariat der Kultusministerkonferenz (www.anabin.de) festgestellt,

sowie

- b) die besondere Eignung gemäß Absätze 2 bis 4 nachweist.

²Die Entscheidung, ob ein Studiengang fachlich eng verwandt ist, trifft die nach der Prüfungsordnung zuständige Stelle; die positive Feststellung kann mit der Auflage verbunden werden, noch fehlende Module innerhalb von zwei Semestern nachzuholen.

- (2) Die besondere Eignung wird auf der Grundlage des Ergebnisses der Abschlussprüfung nach Absatz 1a) festgestellt und setzt voraus, dass das vorangegangene Studium mit mindestens der Note 2,5 abgeschlossen wurde.
- (3) ¹Abweichend von Absatz 2 wird von der besonderen Eignung ausgegangen, wenn der Studienabschluss zum Bewerbungszeitpunkt zwar noch nicht vorliegt, aber bereits 90% der insgesamt erforderlichen Leistungen erfolgreich erbracht wurden (d.h. mindestens 162 Leistungspunkte vorliegen) und die aus den Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote mindestens 2,5 beträgt. ²Die so ermittelte Durchschnittsnote wird auch im Auswahlverfahren nach § 4 berücksichtigt, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung hiervon abweicht.
- (4) Der Zugang zum Masterstudiengang "English and American Studies" setzt ferner der Nachweis folgender Sprachkenntnisse voraus:
 - a) Englischkenntnisse gemäß den Bestimmungen der "Ordnung über besondere Zugangsvoraussetzungen für das Studium des Faches 'Englisch/ Anglistik' vom 11.07.2005",
 - b) Lateinkenntnisse im Umfang des kleinen Latinums,
 - c) Kenntnisse einer weiteren modernen Fremdsprache - soweit diese Sprache nicht Muttersprache ist – durch
 - den Nachweis von drei Jahren Schulunterricht bei einer Note von mindestens 4,0 des deutschen Schulnotensystems (oder einer äquivalenten Schulnote) im letzten Schuljahr oder
 - den Nachweis vergleichbarer Studienleistungen oder

- die Vorlage eines entsprechenden Zertifikats oder
 - den Nachweis eines mindestens einjährigen erfolgreichen Studiums an einer entsprechenssprachigen Hochschule oder Universität.
- (5) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelorabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. ²Der Nachweis hierüber wird geführt durch den Nachweis der deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber (DSH 1) (oder vergleichbare Qualifikationsnachweise).

§ 3 Studienbeginn und Bewerbungsfrist

- (1) ¹Der Masterstudiengang "English and American Studies" beginnt jeweils zum Wintersemester. ²Die schriftliche Bewerbung muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. Juli für das Wintersemester bei der Hochschule eingegangen sein. ³Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins.
- (2) Der Bewerbung sind – bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie – folgende Unterlagen beizufügen:
- a) das Abschlusszeugnis des Bachelorstudiengangs oder – wenn dieses noch nicht vorliegt – eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Leistungspunkte und über die Durchschnittsnote,
 - b) Lebenslauf,
 - c) Nachweise nach § 2 Absatz 4 und 5.
- (3) ¹Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. ²Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

§ 4 Zulassungsverfahren

- (1) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben.
- (2) ¹Die Auswahlentscheidung wird wie folgt getroffen: ²Anhand der Abschluss- bzw. Durchschnittsnote nach § 2 Absätze 2 und 3 wird eine Rangliste gebildet. ³75% der Studienplätze werden nach dieser Rangliste vergeben, beginnend mit Platz 1; bei Ranggleichheit richtet sich die Studienplatzvergabe nach den Kriterien des Satzes 4. ⁴25% der Studienplätze werden aufgrund einer Kombination der Note mit dem Ergebnis eines Auswahlgesprächs vergeben. ⁵Die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer an dem Auswahlgespräch wird auf das Zweifache der hiernach zu vergebenden Studienplätze beschränkt; die Teilnahme richtet sich nach der Rangliste nach Satz 2, wobei Bewerberinnen und Bewerber, die bereits nach Satz 3 zugelassen werden, für das Auswahlgespräch nicht berücksichtigt werden.
- (3) Die Auswahlkommission (§ 5) führt das Auswahlgespräch gemäß § 6 und trifft die Auswahlentscheidung.
- (4) ¹Für die Vergabe der Plätze, die nach der Kombination der Note mit dem Ergebnis des Auswahlgesprächs vergeben werden (Absatz 2 Satz 4), wird eine neue Rangliste gebildet. ²Maßgebend hierfür ist die Abschluss- bzw. Durchschnittsnote gemäß § 2 Absätze 2 und 3, die nach dem jeweiligen Ergebnis des Auswahlgesprächs wie folgt verbessert wird:

³ Die Bewerberin oder der Bewerber erscheint	
sehr geeignet	Verbesserung der Note um 0,3 Punkte,
geeignet	Verbesserung der Note um 0,2 Punkte,
weniger geeignet	Verbesserung der Note um 0,1 Punkte,
nicht geeignet	Verbesserung der Note um 0 Punkte.

⁴Besteht nach der so ermittelten Note zwischen einzelnen Bewerberinnen und/ oder Bewerbern Ranggleichheit, so bestimmt sich die Rangfolge auf der Liste nach dem Los.

- (5) ¹Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt. ²Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 2 Absatz 3 als besonders geeignet gelten, ist bis zum Nachweis über die erfolgreiche Beendigung des Bachelorstudiums auflösend bedingt. ³Der Nachweis ist für das jeweilige Wintersemester bis zum 15.09. zu erbringen.

§ 5 Auswahlkommissionen für den Masterstudiengang "English and American Studies"

- (1) Für die Vorbereitung der Auswahlentscheidung bildet der Fachbereich Sprach- und Literaturwissenschaft eine Auswahlkommission.
- (2) ¹Einer Auswahlkommission gehören drei stimmberechtigte Mitglieder an, die der Hochschullehrer- oder der Mitarbeitergruppe angehören müssen, und ein Mitglied der Studierendengruppe mit beratender Stimme. ²Wenigstens ein Mitglied muss der Hochschullehrergruppe angehören. ³Die Mitglieder werden durch den Fachbereichsrat des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft eingesetzt. ⁴Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr, Wiederbestellung ist möglich. ⁵Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
- (3) Die Aufgaben der Auswahlkommission sind:
- a) Prüfung der eingehenden Zulassungsanträge auf formale Richtigkeit,
 - b) Prüfung der Zugangsvoraussetzungen,
 - c) Führen des Auswahlgesprächs gemäß § 6,
 - d) Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerberinnen und Bewerber.
- (4) Die Auswahlkommission berichtet dem Fachbereichsrat des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und unterbreitet ggf. Vorschläge für die Weiterentwicklung des Vergabeverfahrens.

§ 6 Auswahlgespräch

- (1) ¹Das Auswahlgespräch soll zeigen, ob die Bewerberin oder der Bewerber für den ausgewählten Studiengang besonders geeignet ist. ²Das Gespräch erstreckt sich auf die Motivation der Bewerberin oder des Bewerbers sowie auf folgende Eignungsparameter:
- Fähigkeit zu wissenschaftlicher bzw. grundlagen- und methodenorientierter Arbeitsweise,
 - sichere Kenntnis der wissenschaftlichen Grundlagen des Fachs Anglistik/ Amerikanistik,
 - Basiswissen aus dem Erststudium in den zentralen Fachgebieten des Faches: Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft, Kulturstudien.
- (2) ¹Für das Auswahlgespräch gelten folgende Grundsätze:
- a) ²Das Auswahlgespräch wird in der Regel in der Zeit von August bis September an der Hochschule durchgeführt. ³Die genauen Termine sowie der Ort des Gesprächs werden in einem angemessenen Zeitraum vor Beginn der Auswahlgespräche bekannt gegeben. ⁴Die Bewerberinnen und Bewerber werden rechtzeitig zum Auswahlgespräch eingeladen.
 - b) ⁵Die Auswahlkommission führt mit den Bewerberinnen und Bewerbern jeweils Einzelgespräche mit einer Dauer von ca. 10 – 15 Minuten.
 - c) ⁶Über die wesentlichen Fragen und Antworten des Gesprächs ist ein Protokoll zu führen, das von den Mitgliedern der Auswahlkommission zu unterzeichnen ist. ⁷Aus dem Protokoll müssen Tag und Ort des Gesprächs, die Namen der Kommissionsmitglieder, der Name der Bewerberin oder des Bewerbers und die Beurteilung ersichtlich werden.
- (3) ¹Sofern eine Bewerberin oder ein Bewerber ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes zu dem Gesprächstermin nicht erscheint, ist sie oder er vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. ²Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes setzt die Auswahlkommission auf Antrag einen neuen Termin für das Auswahlgespräch fest. ³Der Nachweis des wichtigen Grundes und der Antrag auf Festsetzung eines neuen Termins sind

unverzüglich, spätestens aber innerhalb von zwei Tagen nach dem zunächst festgesetzten Termin der Auswahlkommission mitzuteilen bzw. zu stellen.

§ 7 Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

- (1) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. ²In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. ³Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. ⁴Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.
- (2) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt ist. ²Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ³Er erhält gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. ⁴Legt die Bewerberin oder der Bewerber diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, so ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. ⁵Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.
- (3) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 4 Absatz 4 Satz 1 durchgeführt.
- (4) ¹Die Zulassungsverfahren werden spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn abgeschlossen. ²Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los vergeben. ³Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor dem Vorlesungsbeginn und endet mit dem Abschluss des Verfahrens.

§ 8 Zulassung für höhere Fachsemester

- (1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben,
 - a) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang
 - aa) an einer anderen deutschen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
 - bb) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
 - b) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
 - c) die sonstige Gründe geltend machen.
- (2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet über die Zulassung das Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer zu dieser äquivalenten Prüfung bei gleichem Ergebnis die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.



ORDNUNG

**über besondere Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen
für den Masterstudiengang „Europäische Studien“
im Fachbereich Sozialwissenschaften
der Universität Osnabrück**

beschlossen in der

7. Sitzung des Fachbereichsrates des Fachbereichs Sozialwissenschaften am 07.02.2007
befürwortet in der 58. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 28.02.2007
beschlossen in der 110. Sitzung des Senats am 25.04.2007
genehmigt mit Erlass des Nds. MWK vom 06.06.2007, Az.: 21.4 – 745 09 – 87
veröffentlicht im AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 04/2007 vom 24.09.2007, S. 623

INHALT:

§ 1	Geltungsbereich	625
§ 2	Zugangsvoraussetzungen	625
§ 3	Studienbeginn und Bewerbungsfrist	626
§ 4	Zulassungsverfahren	626
§ 5	Auswahlkommission für den Masterstudiengang „Europäische Studien“	627
§ 6	Auswahlgespräch	627
§ 7	Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren.....	628
§ 8	Zulassung für höhere Fachsemester	628
§ 9	In-Kraft-Treten	629

§ 1 Geltungsbereich

- (1) ¹Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Masterstudiengang „Europäische Studien“.
- (2) ¹Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.
- (3) ¹Erfüllen weniger Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt. ²Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 4).

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) ¹Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang „Europäische Studien“ ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber
 - a) entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signaturstaaten angehört, einen Bachelorabschluss im Studiengang „Europäische Studien“ oder „Social Sciences“ mit dem Major Politikwissenschaft der Universität Osnabrück oder einen diesem gleichwertigen Abschluss in einem Studiengang des Faches Politikwissenschaft mit einer Schwerpunktsetzung auf europäische Themen oder in einem interdisziplinären Studiengang Europäische Studien mit einer Schwerpunktsetzung auf politikwissenschaftliche Themen Studiengang erworben hat, oder
an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem fachlich eng verwandten Studiengang erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Ständigen Sekretariat der Kultusministerkonferenz (www.anabin.de) festgestellt. ²Die Entscheidung, ob ein Studiengang fachlich eng verwandt ist, trifft die Auswahlkommission (§5). ³Die positive Feststellung kann mit der Auflage verbunden werden, noch fehlende Studienleistungen innerhalb von zwei Semestern nachzuholen.
 - b) ⁴Außerdem muss die besondere Eignung gemäß Absatz 2 nachgewiesen werden.
- (2) Die besondere Eignung setzt einen qualifizierten Bachelorabschluss nach Maßgabe des Absatzes 3 voraus.
- (3) ¹Der qualifizierte Bachelorabschluss setzt voraus, dass das vorangegangene Studium mit mindestens der Note 3,0 abgeschlossen wurde. ²Wenn der Studienabschluss zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vorliegt, ist abweichend von Satz 1 erforderlich, dass 90% der insgesamt erforderlichen Leistungen erfolgreich erbracht wurden (d.h. mindestens 162 Leistungspunkte vorliegen) und die aus den Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote mindestens 3,0 beträgt. ³Die so ermittelte Durchschnittsnote wird auch im Auswahlverfahren nach § 4 berücksichtigt, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung bzw. der Bachelorabschlussarbeit hiervon abweicht.
- (4) ¹Bewerberinnen und Bewerber müssen darüber hinaus über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache sowie zwei der Fremdsprachen Englisch, Französisch, Italienisch oder Spanisch verfügen.
²Die Englischkenntnisse sind nachgewiesen, soweit diese Sprache nicht Muttersprache der Bewerberin oder des Bewerbers ist, durch
 - den Nachweis von sechs Jahren Schulenglisch bei einer Durchschnittsnote von mindestens 3,0 des deutschen Schulnotensystems (oder einer äquivalenten Schulnote) aus den letzten beiden Schuljahren oder
 - die Vorlage des TOEFL-Tests mit einer Gesamtpunktzahl von mindestens 550 oder
 - die Vorlage des Computer Based TOEFL-Testing mit einer Gesamtzahl von mindestens 213 Punkten oder
 - die Vorlage eines IELTS-Tests mit mindestens „Band 7“ oder
 - die Vorlage eines bestandenen CPE-Tests oder
 - einen mit der Note A oder B bestandenen CAE-Test oder

- den Nachweis eines mindestens einjährigen Studiums an einer englischsprachigen Hochschule oder Universität
- oder den Abschluss des Bachelorstudiengangs „Europäische Studien“ an der Universität Osnabrück.

³Die Französisch-, Italienisch-, und Spanischkenntnisse sind nachgewiesen, soweit diese Sprache nicht Muttersprache der Bewerberin oder des Bewerbers ist, durch

- den Nachweis von drei Jahren Schulunterricht der jeweiligen Sprache bei einer Durchschnittsnote von mindestens 3,0 des deutschen Schulnotensystems (oder einer äquivalenten Schulnote) aus den letzten beiden Schuljahren oder
- den Nachweis vergleichbarer Studienleistungen oder
- die Vorlage eines entsprechenden Zertifikats oder
- den Nachweis eines mindestens einjährigen Studiums an einer entsprechend sprachigen Hochschule oder Universität
- oder den Abschluss des Bachelorstudiengangs „Europäische Studien“ an der Universität Osnabrück.

⁴In Zweifelsfällen entscheidet die Auswahlkommission (§ 5).

- (5) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelorabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. ²Die Deutschkenntnisse sind nachgewiesen, soweit diese Sprache nicht Muttersprache der Bewerberin oder des Bewerbers ist, durch das Zertifikat der deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang DSH 2 oder vergleichbare Qualifikationsnachweise.

§ 3 Studienbeginn und Bewerbungsfrist

- (1) ¹Der Masterstudiengang beginnt jeweils zum Sommer- und Wintersemester. ²Die schriftliche Bewerbung muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. Juli für das Wintersemester und bis zum 15. Januar für das Sommersemester bei der Hochschule eingegangen sein. ³Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins.
- (2) Der Bewerbung sind – bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie – folgende Unterlagen beizufügen:
- a) das Abschlusszeugnis des Bachelorstudiengangs oder – wenn dieses noch nicht vorliegt – eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Leistungspunkte und über die Durchschnittsnote,
 - b) Lebenslauf,
 - c) Nachweise nach § 2 Absatz 4.
- (3) ¹Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. ²Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

§ 4 Zulassungsverfahren

- (1) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben.
- (2) ¹Die Auswahlentscheidung wird wie folgt getroffen: ²Anhand der Abschluss- bzw. Durchschnittsnote nach § 2 Absätze 2 und 3 wird eine Rangliste gebildet. ³75% der Studienplätze werden nach dieser Rangliste vergeben, beginnend mit Platz 1; bei Ranggleichheit richtet sich die Studienplatzvergabe nach den Kriterien des Satzes 4. ⁴25% der Studienplätze werden aufgrund einer Kombination der Note mit dem Ergebnis eines Auswahlgesprächs vergeben. ⁵Die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer an dem Auswahlgespräch wird auf das Zweifache der hiernach zu vergebenden Studienplätze beschränkt; die Teilnahme richtet sich nach der Rangliste nach Satz 2, wobei Bewerberinnen und Bewerber, die bereits nach Satz 3 zugelassen werden, für das Auswahlgespräch nicht berücksichtigt werden.

- (3) Die Auswahlkommission (§ 5) führt das Auswahlgespräch gemäß § 6 und trifft die Auswahlentscheidung.
- (4) ¹Für die Vergabe der Plätze, die nach der Kombination der Note mit dem Ergebnis des Auswahlgesprächs vergeben werden (Absatz 2 Satz 4), wird eine neue Rangliste gebildet. ²Maßgebend hierfür ist die Abschluss- bzw. Durchschnittsnote gemäß § 2 Absätze 2 und 3, die nach dem jeweiligen Ergebnis des Auswahlgesprächs wie folgt verbessert wird:
- | | |
|---|--------------------------------------|
| ³ Die Bewerberin oder der Bewerber erscheint | |
| sehr geeignet | Verbesserung der Note um 0,5 Punkte, |
| geeignet | Verbesserung der Note um 0,3 Punkte, |
| nicht geeignet | Verbesserung der Note um 0 Punkte. |
- ⁴Besteht nach der so ermittelten Note zwischen einzelnen Bewerberinnen und/ oder Bewerbern Ranggleichheit, so bestimmt sich die Rangfolge auf der Liste nach dem Los.
- (5) ¹Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt. ²Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 2 Absatz 3 als besonders geeignet gelten, gilt bis zum Nachweis über die erfolgreiche Beendigung des Bachelorstudiums als vorläufig. ³Der Nachweis ist für das jeweilige Wintersemester bis zum Ende der Vorlesungszeit zu erbringen.

§ 5 Auswahlkommission für den Masterstudiengang „Europäische Studien“

- (1) ¹Für die Vorbereitung der Auswahlentscheidung bildet der Fachbereich Sozialwissenschaften eine Auswahlkommission.
- (2) ¹Der Auswahlkommission gehören außer der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses Europäische Studien als Vorsitzende oder Vorsitzendem zwei weitere stimmberechtigte Lehrende und eine Studierende oder ein Studierender an. ²Die oder der Studierende gehören der Auswahlkommission mit beratender Stimme an. ³Die Mitglieder werden durch den Fachbereichsrat des Fachbereichs Sozialwissenschaften eingesetzt. ⁴Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr, Wiederbestellung ist möglich. ⁵Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
- (2) ¹Über die Sitzungen der Auswahlkommission wird eine Niederschrift geführt. ²Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse der Auswahlkommission sind in der Niederschrift festzuhalten. ³Die Niederschriften sind von der oder dem Vorsitzenden und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen. ⁴Im Übrigen sind die Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsordnung der Universität Osnabrück, soweit anwendbar, zu beachten.
- (3) Die Aufgaben der Auswahlkommission sind:
- Prüfung der eingehenden Zulassungsanträge auf formale Richtigkeit,
 - Prüfung der Zugangsvoraussetzungen,
 - Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerberinnen und Bewerber.
- (4) Die Auswahlkommission berichtet dem Fachbereichsrat des Fachbereichs Sozialwissenschaften nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und unterbreitet ggf. Vorschläge für die Weiterentwicklung des Vergabeverfahrens.

§ 6 Auswahlgespräch

- (1) ¹Das Auswahlgespräch soll zeigen, ob die Bewerberin oder der Bewerber für den ausgewählten Studiengang besonders geeignet ist. ²In diesem Gespräch soll sie oder er zeigen,
- welche inhaltlichen und methodischen Schwerpunktsetzungen ihr oder sein bisheriges Studium hatte und
 - inwieweit sie oder er mit den Grundlagen der mit dem Studiengang verbundenen Fächer vertraut ist.

- (2) ¹Für das Auswahlgespräch gelten folgende Grundsätze:
- a) ²Das Auswahlgespräch wird in der Regel in der Zeit vom 15. August bis 31. August an der Hochschule durchgeführt. ³Die genauen Termine sowie der Ort des Gesprächs werden in einem angemessenen Zeitraum vor Beginn der Auswahlgespräche bekannt gegeben. ⁴Die Bewerberinnen und Bewerber werden rechtzeitig zum Auswahlgespräch eingeladen.
 - b) ⁵Die Auswahlkommission führt mit den Bewerberinnen und Bewerbern jeweils Einzelgespräche mit einer Dauer von ca. 20 Minuten.
 - c) ⁶Über die wesentlichen Fragen und Antworten des Gesprächs ist ein Protokoll zu führen, das von den Mitgliedern der Auswahlkommission zu unterzeichnen ist. ⁷Aus dem Protokoll müssen Tag und Ort des Gesprächs, die Namen der Kommissionsmitglieder, der Name der Bewerberin oder des Bewerbers und die Beurteilung ersichtlich werden.
- (3) ¹Sofern eine Bewerberin oder ein Bewerber ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes zu dem Gesprächstermin nicht erscheint, ist sie oder er vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. ²Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes setzt die Auswahlkommission auf Antrag einen neuen Termin für das Auswahlgespräch fest. ³Der Nachweis des wichtigen Grundes und der Antrag auf Festsetzung eines neuen Termins sind unverzüglich, spätestens aber innerhalb von zwei Tagen nach dem zunächst festgesetzten Termin der Auswahlkommission mitzuteilen bzw. zu stellen.

§ 7 Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

- (1) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. ²In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. ³Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. ⁴Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.
- (2) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt sind. ²Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ³Er enthält gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. ⁴Legt die Bewerberin oder der Bewerber diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, so ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. ⁵Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.
- (3) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 4 Absatz 4 Satz 1 durchgeführt.
- (4) ¹Die Zulassungsverfahren werden spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn abgeschlossen. ²Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los vergeben. ³Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor dem Vorlesungsbeginn und endet mit dem Abschluss des Verfahrens.

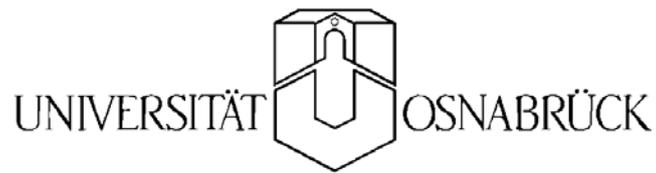
§ 8 Zulassung für höhere Fachsemester

- (1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben,
- a) die im gleichen oder vergleichbaren Studiengang
 - aa) an einer anderen deutschen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
 - bb) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
 - b) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
 - c) die sonstige Gründe geltend machen.

- (2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet über die Zulassung das Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer zu dieser äquivalenten Prüfung, bei gleichem Ergebnis die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

§ 9 In-Kraft-Treten

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft. ²Sie findet für das Bewerbungssemester, das der Veröffentlichung folgt, erstmalig Anwendung.



ORDNUNG

**über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven
Masterstudiengang „Germanistik“
im Fachbereich Sprach- und Literaturwissenschaften
der Universität Osnabrück**

beschlossen in der

87. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft am 07.02.2007
befürwortet in der 58. Sitzung der Zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 28.02.2007
genehmigt mit Erlass des Nds. MWK vom 25.06.2007, Az.: 21.4 – 745 09 – 115
veröffentlicht im AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 04/2007 vom 24.09.2007, S. 630

INHALT:

§ 1	Geltungsbereich	632
§ 2	Zugangsvoraussetzungen.....	632
§ 3	Studienbeginn und Bewerbungsfrist	633
§ 4	Zulassungsverfahren.....	633
§ 5	Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren	634
§ 6	Zulassung für höhere Fachsemester	634
§ 7	In-Kraft-Treten.....	634

Der Senat der Universität Osnabrück hat am 25.04.2007 folgende Ordnung nach § 18 Absatz 7 NHG und § 7 NHZG beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Studiengang Germanistik.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.
- (3) ¹Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 4). ²Erfüllen weniger Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) ¹Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang Germanistik ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber
 - a) • entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen Bachelorabschluss oder diesem gleichwertigen Abschluss im Studiengang Germanistik mit einem germanistischen Anteil von mindestens 63 Leistungspunkten oder in einem fachlich eng verwandten Studiengang erworben hat, oder
 - an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem fachlich eng verwandten Studiengang erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Ständigen Sekretariat der Kultusministerkonferenz (www.anabin.de) festgestellt,
 - b) die besondere Eignung gemäß Absätze 2 bis 4 nachweist.

²Die Entscheidung, ob ein Studiengang fachlich eng verwandt ist, trifft die nach der Prüfungsordnung zuständige Stelle; die positive Feststellung kann mit der Auflage verbunden werden, noch fehlende Module innerhalb von zwei Semestern nachzuholen.
- (2) Die besondere Eignung wird auf der Grundlage des Ergebnisses der Abschlussprüfung nach Absatz 1a) festgestellt und setzt voraus, dass das vorangegangene Studium mit mindestens der Note 2,5 abgeschlossen wurde.
- (3) ¹Abweichend von Absatz 2 wird von der besonderen Eignung ausgegangen, wenn der Studienabschluss zum Bewerbungszeitpunkt zwar noch nicht vorliegt, aber bereits 90% der insgesamt erforderlichen Leistungen erfolgreich erbracht wurden (d. h. mindestens 162 Leistungspunkte vorliegen) und die aus den Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote mindestens 2,5 beträgt. ²Die so ermittelte Durchschnittsnote wird auch im Auswahlverfahren nach § 4 berücksichtigt, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung hiervon abweicht.
- (4) Die Immatrikulation für den Masterstudiengang Germanistik an der Universität Osnabrück setzt den Nachweis von Kenntnissen zweier Fremdsprachen voraus, eine davon in der Regel Englisch.
- (5) Voraussetzung für den Zugang zu den Epochenschwerpunkten ‚Ältere deutsche Literatur‘ und ‚Literatur der Frühen Neuzeit‘ sind Lateinkenntnisse im Umfang des Großen Latinums. Eine Prüfung erfolgt erst bei der Zulassung zu den entsprechenden Modulen
- (6) Die Sprachkenntnisse sind nachgewiesen
 - a) für Englisch, soweit diese Sprache nicht Muttersprache ist, durch
 - die Vorlage des TOEFL-Tests mit einer Gesamtpunktzahl von mindestens 550 oder

- die Vorlage des Computer Based TOEFL-Testing mit einer Gesamtzahl von mindestens 213 Punkten oder
 - die Vorlage eines IELTS-Tests mit mindestens ‚Band 7‘ oder
 - die Vorlage eines bestandenen CPE-Tests oder
 - einen mit der Note A oder B bestandenen CAE-Test oder
 - den Nachweis von sechs Jahren Schulenglisch bei einer Durchschnittsnote von mindestens 3,0 des deutschen Schulnotensystems (oder einer äquivalenten Schulnote) aus den letzten beiden Schuljahren oder
 - den Nachweis eines mindestens einjährigen erfolgreichen Studiums mit der Unterrichtssprache Englisch an einer englischsprachigen Hochschule;
- b) für eine weitere moderne Sprache, soweit diese Sprache nicht Muttersprache ist, durch
- den Nachweis von drei Jahren Schulunterricht bei einer Durchschnittsnote von mindestens 3,0 des deutschen Schulnotensystems (oder einer äquivalenten Schulnote) aus den letzten beiden Schuljahren oder
 - den Nachweis vergleichbarer Studienleistungen oder
 - die Vorlage eines entsprechenden Zertifikats oder
 - den Nachweis eines mindestens einjährigen erfolgreichen Studiums an einer entsprechenssprachigen Hochschule oder Universität;
- c) für Latein durch den Nachweis des Großen Latinums.
- (7) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelorabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. ²Der Nachweis hierüber wird geführt durch den Nachweis der deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber (DSH 2) (oder vergleichbare Qualifikationsnachweise).
- (8) In Zweifelsfällen entscheidet über das Vorliegen der Sprachkenntnisse die oder der von der Auswahlkommission beauftragte Lehrende.

§ 3 Studienbeginn und Bewerbungsfrist

- (1) ¹Der Masterstudiengang Germanistik beginnt jeweils zum Sommer- und zum Wintersemester. ²Die schriftliche Bewerbung muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. Juli für das Wintersemester und bis zum 15. Januar für das Sommersemester bei der Hochschule eingegangen sein. ³Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins.
- (2) Der Bewerbung sind – bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie – folgende Unterlagen beizufügen:
- a) das Abschlusszeugnis des Bachelorstudiengangs oder – wenn dieses noch nicht vorliegt – eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Leistungspunkte und über die Durchschnittsnote,
 - b) Lebenslauf,
 - c) Nachweise nach § 2 Absatz 4.
- (3) ¹Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. ²Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

§ 4 Zulassungsverfahren

- (1) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben.

- (2) ¹Die Auswahlentscheidung und die Bildung der Rangliste richten sich nach der Abschluss- bzw. Durchschnittsnote nach § 2 Absatz 2 und 3. ²Besteht nach der Note zwischen einzelnen Bewerberinnen und/oder Bewerbern Ranggleichheit, so bestimmt sich die Rangfolge auf der Liste nach dem Los.
- (3) ¹Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt. ²Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 2 Absatz 3 als besonders geeignet gelten, ist bis zum Nachweis über die erfolgreiche Beendigung des Bachelorstudiums auflösend bedingt. ³Der Nachweis ist für das jeweilige Wintersemester bis zum 15. September, für das jeweilige Sommersemester bis zum 15. März zu erbringen.

§ 5 Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

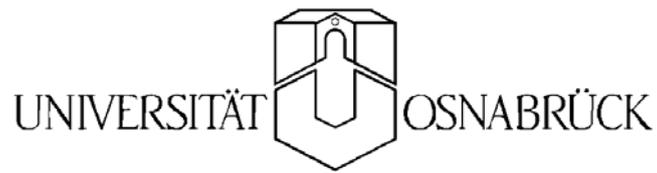
- (1) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. ²In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. ³Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. ⁴Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.
- (2) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt ist. ²Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ³Er erhält gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. ⁴Legt die Bewerberin oder der Bewerber diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, so ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. ⁵Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.
- (3) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste durchgeführt.
- (4) ¹Die Zulassungsverfahren werden spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn abgeschlossen. ²Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los vergeben. ³Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor dem Vorlesungsbeginn und endet mit dem Abschluss des Verfahrens.

§ 6 Zulassung für höhere Fachsemester

- (1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben,
- a) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang
 - aa) an einer anderen deutschen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
 - bb) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
 - b) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
 - c) die sonstige Gründe geltend machen.
- (2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet über die Zulassung das Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer zu dieser äquivalenten Prüfung bei gleichem Ergebnis die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.



ORDNUNG

**über den Zugang und die Zulassung für den
Masterstudiengang „Kunstgeschichte. Architektur und Kunst
im kulturgeschichtlichen Kontext“
im Fachbereich Kultur- und Geowissenschaften
der Universität Osnabrück**

beschlossen in der
212. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Kultur- und Geowissenschaften am 18.04.2006
befürwortet in der 58. Sitzung der Zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 28.02.2007
genehmigt mit Erlass des Nds. MWK vom 28.06.2007, Az.: 21.4 – 745 09 – 119
veröffentlicht im AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 04/2007 vom 24.09.2007, S. 635

INHALT:

§ 1	Geltungsbereich	637
§ 2	Zugangsvoraussetzungen	637
§ 3	Studienbeginn und Bewerbungsfrist	638
§ 4	Zulassungsverfahren	638
§ 5	Auswahlkommissionen für den Masterstudiengang „Kunstgeschichte“	639
§ 6	Auswahlgespräch	640
§ 7	Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren	640
§ 8	Zulassung für höhere Fachsemester	641
§ 9	In-Kraft-Treten	641

Der Senat der Universität Osnabrück hat am 25.04.2007 folgende Ordnung nach § 18 Absatz 7 NHG und § 7 NHZG beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Masterstudiengang „Kunstgeschichte. Architektur und Kunst im kulturgeschichtlichen Kontext“ (im Folgenden nur „Kunstgeschichte“).
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.
- (3) ¹Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 4). ²Erfüllen weniger Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) ¹Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang „Kunstgeschichte“ ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber
 - a) • entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen Bachelorabschluss mit dem Haupt- oder Kernfach Kunstgeschichte im Umfang von mindestens 63 LP oder einen gleichwertigen Abschluss eines kunsthistorischen Studiums von mindestens 6 Semestern und 63 LP oder in einem fachlich eng verwandten Studiengang erworben hat, oder
 - an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem fachlich eng verwandten Studiengang erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Ständigen Sekretariat der Kultusministerkonferenz (www.anabin.de) festgestellt,
 - b) die besondere Eignung gemäß Absätze 2 bis 6 nachweist.

sowie

- ²Die Entscheidung, ob ein Studiengang fachlich eng verwandt ist, trifft die Auswahlkommission (§ 5); die positive Feststellung kann mit der Auflage verbunden werden, noch fehlende Module innerhalb von zwei Semestern nachzuholen.
- (2) Die besondere Eignung wird auf der Grundlage des Ergebnisses der Abschlussprüfung nach Absatz 1a) festgestellt und setzt voraus, dass das vorangegangene Studium mit mindestens der Note 2,5 abgeschlossen wurde.
- (3) ¹Abweichend von Absatz 2 wird von der besonderen Eignung ausgegangen, wenn der Studienabschluss zum Bewerbungszeitpunkt zwar noch nicht vorliegt, aber bereits 90% der insgesamt erforderlichen Leistungen erfolgreich erbracht wurden (d.h. mindestens 162 Leistungspunkte vorliegen) und die aus den Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote mindestens 2,5 beträgt. ²Die so ermittelte Durchschnittsnote wird auch im Auswahlverfahren nach § 4 berücksichtigt, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung hiervon abweicht.
- (4) Die Immatrikulation für den Master-Studiengang „Kunstgeschichte“ an der Universität Osnabrück setzt voraus, dass die Bewerberinnen und Bewerber über gute Kenntnisse der englischen und einer weiteren fachrelevanten Sprache verfügen.
- (5) ¹Die Sprachkenntnisse sind nachgewiesen
 - a) für Englisch, soweit diese Sprache nicht Muttersprache ist, durch
 - die Vorlage des TOEFL-Tests mit einer Gesamtpunktzahl von mindestens 550 oder
 - die Vorlage des Computer Based TOEFL-Testing mit einer Gesamtzahl von mindestens 213 Punkten oder

- die Vorlage eines IELTS-Tests mit mindestens „Band 7“ oder
 - die Vorlage eines bestandenen CPE-Tests oder
 - einen mit der Note A oder B bestandenen CAE-Test oder
 - den Nachweis von sechs Jahren Schulenglisch bei einer Durchschnittsnote von mindestens 3,0 des deutschen Schulnotensystems (oder einer äquivalenten Schulnote) aus den letzten beiden Schuljahren oder
 - den Nachweis eines mindestens einjährigen erfolgreichen Studiums mit der Unterrichtssprache Englisch an einer englischsprachigen Hochschule.
- b) ²Für eine weitere moderne Sprache, soweit diese Sprache nicht Muttersprache ist, durch
- den Nachweis von drei Jahren Schulunterricht bei einer Durchschnittsnote von mindestens 3,0 des deutschen Schulnotensystems (oder einer äquivalenten Schulnote) aus den letzten beiden Schuljahren oder
 - den Nachweis vergleichbarer Studienleistungen oder
 - die Vorlage eines entsprechenden Zertifikats oder
 - den Nachweis eines mindestens einjährigen erfolgreichen Studiums an einer entsprechenssprachigen Hochschule oder Universität.
- c) ³Für Latein durch den Nachweis des Latinums.
- (6) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelorabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. ²Der Nachweis hierüber wird geführt durch den Nachweis der deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber (DSH 2) (oder vergleichbare Qualifikationsnachweise).
- (7) In Zweifelsfällen entscheidet über das Vorliegen der Sprachkenntnisse die oder der von der Auswahlkommission beauftragte Lehrende.

§ 3 Studienbeginn und Bewerbungsfrist

- (1) ¹Der Masterstudiengang „Kunstgeschichte“ beginnt jeweils zum Wintersemester. ²Die schriftliche Bewerbung muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15.07. für das Wintersemester bei der Hochschule eingegangen sein. ³Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins.
- (2) Der Bewerbung sind – bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie – folgende Unterlagen beizufügen:
- a) das Abschlusszeugnis des Bachelorstudiengangs oder – wenn dieses noch nicht vorliegt – eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Leistungspunkte und über die Durchschnittsnote,
 - b) Lebenslauf,
 - c) Nachweise nach § 2 Absätze 5 und 6.
- (3) ¹Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. ²Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

§ 4 Zulassungsverfahren

- (1) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben.
- (2) ¹Die Auswahlentscheidung wird wie folgt getroffen: ²Anhand der Abschluss- bzw. Durchschnittsnote nach § 2 Absätze 2 und 3 wird eine Rangliste gebildet. ³75% der Studienplätze werden nach dieser Rangliste vergeben, beginnend mit Platz 1; bei Ranggleichheit richtet sich die Studienplatzvergabe nach den Kriterien des Satzes 4. ⁴25% der Studienplätze werden aufgrund einer Kombination der Note mit dem Ergebnis eines

Auswahlgesprächs vergeben. ⁵Die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer an dem Auswahlgespräch wird auf das Zweifache der hiernach zu vergebenden Studienplätze beschränkt; die Teilnahme richtet sich nach der Rangliste nach Satz 2, wobei Bewerberinnen und Bewerber, die bereits nach Satz 3 zugelassen werden, für das Auswahlgespräch nicht berücksichtigt werden.

- (3) Die Auswahlkommission (§ 5) führt das Auswahlgespräch gemäß § 6 und trifft die Auswahlentscheidung.
- (4) ¹Für die Vergabe der Plätze, die nach der Kombination der Note mit dem Ergebnis des Auswahlgesprächs vergeben werden (Absatz 2 Satz 4), wird eine neue Rangliste gebildet. ²Maßgebend hierfür ist die Abschluss- bzw. Durchschnittsnote gemäß § 2 Absätze 2 und 3, die nach dem jeweiligen Ergebnis des Auswahlgesprächs wie folgt verbessert wird:
- | | |
|---|--------------------------------------|
| ³ Die Bewerberin oder der Bewerber erscheint | |
| sehr geeignet | Verbesserung der Note um 0,3 Punkte, |
| geeignet | Verbesserung der Note um 0,2 Punkte, |
| weniger geeignet | Verbesserung der Note um 0,1 Punkte, |
| nicht geeignet | Verbesserung der Note um 0 Punkte. |
- ⁴Besteht nach der so ermittelten Note zwischen einzelnen Bewerberinnen und/ oder Bewerbern Ranggleichheit, so bestimmt sich die Rangfolge auf der Liste nach dem Los.
- (5) ¹Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt. ²Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 2 Absatz 3 als besonders geeignet gelten, gilt bis zum Nachweis über die erfolgreiche Beendigung des Bachelorstudiums als vorläufig. ³Der Nachweis ist für das jeweilige Wintersemester bis zum 15.09. zu erbringen.

§ 5 Auswahlkommissionen für den Masterstudiengang „Kunstgeschichte“

- (1) Für die Vorbereitung der Auswahlentscheidung bildet der Fachbereich Kultur- und Geowissenschaften eine Auswahlkommission.
- (2) ¹Einer Auswahlkommission gehören drei stimmberechtigte Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrer- oder der Mitarbeiter an sowie ein Mitglied der Studierendengruppe mit beratender Stimme. ²Wenigstens ein Mitglied muss der Hochschullehrergruppe angehören. ³Die Mitglieder werden durch den Fachbereichsrat des Fachbereichs Kultur- und Geowissenschaften eingesetzt. ⁴Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr, Wiederbestellung ist möglich. ⁵Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
- (3) Die Aufgaben der Auswahlkommission sind:
- Prüfung der eingehenden Zulassungsanträge auf formale Richtigkeit,
 - Prüfung der Zugangsvoraussetzungen,
 - Führen des Auswahlgesprächs gemäß § 6,
 - Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerberinnen und Bewerber.
- (4) Die Auswahlkommission berichtet dem Fachbereichsrat des Fachbereichs Kultur- und Geowissenschaften nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und unterbreitet ggf. Vorschläge für die Weiterentwicklung des Vergabeverfahrens.
- (5) Sollten in der Auswahlkommission Fächer, für die Bewerbungen eingegangen sind, nicht durch ein Mitglied repräsentiert sein, dann ist ein Fachvertreter in die Beratung hinzu zu ziehen.

§ 6 Auswahlgespräch

- (1) ¹Das Auswahlgespräch soll zeigen, ob die Bewerberin oder der Bewerber für den ausgewählten Studiengang besonders geeignet ist. ²Das Gespräch erstreckt sich auf die Motivation der Bewerberin oder des Bewerbers sowie auf folgende Eignungsparameter:
- Fähigkeit zu wissenschaftlicher bzw. grundlagen- und methodenorientierter Arbeitsweise,
 - sichere Kenntnis der wissenschaftlichen Grundlagen des Faches Kunstgeschichte,
 - Grundlagenwissen in allen Epochen der Kunstgeschichte sowie vertiefte Kenntnisse in den im Bachelorstudiengang Kunstgeschichte gewählten Studienschwerpunkten.
- (2) ¹Für das Auswahlgespräch gelten folgende Grundsätze:
- a) ²Das Auswahlgespräch wird in der Regel in der Zeit vom 01.09. bis 15.09. an der Hochschule durchgeführt. ³Die genauen Termine sowie der Ort des Gesprächs werden in einem angemessenen Zeitraum vor Beginn der Auswahlgespräche bekannt gegeben. ⁴Die Bewerberinnen und Bewerber werden rechtzeitig zum Auswahlgespräch eingeladen.
- b) ⁵Die Auswahlkommission führt mit den Bewerberinnen und Bewerbern jeweils Einzelgespräche mit einer Dauer von ca. 20 Minuten.
- c) ⁶Über die wesentlichen Fragen und Antworten des Gesprächs ist ein Protokoll zu führen, das von den Mitgliedern der Auswahlkommission zu unterzeichnen ist. ⁷Aus dem Protokoll müssen Tag und Ort des Gesprächs, die Namen der Kommissionsmitglieder, der Name der Bewerberin oder des Bewerbers und die Beurteilung ersichtlich werden.
- (3) ¹Sofern eine Bewerberin oder ein Bewerber ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes zu dem Gesprächstermin nicht erscheint, ist sie oder er vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. ²Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes setzt die Auswahlkommission auf Antrag einen neuen Termin für das Auswahlgespräch fest. ³Der Nachweis des wichtigen Grundes und der Antrag auf Festsetzung eines neuen Termins sind unverzüglich, spätestens aber innerhalb von zwei Tagen nach dem zunächst festgesetzten Termin der Auswahlkommission mitzuteilen bzw. zu stellen.

§ 7 Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

- (1) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. ²In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. ³Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. ⁴Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.
- (2) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt ist. ²Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ³Er erhält gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. ⁴Legt die Bewerberin oder der Bewerber diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, so ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. ⁵Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.
- (3) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 4 Absatz 4 Satz 1 durchgeführt.
- (4) ¹Die Zulassungsverfahren werden spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn abgeschlossen. ²Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los vergeben. ³Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor dem Vorlesungsbeginn und endet mit dem Abschluss des Verfahrens.

§ 8 Zulassung für höhere Fachsemester

- (1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben,
 - a) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang
 - aa) an einer anderen deutschen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
 - bb) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
 - b) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
 - c) die sonstige Gründe geltend machen.
- (2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet über die Zulassung das Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer zu dieser äquivalenten Prüfung bei gleichem Ergebnis die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.



ORDNUNG

**über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven
Masterstudiengang „Musikwissenschaft“
im Fachbereich Erziehungs- und Kulturwissenschaften
der Universität Osnabrück**

beschlossen in der

29. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Erziehungs- und Kulturwissenschaften am 21.02.2007
befürwortet in der 59. Sitzung der Zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 28.03.2007
genehmigt mit Erlass des Nds. MWK vom 28.06.2007, Az.: 21.4 – 745 09 – 120
veröffentlicht im AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 04/2007 vom 24.09.2007, S. 642

INHALT:

§ 1	Geltungsbereich	644
§ 2	Zugangsvoraussetzungen.....	644
§ 3	Studienbeginn und Bewerbungsfrist	645
§ 4	Zulassungsverfahren.....	645
§ 5	Auswahlkommissionen für den Masterstudiengang "Musikwissenschaft"	646
§ 6	Auswahlgespräch	646
§ 7	Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren	647
§ 8	Zulassung für höhere Fachsemester	647
§ 9	In-Kraft-Treten	648

Der Senat der Universität Osnabrück hat am 25.04.2007 folgende Ordnung nach § 18 Absatz 7 NHG und § 7 NHZG beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Studiengang „Musikwissenschaft“.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.
- (3) ¹Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 4). ²Erfüllen weniger Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) ¹Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang „Musikwissenschaft“ ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber
 - a) • entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen Bachelorabschluss oder diesem gleichwertigen Abschluss in Musikwissenschaft, Musik (Lehramt) oder in einem anderen fachlich eng verwandten Studiengang mit einem diesbezüglichen fachwissenschaftlichen und fachpraktischen Anteil im Umfang von mindestens 30 LP,
oder
 - an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem fachlich eng verwandten Studiengang erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Ständigen Sekretariat der Kultusministerkonferenz (www.anabin.de) festgestellt,sowie
 - b) die besondere Eignung gemäß Absätze 2 bis 6 nachweist.²Die Entscheidung, ob ein Studiengang fachlich eng verwandt ist, trifft die Auswahlkommission (§ 5); die positive Feststellung kann mit der Auflage verbunden werden, noch fehlende Module innerhalb von zwei Semestern nachzuholen.
- (2) ¹Die besondere Eignung wird auf der Grundlage des Ergebnisses der Abschlussprüfung nach Absatz 1a) festgestellt und setzt voraus, dass das vorangegangene Studium mit mindestens der Note 3,0 abgeschlossen wurde.
- (3) ¹Abweichend von Absatz 2 wird von der besonderen Eignung ausgegangen, wenn der Studienabschluss zum Bewerbungszeitpunkt zwar noch nicht vorliegt, aber bereits 90% der insgesamt erforderlichen Leistungen erfolgreich erbracht wurden (d.h. mindestens 162 Leistungspunkte vorliegen) und die aus den Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote mindestens 3,0 beträgt. ²Die so ermittelte Durchschnittsnote wird auch im Auswahlverfahren nach § 4 berücksichtigt, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung hiervon abweicht.
- (4) Der Zugang zum Masterstudiengang „Musikwissenschaft“ setzt ferner voraus den Nachweis von Kenntnissen des Englischen – soweit diese Sprache nicht Muttersprache ist – durch
 - den Nachweis von fünf Jahren Schulunterricht bei einer Note von mindestens 4,0 des deutschen Schulnotensystems (oder einer äquivalenten Schulnote) im letzten Schuljahr oder
 - den Nachweis vergleichbarer Studienleistungen oder
 - die Vorlage eines entsprechenden Zertifikats oder
 - den Nachweis eines mindestens einjährigen erfolgreichen Studiums an einer entsprechensprachigen Hochschule oder Universität.

- (5) ¹Bei Bewerberinnen oder Bewerber mit einem fachwissenschaftlichen und fachpraktischen Anteil von 30 bis 59 LP setzt die besondere Eignung neben dem Nachweis eines qualifizierten Bachelorabschlusses nach Maßgaben des Absatzes 2 bzw. 3 und dem Nachweis der Fremdsprachenkenntnisse nach Maßgaben des Absatzes 4 noch zusätzlich den Nachweis ihrer besonderen Motivation und musikpraktischen Fähigkeiten für den gewählten Studiengang voraus. ²Der Nachweis ihrer besonderen Motivation und musikpraktischen Fähigkeiten erfolgt durch ein Auswahlgespräch nach § 6. ³Die Auswahlgespräche werden von der Auswahlkommission (§ 5) begutachtet. ⁴Der Nachweis der besonderen Motivation und musikpraktischen Fähigkeiten setzt voraus, dass das Auswahlgespräch mit mindestens zwei Punkten bewertet wird. ⁵Dabei wird für jeden der vier Parameter nach Satz 2 des § 6 entweder null Punkte oder ein Punkt vergeben. ⁶Diese Punktezahl entspricht folgender Bewertung:

0 = nicht gegeben bzw. nicht überzeugend dargelegt

1 = gegeben bzw. überzeugend dargelegt.

- (6) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelorabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. ²Der Nachweis hierüber wird geführt durch den Nachweis der deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber (DSH 2) (oder vergleichbare Qualifikationsnachweise).

§ 3 Studienbeginn und Bewerbungsfrist

- (1) ¹Der Masterstudiengang „Musikwissenschaft“ beginnt jeweils zum Sommer- und zum Wintersemester. ²Die schriftliche Bewerbung muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15.07. für das Wintersemester und bis zum 15.01. für das Sommersemester bei der Hochschule eingegangen sein. ³Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins.
- (2) Der Bewerbung sind – bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie – folgende Unterlagen beizufügen:
- a) das Abschlusszeugnis des Bachelorstudiengangs oder – wenn dieses noch nicht vorliegt – eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Leistungspunkte und über die Durchschnittsnote,
 - b) Lebenslauf,
 - c) Nachweise nach § 2 Absätze 4 und 6,
 - d) Nachweise über Berufs- und Praktikantentätigkeit.
- (3) ¹Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. ²Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

§ 4 Zulassungsverfahren

- (1) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben.
- (2) ¹Die Auswahlentscheidung wird wie folgt getroffen: ²Anhand der Abschluss- bzw. Durchschnittsnote nach § 2 Absätze 2 und 3 wird eine Rangliste gebildet. ³75% der Studienplätze werden nach dieser Rangliste vergeben, beginnend mit Platz 1; bei Ranggleichheit richtet sich die Studienplatzvergabe nach den Kriterien des Satzes 4. ⁴25% der Studienplätze werden aufgrund einer Kombination der Note mit dem Ergebnis eines Auswahlgesprächs vergeben. ⁵Die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer an dem Auswahlgespräch wird auf das Zweifache der hiernach zu vergebenden Studienplätze beschränkt; die Teilnahme richtet sich nach der Rangliste nach Satz 2, wobei Bewerberinnen und Bewerber, die bereits nach Satz 3 zugelassen werden, für das Auswahlgespräch nicht berücksichtigt werden.
- (3) Die Auswahlkommission (§ 5) führt das Auswahlgespräch gemäß § 6 und trifft die Auswahlentscheidung.

- (4) ¹Für die Vergabe der Plätze, die nach der Kombination der Note mit dem Ergebnis des Auswahlgesprächs vergeben werden (Absatz 2 Satz 4), wird eine neue Rangliste gebildet. ²Maßgebend hierfür ist die Abschluss- bzw. Durchschnittsnote gemäß § 2 Absätze 2 und 3, die nach dem jeweiligen Ergebnis des Auswahlgesprächs wie folgt verbessert wird:
- | | |
|---|--------------------------------------|
| ³ Die Bewerberin oder der Bewerber erscheint | |
| sehr geeignet | Verbesserung der Note um 0,3 Punkte, |
| geeignet | Verbesserung der Note um 0,2 Punkte, |
| weniger geeignet | Verbesserung der Note um 0,1 Punkte, |
| nicht geeignet | Verbesserung der Note um 0 Punkte. |
- ⁴Besteht nach der so ermittelten Note zwischen einzelnen Bewerberinnen und/ oder Bewerbern Ranggleichheit, so bestimmt sich die Rangfolge auf der Liste nach dem Los.
- (5) ¹Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt. ²Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 2 Absatz 3 als besonders geeignet gelten, ist bis zum Nachweis über die erfolgreiche Beendigung des Bachelorstudiums auflösend bedingt. ³Der Nachweis ist für das jeweilige Wintersemester bis zum 30.09., für das jeweilige Sommersemester bis zum 30.03. zu erbringen.

§ 5 Auswahlkommissionen für den Masterstudiengang „Musikwissenschaft“

- (1) Für die Vorbereitung der Auswahlentscheidung bildet das Fach Musik/ Musikwissenschaft eine Auswahlkommission.
- (2) ¹Einer Auswahlkommission gehören drei stimmberechtigte Mitglieder an, die der Hochschullehrer- oder der Mitarbeitergruppe angehören müssen, und ein Mitglied der Studierendengruppe mit beratender Stimme. ²Wenigstens ein Mitglied muss der Hochschullehrergruppe angehören. ³Die Mitglieder werden durch die Fachkonferenz des Fachs Musik/ Musikwissenschaft eingesetzt. ⁴Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr, Wiederbestellung ist möglich. ⁵Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
- (3) Die Aufgaben der Auswahlkommission sind:
- Prüfung der eingehenden Zulassungsanträge auf formale Richtigkeit,
 - Prüfung der Zugangsvoraussetzungen,
 - Führen des Auswahlgesprächs gemäß § 6,
 - Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerberinnen und Bewerber.
- (4) Die Auswahlkommission berichtet der Fachkonferenz des Fachs Musik/ Musikwissenschaft nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und unterbreitet ggf. Vorschläge für die Weiterentwicklung des Vergabeverfahrens.

§ 6 Auswahlgespräch

- (1) ¹Das Auswahlgespräch soll zeigen, ob die Bewerberin oder der Bewerber für den ausgewählten Studiengang besonders geeignet ist. ²Das Gespräch erstreckt sich auf die Motivation der Bewerberin oder des Bewerbers sowie auf folgende Eignungsparameter:
- Fähigkeit zu wissenschaftlicher bzw. grundlagen- und methodenorientierter Arbeitsweise,
 - sichere Kenntnis der wissenschaftlichen Grundlagen des Fachs Musik/ Musikwissenschaft,
 - ausreichende Fähigkeiten der musikpraktischen Grundlagen des Fachs Musik/ Musikwissenschaft, die ggf. durch Vorspiel nachzuweisen sind, wenn keine entsprechenden Nachweise vorliegen,
 - Basiswissen aus dem Erststudium in den zentralen Fachgebieten des Faches Musik/ Musikwissenschaft.

- (2) ¹Für das Auswahlgespräch gelten folgende Grundsätze:
- a) ²Das Auswahlgespräch wird in der Regel in der Zeit von August bis September für das Wintersemester und von Februar bis März für das Sommersemester an der Hochschule durchgeführt. ³Die genauen Termine sowie der Ort des Gesprächs werden in einem angemessenen Zeitraum vor Beginn der Auswahlgespräche bekannt gegeben. ⁴Die Bewerberinnen und Bewerber werden rechtzeitig zum Auswahlgespräch eingeladen.
 - b) ⁵Die Auswahlkommission führt mit den Bewerberinnen und Bewerbern jeweils Einzelgespräche mit einer Dauer von ca. 15 Minuten.
 - c) ⁶Über die wesentlichen Fragen und Antworten des Gesprächs ist ein Protokoll zu führen, das von den Mitgliedern der Auswahlkommission zu unterzeichnen ist. ⁷Aus dem Protokoll müssen Tag und Ort des Gesprächs, die Namen der Kommissionsmitglieder, der Name der Bewerberin oder des Bewerbers und die Beurteilung ersichtlich werden.
- (3) ¹Sofern eine Bewerberin oder ein Bewerber ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes zu dem Gesprächstermin nicht erscheint, ist sie oder er vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. ²Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes setzt die Auswahlkommission auf Antrag einen neuen Termin für das Auswahlgespräch fest. ³Der Nachweis des wichtigen Grundes und der Antrag auf Festsetzung eines neuen Termins sind unverzüglich, spätestens aber innerhalb von zwei Tagen nach dem zunächst festgesetzten Termin der Auswahlkommission mitzuteilen bzw. zu stellen.

§ 7 Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

- (1) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. ²In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. ³Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. ⁴Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.
- (2) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt ist. ²Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ³Er erhält gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. ⁴Legt die Bewerberin oder der Bewerber diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, so ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. ⁵Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.
- (3) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 4 Absatz 4 Satz 1 durchgeführt.
- (4) ¹Die Zulassungsverfahren werden spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn abgeschlossen. ²Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los vergeben. ³Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor dem Vorlesungsbeginn und endet mit dem Abschluss des Verfahrens.

§ 8 Zulassung für höhere Fachsemester

- (1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben,
- a) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang
 - aa) an einer anderen deutschen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
 - bb) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
 - b) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
 - c) die sonstige Gründe geltend machen.

- (2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet über die Zulassung das Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer zu dieser äquivalenten Prüfung bei gleichem Ergebnis die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.



ORDNUNG

**über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven
Masterstudiengang „Renaissance- und Reformationsstudien“
im Fachbereich Kultur- und Geowissenschaften
der Universität Osnabrück**

beschlossen in der

210. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Kultur- und Geowissenschaften am 13.12.2006
befürwortet in der 58. Sitzung der Zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 28.02.2007
genehmigt mit Erlass des Nds. MWK vom 26.06.2007, Az.: 21.4 – 745 09 – 117
veröffentlicht im AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 04/2007 vom 24.09.2007, S. 649

INHALT

§ 1	Geltungsbereich	651
§ 2	Zugangsvoraussetzungen	651
§ 3	Studienbeginn und Bewerbungsfrist	652
§ 4	Zulassungsverfahren	652
§ 5	Auswahlkommission für den Masterstudiengang Renaissance- und Reformationsstudien	653
§ 6	Auswahlgespräch	654
§ 7	Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren	654
§ 8	Zulassung für höhere Fachsemester	655
§ 9	In-Kraft-Treten	655

Der Senat der Universität Osnabrück hat am 25.04.2007 folgende Ordnung nach § 18 Absatz 7 NHG und § 7 NHZG beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Masterstudiengang Renaissance- und Reformationsstudien.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.
- (3) ¹Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 4). ²Erfüllen weniger Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) ¹Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang Renaissance- und Reformationsstudien ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber
 - a) • entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen Bachelorabschluss oder diesem gleichwertigen Abschluss in Anglistik, Evangelischer Theologie, Germanistik, Geschichte, Katholischer Theologie, Kunstgeschichte, Latinistik, Musikwissenschaft, Politikwissenschaft, Rechtsgeschichte oder Romanistik im Umfang von mindestens 70 Leistungspunkten erworben hat, oder
 - an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem fachlich eng verwandten Studiengang erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Ständigen Sekretariat der Kultusministerkonferenz (www.anabin.de) festgestellt,

sowie

- b) die besondere Eignung gemäß Absätze 2 bis 4 nachweist.

²Die Entscheidung, ob ein Studiengang fachlich eng verwandt ist, trifft die Auswahlkommission (§ 5); die positive Feststellung kann mit der Auflage verbunden werden, noch fehlende Module innerhalb von zwei Semestern nachzuholen.

- (2) Die besondere Eignung wird auf der Grundlage des Ergebnisses der Abschlussprüfung nach Absatz 1a) festgestellt und setzt voraus, dass das vorangegangene Studium mit mindestens der Note 2,5 abgeschlossen wurde.
- (3) ¹Abweichend von Absatz 2 wird von der besonderen Eignung ausgegangen, wenn der Studienabschluss zum Bewerbungszeitpunkt zwar noch nicht vorliegt, aber bereits 90% der insgesamt erforderlichen Leistungen erfolgreich erbracht wurden (d.h. mindestens 162 Leistungspunkte vorliegen) und die aus den Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote mindestens 2,5 beträgt. ²Die so ermittelte Durchschnittsnote wird auch im Auswahlverfahren nach § 4 berücksichtigt, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung hiervon abweicht.
- (4) Die Immatrikulation für den Master-Studiengang „Renaissance- und Reformationsstudien“ an der Universität Osnabrück setzt voraus, dass die Bewerberinnen und Bewerber über gute Kenntnisse der englischen und einer weiteren modernen Sprache verfügen sowie Lateinkenntnisse im Umfang des Latinums nachweisen.
- (5) Die Sprachkenntnisse sind nachgewiesen
 - a) für Englisch, soweit diese Sprache nicht Muttersprache ist, durch
 - die Vorlage des TOEFL-Tests mit einer Gesamtpunktzahl von mindestens 550 oder
 - die Vorlage des Computer Based TOEFL-Testing mit einer Gesamtzahl von mindestens 213 Punkten oder

- die Vorlage eines IELTS-Tests mit mindestens „Band 7“ oder
 - die Vorlage eines bestandenen CPE-Tests oder
 - einen mit der Note A oder B bestandenen CAE-Test oder
 - den Nachweis von sechs Jahren Schulenglisch bei einer Durchschnittsnote von mindestens 3,0 des deutschen Schulnotensystems (oder einer äquivalenten Schulnote) aus den letzten beiden Schuljahren oder
 - den Nachweis eines mindestens einjährigen erfolgreichen Studiums mit der Unterrichtssprache Englisch an einer englischsprachigen Hochschule
- b) für eine weitere moderne Sprache, soweit diese Sprache nicht Muttersprache ist, durch
- den Nachweis von drei Jahren Schulunterricht bei einer Durchschnittsnote von mindestens 3,0 des deutschen Schulnotensystems (oder einer äquivalenten Schulnote) aus den letzten beiden Schuljahren oder
 - den Nachweis vergleichbarer Studienleistungen oder
 - die Vorlage eines entsprechenden Zertifikats oder
 - den Nachweis eines mindestens einjährigen erfolgreichen Studiums an einer entsprechenssprachigen Hochschule oder Universität
- c) für Latein durch den Nachweis des Latinums.
- d) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelorabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. ²Der Nachweis hierüber wird geführt durch den Nachweis der deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber (DSH 2) (oder vergleichbare Qualifikationsnachweise).
- (6) In Zweifelsfällen entscheidet über das Vorliegen der Sprachkenntnisse die oder der von der Auswahlkommission beauftragte Lehrende.

§ 3 Studienbeginn und Bewerbungsfrist

- (1) ¹Der Masterstudiengang Renaissance- und Reformationsstudien beginnt jeweils zum Wintersemester. ²Die schriftliche Bewerbung muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. Juli für das Wintersemester bei der Hochschule eingegangen sein. ³Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins.
- (2) Der Bewerbung sind – bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie – folgende Unterlagen beizufügen:
- a) das Abschlusszeugnis des Bachelorstudiengangs oder – wenn dieses noch nicht vorliegt – eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Leistungspunkte und über die Durchschnittsnote,
 - b) Lebenslauf,
 - c) Nachweise nach § 2 Absatz 4 und 5.
- (3) ¹Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. ²Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

§ 4 Zulassungsverfahren

- (1) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben.
- (2) ¹Die Auswahlentscheidung wird wie folgt getroffen: ²Anhand der Abschluss- bzw. Durchschnittsnote nach § 2 Absätze 2 und 3 wird eine Rangliste gebildet. ³75% der Studienplätze werden nach dieser Rangliste vergeben, beginnend mit Platz 1; bei Rangleichheit richtet sich die Studienplatzvergabe nach den Kriterien des Satzes 4. ⁴25% der Studienplätze werden aufgrund einer Kombination der Note mit dem Ergebnis eines

Auswahlgesprächs vergeben. ⁵Die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer an dem Auswahlgespräch wird auf das Zweifache der hiernach zu vergebenden Studienplätze beschränkt; die Teilnahme richtet sich nach der Rangliste nach Satz 2, wobei Bewerberinnen und Bewerber, die bereits nach Satz 3 zugelassen werden, für das Auswahlgespräch nicht berücksichtigt werden.

- (3) Die Auswahlkommission (§ 5) führt das Auswahlgespräch gemäß § 6 und trifft die Auswahlentscheidung.
- (4) ¹Für die Vergabe der Plätze, die nach der Kombination der Note mit dem Ergebnis des Auswahlgesprächs vergeben werden (Absatz 2 Satz 4), wird eine neue Rangliste gebildet. ²Maßgebend hierfür ist die Abschluss- bzw. Durchschnittsnote gemäß § 2 Absätze 2 und 3, die nach dem jeweiligen Ergebnis des Auswahlgesprächs wie folgt verbessert wird:
- | | |
|---|--------------------------------------|
| ³ Die Bewerberin oder der Bewerber erscheint | |
| sehr geeignet | Verbesserung der Note um 0,3 Punkte, |
| geeignet | Verbesserung der Note um 0,2 Punkte, |
| weniger geeignet | Verbesserung der Note um 0,1 Punkte, |
| nicht geeignet | Verbesserung der Note um 0 Punkte. |
- ⁴Besteht nach der so ermittelten Note zwischen einzelnen Bewerberinnen und/ oder Bewerbern Ranggleichheit, so bestimmt sich die Rangfolge auf der Liste nach dem Los.
- (5) ¹Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt. ²Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 2 Absatz 3 als besonders geeignet gelten, gilt bis zum Nachweis über die erfolgreiche Beendigung des Bachelorstudiums als auflösend bedingt. ³Der Nachweis ist für das jeweilige Wintersemester bis zum 15.09. zu erbringen.

§ 5 Auswahlkommission für den Masterstudiengang Renaissance- und Reformationsstudien

- (1) Für die Vorbereitung der Auswahlentscheidung bildet die Studienkommission des Fachbereichs Kultur- und Geowissenschaften aus der Mitte der am Studiengang Renaissance- und Reformationsstudien beteiligten Lehrenden (Hochschullehrer- und Mitarbeitergruppe) eine Auswahlkommission.
- (2) ¹Dieser Auswahlkommission gehören drei stimmberechtigte Mitglieder an, die der Hochschullehrer- oder der Mitarbeitergruppe angehören müssen, und ein Mitglied der Studierendengruppe mit beratender Stimme. ²Wenigstens ein Mitglied muss der Hochschullehrergruppe angehören. ³Die Mitglieder werden aus der Mitte der am Studiengang beteiligten Lehrenden (Hochschullehrer- und Mitarbeitergruppe) durch den Studiendekan des Fachbereichs Kultur- und Geowissenschaften eingesetzt. ⁴Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr, Wiederbestellung ist möglich. ⁵Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
- (3) Die Aufgaben der Auswahlkommission sind:
- a) Prüfung der eingehenden Zulassungsanträge auf formale Richtigkeit,
 - b) Prüfung der Zugangsvoraussetzungen,
 - c) Führen des Auswahlgesprächs gemäß § 6,
 - d) Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerberinnen und Bewerber.
- (4) Die Auswahlkommission berichtet dem Fachbereichsrat des Fachbereichs Kultur- und Geowissenschaften nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und unterbreitet ggf. Vorschläge für die Weiterentwicklung des Vergabeverfahrens.

§ 6 Auswahlgespräch

- (1) ¹Das Auswahlgespräch soll zeigen, ob die Bewerberin oder der Bewerber für den ausgewählten Studiengang besonders geeignet ist. ²Das Gespräch erstreckt sich auf die Motivation der Bewerberin oder des Bewerbers sowie auf folgende Eignungsparameter:
- Fähigkeit zu wissenschaftlicher bzw. grundlagen- und methodenorientierter Arbeitsweise,
 - sichere Kenntnis der wissenschaftlichen Grundlagen des im Bachelorstudiengang gewählten Faches,
 - Grundlagenwissen in der Epochen der Renaissance und der Reformation sowie vertiefte diesbezügliche Kenntnisse in dem im Bachelorstudiengang gewählten Fach.
- (2) ¹Für das Auswahlgespräch gelten folgende Grundsätze:
- a) ²Das Auswahlgespräch wird in der Regel in der Zeit vom 1. September bis 15. September an der Hochschule durchgeführt. ³Die genauen Termine sowie der Ort des Gesprächs werden in einem angemessenen Zeitraum vor Beginn der Auswahlgespräche bekannt gegeben. ⁴Die Bewerberinnen und Bewerber werden rechtzeitig zum Auswahlgespräch eingeladen.
- b) ⁵Die Auswahlkommission führt mit den Bewerberinnen und Bewerbern jeweils Einzelgespräche mit einer Dauer von ca. 20 Minuten.
- c) ⁶Über die wesentlichen Fragen und Antworten des Gesprächs ist ein Protokoll zu führen, das von den Mitgliedern der Auswahlkommission zu unterzeichnen ist. ⁷Aus dem Protokoll müssen Tag und Ort des Gesprächs, die Namen der Kommissionsmitglieder, der Name der Bewerberin oder des Bewerbers und die Beurteilung ersichtlich werden.
- (3) ¹Sofern eine Bewerberin oder ein Bewerber ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes zu dem Gesprächstermin nicht erscheint, ist sie oder er vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. ²Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes setzt die Auswahlkommission auf Antrag einen neuen Termin für das Auswahlgespräch fest. ³Der Nachweis des wichtigen Grundes und der Antrag auf Festsetzung eines neuen Termins sind unverzüglich, spätestens aber innerhalb von zwei Tagen nach dem zunächst festgesetzten Termin der Auswahlkommission mitzuteilen bzw. zu stellen.

§ 7 Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

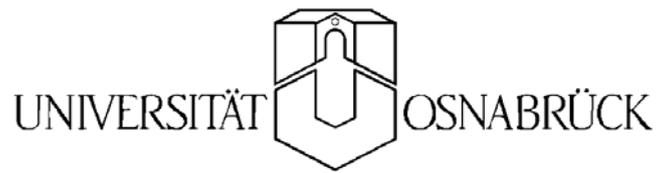
- (1) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. ²In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. ³Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. ⁴Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.
- (2) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt ist. ²Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ³Er erhält gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. ⁴Legt die Bewerberin oder der Bewerber diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, so ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. ⁵Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.
- (3) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 4 Absatz 4 Satz 1 durchgeführt.
- (4) ¹Die Zulassungsverfahren werden spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn abgeschlossen. ²Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los vergeben. ³Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor dem Vorlesungsbeginn und endet mit dem Abschluss des Verfahrens.

§ 8 Zulassung für höhere Fachsemester

- (1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben,
 - a) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang
 - aa) an einer anderen deutschen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
 - bb) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
 - b) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
 - c) die sonstige Gründe geltend machen.
- (2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet über die Zulassung das Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer zu dieser äquivalenten Prüfung bei gleichem Ergebnis die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.



ORDNUNG

**über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven
Masterstudiengang „Romanistik (2 Sprachen)“
im Fachbereich Sprach- und Literaturwissenschaft
der Universität Osnabrück**

beschlossen in der

87. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft am 07.02.2007
befürwortet in der 58. Sitzung der Zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 28.02.2007
genehmigt mit Erlass des Nds. MWK vom 17.07.2007; Az.: 21 B – 745 09 – 123
veröffentlicht in AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 04/2007 vom 24.09.2007, S. 656

INHALT:

§ 1	Geltungsbereich	658
§ 2	Zugangsvoraussetzungen.....	658
§ 3	Studienbeginn und Bewerbungsfrist	659
§ 4	Zulassungsverfahren.....	659
§ 5	Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren	659
§ 6	Zulassung für höhere Fachsemester	660
§ 7	In-Kraft-Treten	660

Das Präsidium der Universität Osnabrück hat am 05.07.2007 im Wege der Ersatzvornahme folgende Ordnung nach § 18 Absatz 7 NHG und § 7 NHZG beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum fachwissenschaftlichen Masterstudiengang Romanistik (2 Sprachen).
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.
- (3) ¹Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 4). ²Erfüllen weniger Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) ¹Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang Romanistik (2 Sprachen) ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber
 - a) • entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen Bachelorabschluss oder diesem gleichwertigen Abschluss im Studiengang Romanistik/ 2 Sprachen mit einem Anteil in zwei romanischen Sprachen von mindestens 77 Leistungspunkten oder in einem zwei romanische Sprachen umfassenden fachlich eng verwandten Studiengang erworben hat, oder
 - an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem zwei romanische Sprachen umfassenden fachlich eng verwandten Studiengang erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Ständigen Sekretariat der Kultusministerkonferenz (www.anabin.de) festgestellt, sowie
 - b) die besondere Eignung gemäß Absätze 2 bis 5 nachweist.

²Die Entscheidung, ob ein Studiengang fachlich eng verwandt ist, trifft die nach der Prüfungsordnung zuständige Stelle. ³Die positive Feststellung kann mit der Auflage verbunden werden, noch fehlende Module innerhalb von zwei Semestern nachzuholen.
- (2) Die besondere Eignung wird auf der Grundlage des Ergebnisses der Abschlussprüfung nach Absatz 1a) festgestellt und setzt voraus, dass das vorangegangene Studium mit mindestens der Note 3,0 abgeschlossen wurde.
- (3) ¹Abweichend von Absatz 2 wird von der besonderen Eignung ausgegangen, wenn der Studienabschluss zum Bewerbungszeitpunkt zwar noch nicht vorliegt, aber bereits 90% der insgesamt erforderlichen Leistungen erfolgreich erbracht wurden (d.h. mindestens 162 Leistungspunkte vorliegen) und die aus den Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote mindestens 3,0 beträgt. ²Die so ermittelte Durchschnittsnote wird auch im Auswahlverfahren nach § 4 berücksichtigt, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung hiervon abweicht.
- (4) Der Zugang zum Masterstudiengang „Romanistik (2 Sprachen)“ setzt ferner den Nachweis von Kenntnissen in einer weiteren Fremdsprache, in der Regel Englisch, im Umfang eines vierjährigen kontinuierlichen Fremdsprachenunterrichts (Erweiterter Sekundarstufenabschluss I) oder entsprechender Leistungen oder Abschlüsse, z.B. des Sprachniveaus B1 nach dem gemeinsamen europäischen Referenzrahmen (GERR), voraus.
- (5) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelorabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. ²Der Nachweis hierüber wird geführt durch den

Nachweis der deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber (DSH 2) (oder vergleichbare Qualifikationsnachweise).

§ 3 Studienbeginn und Bewerbungsfrist

- (1) ¹Der Masterstudiengang Romanistik (2 Sprachen) beginnt jeweils zum Sommer- und zum Wintersemester. ²Die schriftliche Bewerbung muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. Juli für das Wintersemester und bis zum 15. Januar für das Sommersemester bei der Hochschule eingegangen sein. ³Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins.
- (2) Der Bewerbung sind – bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie – folgende Unterlagen beizufügen:
 - a) das Abschlusszeugnis des Bachelorstudiengangs oder – wenn dieses noch nicht vorliegt – eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Leistungspunkte und über die Durchschnittsnote,
 - b) Lebenslauf,
 - c) Nachweise nach § 2 Absätze 4 und 5.
- (3) ¹Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. ²Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

§ 4 Zulassungsverfahren

- (1) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben.
- (2) ¹Die Auswahlentscheidung und die Bildung der Rangliste richten sich nach der Abschluss- bzw. Durchschnittsnote nach § 2 Absatz 2 und 3. ²Besteht nach der Note zwischen einzelnen Bewerberinnen und/oder Bewerbern Ranggleichheit, so bestimmt sich die Rangfolge auf der Liste nach dem Los.
- (3) ¹Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt. ²Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 2 Absatz 3 als besonders geeignet gelten, ist bis zum Nachweis über die erfolgreiche Beendigung des Bachelorstudiums auflösend bedingt. ³Der Nachweis ist für das jeweilige Wintersemester bis zum 15.09., für das jeweilige Sommersemester bis zum 15.03. zu erbringen.

§ 5 Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

- (1) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. ²In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. ³Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. ⁴Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.
- (2) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt ist. ²Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ³Er erhält gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. ⁴Legt die Bewerberin oder der Bewerber diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, so ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. ⁵Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.
- (3) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste durchgeführt.

- (4) ¹Die Zulassungsverfahren werden spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn abgeschlossen. ²Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los vergeben. ³Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor dem Vorlesungsbeginn und endet mit dem Abschluss des Verfahrens.

§ 6 Zulassung für höhere Fachsemester

- (1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben,
- a) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang
 - aa) an einer anderen deutschen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
 - bb) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
 - b) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
 - c) die sonstige Gründe geltend machen.
- (2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet über die Zulassung das Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer zu dieser äquivalenten Prüfung bei gleichem Ergebnis die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.



ORDNUNG

**über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven
Masterstudiengang „Theologie und Kultur“
im Fachbereich Erziehungs- und Kulturwissenschaften
der Universität Osnabrück**

beschlossen in der

29. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Erziehungs- und Kulturwissenschaften am 21.02.2007
befürwortet in der 59. Sitzung der Zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 28.03.2007
genehmigt mit Erlass des Nds. MWK vom 26.06.2007, Az.: 21.4 – 745 09 – 118
veröffentlicht im AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 04/2007 vom 24.09.2007, S. 661

INHALT:

§ 1	Geltungsbereich	663
§ 2	Zugangsvoraussetzungen	663
§ 3	Studienbeginn und Bewerbungsfrist	664
§ 4	Zulassungsverfahren	664
§ 5	Auswahlkommissionen für den Masterstudiengang „Theologie und Kultur“	665
§ 6	Auswahlgespräch	665
§ 7	Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren.....	666
§ 8	Zulassung für höhere Fachsemester	666
§ 9	In-Kraft-Treten	666

Der Senat der Universität Osnabrück hat am 25.04.2007 folgende Ordnung nach § 18 Absatz 7 NHG und § 7 NHZG beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Masterstudiengang „Theologie und Kultur“.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.
- (3) ¹Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 4). ²Erfüllen weniger Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) ¹Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang „Theologie und Kultur“ ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber
 - a)
 - entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen Bachelorabschluss oder diesem gleichwertigen Abschluss in Anglistik, Erziehungswissenschaft, Evangelischer Theologie, Germanistik, Geschichte, Katholischer Theologie, Kunstgeschichte, Latinistik, Musikwissenschaft, Philosophie, Religionswissenschaften, Politikwissenschaft oder Romanistik oder in einem anderen fachlich eng verwandten Studiengang mit einem diesbezüglichen fachwissenschaftlichen Anteil im Umfang von mindestens 70 LP erworben hat, oder
 - an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem fachlich eng verwandten Studiengang erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Ständigen Sekretariat der Kultusministerkonferenz (www.anabin.de) festgestellt,
 - b) die besondere Eignung gemäß Absätze 2 bis 4 nachweist.

sowie

- ²Die Entscheidung, ob ein Studiengang fachlich eng verwandt ist, trifft die nach der Prüfungsordnung zuständige Stelle; die positive Feststellung kann mit der Auflage verbunden werden, noch fehlende Module innerhalb von zwei Semestern nachzuholen.
- (2) Die besondere Eignung wird auf der Grundlage des Ergebnisses der Abschlussprüfung nach Absatz 1a) festgestellt und setzt voraus, dass das vorangegangene Studium mit mindestens der Note 2,5 abgeschlossen wurde. Die Zugangsvoraussetzung erfüllt auch, wer die Bachelorprüfung mindestens mit der Note 2,8 abgeschlossen hat bzw. wer einen entsprechenden Notendurchschnitt nach § 2 Absatz 3 vorweist, sofern fachlich einschlägige Berufstätigkeiten oder Praktikantentätigkeiten im Umfang von mindestens acht Wochen vor, während oder nach dem Studium nachgewiesen werden.
- (3) ¹Abweichend von Absatz 2 wird von der besonderen Eignung ausgegangen, wenn der Studienabschluss zum Bewerbungszeitpunkt zwar noch nicht vorliegt, aber bereits 90% der insgesamt erforderlichen Leistungen erfolgreich erbracht wurden (d.h. mindestens 162 Leistungspunkte vorliegen) und die aus den Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote mindestens 2,5 beträgt. ²Die so ermittelte Durchschnittsnote wird auch im Auswahlverfahren nach § 4 berücksichtigt, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung hiervon abweicht.
- (4) Der Zugang zum Masterstudiengang „Theologie und Kultur“ setzt ferner voraus den Nachweis von Kenntnissen einer modernen Fremdsprache – soweit diese Sprache nicht Muttersprache ist – durch
 - den Nachweis von drei Jahren Schulunterricht bei einer Note von mindestens 4,0 des deutschen Schulnotensystems (oder einer äquivalenten Schulnote) im letzten Schuljahr oder
 - den Nachweis vergleichbarer Studienleistungen oder

- die Vorlage eines entsprechenden Zertifikats oder
 - den Nachweis eines mindestens einjährigen erfolgreichen Studiums an einer entsprechenssprachigen Hochschule oder Universität.
- (5) Spätestens bis zum Beginn der Masterarbeit sind Grundkenntnisse in Latein (zweisemestriger Kurs, entspr. 4 SWS) und Griechisch oder Hebräisch (jeweils ein einsemestriger Kurs entspr. 2 SWS) nachzuweisen.
- (6) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelorabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. ²Der Nachweis hierüber wird geführt durch den Nachweis der deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber (DSH 2) (oder vergleichbare Qualifikationsnachweise).

§ 3 Studienbeginn und Bewerbungsfrist

- (1) ¹Der Masterstudiengang „Theologie und Kultur“ beginnt jeweils zum Wintersemester. ²Die schriftliche Bewerbung muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. Juli für das Wintersemester bei der Hochschule eingegangen sein. ³Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins.
- (2) Der Bewerbung sind – bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie – folgende Unterlagen beizufügen:
- a) das Abschlusszeugnis des Bachelorstudiengangs oder – wenn dieses noch nicht vorliegt – eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Leistungspunkte und über die Durchschnittsnote,
 - b) ein Lebenslauf,
 - c) Nachweise nach § 2 Absatz 4 und 6,
 - d) Nachweise über Berufs- und Praktikantentätigkeit.
- (3) ¹Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. ²Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

§ 4 Zulassungsverfahren

- (1) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben.
- (2) ¹Die Auswahlentscheidung wird wie folgt getroffen: ²Anhand der Abschluss- bzw. Durchschnittsnote nach § 2 Absätze 2 und 3 wird eine Rangliste gebildet. ³75% der Studienplätze werden nach dieser Rangliste vergeben, beginnend mit Platz 1; bei Ranggleichheit richtet sich die Studienplatzvergabe nach den Kriterien des Satzes 4. ⁴25% der Studienplätze werden aufgrund einer Kombination der Note mit dem Ergebnis eines Auswahlgesprächs vergeben. ⁵Die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer an dem Auswahlgespräch wird auf das Zweifache der hiernach zu vergebenden Studienplätze beschränkt; die Teilnahme richtet sich nach der Rangliste nach Satz 2, wobei Bewerberinnen und Bewerber, die bereits nach Satz 3 zugelassen werden, für das Auswahlgespräch nicht berücksichtigt werden.
- (3) Die Auswahlkommission (§ 5) führt das Auswahlgespräch gemäß § 6 und trifft die Auswahlentscheidung.
- (4) ¹Für die Vergabe der Plätze, die nach der Kombination der Note mit dem Ergebnis des Auswahlgesprächs vergeben werden (Absatz 2 Satz 4), wird eine neue Rangliste gebildet. ²Maßgebend hierfür ist die Abschluss- bzw. Durchschnittsnote gemäß § 2 Absätze 2 und 3, die nach dem jeweiligen Ergebnis des Auswahlgesprächs wie folgt verbessert wird:

³Die Bewerberin oder der Bewerber erscheint

sehr geeignet	Verbesserung der Note um 0,3 Punkte,
geeignet	Verbesserung der Note um 0,2 Punkte,
weniger geeignet	Verbesserung der Note um 0,1 Punkte,
nicht geeignet	Verbesserung der Note um 0 Punkte.

⁴Besteht nach der so ermittelten Note zwischen einzelnen Bewerberinnen und/ oder Bewerbern Ranggleichheit, so bestimmt sich die Rangfolge auf der Liste nach dem Los.

- (5) ¹Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt. ²Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 2 Absatz 3 als besonders geeignet gelten, ist bis zum Nachweis über die erfolgreiche Beendigung des Bachelorstudiums auflösend bedingt. ³Der Nachweis ist für das jeweilige Wintersemester bis zum 15.09. zu erbringen.

§ 5 Auswahlkommissionen für den Masterstudiengang „Theologie und Kultur“

- (1) Für die Vorbereitung der Auswahlentscheidung bildet der Fachbereich Erziehungs- und Kulturwissenschaften eine Auswahlkommission.
- (2) ¹Einer Auswahlkommission gehören drei stimmberechtigte Mitglieder an, die der Hochschullehrer- oder der Mitarbeitergruppe angehören müssen, und ein Mitglied der Studierendengruppe mit beratender Stimme. ²Wenigstens ein Mitglied muss der Hochschullehrergruppe angehören. ³Die Mitglieder werden durch den Fachbereichsrat des Fachbereichs Erziehungs- und Kulturwissenschaften eingesetzt. ⁴Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr, Wiederbestellung ist möglich. ⁵Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
- (3) Die Aufgaben der Auswahlkommission sind:
- Prüfung der eingehenden Zulassungsanträge auf formale Richtigkeit,
 - Prüfung der Zugangsvoraussetzungen,
 - Führen des Auswahlgesprächs gemäß § 6,
 - Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerberinnen und Bewerber.
- (4) Die Auswahlkommission berichtet dem Fachbereichsrat des Fachbereichs Erziehungs- und Kulturwissenschaften nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und unterbreitet ggf. Vorschläge für die Weiterentwicklung des Vergabeverfahrens.

§ 6 Auswahlgespräch

- (1) ¹Das Auswahlgespräch soll zeigen, ob die Bewerberin oder der Bewerber für den ausgewählten Studiengang besonders geeignet ist. ²Das Gespräch erstreckt sich auf die Motivation der Bewerberin oder des Bewerbers sowie auf folgende Eignungsparameter:
- Fähigkeit zu wissenschaftlicher bzw. grundlagen- und methodenorientierter Arbeitsweise,
 - Basiswissen aus dem Erststudium in zentralen kulturwissenschaftlichen Bereichen.
- (2) ¹Für das Auswahlgespräch gelten folgende Grundsätze:
- ²Das Auswahlgespräch wird in der Regel in der Zeit von August bis September an der Hochschule durchgeführt. ³Die genauen Termine sowie der Ort des Gesprächs werden in einem angemessenen Zeitraum vor Beginn der Auswahlgespräche bekannt gegeben. ⁴Die Bewerberinnen und Bewerber werden rechtzeitig zum Auswahlgespräch eingeladen.
 - ⁵Die Auswahlkommission führt mit den Bewerberinnen und Bewerbern jeweils Einzelgespräche mit einer Dauer von ca. 10-15 Minuten.
 - ⁶Über die wesentlichen Fragen und Antworten des Gesprächs ist ein Protokoll zu führen, das von den Mitgliedern der Auswahlkommission zu unterzeichnen ist. ⁷Aus dem Protokoll müssen Tag und Ort des

Gesprächs, die Namen der Kommissionsmitglieder, der Name der Bewerberin oder des Bewerbers und die Beurteilung ersichtlich werden.

- (3) ¹Sofern eine Bewerberin oder ein Bewerber ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes zu dem Gesprächstermin nicht erscheint, ist sie oder er vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. ²Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes setzt die Auswahlkommission auf Antrag einen neuen Termin für das Auswahlgespräch fest. ³Der Nachweis des wichtigen Grundes und der Antrag auf Festsetzung eines neuen Termins sind unverzüglich, spätestens aber innerhalb von zwei Tagen nach dem zunächst festgesetzten Termin der Auswahlkommission mitzuteilen bzw. zu stellen.

§ 7 Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

- (1) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. ²In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. ³Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. ⁴Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.
- (2) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt ist. ²Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ³Er erhält gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. ⁴Legt die Bewerberin oder der Bewerber diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, so ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. ⁵Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.
- (3) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 4 Absatz 4 Satz 1 durchgeführt.
- (4) ¹Die Zulassungsverfahren werden spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn abgeschlossen. ²Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los vergeben. ³Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor dem Vorlesungsbeginn und endet mit dem Abschluss des Verfahrens.

§ 8 Zulassung für höhere Fachsemester

- (1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben,
- a) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang
 - aa) an einer anderen deutschen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
 - bb) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
 - b) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
 - c) die sonstige Gründe geltend machen.
- (2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet über die Zulassung das Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer zu dieser äquivalenten Prüfung bei gleichem Ergebnis die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.



ORDNUNG

**über besondere Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen
für den Masterstudiengang „Wirtschafts- und Sozialgeographie“
im Fachbereich Kultur- und Geowissenschaften
der Universität Osnabrück**

beschlossen in der 204. Sitzung des Fachbereichsrates des Fachbereichs Kultur- und Geowissenschaften
am 12.04.2006

befürwortet in der 58. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 10.01.2007
beschlossen in der 110. Sitzung des Senats am 25.04.2007

genehmigt mit Erlass des Nds. MWK vom 08.06.2007; Az.: 21.4 – 745 09 – 113

veröffentlicht im AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 04/2007 vom 24.09.2007, S. 667

INHALT:

§ 1	Geltungsbereich	669
§ 2	Zugangsvoraussetzungen	669
§ 3	Studienbeginn und Bewerbungsfrist	670
§ 4	Zulassungsverfahren	670
§ 5	Auswahlkommission für den Masterstudiengang „Wirtschafts- und Sozialgeographie“	671
§ 6	Auswahlgespräch	671
§ 7	Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren	672
§ 8	Zulassung für höhere Fachsemester	672
§ 9	In-Kraft-Treten	673

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Masterstudiengang „Wirtschafts- und Sozialgeographie“.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.
- (3) ¹Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 4). ²Erfüllen weniger Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) ¹Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang „Wirtschafts- und Sozialgeographie“ ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber
 - a)
 - entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signaturstaaten angehört, einen Bachelorabschluss oder diesem gleichwertigen Abschluss im Studiengang „Geographie“ oder in einem fachlich eng verwandten Studiengang erworben hat, oder
 - an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem fachlich eng verwandten Studiengang erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Ständigen Sekretariat der Kultusministerkonferenz (www.anabin.de) festgestellt,

sowie

b) die besondere Eignung gemäß Absatz 2 nachweist.

²Die Entscheidung, ob ein Studiengang fachlich eng verwandt ist, trifft die Auswahlkommission (§ 5), die positive Feststellung kann mit der Auflage verbunden werden, noch fehlende Module innerhalb von zwei Semestern nachzuholen.

- (2) Die besondere Eignung setzt einen qualifizierten Bachelorabschluss nach Maßgabe des Absatzes 3 voraus.
- (3) ¹Der qualifizierte Bachelorabschluss setzt voraus, dass das vorangegangene Studium mit mindestens der Note 3,0 abgeschlossen wurde. ²Wenn der Studienabschluss zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vorliegt, ist abweichend von Satz 1 erforderlich, dass 88% der insgesamt erforderlichen Leistungen erfolgreich erbracht wurden (d.h. mindestens 158 Leistungspunkte vorliegen) und die aus den Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote mindestens 3,0 beträgt. ³Die so ermittelte Durchschnittsnote wird auch im Auswahlverfahren nach § 4 berücksichtigt, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung bzw. der Bachelorabschlussarbeit hiervon abweicht.
- (4) ¹Weitere Zugangsvoraussetzung ist, dass im zum Zugang qualifizierenden Studienabschluss im Sinne des Absatzes 1 (i) erfolgreiche Studienleistungen in den Grundlagen der Humangeographie im Umfang von mindestens 30 ECTS-Punkten und (ii) erfolgreiche Studienleistungen in empirischen Methoden (insbesondere in Statistik und Kartographie) im Umfang von mindestens 20 ECTS-Punkten (jeweils ohne Bachelorarbeit) nachgewiesen werden. ²Für Absolventinnen und Absolventen eines Bachelorstudiengangs an der Universität Osnabrück gelten die Voraussetzungen als erfüllt, wenn sie im Rahmen ihres Studiums erfolgreich an den Modulen 3, 4 sowie 5 oder 7 sowie 8 und 9 des Bachelorstudiengangs Geographie bzw. in Bezug auf (ii) an vergleichbaren Veranstaltungen zu empirischen Methoden in anderen Fächern teilgenommen haben.
- (5) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die einen Teil im Umfang bis maximal 15 ECTS-Punkten der unter Absatz 4 vorgesehenen Voraussetzungen nicht nachweisen können, kann die Auswahlkommission mit der Auflage zulassen, dass sie Veranstaltungen im erforderlichen Umfang aus dem Bachelor-Angebot der Geographie der Universität Osnabrück innerhalb von zwei Semestern nachholen müssen. ²Über das Studienprogramm für diese Bewerberinnen und Bewerber entscheidet die Auswahlkommission (§ 5).

- (6) ¹Bewerberinnen und Bewerber müssen darüber hinaus über ausreichende Kenntnisse der deutschen und englischen Sprache verfügen.
- ²Die Englischkenntnisse sind nachgewiesen, soweit diese Sprache nicht Muttersprache der Bewerberin oder des Bewerbers ist, durch
- den Nachweis von sechs Jahren Schulenglisch bei einer Durchschnittsnote von mindestens 3,0 des deutschen Schulnotensystems (oder einer äquivalenten Schulnote) aus den letzten beiden Schuljahren oder
 - die Vorlage des TOEFL-Tests mit einer Gesamtpunktzahl von mindestens 550 oder
 - die Vorlage des Computer Based TOEFL-Testing mit einer Gesamtzahl von mindestens 213 Punkten oder
 - die Vorlage eines IELTS-Tests mit mindestens „Band 7“ oder
 - die Vorlage eines bestandenen CPE-Tests oder
 - einen mit der Note A oder B bestandenen CAE-Test.
- (7) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelorabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. ²Die Deutschkenntnisse sind nachgewiesen, soweit diese Sprache nicht Muttersprache der Bewerberin oder des Bewerbers ist, durch das Zertifikat der deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang DSH 2 oder vergleichbare Qualifikationsnachweise.

§ 3 Studienbeginn und Bewerbungsfrist

- (1) ¹Der Masterstudiengang beginnt jeweils zum Wintersemester. ²Die schriftliche Bewerbung muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. Juli für das Wintersemester bei der Hochschule eingegangen sein. ³Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins.
- (2) Der Bewerbung sind – bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie – folgende Unterlagen beizufügen:
- a) das Abschlusszeugnis des Bachelorstudiengangs oder – wenn dieses noch nicht vorliegt – eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Leistungspunkte und über die Durchschnittsnote,
 - b) Lebenslauf,
 - c) Nachweise nach § 2 Absätze 4 – 7,
- (3) ¹Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. ²Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

§ 4 Zulassungsverfahren

- (1) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben.
- (2) ¹Die Auswahlentscheidung wird wie folgt getroffen: ²Anhand der Abschluss- bzw. Durchschnittsnote nach § 2 Absätze 2 und 3 wird eine Rangliste gebildet. ³75% der Studienplätze werden nach dieser Rangliste vergeben, beginnend mit Platz 1; bei Ranggleichheit richtet sich die Studienplatzvergabe nach den Kriterien des Satzes 4. ⁴25% der Studienplätze werden aufgrund einer Kombination der Note mit dem Ergebnis eines Auswahlgesprächs vergeben. ⁵Die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer an dem Auswahlgespräch wird auf das Zweifache der hiernach zu vergebenden Studienplätze beschränkt; die Teilnahme richtet sich nach der Rangliste nach Satz 2, wobei Bewerberinnen und Bewerber, die bereits nach Satz 3 zugelassen werden, für das Auswahlgespräch nicht berücksichtigt werden.
- (3) Die Auswahlkommission (§ 5) führt das Auswahlgespräch gemäß § 6 und trifft die Auswahlentscheidung.

- (4) ¹Für die Vergabe der Plätze, die nach der Kombination der Note mit dem Ergebnis des Auswahlgesprächs vergeben werden (Absatz 2 Satz 4), wird eine neue Rangliste gebildet. ²Maßgebend hierfür ist die Abschluss- bzw. Durchschnittsnote gemäß § 2 Absätze 2 und 3, die nach dem jeweiligen Ergebnis des Auswahlgesprächs wie folgt verbessert wird:

³Die Bewerberin oder der Bewerber erscheint

sehr geeignet	Verbesserung der Note um 0,3 Punkte,
geeignet	Verbesserung der Note um 0,2 Punkte,
weniger geeignet	Verbesserung der Note um 0,1 Punkte,
nicht geeignet	Verbesserung der Note um 0 Punkte.

⁴Besteht nach der so ermittelten Note zwischen einzelnen Bewerberinnen und/ oder Bewerbern Ranggleichheit, so bestimmt sich die Rangfolge auf der Liste nach dem Los.

- (5) ¹Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt. ²Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 2 Absatz 3 als besonders geeignet gelten, gilt bis zum Nachweis über die erfolgreiche Beendigung des Bachelorstudiums als vorläufig. ³Der Nachweis ist für das jeweilige Wintersemester bis zum Beginn der Vorlesungszeit zu erbringen.

§ 5 Auswahlkommission für den Masterstudiengang „Wirtschafts- und Sozialgeographie“

- (1) Für die Vorbereitung der Auswahlentscheidung bildet der Fachbereich Kultur- und Geowissenschaften eine Auswahlkommission.
- (2) ¹Der Auswahlkommission gehören außer der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses Wirtschafts- und Sozialgeographie als Vorsitzende oder Vorsitzendem zwei weitere stimmberechtigte Lehrende und eine Studierende oder ein Studierender an. ²Die oder der Studierende gehören der Auswahlkommission mit beratender Stimme an. ³Die Mitglieder werden durch den Fachbereichsrat des Fachbereichs Kultur- und Geowissenschaften eingesetzt. ⁴Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr, Wiederbestellung ist möglich. ⁵Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
- (3) ¹Über die Sitzungen der Auswahlkommission wird eine Niederschrift geführt. ²Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse der Auswahlkommission sind in der Niederschrift festzuhalten. ³Die Niederschriften sind von der oder dem Vorsitzenden und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen. ⁴Im Übrigen sind die Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsordnung der Universität Osnabrück, soweit anwendbar, zu beachten.
- (4) Die Aufgaben der Auswahlkommission sind:
- Prüfung der eingehenden Zulassungsanträge auf formale Richtigkeit,
 - Prüfung der Zugangsvoraussetzungen,
 - Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerberinnen und Bewerber.
- (5) Die Auswahlkommission berichtet dem Fachbereichsrat des Fachbereichs Kultur- und Geowissenschaften nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und unterbreitet ggf. Vorschläge für die Weiterentwicklung des Vergabeverfahrens.

§ 6 Auswahlgespräch

- (1) ¹Das Auswahlgespräch soll zeigen, ob die Bewerberin oder der Bewerber für den ausgewählten Studiengang besonders geeignet ist. ²Das Gespräch erstreckt sich auf die Motivation der Bewerberin oder des Bewerbers sowie auf folgende Eignungsparameter:
- Fähigkeit zu wissenschaftlicher bzw. grundlagen- und methodenorientierter Arbeitsweise,
 - sichere Kenntnis der wissenschaftlichen Grundlagen des Faches Geographie,

- inhaltliche und methodische Schwerpunktsetzung im vorausgegangenen Studium,
 - vertiefte Kenntnisse in einschlägigen Berufs- und Forschungsfeldern.
- (2) ¹Für das Auswahlgespräch gelten folgende Grundsätze:
- a) ²Das Auswahlgespräch wird in der Regel in der Zeit vom 15. August bis 31. August an der Hochschule durchgeführt. ³Die genauen Termine sowie der Ort des Gesprächs werden in einem angemessenen Zeitraum vor Beginn der Auswahlgespräche bekannt gegeben. ⁴Die Bewerberinnen und Bewerber werden rechtzeitig zum Auswahlgespräch eingeladen.
 - b) ⁵Die Auswahlkommission führt mit den Bewerberinnen und Bewerbern jeweils Einzelgespräche mit einer Dauer von ca. 20 Minuten.
 - c) ⁶Über die wesentlichen Fragen und Antworten des Gesprächs ist ein Protokoll zu führen, das von den Mitgliedern der Auswahlkommission zu unterzeichnen ist. ⁷Aus dem Protokoll müssen Tag und Ort des Gesprächs, die Namen der Kommissionsmitglieder, der Name der Bewerberin oder des Bewerbers und die Beurteilung ersichtlich werden.
- (3) ¹Sofern eine Bewerberin oder ein Bewerber ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes zu dem Gesprächstermin nicht erscheint, ist sie oder er vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. ²Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes setzt die Auswahlkommission auf Antrag einen neuen Termin für das Auswahlgespräch fest. ³Der Nachweis des wichtigen Grundes und der Antrag auf Festsetzung eines neuen Termins sind unverzüglich, spätestens aber innerhalb von zwei Tagen nach dem zunächst festgesetzten Termin der Auswahlkommission mitzuteilen bzw. zu stellen.

§ 7 Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

- (1) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. ²In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. ³Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. ⁴Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.
- (2) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt ist. ²Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ³Er enthält gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. ⁴Legt die Bewerberin oder der Bewerber diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, so ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. ⁵Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.
- (3) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 4 Absatz 4 Satz 1 durchgeführt.
- (4) ¹Die Zulassungsverfahren werden spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn abgeschlossen. ²Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los vergeben. ³Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor dem Vorlesungsbeginn und endet mit dem Abschluss des Verfahrens.

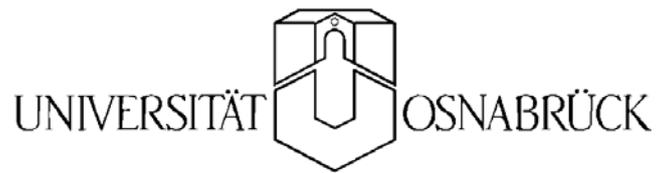
§ 8 Zulassung für höhere Fachsemester

- (1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben
- a) die im gleichen oder vergleichbaren Studiengang
 - aa) an einer anderen deutschen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
 - bb) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,

- b) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
 - c) die sonstige Gründe geltend machen.
- (2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet über die Zulassung das Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer zu dieser äquivalenten Prüfung, bei gleichem Ergebnis die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

§ 9 In-Kraft-Treten

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft. ²Sie findet für das Bewerbungssemester, das der Veröffentlichung folgt, erstmalig Anwendung.



ORDNUNG

ÜBER DEN ZUGANG UND DIE ZULASSUNG

FÜR DEN MASTERSTUDIENGANG

„*LEHRAMT AN GRUND- UND HAUPTSCHULEN*“

DER UNIVERSITÄT OSNABRÜCK

beschlossen in der 110. Sitzung des Senats am 25.04.2007
befürwortet in der 59. Sitzung der Zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 28.03.2007
genehmigt mit Erlass des Nds. MWK vom 22.06.2007, Az.: 21.4 – 84 100 – 12/4
veröffentlicht im AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 04/2007 vom 24.09.2007, S. 674

INHALT:

§ 1	Geltungsbereich	676
§ 2	Zugangsvoraussetzungen.....	676
§ 3	Studienbeginn und Bewerbungsfrist	677
§ 4	Zulassungsverfahren.....	678
§ 5	Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren	678
§ 6	Zulassung für höhere Fachsemester	679
§ 7	In-Kraft-Treten.....	679
Anlage 1: Liste der wählbaren Studienfächer und Fächerkombinationen.....		680
Anlage 2: Fachbezogene Zugangsbedingungen		681

Der Senat der Universität Osnabrück hat am 25.04.2007 folgende Ordnung nach § 18 Absatz 7 NHG und § 7 NHZG beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) ¹Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung für den Masterstudiengang *Lehramt an Grund- und Hauptschulen* an der Universität Osnabrück. ²Die Fächerkombinationen richten sich nach *Anlage 1*.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen sind in § 2 geregelt.
- (3) ¹Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 4). ²Erfüllen weniger Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) ¹Zugangsvoraussetzung ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber
 - a)
 - entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen Bachelorabschluss oder einen diesem gleichwertigen Abschluss in den beiden Fächern oder in fachlich eng verwandten Fächern mit dem entsprechenden lehramtsspezifischen Schwerpunkt erworben hat, für die sich die Bewerberin oder der Bewerber bewirbt, oder
 - an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem fachlich eng verwandten Studiengang erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Ständigen Sekretariat der Kultusministerkonferenz (www.anabin.de) festgestellt,sowie
 - b) die besondere Eignung gemäß Absatz 2 nachweist.²Die Entscheidung, ob ein Studiengang fachlich eng verwandt ist, trifft die nach der Prüfungsordnung zuständige Stelle; die positive Feststellung kann mit der Auflage verbunden werden, noch fehlende Module bis zu einem Umfang von 30 LP innerhalb von zwei Semestern nachzuholen (Angleichungsstudien).
- (2) Die besondere Eignung setzt voraus:
 - a) einen qualifizierten Bachelorabschluss nach Maßgabe des Absatzes 3 sowie
 - b) im vorangegangenen Studium erworbene Fachnoten von mindestens 3,0 in den beiden Fächern, für die sich die Bewerberin oder der Bewerber bewirbt, und im lehramtsbezogenen Professionalisierungsbereich (KCG) sowie
 - c) den Nachweis von mindestens 52 *Leistungspunkten* im lehramtsbezogenen Professionalisierungsbereich sowie
 - d) den Nachweis der Absolvierung zweier Schulpraktika von zusammen mindestens 10 Wochen, welche jeweils im Rahmen mindestens einer Lehrveranstaltung vor- und/oder nachbereitet worden sind; sie müssen mit einem Praktikumsbericht abschließen, welcher so verfasst ist, dass die Prüfungsanforderungen gemäß den Anforderungen im Bachelorstudiengang *Grundbildung* erfüllt sind; eines der Praktika soll ein Allgemeines Schulpraktikum sein, das andere ein fachdidaktisch betreutes Fachpraktikum,
 - e) den Nachweis der Absolvierung eines Betriebs- oder Sozialpraktikums von mindestens 4 Wochen,
 - f) weitere fachbezogene Zugangsvoraussetzungen gemäß *Anlage 2*.

- (3) ¹Der qualifizierte Bachelorabschluss setzt voraus, dass das vorangegangene Studium mit mindestens insgesamt 7 Punkten gemäß der nachfolgenden Tabelle (Punkte für Bachelor-Gesamtnote und KCG-Note addiert) bewertet wird:

Bachelor-Gesamtnote	Punkte	KCG-Note	Punkte
1,0	21	1,0	6
1,1	20	1,1	5
1,2	19	1,2	5
1,3	18	1,3	5
1,4	17	1,4	4
1,5	16	1,5	4
1,6	15	1,6	4
1,7	14	1,7	3
1,8	13	1,8	3
1,9	12	1,9	3
2,0	11	2,0	2
2,1	10	2,1	2
2,2	9	2,2	2
2,3	8	2,3	2
2,4	7	2,4	1
2,5	6	2,5	1
2,6	5	2,6	1
2,7	4	2,7	1
2,8	3	2,8	1
2,9	2	2,9	1
3,0	1	3,0	1
3,1	0	3,1	0
3,2	0	3,2	0
3,3	0	3,3	0
3,4	0	3,4	0
3,5	0	3,5	0
3,6	0	3,6	0
3,7	0	3,7	0
3,8	0	3,8	0
3,9	0	3,9	0
4,0	0	4,0	0

²Wenn der Studienabschluss zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vorliegt, ist es abweichend von Satz 1 erforderlich, dass 90% der insgesamt erforderlichen Leistungen erfolgreich erbracht wurden (d.h. mindestens 162 Leistungspunkte vorliegen) und die aus den Prüfungsleistungen ermittelten Durchschnittsnoten mit mindestens insgesamt 7 Punkten gemäß der vorstehenden Tabelle (Punkte für Bachelor-Gesamtnote und KCG-Note addiert) bewertet werden.

- (4) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelorabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. ²Der Nachweis hierüber wird geführt über die erfolgreiche Absolvierung einer DSH-Prüfung der Stufe 2 oder einer TestDaF-Prüfung mit mindestens 16 Punkten oder über vergleichbare Nachweise.

§ 3 Studienbeginn und Bewerbungsfrist

- (1) ¹Der Masterstudiengang beginnt jeweils zum Wintersemester. ²Die schriftliche Bewerbung von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern mit inländischer Hochschulzugangsberechtigung bzw. inländischem Bachelorabschluss oder mit deutscher Staatsangehörigkeit muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. August, die schriftliche Bewerbung von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern ausländischer Staatsangehörigkeit und ausländischem Bachelorabschluss muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. Juli

eingegangen sein. ³Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins.

- (2) Der Bewerbung sind – bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie – folgende Unterlagen beizufügen:
 - a) das Abschlusszeugnis des Bachelorstudiengangs oder – wenn dieses noch nicht vorliegt – eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Leistungspunkte und über die Durchschnittsnote,
 - b) ein Lebenslauf,
 - c) Nachweise nach § 2 Absatz 2 Buchstaben b) bis f) und § 2 Absatz 4.
- (3) ¹Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. ²Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

§ 4 Zulassungsverfahren

- (1) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen, als Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben.
- (2) Die Auswahl erfolgt jeweils in jedem Studienfach. Die Zuordnung der Bewerberinnen und Bewerber zu den Auswahlverfahren richtet sich nach den in der Bewerbung gewählten Fächern. Bewerberinnen und Bewerber, die nach ihrer Bewerbung zwei Auswahlverfahren zuzuordnen sind, werden in beide Zulassungsverfahren einbezogen.
- (3) ¹Die Auswahlentscheidung erfolgt innerhalb jeder Gruppe nach einer Rangliste. Maßgebend für die Rangfolge auf der jeweiligen Liste ist die Durchschnittsnote des Bachelorabschlusses bzw. die Durchschnittsnote des vorangegangenen Studiums nach § 2 Absatz 3 Satz 2 und die auf dieses Fach bezogenen Fachnote im Bachelorabschluss in dem für den Masterstudiengang gewählten Studienfach; die Note für die Bachelorarbeit und die Note für das KCG gehen nicht in die Fachnote des betreffenden Studienfaches mit ein. ²Dabei geht die Durchschnittsnote des Bachelorabschlusses mit einem Gewicht von 51 vom 100 und die Fachnote mit einem Gewicht von 49 vom 100 in die Erstellung der Rangliste ein. ³Bei noch bestehender Rangleichheit entscheidet das Los.
- (4) Die Zulassung in einer Gruppe gilt zugleich als Zulassung für das in der Bewerbung gewählte zweite Fach.
- (5) ¹Im Übrigen bleiben die Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt. ²Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 2 Absatz 3 Satz 2 als besonders geeignet gelten, ist bis zum Nachweis über die erfolgreiche Beendigung des Bachelorstudiums auflösend bedingt. ³Dieser Nachweis ist für das jeweilige Wintersemester bis Ende Oktober zu erbringen.

§ 5 Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

- (1) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. ²In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. ³Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. ⁴Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.
- (2) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt ist. ²Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ³Er erhält gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. ⁴Legt die Bewerberin oder der Bewerber diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, so ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. ⁵Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.
- (3) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 4 Absatz 3 durchgeführt.

- (4) ¹Die Zulassungsverfahren werden spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn abgeschlossen. ²Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los vergeben. ³Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor dem Vorlesungsbeginn und endet mit dem Abschluss des Verfahrens.

§ 6 Zulassung für höhere Fachsemester

- (1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben,
- a) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang
 - aa) an einer anderen deutschen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
 - bb) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
 - b) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
 - c) die sonstige Gründe geltend machen.
- (2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet über die Zulassung das Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer zu dieser äquivalenten Prüfung, bei gleichem Ergebnis die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Anlage 1: Liste der wählbaren Studienfächer und Fächerkombinationen

Liste der wählbaren Studienfächer und Fächerkombinationen an der Universität Osnabrück für den Masterstudiengang *Lehramt an Grund- und Hauptschulen**

Schwerpunkt Grundschule:

	Deutsch	Englisch	Evang. Religion	Kath. Religion	Kunst	Mathematik	Musik	Sachunterricht mit Bezugsfach	Sport	Textiles Gestalten
Deutsch		X	X	X	X	X	X	X	X	X
Englisch	X		X	X	X	X	X	X	X	X
Mathematik	X	X	X	X	X		X	X	X	X

Schwerpunkt Hauptschule:

	Biologie	Deutsch	Englisch	Evang. Religion	Geschichte	Kath. Religion	Kunst	Mathematik	Musik	Physik	Sport	Textiles Gestalten
Deutsch	X		X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Englisch	X	X		X	X	X	X	X	X	X	X	X
Mathematik	X	X	X	X	X	X	X		X	X	X	X

Abweichend hiervon können Biologie und Physik miteinander kombiniert werden.

* Die Empfehlungen für Fächerkombinationen entsprechen den zur Zeit gültigen Bestimmungen der Prüfungsverordnung für die Erste Lehramtsprüfung im Lande Niedersachsen für den Studiengang Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen. Andere Fächerkombinationen können von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern prinzipiell auch gewählt werden. Das Niedersächsische Kultusministerium kann im Einzelfall Ausnahmen von den in Niedersachsen vorgeschriebenen Fächerkombinationen auf Antrag zulassen.

Anlage 2: Fachbezogene Zugangsbedingungen

Fach	fachbezogene Zugangsbedingungen
Biologie	keine weiteren fachbezogenen Zugangsbedingungen
Deutsch	Kenntnis einer Fremdsprache, nachgewiesen durch a) das Abiturzeugnis oder ein als gleichwertig anerkanntes Zeugnis über den Zugang zum Hochschulstudium oder b) im Zeugnis des erweiterten Sekundarabschlusses I nach vierjährigem Unterricht bestätigte mindestens ausreichende Leistungen in der jeweiligen Sprache oder c) gleichwertige Zertifikate einer Hochschuleinrichtung oder einer Institution der Erwachsenenbildung.
Englisch	Englische Sprachkenntnisse gemäß der „Ordnung über besondere Zugangsvoraussetzungen für das Studium des Faches ‚Englisch/Anglistik‘ im Rahmen des Bachelorstudiengangs Grundbildung, des Bachelorstudiengangs berufliche Bildung und des Zwei-Fächer-Bachelorstudiengangs mit einem Fach ‚Englisch/Anglistik‘“ Kenntnisse in einer weiteren modernen Fremdsprache im Umfang eines mindestens dreijährigen kontinuierlichen Fremdsprachenunterrichts oder ähnlicher Leistungen
Evang. Religion	keine weiteren fachbezogenen Zugangsbedingungen
Geschichte	Kenntnisse zweier Fremdsprachen. Der Nachweis der Sprachkenntnisse gilt als erbracht, wenn die Bewerberin oder der Bewerber a) eine dreijährige kontinuierliche Fremdsprachenausbildung an einer weiterführenden Schule b) oder eine vergleichbare Leistung nachweist. Über die Anerkennung nach b) entscheidet die Studiendekanin oder der Studiendekan des Fachbereichs Kultur- und Geowissenschaften im Benehmen mit einer Fachvertreterin oder einem Fachvertreter, die oder der in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis zur Universität Osnabrück steht.
Kath. Religion	keine weiteren fachbezogenen Zugangsbedingungen
Kunst	Bewerberinnen und Bewerber für das Studienfach Kunst müssen die fachliche Eignung nach Maßgabe der jeweils geltenden Ordnungen durch eine Eignungsprüfung nachweisen. Diese Bestimmung gilt nicht für Bewerberinnen und Bewerber, soweit bereits für den Zugang in einen ersten berufsqualifizierenden Studiengang eine vergleichbare Eignungsprüfung erfolgreich erbracht wurde. In diesem Fall muss eine Bewerberin oder ein Bewerber den Nachweis über die bestandene Eignungsprüfung vorlegen. Über die Vergleichbarkeit entscheidet die nach der jeweils geltenden Ordnung zuständige Stelle.
Mathematik	keine weiteren fachbezogenen Zugangsbedingungen
Musik	Bewerberinnen und Bewerber für das Studienfach Musik müssen die fachliche Eignung nach Maßgabe der jeweils geltenden Ordnungen durch eine Eignungsprüfung nachweisen. Diese Bestimmung gilt nicht für Bewerberinnen und Bewerber, soweit bereits für den Zugang in einen ersten berufsqualifizierenden Studiengang eine vergleichbare Eignungsprüfung erfolgreich erbracht wurde. In diesem Fall muss eine Bewerberin oder ein Bewerber den Nachweis über die bestandene Eignungsprüfung vorlegen. Über die Vergleichbarkeit entscheidet die nach der jeweils geltenden Ordnung zuständige Stelle.
Physik	keine weiteren fachbezogenen Zugangsbedingungen
Sachunterricht	keine weiteren fachbezogenen Zugangsbedingungen
Sport	In Abweichung von § 2 Absatz 2 Buchstabe e) wird für Sport der Nachweis eines mindestens vierwöchigen Vereinspraktikums statt des Nachweises eines Betriebs- oder Sozialpraktikums verlangt. Darüber hinaus sind Nachweise zu einer Ausbildung in Erster Hilfe sowie das DLRG-Rettungsabzeichen (Bronze) erforderlich.
Textiles Gestalten	keine weiteren fachbezogenen Zugangsbedingungen



FACHBEREICH
ERZIEHUNGS- UND KULTURWISSENSCHAFTEN

ORDNUNG
ÜBER DEN ZUGANG UND DIE ZULASSUNG
FÜR DEN MASTER-ERWEITERUNGSSTUDIENGANG
*„ISLAMISCHE RELIGIONSPÄDAGOGIK
ERWEITERUNGSFACH
LEHRAMT AN GRUND- UND HAUPTSCHULEN“*

beschlossen in der

29. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Erziehungs- und Kulturwissenschaften am 21.02.2007
befürwortet in der 59. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 28.03.2007
genehmigt mit Erlass des Nds. MWK vom 22.06.2007, Az.: 21.4 – 84 100 – 12/4
veröffentlicht im AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 04/2007 vom 24.09.2007, S. 682

INHALT:

§ 1	Geltungsbereich	684
§ 2	Zugangsvoraussetzungen.....	684
§ 3	Studienbeginn und Bewerbungsfrist	685
§ 4	Zulassungsverfahren.....	686
§ 5	Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren	686
§ 6	Zulassung für höhere Fachsemester	687
§ 7	In-Kraft-Treten, Übergangsregelung	687

Der Senat der Universität Osnabrück hat am 25.04.2007 folgende Ordnung nach § 18 Absatz 7 NHG und § 7 NHZG beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung für den Master-Erweiterungsstudiengang *Islamische Religionspädagogik Erweiterungsfach Lehramt an Grund- und Hauptschulen* an der Universität Osnabrück.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.
- (3) ¹Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 4).
²Erfüllen weniger Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) ¹Zugangsvoraussetzung ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber
 - a)
 - entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört einen Masterstudiengang oder einen diesem gleichwertigen Abschluss mit einem lehramtsspezifischen Schwerpunkt und mit zwei Fächern, von denen keines *Islamische Religionspädagogik* ist, erfolgreich abgeschlossen hat, oder
 - an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss mit lehramtsspezifischen Schwerpunkt und mit zwei Fächern, von denen keines *Islamische Religionspädagogik* ist, erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim ständigen Sekretariat der Kultusministerkonferenz (www.anabin.de) festgestellt, oder
 - in den Master-Studiengang *Lehramt an Grund- und Hauptschulen* an der Universität Osnabrück oder einen vergleichbaren Studiengang an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, mit Fächern, von denen keines *Islamische Religionspädagogik* ist, eingeschrieben ist, oder
 - ein erstes Staatsexamen für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen mit Fächern, von denen keines *Islamische Religionspädagogik* ist, erfolgreich absolviert hat,
 - sowie
 - b) die besondere Eignung gemäß Absatz 2 nachweist.

²Die Entscheidung, ob ein Studiengang fachlich eng verwandt ist, trifft die nach der Prüfungsordnung zuständige Stelle.
- (2) Die besondere Eignung setzt voraus:
 - a) einen qualifizierten Bachelor-Abschluss nach Maßgabe des Absatzes 3 sowie
 - b) im vorangegangenen Studium erworbene Fachnoten von mindestens 3,0 in den beiden Fächern und im lehramtsbezogenen Professionalisierungsbereich (KCG) sowie
 - c) den Nachweis von mindestens 52 *Leistungspunkten* im lehramtsbezogenen Professionalisierungsbereich sowie
 - d) den Nachweis der Absolvierung eines Schulpraktikums von mindestens fünf Wochen, welches im Rahmen mindestens einer Lehrveranstaltung vor- und/ oder nachbereitet worden ist; es muss mit einem Praktikumsbericht abschließen, welcher so verfasst ist, dass die Prüfungsanforderungen gemäß den Anforderungen im Bachelorstudiengang *Grundbildung* erfüllt sind,
 - e) den Nachweis der Absolvierung eines Betriebs- oder Sozialpraktikums von mindestens vier Wochen,

f) den Nachweis der Absolvierung eines weiteren Praktikums von vier Wochen oder entsprechender längerer Praktika nach Buchstabe d) und e).

- (3) ¹Der qualifizierte Bachelor-Abschluss setzt voraus, dass das vorangegangene Studium mit mindestens insgesamt sieben Punkten gemäß der nachfolgenden Tabelle (Punkte für Bachelor-Gesamtnote und KCG-Note addiert) bewertet wird:

Bachelor-Gesamtnote	Punkte	KCG-Note	Punkte
1,0	21	1,0	6
1,1	20	1,1	5
1,2	19	1,2	5
1,3	18	1,3	5
1,4	17	1,4	4
1,5	16	1,5	4
1,6	15	1,6	4
1,7	14	1,7	3
1,8	13	1,8	3
1,9	12	1,9	3
2,0	11	2,0	2
2,1	10	2,1	2
2,2	9	2,2	2
2,3	8	2,3	2
2,4	7	2,4	1
2,5	6	2,5	1
2,6	5	2,6	1
2,7	4	2,7	1
2,8	3	2,8	1
2,9	2	2,9	1
3,0	1	3,0	1
3,1	0	3,1	0
3,2	0	3,2	0
3,3	0	3,3	0
3,4	0	3,4	0
3,5	0	3,5	0
3,6	0	3,6	0
3,7	0	3,7	0
3,8	0	3,8	0
3,9	0	3,9	0
4,0	0	4,0	0

²Wenn der Studienabschluss zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vorliegt, ist es abweichend von Satz 1 erforderlich, dass 90% der insgesamt erforderlichen Leistungen erfolgreich erbracht wurden (d.h. mindestens 162 Leistungspunkte vorliegen) und die aus den Prüfungsleistungen ermittelten Durchschnittsnoten mit mindestens insgesamt sieben Punkten gemäß der vorstehenden Tabelle (Punkte für Bachelor-Gesamtnote und KCG-Note addiert) bewertet werden.

- (4) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelor-Abschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. ²Der Nachweis hierüber wird geführt über die erfolgreiche Absolvierung einer DSH-Prüfung der Stufe 2 oder einer TestDaF-Prüfung mit mindestens 16 Punkten oder über vergleichbare Nachweise.

§ 3 Studienbeginn und Bewerbungsfrist

- (1) ¹Der Masterstudiengang beginnt jeweils zum Wintersemester. ²Die schriftliche Bewerbung von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern mit inländischer Hochschulzugangsberechtigung bzw.

inländischem Bachelor-Abschluss oder mit deutscher Staatsangehörigkeit muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15.08., die schriftliche Bewerbung von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern ausländischer Staatsangehörigkeit und ausländischem Bachelor-Abschluss muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15.07. eingegangen sein.³Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins.

- (2) ¹Der Bewerbung sind – bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie – Nachweise nach § 2 beizufügen. ²Im Fall einer Bewerbung nach § 2 Absatz 1a) Spiegelstrich 3 ist abweichend zu Satz 1entweder
- a) eine Immatrikulationsbescheinigung in einen Masterstudiengang Lehramt an Grund- und Hauptschulen, mit Fächern, von denen keines *Islamische Religionspädagogik* ist, zu erbringen einschließlich der Nachweise der besonderen Eignung gemäß § 2 Absätze 2 bis 4, oder
 - b) ein Nachweis über die Bewerbung für die Aufnahme in einen Masterstudiengang Lehramt an Grund- und Hauptschulen mit Fächern, von denen keines *Islamische Religionspädagogik* ist, zu erbringen einschließlich der Nachweise der besonderen Eignung gemäß § 2 Absätze 2 bis 4.
- (3) ¹Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. ²Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

§ 4 Zulassungsverfahren

- (1) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen, als Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben.
- (2) ¹Die Auswahlentscheidung erfolgt nach einer Rangliste. ²Maßgebend für die Rangfolge auf der Liste ist die Abschlussnote bzw. die Durchschnittsnote gemäß § 2 Absatz 3 bzw. die Durchschnittsnote der Zwischenprüfung gemäß § 7 Absatz 2. ³Besteht nach der Note zwischen den einzelnen Bewerbern Rangleichheit, so bestimmt sich die Rangfolge aus der Liste nach dem Los.
- (3) ¹Im Übrigen bleiben die Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt. ²Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die einen Nachweis gemäß § 3 Absatz 2b) erbracht haben, ist bis zum Nachweis der Immatrikulation in einen entsprechenden Masterstudiengang auflösend bedingt. ³Der Nachweis ist für das jeweilige Wintersemester bis zum 15.11. zu erbringen.

§ 5 Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

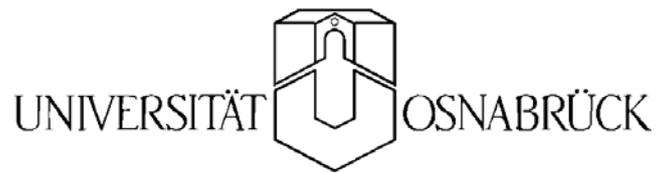
- (1) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. ²In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. ³Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. ⁴Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.
- (2) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt ist. ²Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ³Er erhält gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. ⁴Legt die Bewerberin oder der Bewerber diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, so ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. ⁵Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.
- (3) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 4 Absatz 2 durchgeführt.
- (4) ¹Die Zulassungsverfahren werden spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn abgeschlossen. ²Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los vergeben. ³Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor dem Vorlesungsbeginn und endet mit dem Abschluss des Verfahrens.

§ 6 Zulassung für höhere Fachsemester

- (1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben:
 - a) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang
 - aa) an einer anderen deutschen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
 - bb) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
 - b) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
 - c) die sonstige Gründe geltend machen.
- (2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet über die Zulassung das Ergebnis des vorangegangenen Studiums bzw. im Falle von § 7 Absatz 2 der Zwischenprüfung, bei gleichem Ergebnis die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

§ 7 In-Kraft-Treten, Übergangsregelung

- (1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) ¹Studierende, die in einen Studiengang, der zum Ersten Staatsexamen für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen führt, seit spätestens Wintersemester 2006/2007 immatrikuliert sind, können abweichend von § 2 Buchstabe a) zugelassen werden, wenn sie die Zwischenprüfung erfolgreich absolviert haben und einen Nachweis hierüber führen. ²Über vergleichbare Bewerbungen von anderen Hochschulen entscheidet die nach der Prüfungsordnung zuständige Stelle.



ORDNUNG

ÜBER DEN ZUGANG UND DIE ZULASSUNG

FÜR DEN MASTERSTUDIENGANG

„*LEHRAMT AN REALSCHULEN*“

DER UNIVERSITÄT OSNABRÜCK

beschlossen in der 110. Sitzung des Senats am 25.04.2007
befürwortet in der 59. Sitzung der Zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 28.03.2007
genehmigt mit Erlass des Nds. MWK vom 22.06.2007, Az.: 21.4 – 84 100 – 12/4
veröffentlicht im AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 04/2007 vom 24.09.2007, S. 688

INHALT:

§ 1	Geltungsbereich	690
§ 2	Zugangsvoraussetzungen.....	690
§ 3	Studienbeginn und Bewerbungsfrist	691
§ 4	Zulassungsverfahren.....	692
§ 5	Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren	692
§ 6	Zulassung für höhere Fachsemester	693
§ 7	In-Kraft-Treten.....	693
Anlage 1: Liste der wählbaren Studienfächer und Fächerkombinationen.....		694
Anlage 2: Fachbezogene Zugangsbedingungen		695

Der Senat der Universität Osnabrück hat am 25.04.2007 folgende Ordnung nach § 18 Absatz 7 NHG und § 7 NHZG beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) ¹Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung für den Masterstudiengang *Lehramt an Realschulen* an der Universität Osnabrück. ²Die Fächerkombinationen richten sich nach *Anlage 1*.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen sind in § 2 geregelt.
- (3) ¹Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 4). ²Erfüllen weniger Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) ¹Zugangsvoraussetzung ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber
 - a)
 - entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen Bachelorabschluss oder einen diesem gleichwertigen Abschluss in den beiden Fächern oder in fachlich eng verwandten Fächern mit dem entsprechenden lehramtsspezifischen Schwerpunkt erworben hat, für die sich die Bewerberin oder der Bewerber bewirbt, oder
 - an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem fachlich eng verwandten Studiengang erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Ständigen Sekretariat der Kultusministerkonferenz (www.anabin.de) festgestellt,

sowie

- b) die besondere Eignung gemäß Absatz 2 nachweist.

²Die Entscheidung, ob ein Studiengang fachlich eng verwandt ist, trifft die nach der Prüfungsordnung zuständige Stelle; die positive Feststellung kann mit der Auflage verbunden werden, noch fehlende Module bis zu einem Umfang von 30 LP innerhalb von zwei Semestern nachzuholen (Angleichungsstudien).

- (2) Die besondere Eignung setzt voraus:
 - a) einen qualifizierten Bachelorabschluss nach Maßgabe des Absatzes 3 sowie
 - b) im vorangegangenen Studium erworbene Fachnoten von mindestens 3,0 in den beiden Fächern, für die sich die Bewerberin oder der Bewerber bewirbt, und im lehramtsbezogenen Professionalisierungsbereich (bezogen auf den Bachelorstudiengang *Grundbildung* an der Universität Osnabrück das *Kerncurriculum Grundbildung [KCG]*) sowie
 - c) den Nachweis von mindestens 52 *Leistungspunkten* im lehramtsbezogenen Professionalisierungsbereich sowie
 - d) den Nachweis der Absolvierung zweier Schulpraktika von zusammen mindestens 10 Wochen, welche jeweils im Rahmen mindestens einer Lehrveranstaltung vor- und/ oder nachbereitet worden sind; sie müssen mit einem Praktikumsbericht abschließen, welcher so verfasst ist, dass die Prüfungsanforderungen gemäß den Anforderungen im Bachelorstudiengang *Grundbildung* erfüllt sind; eines der Praktika soll ein Allgemeines Schulpraktikum sein, das andere ein fachdidaktisch betreutes Fachpraktikum,
 - e) den Nachweis der Absolvierung eines Betriebs- oder Sozialpraktikums von mindestens 4 Wochen,
 - f) weitere fachbezogene Zugangsvoraussetzungen gemäß *Anlage 2*.

- (3) ¹Der qualifizierte Bachelorabschluss setzt voraus, dass das vorangegangene Studium mit mindestens insgesamt 7 Punkten gemäß der nachfolgenden Tabelle (Punkte für Bachelor-Gesamtnote und KCG-Note addiert) bewertet wird:

Bachelor-Gesamtnote	Punkte	KCG-Note	Punkte
1,0	21	1,0	6
1,1	20	1,1	5
1,2	19	1,2	5
1,3	18	1,3	5
1,4	17	1,4	4
1,5	16	1,5	4
1,6	15	1,6	4
1,7	14	1,7	3
1,8	13	1,8	3
1,9	12	1,9	3
2,0	11	2,0	2
2,1	10	2,1	2
2,2	9	2,2	2
2,3	8	2,3	2
2,4	7	2,4	1
2,5	6	2,5	1
2,6	5	2,6	1
2,7	4	2,7	1
2,8	3	2,8	1
2,9	2	2,9	1
3,0	1	3,0	1
3,1	0	3,1	0
3,2	0	3,2	0
3,3	0	3,3	0
3,4	0	3,4	0
3,5	0	3,5	0
3,6	0	3,6	0
3,7	0	3,7	0
3,8	0	3,8	0
3,9	0	3,9	0
4,0	0	4,0	0

²Wenn der Studienabschluss zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vorliegt, ist es abweichend von Satz 1 erforderlich, dass 90 % der insgesamt erforderlichen Leistungen erfolgreich erbracht wurden (d.h. mindestens 162 Leistungspunkte vorliegen) und die aus den Prüfungsleistungen ermittelten Durchschnittsnoten mit mindestens insgesamt 7 Punkten gemäß der vorstehenden Tabelle (Punkte für Bachelor-Gesamtnote und KCG-Note addiert) bewertet werden.

- (4) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelorabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. ²Der Nachweis hierüber wird geführt über die erfolgreiche Absolvierung einer DSH-Prüfung der Stufe 2 oder einer TestDaF-Prüfung mit mindestens 16 Punkten oder über vergleichbare Nachweise.

§ 3 Studienbeginn und Bewerbungsfrist

- (1) ¹Der Masterstudiengang beginnt jeweils zum Wintersemester. ²Die schriftliche Bewerbung von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern mit inländischer Hochschulzugangsberechtigung bzw. inländischem Bachelorabschluss oder mit deutscher Staatsangehörigkeit muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. August, die schriftliche Bewerbung von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern ausländischer Staatsangehörigkeit und ausländischem Bachelorabschluss muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. Juli

eingegangen sein. ³Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins.

- (2) Der Bewerbung sind – bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie – folgende Unterlagen beizufügen:
 - a) das Abschlusszeugnis des Bachelorstudiengangs oder – wenn dieses noch nicht vorliegt – eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Leistungspunkte und über die Durchschnittsnote,
 - b) ein Lebenslauf,
 - c) Nachweise nach § 2 Absatz 2 Buchstaben b) bis f) und § 2 Absatz 4.
- (3) ¹Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. ²Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

§ 4 Zulassungsverfahren

- (1) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen, als Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben.
- (2) ¹Die Auswahl erfolgt jeweils in jedem Studienfach. ²Die Zuordnung der Bewerberinnen und Bewerber zu den Auswahlverfahren richtet sich nach den in der Bewerbung gewählten Fächern. ³Bewerberinnen und Bewerber, die nach ihrer Bewerbung zwei Auswahlverfahren zuzuordnen sind, werden in beide Zulassungsverfahren einbezogen.
- (3) ¹Die Auswahlentscheidung erfolgt innerhalb jeder Gruppe nach einer Rangliste. ²Maßgebend für die Rangfolge auf der jeweiligen Liste ist die Durchschnittsnote des Bachelorabschlusses bzw. die Durchschnittsnote des vorangegangenen Studiums nach § 2 Absatz 3 Satz 2 und die auf dieses Fach bezogenen Fachnote im Bachelorabschluss in dem für den Masterstudiengang gewählten Studienfach; die Note für die Bachelorarbeit und die Note für das KCG gehen nicht in die Fachnote des betreffenden Studienfaches mit ein. ³Dabei geht die Durchschnittsnote des Bachelorabschlusses mit einem Gewicht von 51 vom 100 und die Fachnote mit einem Gewicht von 49 vom 100 in die Erstellung der Rangliste ein. ⁴Bei noch bestehender Rangleichheit entscheidet das Los.
- (4) Die Zulassung in einer Gruppe gilt zugleich als Zulassung für das in der Bewerbung gewählte zweite Fach.
- (5) ¹Im Übrigen bleiben die Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt. ²Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 2 Absatz 3 Satz 2 als besonders geeignet gelten, ist bis zum Nachweis über die erfolgreiche Beendigung des Bachelorstudiums auflösend bedingt. ³Dieser Nachweis ist für das jeweilige Wintersemester bis Ende Oktober zu erbringen.

§ 5 Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

- (1) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. ²In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. ³Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. ⁴Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.
- (2) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt ist. ²Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ³Er erhält gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. ⁴Legt die Bewerberin oder der Bewerber diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, so ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. ⁵Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.
- (3) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 4 Absatz 3 durchgeführt.

- (4) ¹Die Zulassungsverfahren werden spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn abgeschlossen. ²Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los vergeben. ³Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor dem Vorlesungsbeginn und endet mit dem Abschluss des Verfahrens.

§ 6 Zulassung für höhere Fachsemester

- (1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben,
- a) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang
 - aa) an einer anderen deutschen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
 - bb) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
 - b) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
 - c) die sonstige Gründe geltend machen.
- (2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet über die Zulassung das Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer zu dieser äquivalenten Prüfung, bei gleichem Ergebnis die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Anlage 1: Liste der wählbaren Studienfächer und Fächerkombinationen

Liste der wählbaren Studienfächer und Fächerkombinationen an der Universität Osnabrück für den Masterstudiengang *Lehramt an Realschulen**

	Biologie	Deutsch	Englisch	Evang. Religion	Französisch	Geschichte	Kath. Religion	Kunst	Mathematik	Musik	Physik	Sport	Textiles Gestalten
Deutsch	X		X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Englisch	X	X		X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Französisch	X	X	X	X		X	X	X	X	X	X	X	X
Mathematik	X	X	X	X	X	X	X	X		X	X	X	X

Abweichend hiervon können Biologie und Physik miteinander kombiniert werden.

* Die Empfehlungen für Fächerkombinationen entsprechen den zur Zeit gültigen Bestimmungen der Prüfungsverordnung für die Erste Lehramtsprüfung im Lande Niedersachsen für den Studiengang Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen. Andere Fächerkombinationen können von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern prinzipiell auch gewählt werden. Das Niedersächsische Kultusministerium kann im Einzelfall Ausnahmen von den in Niedersachsen vorgeschriebenen Fächerkombinationen auf Antrag zulassen.

Anlage 2: Fachbezogene Zugangsbedingungen

Fach	fachbezogene Zugangsbedingungen
Biologie	keine weiteren fachbezogenen Zugangsbedingungen
Deutsch	Kenntnis einer Fremdsprache, nachgewiesen durch a) das Abiturzeugnis oder ein als gleichwertig anerkanntes Zeugnis über den Zugang zum Hochschulstudium oder b) im Zeugnis des erweiterten Sekundarabschlusses I nach vierjährigem Unterricht bestätigte mindestens ausreichende Leistungen in der jeweiligen Sprache oder c) gleichwertige Zertifikate einer Hochschuleinrichtung oder einer Institution der Erwachsenenbildung.
Englisch	Englische Sprachkenntnisse gemäß der „Ordnung über besondere Zugangsvoraussetzungen für das Studium des Faches ‚Englisch/Anglistik‘ im Rahmen des Bachelorstudiengangs Grundbildung, des Bachelorstudiengangs berufliche Bildung und des Zwei-Fächer-Bachelorstudiengangs mit einem Fach ‚Englisch/Anglistik“ Kenntnisse in einer weiteren modernen Fremdsprache im Umfang eines mindestens dreijährigen kontinuierlichen Fremdsprachenunterrichts oder ähnlicher Leistungen
Evang. Religion	keine weiteren fachbezogenen Zugangsbedingungen
Französisch	Der Zugang im Fach Französisch setzt weiter voraus, dass die Bewerberin oder der Bewerber a) Französische Sprachkenntnisse gemäß dem Sprachniveau C1 nach dem gemeinsamen europäischen Referenzrahmen (GERR) sowie b) Kenntnisse in einer weiteren modernen Fremdsprache (in der Regel Englisch) im Umfang eines vierjährigen kontinuierlichen Fremdsprachenunterrichts (Erweiterter Sekundarstufenabschluss I) oder entsprechende Leistungen oder Abschlüsse, z.B. das Sprachniveau B1 nach dem gemeinsamen europäischen Referenzrahmen (GERR) nachweist. Der Nachweis der Französisch-Kenntnisse nach Buchstabe a) gilt mit einem abgeschlossenen Bachelorstudium im Fach Französisch oder mit einem gleichwertigen vorangegangenen Studium als erbracht. Über die Anerkennung weiterer Nachweise in Einzelfällen entscheidet die Studiendekanin oder der Studiendekan des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft im Benehmen mit einer Fachvertreterin oder einem Fachvertreter, die oder der in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis zur Universität Osnabrück steht.
Geschichte	Kenntnisse zweier Fremdsprachen. Der Nachweis der Sprachkenntnisse gilt als erbracht, wenn die Bewerberin oder der Bewerber a) eine dreijährige kontinuierliche Fremdsprachenausbildung an einer weiterführenden Schule b) oder eine vergleichbare Leistung nachweist. Über die Anerkennung nach b) entscheidet die Studiendekanin oder der Studiendekan des Fachbereichs Kultur- und Geowissenschaften im Benehmen mit einer Fachvertreterin oder einem Fachvertreter, die oder der in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis zur Universität Osnabrück steht.
Kath. Religion	keine weiteren fachbezogenen Zugangsbedingungen
Kunst	Bewerberinnen und Bewerber für das Studienfach Kunst müssen die fachliche Eignung nach Maßgabe der jeweils geltenden Ordnungen durch eine Eignungsprüfung nachweisen. Diese Bestimmung gilt nicht für Bewerberinnen und Bewerber, soweit bereits für den Zugang in einen ersten berufsqualifizierenden Studiengang eine vergleichbare Eignungsprüfung erfolgreich erbracht wurde. In diesem Fall muss eine Bewerberin oder ein Bewerber den Nachweis über die bestandene Eignungsprüfung vorlegen. Über die Vergleichbarkeit entscheidet die nach der jeweils geltenden Ordnung zuständige Stelle.
Mathematik	keine weiteren fachbezogenen Zugangsbedingungen
Musik	Bewerberinnen und Bewerber für das Studienfach Musik müssen die fachliche Eignung nach Maßgabe der jeweils geltenden Ordnungen durch eine Eignungsprüfung nachweisen. Diese Bestimmung gilt nicht für Bewerberinnen und Bewerber, soweit bereits für den Zugang in einen ersten berufsqualifizierenden Studiengang eine vergleichbare Eignungsprüfung erfolgreich erbracht wurde. In diesem Fall muss eine Bewerberin oder ein Bewerber den Nachweis über die bestandene Eignungsprüfung vorlegen. Über die Vergleichbarkeit entscheidet die nach der jeweils geltenden Ordnung zuständige Stelle.
Physik	keine weiteren fachbezogenen Zugangsbedingungen

Sport	In Abweichung von § 2 Absatz 2 Buchstabe e) wird für Sport der Nachweis eines mindestens vierwöchigen Vereinspraktikums statt des Nachweises eines Betriebs- oder Sozialpraktikums verlangt. Darüber hinaus sind Nachweise zu einer Ausbildung in Erster Hilfe sowie das DLRG-Rettungsabzeichen (Bronze) erforderlich.
Textiles Gestalten	keine weiteren fachbezogenen Zugangsbedingungen



ORDNUNG
ÜBER DEN ZUGANG UND DIE ZULASSUNG
FÜR DEN MASTERSTUDIENGANG
„LEHRAMT AN BERUFSBILDENDEN SCHULEN“
DER UNIVERSITÄT OSNABRÜCK

beschlossen in der 110. Sitzung des Senats am 25.04.2007
befürwortet in der 59. Sitzung der Zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 28.03.2007
genehmigt mit Erlass des Nds. MWK vom 22.06.2007, Az.: 21.4 – 84 100 – 12/4
veröffentlicht im AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 04/2007 vom 24.09.2007, S. 697

INHALT:

§ 1	Geltungsbereich	699
§ 2	Zugangsvoraussetzungen	699
§ 3	Studienbeginn und Bewerbungsfrist	700
§ 4	Zulassungsverfahren	701
§ 5	Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren.....	701
§ 6	Zulassung für höhere Fachsemester	702
§ 7	In-Kraft-Treten	702
Anlage 1: Liste der wählbaren Studienfächer und Fächerkombinationen.....		703
Anlage 2: Fachbezogene Zugangsbedingungen.....		704

Der Senat der Universität Osnabrück hat am 25.04.2007 folgende Ordnung nach § 18 Absatz 7 NHG und § 7 NHZG beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) ¹Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung für den Masterstudiengang *Lehramt an berufsbildenden Schulen* an der Universität Osnabrück. ²Die Fächerkombinationen richten sich nach **Anlage 1**.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen sind in § 2 geregelt.
- (3) ¹Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 4). ²Erfüllen weniger Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) ¹Zugangsvoraussetzung ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber
 - a)
 - entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen Bachelorabschluss oder einen diesem gleichwertigen Abschluss in den beiden Fächern oder in fachlich eng verwandten Fächern mit dem entsprechenden lehramtsspezifischen Schwerpunkt erworben hat, für die sich die Bewerberin oder der Bewerber bewirbt, oder
 - an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem fachlich eng verwandten Studiengang erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Ständigen Sekretariat der Kultusministerkonferenz (www.anabin.de) festgestellt,sowie
 - b) die besondere Eignung gemäß Absatz 2 nachweist.²Die Entscheidung, ob ein Studiengang fachlich eng verwandt ist, trifft die nach der Prüfungsordnung zuständige Stelle; die positive Feststellung kann mit der Auflage verbunden werden, noch fehlende Module bis zu einem Umfang von 30 LP innerhalb von vier Semestern nachzuholen (Angleichungsstudien).
- (2) Die besondere Eignung setzt voraus:
 - a) einen qualifizierten Bachelorabschluss nach Maßgabe des Absatzes 3 sowie
 - b) im vorangegangenen Studium erworbene Fachnoten von mindestens 3,0 in den beiden Fächern, für die sich die Bewerberin oder der Bewerber bewirbt, und in Berufs- und Wirtschaftspädagogik (BWP) sowie
 - c) den Nachweis von mindestens 21 *Leistungspunkten* in Berufs- und Wirtschaftspädagogik sowie
 - d) den Nachweis der Absolvierung eines Schulpraktikums von mindestens 5 Wochen, welches im Rahmen mindestens einer Lehrveranstaltung vor- und/oder nachbereitet worden ist; es muss mit einem Praktikumsbericht abschließen, welcher so verfasst ist, dass die Prüfungsanforderungen gemäß den Anforderungen im Bachelorstudiengang *berufliche Bildung* erfüllt sind,
 - e) weitere fachbezogene Zugangsvoraussetzungen gemäß **Anlage 2**.
 - (3) ¹Der qualifizierte Bachelorabschluss setzt voraus, dass das vorangegangene Studium mit mindestens insgesamt 7 Punkten gemäß der nachfolgenden Tabelle (Punkte für Bachelor-Gesamtnote und Berufs- und Wirtschaftspädagogik-Note addiert) bewertet wird:

Bachelor-Gesamtnote	Punkte	BWP-Note	Punkte
1,0	21	1,0	6
1,1	20	1,1	5
1,2	19	1,2	5
1,3	18	1,3	5
1,4	17	1,4	4
1,5	16	1,5	4
1,6	15	1,6	4
1,7	14	1,7	3
1,8	13	1,8	3
1,9	12	1,9	3
2,0	11	2,0	2
2,1	10	2,1	2
2,2	9	2,2	2
2,3	8	2,3	2
2,4	7	2,4	1
2,5	6	2,5	1
2,6	5	2,6	1
2,7	4	2,7	1
2,8	3	2,8	1
2,9	2	2,9	1
3,0	1	3,0	1
3,1	0	3,1	0
3,2	0	3,2	0
3,3	0	3,3	0
3,4	0	3,4	0
3,5	0	3,5	0
3,6	0	3,6	0
3,7	0	3,7	0
3,8	0	3,8	0
3,9	0	3,9	0
4,0	0	4,0	0

²Wenn der Studienabschluss zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vorliegt, ist es abweichend von Satz 1 erforderlich, dass 90% der insgesamt erforderlichen Leistungen erfolgreich erbracht wurden (d.h. mindestens 162 Leistungspunkte vorliegen) und die aus den Prüfungsleistungen ermittelten Durchschnittsnoten mit mindestens insgesamt 7 Punkten gemäß der vorstehenden Tabelle (Punkte für Bachelor-Gesamtnote und BWP-Note addiert) bewertet werden.

- (4) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelorabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. ²Der Nachweis hierüber wird geführt über die erfolgreiche Absolvierung einer DSH-Prüfung der Stufe 2 oder einer TestDaF-Prüfung mit mindestens 16 Punkten oder über vergleichbare Nachweise.

§ 3 Studienbeginn und Bewerbungsfrist

- (1) ¹Der Masterstudiengang beginnt jeweils zum Wintersemester. ²Die schriftliche Bewerbung von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern mit inländischer Hochschulzugangsberechtigung bzw. inländischem Bachelorabschluss oder mit deutscher Staatsangehörigkeit muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. August, die schriftliche Bewerbung von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern ausländischer Staatsangehörigkeit und ausländischem Bachelorabschluss muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. Juli eingegangen sein. ³Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins.

- (2) Der Bewerbung sind – bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie – folgende Unterlagen beizufügen:
 - a) das Abschlusszeugnis des Bachelorstudiengangs oder – wenn dieses noch nicht vorliegt – eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Leistungspunkte und über die Durchschnittsnote,
 - b) ein Lebenslauf,
 - c) Nachweise nach § 2 Absatz 2 Buchstaben b) bis e) und § 2 Absatz 4.
- (3) ¹Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. ²Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

§ 4 Zulassungsverfahren

- (1) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen, als Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben.
- (2) ¹Die Auswahl erfolgt jeweils in jedem Studienfach. ²Die Zuordnung der Bewerberinnen und Bewerber zu den Auswahlverfahren richtet sich nach den in der Bewerbung gewählten Fächern. ³Bewerberinnen und Bewerber, die nach ihrer Bewerbung zwei Auswahlverfahren zuzuordnen sind, werden in beide Zulassungsverfahren einbezogen.
- (3) ¹Die Auswahlentscheidung erfolgt innerhalb jeder Gruppe nach einer Rangliste. ²Maßgebend für die Rangfolge auf der jeweiligen Liste ist die Durchschnittsnote des Bachelorabschlusses bzw. die Durchschnittsnote des vorangegangenen Studiums nach § 2 Absatz 3 Satz 2 und die auf dieses Fach bezogenen Fachnote im Bachelorabschluss in dem für den Masterstudiengang gewählten Studienfach; die Note für die Bachelorarbeit und die Note für BWP gehen nicht in die Fachnote des betreffenden Studienfaches mit ein. ³Dabei geht die Durchschnittsnote des Bachelorabschlusses mit einem Gewicht von 51 vom 100 und die Fachnote mit einem Gewicht von 49 vom 100 in die Erstellung der Rangliste ein. ⁴Bei noch bestehender Ranggleichheit entscheidet das Los.
- (4) Die Zulassung in einer Gruppe gilt zugleich als Zulassung für das in der Bewerbung gewählte zweite Fach.
- (5) ¹Im Übrigen bleiben die Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt. ²Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 2 Absatz 3 Satz 2 als besonders geeignet gelten, ist bis zum Nachweis über die erfolgreiche Beendigung des Bachelorstudiums auflösend bedingt. ³Dieser Nachweis ist für das jeweilige Wintersemester bis Ende Oktober zu erbringen.

§ 5 Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

- (1) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. ²In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. ³Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. ⁴Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.
- (2) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt ist. ²Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ³Er erhält gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. ⁴Legt die Bewerberin oder der Bewerber diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, so ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. ⁵Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.
- (3) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 4 Absatz 3 durchgeführt.

- (4) ¹Die Zulassungsverfahren werden spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn abgeschlossen. ²Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los vergeben. ³Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor dem Vorlesungsbeginn und endet mit dem Abschluss des Verfahrens.

§ 6 Zulassung für höhere Fachsemester

- (1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben,
- a) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang
 - aa) an einer anderen deutschen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
 - bb) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
 - b) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
 - c) die sonstige Gründe geltend machen.
- (2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet über die Zulassung das Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer zu dieser äquivalenten Prüfung, bei gleichem Ergebnis die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Anlage 1: Liste der wählbaren Studienfächer und Fächerkombinationen**Liste der wählbaren Studienfächer an der Universität Osnabrück für den Masterstudiengang *Lehramt an berufsbildenden Schulen***

Es ist jeweils eine berufliche Fachrichtung und ein allgemein bildendes Fach zu wählen.

Berufliche Fachrichtungen:	Gesundheitswissenschaft
	Kosmetologie
	Pflegewissenschaft
allgemein bildende Unterrichtsfächer:	Biologie
	Deutsch
	Englisch
	Evangelische Religion
	Informatik
	Katholische Religion
	Mathematik
	Physik
	Sport

Anlage 2: Fachbezogene Zugangsbedingungen

Fach	fachbezogene Zugangsbedingungen
Gesundheitswissenschaft	26 Wochen einschlägige Berufspraxis
Kosmetologie	26 Wochen einschlägige Berufspraxis
Pflegewissenschaft	eine abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung
Biologie	keine weiteren fachbezogenen Zugangsbedingungen
Deutsch	Kenntnis einer Fremdsprache, nachgewiesen durch a) das Abiturzeugnis oder ein als gleichwertig anerkanntes Zeugnis über den Zugang zum Hochschulstudium oder b) im Zeugnis des erweiterten Sekundarabschlusses I nach vierjährigem Unterricht bestätigte mindestens ausreichende Leistungen in der jeweiligen Sprache oder c) gleichwertige Zertifikate einer Hochschuleinrichtung oder einer Institution der Erwachsenenbildung.
Englisch	Englische Sprachkenntnisse gemäß der „Ordnung über besondere Zugangsvoraussetzungen für das Studium des Faches ‚Englisch/Anglistik‘ im Rahmen des Bachelorstudiengangs Grundbildung, des Bachelorstudiengangs berufliche Bildung und des Zwei-Fächer-Bachelorstudiengangs mit einem Fach ‚Englisch/Anglistik‘“
Evangelische Religion	keine weiteren fachbezogenen Zugangsbedingungen
Informatik	keine weiteren fachbezogenen Zugangsbedingungen
Katholische Religion	keine weiteren fachbezogenen Zugangsbedingungen
Mathematik	keine weiteren fachbezogenen Zugangsbedingungen
Physik	keine weiteren fachbezogenen Zugangsbedingungen
Sport	Darüber hinaus sind Nachweise zu einer Ausbildung in Erster Hilfe sowie das DLRG-Rettungsabzeichen (Bronze) erforderlich.

Änderung des

Allgemeinen Teils

der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang *Lehramt an Gymnasien*

Der Senat hat gemäß § 41 Absatz 1 NHG in Verbindung mit § 8 Absatz 2 der Grundordnung in der 111. Sitzung vom 18.07.2007 folgende Änderungen vom 24.09.2007 (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück, Nr. 04/2007, S. 705) des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.07.2007 (AMBl. Nr. 03/2007) beschlossen, die in der 60. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 30.05.2007 befürwortet und in der 78. Sitzung des Präsidiums am 19.07.2007 genehmigt wurden.

Der Allgemeine Teil der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang *Lehramt an Gymnasien* in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.07.2007 (AMBl. Nr. 03/2007) wird wie folgt geändert:

1.
In § 6 Absatz 2 Satz 1 werden nach den Wörtern „§ 7 Absatz 1 Satz 1“ die Wörter „und § 15 Absatz 2, 1. Spiegelstrich“ gestrichen.
2.
In § 11 Absatz 4 Satz 4 wird das Wort „mindestens“ ersetzt durch die Wörter „in der Regel“.
3.
§ 13 Absatz 2 Satz 1 wird gestrichen.
4.
In § 13 Absatz 2 Satz 2 wird nach den Wörtern „gestellt werden“ eingefügt: „, sofern in den fachbezogenen Besonderen Teilen keine abweichende Regelung getroffen worden ist“
5.
In § 13 Absatz 3 Satz 1 wird zwischen zweitem und drittem Spiegelstrich ein weiterer Spiegelstrich eingefügt:
„• gegebenenfalls der Nachweis über die erfolgreiche Absolvierung der Angleichungsstudien gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 der Zugangs- und Zulassungsordnung in den Masterstudiengang *Lehramt an Gymnasien*,“
6.
In § 15 Absatz 1 wird die Zahl „90“ ersetzt durch die Zahl „60“.
7.
§ 15 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) ¹Es sind zwei Prüfende zu bestellen. ²Entweder gehören die Prüfenden jeweils einem anderen Unterrichtsfach an oder eine bzw. einer der Prüfenden gehört einem Unterrichtsfach an und die oder der andere Prüfende der Erziehungswissenschaft. ³Gehören beide Prüfende einem Unterrichtsfach an, so muss eine oder einer der Prüfenden eine Fachdidaktikerin oder ein Fachdidaktiker sein.“

8.

§ 16 erhält folgende Fassung:

„§ 16 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) ¹Die einzelne Prüfungsleistung wird von den jeweiligen Prüfenden (§ 6 Absatz 2, § 7 Absatz 1, § 11 Absatz 4 Satz 2, § 14 Absatz 2) bewertet. ²Schriftliche Prüfungsleistungen mit Ausnahme der Masterarbeit (§ 14 Absatz 8) sind in der Regel spätestens vier Wochen nach der jeweiligen Prüfungsleistung zu bewerten. ³Das Ergebnis der mündlichen Prüfungen ist dem Prüfling im Anschluss an die jeweilige Prüfung bekannt zu geben.

(2) ¹Für die Bewertung einzelner Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden

1 =	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung,
2 =	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
3 =	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
4 =	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt und
5 =	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

²Zur differenzierten Bewertung können durch Erhöhen oder Erniedrigen um 0,3 Zwischenwerte gebildet werden; dabei sind die Noten 4,3, 4,7 und 5,3 ausgeschlossen.

(3) ¹Soweit eine Prüfungsleistung aus mehreren Teilprüfungsleistungen besteht, errechnet sich die Note für die Prüfungsleistung aus dem (nach Leistungspunkten gewichteten) arithmetischen Mittel der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten. ²Dabei werden alle Dezimalstellen außer den beiden ersten ohne Rundung gestrichen. ³Die Note lautet bei einem Wert

bis einschließlich 1,50	=	sehr gut	=	1
über 1,50 bis einschließlich 2,50	=	gut	=	2
über 2,50 bis einschließlich 3,50	=	befriedigend	=	3
über 3,50 bis einschließlich 4,00	=	ausreichend	=	4
über 4,00	=	nicht ausreichend	=	5

(4) ¹Bei der Ermittlung der Note einer Prüfungsleistung, die von mehreren Prüfenden bewertet wurde, errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten. ²Absatz 3 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(5) ¹Eine Studien begleitende Prüfungsleistung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistung mindestens die Note „ausreichend“ erreicht. ²Wird eine Prüfungsleistung oder Teilprüfungsleistung von zwei Prüfenden bewertet, ist sie bestanden, wenn beide die Leistung mit 4,00 oder besser bewerten; die Note für die Prüfungsleistung errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten. ³Soweit sich eine Prüfungsleistung aus mehreren Teilprüfungsleistungen zusammensetzt, ermittelt sich die Note als arithmetisches Mittel der Noten der Teilprüfungsleistungen. ⁴Der fachbezogenen Besondere Teil der Prüfungsordnung kann Gewichtungen der Teilprüfungsleistungen bei der Durchschnittsbildung vornehmen. ⁵Die Begründung der Bewertungsentscheidung mit den sie tragenden Erwägungen ist, soweit sie nicht zugleich mit der Bewertung erfolgt, auf Antrag der oder des Studierenden schriftlich mitzuteilen. ⁶Die Begründung ist mit der Prüfungsarbeit zu der Prüfungsakte zu nehmen.“

9.

§ 19 Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Die Fachnoten errechnen sich aus dem Durchschnitt der Noten aller Prüfungen in dem jeweiligen Fach gemäß dem Besonderen Teil dieser Prüfungsordnung, gewichtet nach den jeweiligen Leistungspunkten, unter Beachtung von § 16 Absatz 3 Satz 2.“

10.

in § 19 Absatz 5 wird „Die Note des Abschlussmoduls“ ersetzt durch die Wörter „Die Noten der Master-Arbeit und der mündlichen Abschlussprüfung“.

11.

In § 20 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „einschließlich des Abschlussmoduls“ ersetzt durch die Wörter „einschließlich der Master-Arbeit und der mündlichen Abschlussprüfung“.

12.

Es wird § 20 Absatz 4 neu eingefügt:

„(4) ¹Ist die Gesamtnote 1,20 oder besser, so wird das Prädikat „mit Auszeichnung“ verliehen. ²Das Prädikat ist auf der Urkunde zu vermerken.“

13.

§ 26 Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) ¹Im Rahmen des Studiums sind zwei Praktika zu absolvieren. ²Zum einen ist ein Basisfachpraktikum (BFP) in einem der Unterrichtsfächer im Umfang von 5 Wochen abzuleisten. ³Zum anderen ist ein Erweiterungsfachpraktikum (EFP) in dem jeweils anderen Unterrichtsfach im Umfang von 4 Wochen zu absolvieren.

(2) ¹Das Basisfachpraktikum (BFP) nach Absatz 1 Satz 2 schließt eine vorbereitende und/oder eine nachbereitende Veranstaltung mit ein und umfasst 8 Leistungspunkte. ²Das Erweiterungsfachpraktikum (EFP) wird in der Regel durch eine fachdidaktische Veranstaltung vorbereitet, die aber im jeweiligen Fach bepunktet wird, und umfasst 6 Leistungspunkte. ³Die fachbezogenen Besonderen Teile bzw. ihre Anlagen können alternative Vorbereitungsformen zum Erweiterungsfachpraktikum bestimmen.“

14.

Im § 26 Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter :des Allgemeinen Schulpraktikums (ASP) sowie des schulischen Fachpraktikums (FP)“ ersetzt durch die Wörter „der Praktika“.

15.

im § 26 Absatz 3, erster Spiegelstrich wird das Wort „Praxismodul“ durch das Wort „Praktikumsmodul“ ersetzt.

16.

In § 27 wird in der Überschrift nach „In-Kraft-Treten“ ergänzt: „, Übergangsregelung“.

17.

In § 27 wird ein neuer Absatz 2 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„(2) Für Studierende, die das Bachelor-Studium vor dem Wintersemester 2007/08 aufgenommen haben, wird auf Verlangen der Studierenden der § 26 in der bisherigen Fassung angewendet.“

18.

Anlage 4a erhält folgenden Wortlaut:

„Anlage 4a: Diploma Supplement deutsch

Diploma Supplement in deutscher Sprache in der jeweils gültigen Fassung der HRK, Muster einzusehen unter http://www.hrk.de/ologna/de/download/dateien/DS_Deutsche_Version_FINAL.pdf.“

19.

Anlage 4b erhält folgenden Wortlaut:

„Anlage 4b: Diploma Supplement englisch

Diploma Supplement in englischer Sprache in der jeweils gültigen Fassung der HRK, Muster einzusehen unter http://www.hrk.de/bologna/de/download/dateien/DS_Engl_Version_FINAL.pdf.“



ORDNUNG
ÜBER DEN ZUGANG UND DIE ZULASSUNG
FÜR DEN MASTERSTUDIENGANG
„*LEHRAMT AN GYMNASIEN*“
DER UNIVERSITÄT OSNABRÜCK

beschlossen in der 110. Sitzung des Senats am 25.04.2007
befürwortet in der 59. Sitzung der Zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 28.03.2007
genehmigt mit Erlass des Nds. MWK vom 22.06.2007, Az.: 21.4 – 84 100 – 12/4
veröffentlicht im AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 04/2007 vom 24.09.2007, S. 709

INHALT:

§ 1	Geltungsbereich	711
§ 2	Zugangsvoraussetzungen	711
§ 3	Studienbeginn und Bewerbungsfrist	712
§ 4	Zulassungsverfahren	713
§ 5	Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren.....	713
§ 6	Zulassung für höhere Fachsemester	714
§ 7	In-Kraft-Treten	714
Anlage 1: Liste der wählbaren Studienfächer und Fächerkombinationen.....		715
Anlage 2: Fachbezogene Zugangsbedingungen.....		716

Der Senat der Universität Osnabrück hat am 25.04.2007 folgende Ordnung nach § 18 Absatz 7 NHG und § 7 NHZG beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) ¹Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung für den Masterstudiengang *Lehramt an Gymnasien* an der Universität Osnabrück. ²Die Fächerkombinationen richten sich nach *Anlage 1*.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen sind in § 2 geregelt.
- (3) ¹Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 4). ²Erfüllen weniger Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) ¹Zugangsvoraussetzung ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber
 - a)
 - entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen Bachelorabschluss oder einen diesem gleichwertigen Abschluss in den beiden Fächern oder in fachlich eng verwandten Fächern mit dem entsprechenden lehramtsspezifischen Schwerpunkt erworben hat, für die sich die Bewerberin oder der Bewerber bewirbt, oder
 - an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem fachlich eng verwandten Studiengang erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Ständigen Sekretariat der Kultusministerkonferenz (www.anabin.de) festgestellt,sowie
 - b) die besondere Eignung gemäß Absatz 2 nachweist.²Die Entscheidung, ob ein Studiengang fachlich eng verwandt ist, trifft die nach der Prüfungsordnung zuständige Stelle; die positive Feststellung kann mit der Auflage verbunden werden, noch fehlende Module bis zu einem Umfang von 30 LP innerhalb von vier Semestern nachzuholen (Angleichungsstudien).
- (2) Die besondere Eignung setzt voraus:
 - a) einen qualifizierten Bachelorabschluss nach Maßgabe des Absatzes 3 sowie
 - b) im vorangegangenen Studium erworbene Fachnoten von mindestens 3,0 in den beiden Fächern, für die sich die Bewerberin oder der Bewerber bewirbt, und im lehramtsbezogenen Professionalisierungsbereich (bezogen auf das Osnabrücker 2-Fächer-Bachelor-Modell das *Interdisziplinäre Kerncurriculum für die Lehrerbildung [IKC-L]*) sowie
 - c) den Nachweis von mindestens 28 *Leistungspunkten* im lehramtsbezogenen Professionalisierungsbereich sowie
 - d) den Nachweis der Absolvierung eines Schulpraktikums von mindestens 5 Wochen, welches im Rahmen mindestens einer Lehrveranstaltung vor- und/oder nachbereitet worden ist; es muss mit einem Praktikumsbericht abschließen, welcher so verfasst ist, dass die Prüfungsanforderungen gemäß den Anforderungen im 2-Fächer-Bachelor erfüllt sind,
 - e) den Nachweis der Absolvierung eines Betriebs- oder Sozialpraktikums von mindestens 4 Wochen,
 - f) weitere fachbezogene Zugangsvoraussetzungen gemäß *Anlage 2*.

- (3) ¹Der qualifizierte Bachelorabschluss setzt voraus, dass das vorangegangene Studium mit mindestens insgesamt 7 Punkten gemäß der nachfolgenden Tabelle (Punkte für Bachelor-Gesamtnote und IKC-L-Note addiert) bewertet wird:

Bachelor-Gesamtnote	Punkte	IKC-L-Note	Punkte
1,0	21	1,0	6
1,1	20	1,1	5
1,2	19	1,2	5
1,3	18	1,3	5
1,4	17	1,4	4
1,5	16	1,5	4
1,6	15	1,6	4
1,7	14	1,7	3
1,8	13	1,8	3
1,9	12	1,9	3
2,0	11	2,0	2
2,1	10	2,1	2
2,2	9	2,2	2
2,3	8	2,3	2
2,4	7	2,4	1
2,5	6	2,5	1
2,6	5	2,6	1
2,7	4	2,7	1
2,8	3	2,8	1
2,9	2	2,9	1
3,0	1	3,0	1
3,1	0	3,1	0
3,2	0	3,2	0
3,3	0	3,3	0
3,4	0	3,4	0
3,5	0	3,5	0
3,6	0	3,6	0
3,7	0	3,7	0
3,8	0	3,8	0
3,9	0	3,9	0
4,0	0	4,0	0

²Wenn der Studienabschluss zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vorliegt, ist es abweichend von Satz 1 erforderlich, dass 90 % der insgesamt erforderlichen Leistungen erfolgreich erbracht wurden (d.h. mindestens 162 Leistungspunkte vorliegen) und die aus den Prüfungsleistungen ermittelten Durchschnittsnoten mit mindestens insgesamt 7 Punkten gemäß der vorstehenden Tabelle (Punkte für Bachelor-Gesamtnote und IKC-L-Note addiert) bewertet werden.

- (4) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelorabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. ²Der Nachweis hierüber wird geführt über die erfolgreiche Absolvierung einer DSH-Prüfung der Stufe 2 oder einer TestDaF-Prüfung mit mindestens 16 Punkten oder über vergleichbare Nachweise.

§ 3 Studienbeginn und Bewerbungsfrist

- (1) ¹Der Masterstudiengang beginnt jeweils zum Wintersemester. ²Die schriftliche Bewerbung von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern mit inländischer Hochschulzugangsberechtigung bzw. inländischem Bachelorabschluss oder mit deutscher Staatsangehörigkeit muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. August, die schriftliche Bewerbung von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern ausländischer Staatsangehörigkeit und ausländischem Bachelorabschluss muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. Juli

eingegangen sein. ³Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins.

- (2) Der Bewerbung sind – bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie – folgende Unterlagen beizufügen:
 - a) das Abschlusszeugnis des Bachelorstudiengangs oder – wenn dieses noch nicht vorliegt – eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Leistungspunkte und über die Durchschnittsnote,
 - b) ein Lebenslauf,
 - c) Nachweise nach § 2 Absatz 2 Buchstaben b) bis f) und § 2 Absatz 4.
- (3) ¹Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. ²Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

§ 4 Zulassungsverfahren

- (1) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen, als Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben.
- (2) ¹Die Auswahl erfolgt jeweils in jedem Studienfach. ²Die Zuordnung der Bewerberinnen und Bewerber zu den Auswahlverfahren richtet sich nach den in der Bewerbung gewählten Fächern. ³Bewerberinnen und Bewerber, die nach ihrer Bewerbung zwei Auswahlverfahren zuzuordnen sind, werden in beide Zulassungsverfahren einbezogen.
- (3) ¹Die Auswahlentscheidung erfolgt innerhalb jeder Gruppe nach einer Rangliste. ²Maßgebend für die Rangfolge auf der jeweiligen Liste ist die Durchschnittsnote des Bachelorabschlusses bzw. die Durchschnittsnote des vorangegangenen Studiums nach § 2 Absatz 3 Satz 2 und die auf dieses Fach bezogenen Fachnote im Bachelorabschluss in dem für den Masterstudiengang gewählten Studienfach; die Note für die Bachelorarbeit und die Note für den Professionalisierungsbereich gehen nicht in die Fachnote des betreffenden Studienfaches mit ein. ³Dabei geht die Durchschnittsnote des Bachelorabschlusses mit einem Gewicht von 51 vom 100 und die Fachnote mit einem Gewicht von 49 vom 100 in die Erstellung der Rangliste ein. ⁴Bei noch bestehender Rangleichheit entscheidet das Los.
- (4) Die Zulassung in einer Gruppe gilt zugleich als Zulassung für das in der Bewerbung gewählte zweite Fach.
- (5) ¹Im Übrigen bleiben die Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt. ²Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 2 Absatz 3 Satz 2 als besonders geeignet gelten, ist bis zum Nachweis über die erfolgreiche Beendigung des Bachelorstudiums auflösend bedingt. ³Dieser Nachweis ist für das jeweilige Wintersemester bis Ende Oktober zu erbringen.

§ 5 Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

- (1) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. ²In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. ³Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. ⁴Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.
- (2) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt ist. ²Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ³Er erhält gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. ⁴Legt die Bewerberin oder der Bewerber diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, so ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. ⁵Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.
- (3) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 4 Absatz 3 durchgeführt.

- (4) ¹Die Zulassungsverfahren werden spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn abgeschlossen. ²Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los vergeben. ³Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor dem Vorlesungsbeginn und endet mit dem Abschluss des Verfahrens.

§ 6 Zulassung für höhere Fachsemester

- (1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben,
- a) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang
 - aa) an einer anderen deutschen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
 - bb) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
 - b) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
 - c) die sonstige Gründe geltend machen.
- (2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet über die Zulassung das Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer zu dieser äquivalenten Prüfung, bei gleichem Ergebnis die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Anlage 1: Liste der wählbaren Studienfächer und Fächerkombinationen

Liste der wählbaren Studienfächer an der Universität Osnabrück für den Masterstudiengang *Lehramt an Gymnasien**

	Biologie	Chemie	Deutsch	Englisch	Erdkunde	Ev. Religion	Französisch	Geschichte	Informatik	Kath. Religion	Kunst	Latein	Mathematik	Musik	Physik	Sport
Biologie		×	×	×			×					×	×	×	×	
Chemie	×		×	×			×					×	×	×	×	
Deutsch	×	×		×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×
Englisch	×	×	×		×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×
Erdkunde			×	×			×					×	×	×		
Ev. Religion			×	×			×					×	×	×		
Französisch	×	×	×	×	×	×		×	×	×	×	×	×	×	×	×
Geschichte			×	×			×					×	×	×		
Informatik			×	×			×					×	×	×	×	
Kath. Religion			×	×			×					×	×	×		
Kunst			×	×			×					×	×	×		
Latein	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×		×	×	×	×
Mathematik	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×		×	×	×
Musik	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×		×	×
Physik	×	×	×	×			×		×			×	×	×		
Sport			×	×			×					×	×	×		

* Die Empfehlungen für Fächerkombinationen entsprechen den zur Zeit gültigen Bestimmungen der Prüfungsverordnung für die Erste Lehramtsprüfung im Lande Niedersachsen für den Studiengang Lehramt an Gymnasien. Andere Fächerkombinationen können von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern prinzipiell auch gewählt werden. Das Niedersächsische Kultusministerium kann im Einzelfall Ausnahmen von den in Niedersachsen vorgeschriebenen Fächerkombinationen auf Antrag zulassen.

Anlage 2: Fachbezogene Zugangsbedingungen

Fach	fachbezogene Zugangsbedingungen
Biologie	keine fachbezogenen Zugangsbedingungen
Chemie	keine fachbezogenen Zugangsbedingungen
Deutsch	<p>(1) Der Zugang im Fach Deutsch setzt weiter voraus, dass die Bewerberin oder der Bewerber über nachgewiesene Sprachkenntnisse in zwei Fremdsprachen verfügt.</p> <p>(2) Der Nachweis der Sprachkenntnisse in den beiden Fremdsprachen gilt als erbracht, wenn die Bewerberin oder der Bewerber</p> <ol style="list-style-type: none"> das Abiturzeugnis, das Zeugnis des erweiterten Sekundarabschlusses I nach vierjährigem Unterricht nachgewiesene mindestens ausreichende Leistungen in der jeweiligen Sprache, ein Abschlusszertifikat der Volkshochschule, die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung einer Hochschule, die mindestens Kenntnis nach Buchstabe b) vermittelt, Zeugnisse über die mindestens zweijährige Teilnahme an dem in der jeweiligen Sprache geführten Unterricht einer ausländischen Schule nachweist. <p>(3) Über die Anerkennung weiterer Nachweise in Einzelfällen entscheidet die Studiendekanin oder der Studiendekan des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft im Benehmen mit einer Fachvertreterin oder einem Fachvertreter, die oder der in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis zur Universität Osnabrück steht.</p>
Englisch	<p>(1) Der Zugang im Fach Englisch setzt weiter voraus, dass die Bewerberin oder der Bewerber</p> <ol style="list-style-type: none"> Englische Sprachkenntnisse gemäß der „Ordnung über besondere Zugangsvoraussetzungen für das Studium des Faches ‚Englisch/Anglistik‘ im Rahmen des Bachelorstudiengangs Grundbildung, des Bachelorstudiengangs berufliche Bildung und des Zwei-Fächer-Bachelorstudiengangs mit einem Fach ‚Englisch/Anglistik‘“, das Kleine Latinum und Kenntnisse in einer weiteren modernen Fremdsprache im Umfang eines mindestens dreijährigen kontinuierlichen Fremdsprachenunterrichts oder ähnlicher Leistungen, nachweist. <p>(2) Über die Anerkennung gleichwertiger Nachweise in Einzelfällen entscheidet die Studiendekanin oder der Studiendekan des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft im Benehmen mit einer Fachvertreterin oder einem Fachvertreter, die oder der in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis zur Universität Osnabrück steht.</p>
Erdkunde	keine fachbezogenen Zugangsbedingungen
Evang. Religion	<p>(1) Der Zugang im Fach Evangelische Religion setzt weiter</p> <ol style="list-style-type: none"> fachbezogene Kenntnisse in mindestens zwei der drei antiken Sprachen Hebräisch, Griechisch oder Latein oder zwei der drei Sprachzertifikate Hebraicum, Graecum oder Latinum voraus. <p>(2) Über die Anerkennung weiterer Nachweise in Einzelfällen entscheidet die Studiendekanin oder der Studiendekan des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft im Benehmen mit einer Fachvertreterin oder einem Fachvertreter, die oder der in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis zur Universität Osnabrück steht.</p>
Französisch	<p>(1) Der Zugang im Fach Französisch setzt weiter voraus, dass die Bewerberin oder der Bewerber</p> <ol style="list-style-type: none"> Französische Sprachkenntnisse gemäß dem Sprachniveau C1 nach dem gemeinsamen europäischen Referenzrahmen (GERR) und Kenntnisse in einer weiteren modernen Fremdsprache (in der Regel Englisch) im Umfang eines vierjährigen kontinuierlichen Fremdsprachenunterrichts (Erweiterter Sekundarstufenabschluss I) oder entsprechende Leistungen oder Abschlüsse, z.B. das Sprachniveau B1 nach dem gemeinsamen europäischen Referenzrahmen (GERR) nachweist. Der Nachweis der Französisch-Kenntnisse nach Buchstabe a) gilt mit einem abgeschlossenen Bachelorstudium im Fach Französisch oder mit einem gleichwertigen vorangegangenen Studium als erbracht. <p>(2) Über die Anerkennung weiterer Nachweise in Einzelfällen entscheidet die Studiendekanin oder der Studiendekan des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft im Benehmen mit einer Fachvertreterin</p>

	oder einem Fachvertreter, die oder der in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis zur Universität Osnabrück steht.
Geschichte	<p>(1) Der Zugang im Fach Geschichte setzt weiter voraus, dass die Bewerberin oder der Bewerber</p> <ul style="list-style-type: none"> a) das Latinum und b) Kenntnisse in einer modernen Fremdsprache nachweist. <p>(2) Der Nachweis der Sprachkenntnisse für die weitere Fremdsprache nach Absatz 1 b) gilt als erbracht, wenn die Bewerberin oder der Bewerber</p> <ul style="list-style-type: none"> a) eine dreijährige kontinuierliche Fremdsprachenausbildung an einer weiterführenden Schule b) oder eine vergleichbare Leistung nachweist. <p>(3) Über die Anerkennung nach b) entscheidet die Studiendekanin oder der Studiendekan des Fachbereichs Kultur- und Geowissenschaften im Benehmen mit einer Fachvertreterin oder einem Fachvertreter, die oder der in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis zur Universität Osnabrück steht.</p>
Informatik	keine fachbezogenen Zugangsbedingungen
Kath. Religion	<p>(1) Der Zugang im Fach Katholische Religion setzt mindestens</p> <ul style="list-style-type: none"> a) das Latinum oder fachbezogene Lateinkenntnisse sowie b) eines der beiden Sprachen Griechisch oder Hebräisch in Form des Graecum oder fachbezogener Griechisch-Kenntnisse oder des Hebraicum oder fachbezogener Hebräisch-Kenntnisse voraus. <p>War zu Beginn des Bachelorstudiums noch keine der Sprachen nach Satz 1 nachweisbar, so kann der Nachweis der Sprachkenntnisse gemäß Buchstabe b) bis zum Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit nachgeholt werden.</p> <p>(2) Über die Anerkennung weiterer Nachweise in Einzelfällen entscheidet die Studiendekanin oder der Studiendekan des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft im Benehmen mit einer Fachvertreterin oder einem Fachvertreter, die oder der in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis zur Universität Osnabrück steht.</p>
Kunst	Bewerberinnen und Bewerber für das Studienfach Kunst müssen die fachliche Eignung nach Maßgabe der jeweils geltenden Ordnungen durch eine Eignungsprüfung nachweisen. Diese Bestimmung gilt nicht für Bewerberinnen und Bewerber, soweit bereits für den Zugang in einen ersten berufsqualifizierenden Studiengang eine vergleichbare Eignungsprüfung erfolgreich erbracht wurde. In diesem Fall muss eine Bewerberin oder ein Bewerber den Nachweis über die bestandene Eignungsprüfung vorlegen. Über die Vergleichbarkeit entscheidet die nach der jeweils geltenden Ordnung zuständige Stelle.
Latein	<p>(1) Der Zugang im Fach Latein setzt weiter</p> <ul style="list-style-type: none"> a) mindestens das Latinum, b) das Graecum sowie c) Kenntnisse in mindestens einer modernen Fremdsprache im Umfang eines mindestens dreijährigen kontinuierlichen Fremdsprachenunterrichts oder ähnlicher Leistungen voraus. <p>(2) Über die Anerkennung weiterer Nachweise in Einzelfällen entscheidet die Studiendekanin oder der Studiendekan des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft im Benehmen mit einer Fachvertreterin oder einem Fachvertreter, die oder der in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis zur Universität Osnabrück steht.</p>
Mathematik	keine fachbezogenen Zugangsbedingungen
Musik	Bewerberinnen und Bewerber für das Studienfach Musik müssen die fachliche Eignung nach Maßgabe der jeweils geltenden Ordnungen durch eine Eignungsprüfung nachweisen. Diese Bestimmung gilt nicht für Bewerberinnen und Bewerber, soweit bereits für den Zugang in einen ersten berufsqualifizierenden Studiengang eine vergleichbare Eignungsprüfung erfolgreich erbracht wurde. In diesem Fall muss eine Bewerberin oder ein Bewerber den Nachweis über die bestandene Eignungsprüfung vorlegen. Über die Vergleichbarkeit entscheidet die nach der jeweils geltenden Ordnung zuständige Stelle.
Physik	keine fachbezogenen Zugangsbedingungen
Sport	In Abweichung von § 2 Absatz 2 Buchstabe e) wird für Sport der Nachweis eines mindestens vierwöchigen Vereinspraktikums statt des Nachweises eines Betriebs- oder Sozialpraktikums verlangt. Darüber hinaus sind Nachweise zu einer Ausbildung in Erster Hilfe sowie das DLRG-rettungsabzeichen (Bronze) erforderlich.

Fachbezogener Besonderer Teil

Chemie

der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang *Lehramt an Gymnasien*

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Biologie/Chemie hat gemäß § 44 Absatz 1 NHG in der 65. Sitzung vom 09.05.2007 den folgenden fachbezogenen Besonderen Teil zur Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien vom 04.07.2007 (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück, Nr. 03/2007, S. 341) zuletzt geändert am 24.09.2007 (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück, Nr. 04/2007, S. 705) beschlossen, der in der 62. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 04.07.2007 befürwortet und in der 79. Sitzung des Präsidiums am 02.08.2007 genehmigt wurde (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück, Nr. 04/2007, S. 718).

I Allgemeiner Teil

§ 1 Zweck der Fach-Prüfung Chemie

Durch die erfolgreiche Absolvierung der Fach-Prüfung im Fach Chemie weist der Prüfling nach, dass er den Anforderungen für den Zugang zum Vorbereitungsdienst zum Lehramt an Gymnasien genügt und die wissenschaftlichen Grundlagen für den Unterricht des Faches Chemie am Gymnasium oder an vergleichbaren Schulen erworben hat.

§ 2 Prüfungsausschuss

Zuständig für die Fach-Prüfung Chemie ist der Prüfungsausschuss des Faches Chemie.

§ 3 Nähere Bestimmungen zu Prüfungsleistungen und Studiennachweisen

- (1) Prüfungsleistungen werden in der Regel in einer der folgenden Formen erbracht:
- Klausur mit einer Dauer von in der Regel 60 bis 120 Minuten,
 - Mündliche Prüfung von in der Regel mindestens 15 und höchstens 45 Minuten Dauer,
 - Bewertete Versuchsprotokolle zu den in den Laborpraktika durchgeführten Versuchen,
 - Referat von 30 bis 60 Minuten Dauer mit schriftlicher Ausarbeitung von mindestens 5 und höchstens 50 Seiten.
- (2) ¹Weitere Erbringungsformen sind zulässig. ²Sie müssen im Hinblick auf den Arbeitsaufwand und die Qualifikationsanforderungen mit den vorgenannten vergleichbar sein. ³Die Vergleichbarkeit wird vom Prüfungsausschuss festgestellt.

§ 4 Anmeldung und Wiederholbarkeit von Studien begleitenden Prüfungen

- (1) ¹Die Anmeldung zu Studien begleitenden Prüfungen erfolgt unabhängig von der Anmeldung zur Teilnahme an einer Veranstaltung. ²Die Anmeldung muss innerhalb von maximal zwei Fachsemestern nach Beendigung der Veranstaltung erfolgen.
- (2) ¹Nicht bestandene Studien begleitende Prüfungen können dreimal wiederholt werden. ²Von diesen Wiederholungsprüfungen kann die erste im gleichen Semester, die zweite und dritte jedoch erst im übernächsten Semester am Ende der entsprechenden Veranstaltung wahrgenommen werden. ³Wird die dritte Wiederholungsprüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet oder gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist die Prüfung endgültig nicht bestanden.

- (3) ¹Die Wiederholung einer bestandenen Studien begleitenden Prüfung im Sinne der Freiversuchsregelung von § 7 Absatz 3 Satz 4 NHG ist ein Mal zulässig, sofern die Prüfung entsprechend der Semesterangaben in den Modulspiegeln von § 8 (Zweifach), § 9 (Kernfach) und § 10 (Erstfach) oder früher erfolgte. ²Wird von dieser Freiversuchsregelung Gebrauch gemacht, so zählt das jeweils bessere Ergebnis. ³Die Wiederholungsprüfung ist im Falle einer bestandenen ersten Prüfung im Rahmen der Nachprüfung im gleichen Semester, im Falle einer erstmals bestandenen Nachprüfung jedoch erst frühestens am Ende der entsprechenden Veranstaltung im übernächsten Semester möglich. ⁴Abweichend von Satz 3 kann eine im letzten Studiensemester erstmals bestandene Nachprüfung zur Notenverbesserung nicht noch einmal wiederholt werden.
- (4) In allen von Absatz 2 abweichenden Fällen kann nur in begründeten Ausnahmefällen auf Beschluss des Prüfungsausschusses eine über die in Absatz 2 hinausgehende Wiederholungsmöglichkeit eingeräumt werden; entsprechendes gilt für die Wiederholung einer bestandenen Studien begleitenden Prüfungsleistung.

§ 5 Master-Arbeit

- (1) Im Fach Chemie kann eine Master-Arbeit nach den Vorgaben von § 3 Absatz 4 Allgemeiner Teil angefertigt werden.
- (2) Entsprechend § 13 Allgemeiner Teil kann der Antrag auf Zulassung zur Master-Arbeit jederzeit innerhalb des Master-Studiums gestellt werden.
- (3) ¹Für die Zulassung zur Master-Arbeit im Fach Chemie sind in der Regel Nachweise über das erfolgreiche Bestehen der Module, die entsprechend der Modulspiegel in § 8 (Zweifach), § 9 (Kernfach) und § 10 (Erstfach) für das erste bis dritte Studiensemester vorgesehen sind. ²Über begründete Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (4) Die Master-Arbeit wird entsprechend den Vorgaben in § 14 Allgemeiner Teil angefertigt.
- (5) ¹Die Ergebnisse der Master-Arbeit sollen in einem mündlichen Vortrag (Präsentation) von ca. 20 Minuten Dauer vorgestellt werden. ²Die Präsentation ist hochschulöffentlich. ³Im Anschluss an die Präsentation soll die Master-Arbeit zur Diskussion gestellt werden. ⁴Präsentation und Diskussion sollen einen Zeitraum von 45 Minuten nicht überschreiten.
- (6) ¹Die Gesamtnote der Master-Arbeit ergibt sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Mittelwert der Noten für die Master-Arbeit und der Noten für die Präsentation (18 LP für die Master-Arbeit bzw. 2 LP für die Präsentation). ²Die Präsentation mit Diskussion werden von beiden Gutachtern der Master-Arbeit beurteilt. ³Die Note ergibt sich aus dem Mittelwert der Noten der beiden Gutachter.

§ 6 Mündliche Abschlussprüfung

- (1) Im Fach Chemie kann eine Fachprüfung als Teil der mündlichen Abschlussprüfung nach den Vorgaben von § 15 Allgemeiner Teil durchgeführt werden.
- (2) ¹Für das Zweifach Chemie sind zur Zulassung zur Mündlichen Abschlussprüfung in der Regel Nachweise über das erfolgreiche Bestehen der Module des ersten bis dritten Studiensemesters sowie Nachweise über die Teilnahme an den Veranstaltungen des vierten Fachsemesters nach § 8 zu erbringen. ²Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) ¹Für das Kernfach Chemie sind zur Zulassung zur mündlichen Abschlussprüfung in der Regel Nachweise über das erfolgreiche Bestehen der Module des ersten bis dritten Studiensemesters sowie Nachweise über die Teilnahme an den Veranstaltungen des vierten Fachsemesters nach § 9 zu erbringen. ²Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (4) ¹Für das Erstfach Chemie sind zur Zulassung zur mündlichen Abschlussprüfung in der Regel Nachweise über das erfolgreiche Bestehen der Module des ersten bis dritten Studiensemesters sowie Nachweise über die Teilnahme an den Veranstaltungen des vierten Fachsemesters nach § 10 zu erbringen. ²Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 7 Aufbau des Studiums

- (1) Das Zweitfach Chemie hat als Fortsetzung eines Bachelor-Hauptfaches (mit dort 84 LP) einen Studienumfang von 12 LP, das Kernfach Chemie als Fortsetzung eines Bachelor-Kernfaches (mit dort 63 LP) einen Studienumfang von 30 LP und das Erstfach Chemie als Fortsetzung eines Bachelor-Nebenfaches (mit dort 42 LP) einen Studienumfang von 48 LP.
- (2) Darin ist das zu absolvierende Basisfachpraktikum (BFP) bzw. Erweiterungsfachpraktikum (EFP) nicht mit einbezogen.

II Kerncurricula

§ 8 Studienprogramm und Studienablauf im Zweitfach Chemie

- (1) ¹Das Studium des Fachs Chemie als Zweitfach umfasst insgesamt 12 LP. ²Diese verteilen sich auf einen Pflichtbereich im Umfang von 6 LP und einen Wahlpflichtbereich im Umfang von ebenfalls 6 LP, die sich auf die in Absatz 2 aufgeführten Module bzw. Veranstaltungen verteilen. ³Die Vorlesung bzw. die Vorlesungen des Vertiefungsmoduls 2 (Gym) sind frei wählbar.
- (2) Modulspiegel: Chemie als Zweitfach

Sem.	Modul	SWS	LP	Σ
	Pflichtbereich			
1.	Aufbaumodul Didaktik: Schul- und Demonstrationsversuche, P 2(3)	2	3	
				3
2.	Aufbaumodul Didaktik: Lernen und Lehren in der Chemie, S 2(3)	2	3	
				3
	Wahlpflichtbereich			
3.	Erweiterungsmodul AC, Teil 1, Festkörperchemie, V 2(3)	2	3	
	Vertiefungsmodul 2 (Gym), V 2(3)	2	3	
				3
4.	Erweiterungsmodul AC, Teil 2, Strukturen anorg. Materialien, V 2(3)	2	3	
	Vertiefungsmodul 2 (Gym), V 2(3)	2	3	
				3
	Summe	8	12	12

- (3) ¹Die Reihenfolge und zeitliche Abfolge der Module bzw. Veranstaltungen ist frei wählbar. ²Eine Bündelung von Modulen bzw. Veranstaltungen ist zulässig, sofern sie durch das Studienangebot des Fachs Chemie möglich ist.
- (4) Die Studien begleitenden Prüfungsleistungen, die inhaltlichen Prüfungsanforderungen und Studiennachweise sind in der **Anlage 1**, Modulbeschreibungen näher dargelegt.

§ 9 Studienprogramm und Studienablauf im Kernfach Chemie

- (1) ¹Das Studium des Fachs Chemie als Kernfach umfasst insgesamt 30 LP. ²Diese verteilen sich auf einen Pflichtbereich im Umfang von 24 LP und einen Wahlpflichtbereich im Umfang von 6 LP, die sich auf die in Absatz 2 aufgeführten Module bzw. Veranstaltungen verteilen. ³Die Vorlesung bzw. die Vorlesungen des Vertiefungsmoduls 2 (Gym) sind frei wählbar.

(2) Modulspiegel: Chemie als Kernfach

Sem.	Modul	SWS	LP	Σ
	Pflichtbereich			
1.	Grundlagenmodul Didaktik, Chemie im Alltag, V 2(2)	2	2	
	Aufbaumodul Didaktik, Schul- und Demonstrationsversuche, P 2(3)	2	3	
	Aufbaumodul AC, Teil 1, Metalle, V 2(3), Ü 1(1)	3	4	
				9
2.	Aufbaumodul Didaktik: Lernen und Lehren in der Chemie, S 2(3)	2	3	
	Aufbaumodul OC, Teil 1, Retrosynthese und Namensreaktionen, V 2(3), Ü 1(1)	3	4	
	Aufbaumodul AC, Teil 2, Nichtmetalle, V 2(3), Ü 1(1)	3	4	
				11
3.	Erweiterungsmodul OC, Teil 1, Biologisch wichtige Stoffklassen, V 2(3), Ü 1(1)	3	4	
	Wahlpflichtbereich			
	Erweiterungsmodul AC, Teil 1, Festkörperchemie, V 2(3)	2	3	
	Vertiefungsmodul 2 (Gym), V 2(3)	2	3	
				7
4.	Erweiterungsmodul AC, Teil 2, Strukturen anorg. Materialien, V 2(3)	2	3	
	Vertiefungsmodul 2 (Gym), V 2(3)	2	3	
				3
	Summe	22	30	30

(3) ¹Die Reihenfolge und zeitliche Abfolge der Module bzw. Veranstaltungen ist frei wählbar, sofern die Einschränkung Grundlagenmodul geht vor Aufbaumodul geht vor Erweiterungsmodul/Vertiefungsmodul berücksichtigt wird. ²Eine Bündelung von Modulen bzw. Veranstaltungen ist zulässig, sofern die Einschränkung von Satz 1 berücksichtigt wird und sie durch das Studienangebot des Fachs Chemie möglich ist.

(4) Die Studien begleitenden Prüfungsleistungen, die inhaltlichen Prüfungsanforderungen und Studiennachweise sind in der **Anlage 1**, Modulbeschreibungen näher dargelegt.

§ 10 Studienprogramm und Studienablauf im Erstfach Chemie

(1) ¹Das Studium des Fachs Chemie als Erstfach umfasst insgesamt 48 LP. ²Diese verteilen sich auf einen Pflichtbereich im Umfang von 42 LP und einen Wahlpflichtbereich im Umfang von 6 LP, die sich auf die in Absatz 3 aufgeführten Module bzw. Veranstaltungen verteilen. ³Die Vorlesung bzw. die Vorlesungen des Vertiefungsmoduls 2 (Gym) sind frei wählbar.

(2) Die Studien begleitenden Prüfungsleistungen, die inhaltlichen Prüfungsanforderungen und Studiennachweise sind in der **Anlage 1**, Modulbeschreibungen näher dargelegt.

(3) Modulspiegel: Chemie als Erstfach

Sem.	Modul	SWS	LP	Σ
	Pflichtbereich			
1.	Grundlagenmodul Didaktik, Chemie im Alltag, V 2(2)	2	2	
	Grundlagenmodul Didaktik, Didaktik der Chemie, S 2(3)	2	3	
	Aufbaumodul AC, Teil 1, Metalle, V 2(3), Ü 1(1)	3	4	
	Aufbaumodul Didaktik, Schul- und Demonstrationsversuche, P 2(3)	2	3	
	Grundlagenmodul Physikalische Chemie, Teil 2, V 2(3), Ü 1(1,5)	3	4,5	
				16,5

2.	Aufbaumodul Didaktik, Lernen und Lehren in der Chemie, S 2(3)	2	3	
	Aufbaumodul OC, Teil 1, Retrosynthesen und Namensreaktionen, V 2(3), Ü 1(1)	3	4	
	Aufbaumodul AC, Teil 2, Nichtmetalle, V 2(3), Ü 1(1)	3	4	
	Grundlagenmodul Physikalische Chemie, Teil 1, V 2(3), Ü 1(1,5)	3	4,5	
				15,5
3.	Erweiterungsmodul OC, Teil 1, Biologisch wichtige Stoffklassen, V 2(3), Ü 1(1)	3	4	
	Grundlagenmodul Physikalische Chemie, P 4(4)	4	4	
	Wahlpflichtbereich			
	Erweiterungsmodul AC, Teil 1, Festkörperchemie, V 2(3)	2	3	
	Vertiefungsmodul 2 (Gym), V 2(3)	2	3	
				11
4.	Erweiterungsmodul AC, Teil 2, Strukturen anorg. Materialien, V 2(3)	2	3	
	Vertiefungsmodul 2 (Gym), V 2(3)	2	3	
				3
	Summe	34	46	46

III Schulpraktische Studien

§ 11 Basisfachpraktikum (BFP)

- (1) Im Fach Chemie besteht die Möglichkeit der Absolvierung eines Basisfachpraktikums gemäß § 26 Allgemeiner Teil.
- (2) ¹Umfang und Bepunktung des Basisfachpraktikums richten sich nach den Maßgaben von § 26 Allgemeiner Teil. ²Die weiteren Anforderungen sind in *Anlage 1*, Modulbeschreibungen, dargelegt.
- (3) ¹Das Basisfachpraktikum im Fach Chemie wird durch ein Seminar im Umfang von 2 SWS vor- und nachbereitet. ²Das Seminar wird vom Fach Chemie angeboten, die Leistungspunkte gehen nicht in das Kerncurriculum mit ein.
- (4) Das Praktikum wird nicht benotet.

§ 12 Erweiterungsfachpraktikum (EFP)

- (1) Im Fach Chemie besteht die Möglichkeit der Absolvierung eines Erweiterungsfachpraktikums gemäß § 26 Allgemeiner Teil.
- (2) ¹Umfang und Bepunktung des Erweiterungsfachpraktikums richten sich nach den Maßgaben von § 26 Allgemeiner Teil. ²Die weiteren Anforderungen sind in *Anlage 1*, Modulbeschreibungen, dargelegt.
- (3) Das Erweiterungsfachpraktikum wird durch das Grundlagenmodul Didaktik der Chemie vorbereitet.
- (4) Das Praktikum wird nicht benotet.

§ 13 In-Kraft-Treten

Dieser fachbezogene Besondere Teil der Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft.

Anlage 1:**Modulbeschreibungen**

Grundlagenmodul Physikalische Chemie	
Modulkürzel	GPC
Kompetenzen	Strukturiertes Fachwissen zu den in der Lehrveranstaltung behandelten Teilgebieten der Physikalischen Chemie. Fähigkeit verschiedene Teilgebiete der Chemie durch das Verständnis wichtiger gemeinsamer Konzepte zu verknüpfen.
Exemplarische Inhalte	Teil 1: Quantenmechanik mit Welle-Teilchen-Dualismus, Unschärferelation, Schrödinger-Gleichung, Freies Teilchen, Teilchen im Kasten, Tunneleffekt, Harmonischer Oszillator, Starrer Rotator, Wasserstoffatom, Heliumatom, Spin; Chemische Bindung mit ionischer und kovalenter Bindung, LCAO-MO-Methode, Metallische Bindung, Van der Waals Bindungen; Grundlagen der Spektroskopie mit Rotations-, Schwingungs- und Elektronenspektroskopie, NMR, ESR; Teil 2: Thermodynamik mit ihren Hauptsätzen, isotherme und adiabatische Zustandsänderungen, Heßscher Satz, Umwandlungen 1. und 2. Ordnung, Thermoanalyse, isotherme und nichtisotherme reversible Prozesse, Gleichgewichts-konstanten, Temperatur- und Druckabhängigkeit des Gleichgewichts, Phasengesetz, Zustandsdiagramme, Mischphasen, Kinetische Theorie der Gase, Thermodynamik der Grenzflächen
Modulelemente	Teil 1: V 2(3), Ü 1(1,5) jeweils im SS Teil 2: V 2(3), Ü 1(1,5), P 4(4) jeweils im WS
Sprache	Deutsch
Teilnahmevoraussetzung	GAll; für das Praktikum: Vorlesung und Übung GPC
Dauer des Moduls	Zwei Semester mit je 15 Wochen Vorlesungszeit
Häufigkeit des Angebotes	Jedes Studienjahr
Verwendbarkeit des Moduls	Zwei-Fächer-Bachelor Chemie Nebenfachausbildung
Arbeitsaufwand (Workload)	Der Arbeitsaufwand wird mit 390 Std. veranschlagt: ca. 150 Kontaktstunden in Vorlesung, Übung und Praktikum, ca. 240 Std. Selbststudium (Nacharbeiten der Vorlesung, Lösen der Übungsaufgaben, Auswertung der Praktikumsversuche)
SWS, Leistungspunkte, Noten	10 SWS (4+2+4), 13 LP (6+3+4) , deutsche Note und ECTS-Grade
Prüfungsvorleistungen, Studiennachweis	---, Teilnahme an den Übungen
Art der studienbegleitenden Prüfungen (Dauer)	Eine Klausur (120 min) oder zwei Teilklausuren (je 60 min)
Modulnote	Klausurnote oder Mittelwert der Klausurnoten

Aufbaumodul Organische Chemie	
Modulkürzel: Modulname	AOC
Kompetenzen	Neben dem Fachwissen aus verschiedenen Richtungen der organischen Chemie lernen die Studierenden gemeinsame Ansätze und abweichende Formulierungen verschiedener Lehrender und Fachbücher zu verarbeiten. Die Übungen werden teilweise auch schon zur Verarbeitung von Literaturdaten verwendet.
Exemplarische Inhalte	Die im Modul zusammengefassten Lehrveranstaltungen vermitteln vertiefte Kenntnisse in organischer Chemie. Die inhaltlichen Schwerpunkte der beiden Vorlesungen liegen zum einen im Bereich der Stoffklassen zum anderen im Bereich Reaktionsmechanismen.
Modulelemente	Teil 1: V 2(3), Ü 1(1) Teil 2: V 2(3), Ü 1(1)
Sprache	Deutsch
Teilnahmevoraussetzung	GOC
Dauer des Moduls	Zwei Semester mit je 15 Wochen Vorlesungszeit

Häufigkeit des Angebotes	Jedes Sommersemester
Verwendbarkeit des Moduls	Zwei-Fächer-Bachelor Chemie Master-Studiengang, Lehramt an Gym, Erstfach Chemie Nebenfachausbildung
Arbeitsaufwand (Workload)	Der Arbeitsaufwand wird mit 240 Std. veranschlagt: ca. 90 Kontaktstunden in Vorlesungen und Übung, ca. 160 Std. Selbststudium (Nacharbeiten der Vorlesungen, Lösen der Übungsaufgaben)
SWS, Leistungspunkte, Noten	6 SWS (4+2), 8 LP (6+2); deutsche Note und ECTS-Grade
Prüfungsvorleistungen, Studiennachweis	Teilnahme an den Übungen, Bestehen von 50% der Übungsaufgaben
Art der studienbegleitenden Prüfungen (Dauer)	Eine Klausur (120 min) oder zwei Teilklausuren (a 60 min)
Modulnote	Klausurnote oder Mittelwert der Klausurnoten

Aufbaumodul Anorganische Chemie	
Modulkürzel:	AAC
Kompetenzen	Den Studierenden wird ein strukturiertes Fachwissen zu den in der Lehrveranstaltung behandelten Teilgebieten der Anorganischen Chemie vermittelt. Sie werden zudem in die Lage versetzt, diese verschiedenen Teilgebiete der Chemie durch das Verständnis der ihnen gemeinsamen Konzepte und Modellvorstellungen strukturell miteinander zu verknüpfen. Gleichzeitig führt dies ein in die Methode des Erkenntnisgewinns und ihrer exemplarischen Anwendungen. Nach Abschluss des Moduls besitzen die Studierenden ein fundiertes fachbezogenes Überblickswissen als auch ein detailliertes Fachwissen in Bezug auf die behandelten Fragestellungen. Darüber hinaus werden bei den Studierenden Sozialkompetenzen wie Kooperationsfähigkeit, Beratungskompetenz etc. sowie Selbstkompetenzen wie Zeitmanagement, Selbstmanagement, Kreativität, Neugierde, Eigeninitiative, Sorgfalt, Ausdauer etc. nachhaltig gefördert.
Exemplarische Inhalte	Das Modul vertieft die Grundlagen der Anorganischen Chemie. Die inhaltlichen Schwerpunkte der beiden Vorlesungen liegen zum einem im Bereich der Metalle (Optische, elektrische, magnetische Eigenschaften, Legierungen, Intermetallische Verbindungen, Großtechnische Synthesen) und zum anderen im Bereich der Nichtmetalle (Elementmodifikationen, Gewinnung, Oxide, Sulfide, Halogenide der Nichtmetalle, Eigenschaften, Herstellung und Verwendung).
Modulelemente	Teil 1: V 2(3), Ü 1(1) Teil 2: V 2(3), Ü 1(1)
Sprache	Deutsch
Teilnahmevoraussetzung	GAC
Dauer des Moduls	Zwei Semester mit je 15 Wochen Vorlesungszeit
Häufigkeit des Angebotes	Jedes Studienjahr
Verwendbarkeit des Moduls	Zwei-Fächer-Bachelor Chemie Master-Studiengang, Lehramt an Gym, Erstfach Chemie Nebenfachausbildung
Arbeitsaufwand (Workload)	Der Arbeitsaufwand wird mit 240 Std. veranschlagt: ca. 90 Kontaktstunden in Vorlesungen und Übung, ca. 160 Std. Selbststudium (Nacharbeiten der Vorlesungen, Lösen der Übungsaufgaben)
SWS, Leistungspunkte, Noten	6 SWS (4+2), 8 LP (6+2); deutsche Note und ECTS-Grade
Prüfungsvorleistungen, Studiennachweis	Teilnahme an den Übungen, Bestehen von 50% der Übungsaufgaben
Art der studienbegleitenden Prüfungen (Dauer)	Eine Klausur (120 min) oder zwei Teilklausuren (a 60 min)
Modulnote	Klausurnote oder Mittelwert der Klausurnoten

Grundlagenmodul Didaktik der Chemie	
Modulkürzel:	GDik
Kompetenzen	In diesem Grundlagenmodul soll die Fähigkeit zur begründeten Darlegung von Bildungszielen des Chemieunterrichts vermittelt werden. Kenntnis und Begründung von Möglichkeiten zur Förderung der Lernmotivation bei Schülerinnen und Schülern. Kenntnis und Beurteilung beispielhafter chemie-didaktischer Ansätze für die Unterstützung von Lernprozessen unter Berücksichtigung des themenspezifischen Vorwissens (insbesondere Schülervorstellungen). Fähigkeit zum exemplarischen Planen, Gestalten und Durchführen von Unterrichtssequenzen zum Erreichen angemessener Lernziele unter Berücksichtigung des themen-spezifischen Vorwissens (insbesondere Schülervorstellungen). Darüber hinaus werden bei den Studierenden Sozialkompetenzen wie Team- und Kooperationsfähigkeit, Selbstkompetenzen wie Selbstmanagement, Leistungsbereitschaft, Motivation angeregt, und Allgemeine Methodenkompetenzen wie Lernstrategien, Urteils- und Orientierungsfähigkeit, analytische und konzeptionelle Kompetenzen, komplexes Denken und Komplexität reduzierendes Denken, Synthesefähigkeit nachhaltig gefördert.
Exemplarische Inhalte	Seminar: Grundlagen der Chemiedidaktik mit Abgrenzung zur Fachwissenschaft, zu allgemeiner Didaktik und zu methodischen Aspekten, Motivation im Chemieunterricht, Experiment und Modell, Fach- und Symbolsprache der Chemie; Vorlesung: Chemie im Alltag mit Alltags- und Gegenwartsbezug im Chemieunterricht.
Modulelemente	S 2(3), V 2(2)
Sprache	Deutsch
Teilnahmevoraussetzung	Gall, GOC, GPC, GAC
Dauer des Moduls	Ein Semester mit 15 Wochen Vorlesungszeit
Häufigkeit des Angebotes	Jedes Wintersemester
Verwendbarkeit des Moduls	Zwei-Fächer-Bachelor Chemie Master-Studiengang Lehramt an Gym., Erstfach Chemie
Arbeitsaufwand (Workload)	Der Arbeitsaufwand wird mit 120 Std. veranschlagt: ca. 60 Kontaktstunden in Seminar und Vorlesung, ca. 60 Std. Selbststudium
SWS, Leistungspunkte, Noten	4 SWS, 5 LP , deutsche Note und ECTS-Grade
Prüfungsvorleistungen, Studien-nachweis	Seminarteilnahme, Vorlesungsteilnahme
Art der studienbegleitenden Prüfungen (Dauer)	Vortrag (10 min), Klausur (60 min)
Modulnote	Mittelwert aus Vortragsnote und Klausurnote

Vertiefungsmodul 2	
Modulkürzel:	FwV 2, FwV 2 (Gym)
Kompetenzen	In den verschiedenen Veranstaltungen des Moduls werden abstraktes Denken, Erarbeiten und Lösen wissenschaftlicher Fragestellungen gefördert; gefordert und geübt werden Kreativität, Wissenstransfer, Neugierde.
Exemplarische Inhalte	Teil 1: Analytische Verfahren in der Chemie Teil 2: Molekülspektroskopie Teil 3: Silizium – Zentrales Element der anorg. Chemie Teil 4: NN Teil 5: Charakterisierungsmethoden in der anorg. Chemie
Modulelemente	FwV 2: 5 V a 2(2,8) im Zwei-Fächer-Bachelor FwV 2 (Gym): 5 V a 2(3) im Master-Studiengang
Sprache	Deutsch
Teilnahmevoraussetzung	Gall, GOC, GPC, GAC
Dauer des Moduls	Zwei Semester mit jeweils 15 Wochen Vorlesungszeit
Häufigkeit des Angebotes	Jedes Studienjahr

Verwendbarkeit des Moduls	Zwei-Fächer-Bachelor Chemie Master-Studiengang Lehramt an Gymnasien, Chemie
Arbeitsaufwand (Workload)	Der Arbeitsaufwand wird mit 420 Std. veranschlagt: ca. 150 Kontaktstunden in Vorlesungen und Übung, ca. 270 Std. Selbststudium (Nacharbeiten der Vorlesung, Lösen der Übungsaufgaben); im Master-Studiengang Lehramt an Gymn. werden zusätzlich 6 Std. pro ausgewählter Veranstaltung veranschlagt für die Vorbereitung eines Vortrages im Rahmen der Prüfungsvorleistungen.
SWS, Leistungspunkte, Noten	FwV 2: 10 SWS (5 x 2), 14 LP (5 x 2,8) , deutsche Note und ECTS-Grade im Zwei-Fächer-Bachelor; FwV 2 (Gym): 2 SWS, 3 LP , deutsche Note und ECTS-Grade pro ausgewählter Vorlesung im Master-Studiengang Lehramt an Gymn.
Prüfungsvorleistungen, Studien-nachweis	FwV 2: Keine im Zwei-Fächer-Bachelor FwV 2 (Gym): 10 min Vortrag im Master-Studiengang Lehramt an Gymn. pro ausgewählter Veranstaltung
Art der studienbegleitenden Prüfungen (Dauer)	Teilklausuren a 60 min
Modulnote	Mittelwert der Teilklausuren / Teilklausur

Aufbaumodul Didaktik	
Modulkürzel	ADik
Kompetenzen	In diesem Fortgeschrittenenmodul soll die Fähigkeit zum selbstständigen Aufbau und Durchführen von schulrelevanten chemischen Experimenten vermittelt werden. Es werden Kenntnisse wichtiger unterrichtsmethodischer Varianten und die Fähigkeit zur Analyse und Reflexion eigener Unterrichtstätigkeit und von Schülerlernprozessen vermittelt. Darüber hinaus werden Sozialkompetenzen wie Team- und Kooperationsfähigkeit, Beratungskompetenz, Führungskompetenz, Kommunikationskompetenz, Motivationsfähigkeit, Selbstkompetenzen wie Zeitmanagement, Kreativität, Neugierde, exploratives Verhalten, Eigeninitiative, Sorgfalt, Genauigkeit und Ausdauer sowie allgemeine Methodenkompetenzen wie Projektmanagement, Planungskompetenz, Urteilsfähigkeit, analytische und konzeptionelle Kompetenzen, komplexes Denken und Komplexität reduzierendes Denken, Medienkompetenzen, Wissenstransfer nachhaltig gefördert.
Exemplarische Inhalte	Teil 1: Schul- und Demonstrationsversuche, P Teil 2: Lernen und Lehren, S Zusammenfassung der Schwerpunkte des Chemieunterrichts in Sekundarstufe I und II. Entwicklung und Durchführung sinnvoller Experimente zu den Unterrichtsthemen. Sicherheits- und Entsorgungsbestimmungen für den Chemieunterricht.
Modulelemente	P 2(3), S 2(3)
Sprache	Deutsch
Teilnahmevoraussetzung	GDik
Dauer des Moduls	Zwei Semester mit je 15 Wochen Vorlesungszeit, Praktikum in der vorlesungsfreien Zeit
Häufigkeit des Angebotes	Jedes Studienjahr
Verwendbarkeit des Moduls	Master-Studiengang Lehramt an Gym., Chemie
Arbeitsaufwand (Workload)	Der Arbeitsaufwand wird mit 180 Std. veranschlagt, ca. 60 Std. Kontaktzeit und ca. 120 Std. Selbststudium
SWS, Leistungspunkte, Noten	4 SWS (2+2), 6 LP (3+3) , deutsche Note und ECTS-Grade
Prüfungsvorleistungen, Studien-nachweis	
Art der studienbegleitenden Prüfungen (Dauer)	Vortrag
Modulnote	Vortragsnote

Erweiterungsmodul Organische Chemie	
Modulkürzel:	EOC
Kompetenzen	Entsprechend den theoretischen Inhalten der Veranstaltungen wird insbesondere das logische Vorgehen unter Verwendung von Modellvorstellungen geschult.
Exemplarische Inhalte	Dieser Modulbereich vertieft die Grundlagen der organischen Chemie und umfasst zwei Vorlesungen mit den Themengebiete Retrosynthese sowie MO-Modellierung.
Modulelemente	Teil 1: V 2(3), Ü 1(1) Teil 2: V 2(3), Ü 1(1)
Sprache	Deutsch
Teilnahmevoraussetzung	GOC, AOC
Dauer des Moduls	Zwei Semester mit je 15 Wochen Vorlesungszeit
Häufigkeit des Angebotes	Jedes Studienjahr
Verwendbarkeit des Moduls	Zwei-Fächer-Bachelor Chemie Master-Studiengang Lehramt an Gym., Chemie
Arbeitsaufwand (Workload)	Der Arbeitsaufwand wird mit 240 Std. veranschlagt: ca. 90 Kontaktstunden (Vorlesungen) und ca. 150 Std. Selbststudium (Nacharbeiten der Vorlesung, Klausurvorbereitung)
SWS, Leistungspunkte, Noten	6 SWS (4+2), 8 LP (6+2) , deutsche Note und ECTS-Grade
Prüfungsvorleistungen, Studienachweis	---,---
Art der studienbegleitenden Prüfungen (Dauer)	Eine Klausur (120 min) oder zwei Teilklausuren (à 60 min)
Modulnote	Klausurnote bzw. Mittelwert der Klausurnoten

Erweiterungsmodul Anorganische Chemie	
Modulkürzel:	EAC
Kompetenzen	Den Studierenden wird ein strukturiertes Fachwissen zu den in der Lehrveranstaltung behandelten Teilgebieten der Anorganischen Chemie vermittelt. Sie werden zudem in die Lage versetzt, diese verschiedenen Teilgebiete der Chemie durch das Verständnis der ihnen gemeinsamen Konzepte und Modellvorstellungen strukturell miteinander zu verknüpfen. Gleichzeitig führt dies ein in die Methode des Erkenntnisgewinns und ihrer exemplarischen Anwendungen. Nach Abschluss des Moduls besitzen die Studierenden ein fundiertes fachbezogenes Überblickswissen als auch ein detailliertes Fachwissen in Bezug auf die behandelten Fragestellungen. Darüber hinaus werden bei den Studierenden Sozialkompetenzen wie Kooperationsfähigkeit, Beratungskompetenz etc. sowie Selbstkompetenzen wie Zeitmanagement, Selbstmanagement, Kreativität, Neugierde, Eigeninitiative, Sorgfalt, Ausdauer etc. nachhaltig gefördert.
Exemplarische Inhalte	Dieser Modulbereich vertieft die Grundlagen der Anorganischen Chemie und umfasst zwei Vorlesungen mit den Themengebieten Anorganische Festkörperchemie (Reaktivität, Phasendiagramme, etc.) und Strukturen anorganischer Materialien (Konzept dichter Kugelpackungen, Zintl-Phasen, intermetallische Verbindungen, Legierungen)
Modulelemente	Teil 1: V 2(3) Teil 2: V 2(3)
Sprache	Deutsch
Teilnahmevoraussetzung	GAC, AAC
Dauer des Moduls	Zwei Semester mit je 15 Wochen Vorlesungszeit
Häufigkeit des Angebotes	Jedes Studienjahr
Verwendbarkeit des Moduls	Zwei-Fächer-Bachelor Chemie Master-Studiengang Lehramt an Gym., Chemie Master-Studiengang Materialwissenschaften
Arbeitsaufwand (Workload)	Der Arbeitsaufwand wird mit 195 Std. veranschlagt: ca. 60 Kontaktstunden (Vorlesung) und ca. 135 Std. Selbststudium (Nacharbeiten der Vorlesung, Klausurvorbereitung)

SWS, Leistungspunkte, Noten	4 SWS, 6 LP , deutsche Note und ECTS-Grade
Prüfungsvorleistungen, Studiennachweis	---
Art der studienbegleitenden Prüfungen (Dauer)	Eine Klausur (120 min) oder zwei Teilklausuren (à 60 min)
Modulnote	Klausurnote bzw. Mittelwert der Klausurnoten

Basisfachpraktikum	
Modulkürzel	BFP
Kompetenzen	Ziel des BFP im Fach Chemie ist die Befähigung zur begründeten Auseinandersetzung mit dem Theorie-Praxis-Bezug im Chemieunterricht verbunden mit der Befähigung zur Reflexion der eigenen fachbezogenen Kompetenzentwicklung.
Exemplarische Inhalte	<p>Das schulische Basisfachpraktikum im Fach Chemie ermöglicht den Studierenden reflektierte Erfahrungen mit dem Beruf des Chemielehrers. In Abgrenzung zum Allgemeinen Schulpraktikum (ASP) stehen didaktischmethodische Fragestellungen und Handlungsfelder des Fachunterrichts Chemie im Vordergrund.</p> <p>Spezifische Qualifikationsziele des Praktikums:</p> <p>Erfahren und Verstehen der Relevanz chemiedidaktischer und chemiewissenschaftlicher Studien für die Praxis des Chemieunterrichts; Fähigkeit zur methodisch reflektierten Beobachtung und Analyse von Prozessen des Chemieunterrichts im Zusammenhang des Schullebens; Befähigung zu chemiedidaktisch begründeter Planung, Durchführung und Reflexion der begleiteten und im Verlaufe des Praktikums zunehmend selbstständiger werdenden Unterrichtsversuche; Anbahnung der Fähigkeit zur Formulierung von Unterrichtsentwürfen.</p> <p>Die Vorbereitung des Fachpraktikums Chemie erfolgt in einer Seminarveranstaltung. Diese Vorbereitungsveranstaltung dient dazu, die oben formulierten Ziele des BFP bewusst zu machen, zu konkretisieren und die persönliche Methoden- und Reflexionskompetenz im Fachunterricht Chemie aufzubauen bzw. zu vertiefen.</p> <p>Spezifische Qualifikationsziele des Vorbereitungsseminars:</p> <p>Exemplarische Diskussion chemiewissenschaftlicher und chemiedidaktischer Themen und Fragestellungen; Erwerb erfahrungsbasierter Kenntnisse zur Besprechungen und Auswertung von Unterricht; Befähigung zur Formulierung eines persönlichen Beobachtungsschwerpunktes sowie zur Reflexion und ersten Anwendung von Methoden der Unterrichtsforschung; Befähigung zur Entwicklung und Erprobung eines vorläufigen Konzepts zur Unterrichtsplanung unter besonderer Berücksichtigung fachspezifischer Aspekte des Faches Chemie; Kenntnis und Befähigung zur Weiterentwicklung und zielgruppenspezifischen Differenzierung einschlägiger Unterrichtsmethoden, Kenntnis und Befähigung zur Erprobung von Methoden professionsbezogener Selbstreflexion.</p> <p>Im Praktikumsbericht sollen vornehmlich die praktisch gewonnenen Erfahrungen auf das Selbstverständnis einer künftigen Berufstätigkeit gespiegelt und auf die Wahrnehmung eigenen Studierens reflektiert werden. Der Bericht wird von der/dem betreuenden Dozentin/Dozenten im Hinblick auf die Erfüllung der Standards kommentiert. Die Standards für den Praktikumsbericht werden in der vorbereitenden Seminarveranstaltung mit den Studierenden besprochen und konkretisiert.</p>
Modulelemente	Seminar & Blockpraktikum
Sprache	Deutsch

Teilnahmevoraussetzung	GDik
Dauer des Moduls	2 SWS (S) + 5 Wochen Vollzeitpraktikum
Häufigkeit des Angebotes	Jedes Studienjahr
Verwendbarkeit des Moduls	Master-Studiengang Lehramt an Gym., Chemie
Arbeitsaufwand (Workload)	Der Arbeitsaufwand wird mit 240 Std. veranschlagt: ca. 30 Kontaktstunden im Seminar, ca. 210 Std. Selbststudium und Praktikum
SWS, Leistungspunkte, Noten	8 LP (2 SWS S + 5 Wochen P)
Prüfungsvorleistungen, Studienachweis	Seminarteilnahme
Art der studienbegleitenden Prüfungen (Dauer)	Praktikumsbericht
Modulnote	Keine Note

Erweiterungsfachpraktikum	
Modulkürzel	EFP
Kompetenzen	Ziel des EFP im Fach Chemie ist die Befähigung zur begründeten Auseinandersetzung mit dem Theorie-Praxis-Bezug im Chemieunterricht verbunden mit der Befähigung zur Reflexion der eigenen fachbezogenen Kompetenzentwicklung.
Exemplarische Inhalte	<p>Das Erweiterungsfachpraktikum Chemie ermöglicht den Studierenden, sich auf der Basis der Erfahrungen des bereits absolvierten Allgemeinen Schulpraktikums (ASP) sowie des schulischen Basisfachpraktikums (BFP) auch im Kontext des Faches Chemie zu erproben und dabei einzelne Schwerpunkte vertieft zu bearbeiten.</p> <p>Spezifische Qualifikationsziele des Praktikums:</p> <p>Erfahren und Verstehen der Relevanz chemiedidaktischer und chemiewissenschaftlicher Ausbildung für die Praxis des Chemieunterrichts; Fähigkeit zur methodisch reflektierten Beobachtung und Analyse von Prozessen des Chemieunterrichts im Zusammenhang des Schullebens; Befähigung zu chemiedidaktisch begründeter Planung, Durchführung und Reflexion eigener Unterrichtsversuche.</p> <p>Im Praktikumsbericht sollen die praktisch gewonnenen Erfahrungen – gegebenenfalls in Abgrenzung zu den Erfahrungen im Rahmen des Basisfachpraktikums im anderen Fach – reflektiert werden. Der Bericht wird von der/dem betreuenden Dozentin/Dozenten kommentiert.</p>
Modulelemente	Blockpraktikum
Sprache	Deutsch
Teilnahmevoraussetzung	Erfolgreiche Absolvierung des Basisfachpraktikums (BFP) in einem anderen Fach; Erfolgreiche Teilnahme an der fachdidaktischen Veranstaltung GDik
Dauer des Moduls	4 Wochen Vollzeitpraktikum
Häufigkeit des Angebotes	Jedes Studienjahr
Verwendbarkeit des Moduls	Master-Studiengang Lehramt an Gym., Chemie
Arbeitsaufwand (Workload)	Der Arbeitsaufwand wird mit 180 Std. veranschlagt: ca. 180 Std. Selbststudium und Praktikum
SWS, Leistungspunkte, Noten	6 LP (4 Wochen P)
Prüfungsvorleistungen, Studienachweis	----
Art der studienbegleitenden Prüfungen (Dauer)	Praktikumsbericht
Modulnote	Keine Note

Fachbezogener Besonderer Teil

Erdkunde

der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang *Lehramt an Gymnasien*

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs *Kultur- und Geowissenschaften* hat in der 214. Sitzung vom 20.06.2007 den folgenden fachbezogenen Besonderen Teil zur Prüfungsordnung für den Masterstudiengang *Lehramt an Gymnasien* vom 04.07.2007 (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück, Nr. 03/2007, S. 341) zuletzt geändert am 24.09.2007 (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück, Nr. 04/2007, S. 705) beschlossen, der in der 60. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 30.05.2007 befürwortet und in der 78. Sitzung des Präsidiums am 19.07.2007 genehmigt wurde (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück, Nr. 04/2007, S. 730).

§ 1 Zweck der Prüfung (§ 1 Allg. Teil)

Durch die erfolgreiche Absolvierung der Masterprüfung im Fach Erdkunde weist der Prüfling nach, dass er den Anforderungen für den Zugang zum Vorbereitungsdienst zum Lehramt an Gymnasien genügt und die wissenschaftlichen Grundlagen für den Unterricht des Faches Erdkunde am Gymnasium oder an vergleichbaren Schulen erworben hat.

§ 2 Zuständigkeit im Sinne (§ 5 Absatz 1 Allg. Teil)

Zuständig ist der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Kultur- und Geowissenschaften.

§ 3 Aufbau des Studiums (§ 3 Absatz 4 Allg. Teil)

¹Das Fach Erdkunde hat als Fortsetzung eines Bachelor-Hauptfaches (mit dort 84 LP) einen Studienumfang von 12 LP, als Fortsetzung eines Bachelor-Kernfaches (mit dort 63 LP) einen Studienumfang von 30 LP, als Fortsetzung eines Bachelor-Nebenfaches (mit dort 42 LP) einen Studienumfang von 48 LP. ²Darin sind die ggf. noch zu absolvierenden Fachpraktika nicht mit einbezogen.

§ 4 Studienprogramm und Studienablauf: Das Fach Erdkunde mit 12 LP (§§ 3, 4, 9, 11, 12 und 26 Allg. Teil)

- (1) Das Studium von Erdkunde umfasst einen Pflichtbereich von einem Modul im Umfang von 12 LP.

Nr.	Pflichtbereich	SWS	LP	Empfohlenes Semester	Studien-nachweise	Prü-fun-gen	Voraussetzungen
1.	StM 15: Geographiedidaktik II	6	12	3. – 4.	-	2	Siehe Anlage 1
	<i>Gesamtsumme</i>	6	12			2	

- (2) Die Studien begleitenden Prüfungsleistungen, die inhaltlichen Prüfungsanforderungen und Studiennachweise sind in der **Anlage 1** näher dargelegt.
- (3) ¹Im Fach Erdkunde kann ein Modul zum schulischen Basisfachpraktikum (BFP) absolviert werden, sofern das schulische Basisfachpraktikum (BFP) noch nicht in einem anderen Fach absolviert wurde. ²Wurde das schulische Basisfachpraktikum (BFP) in einem anderen Fach absolviert, ist im Fach Erdkunde das schulische Erweiterungsfachpraktikum (EFP) zu absolvieren. ³Die Teilnahme am schulischen Erweiterungsfach-

praktikum setzt die Teilnahme an einer fachdidaktischen Vorbereitung voraus. ⁴Die weiteren Anforderungen sind in **Anlage 1** näher dargelegt.

§ 5 Studienprogramm und Studienablauf: Das Fach Erdkunde mit 30 LP (§§ 3, 4, 9, 11, 12 und 26 Allg. Teil)

- (1) Das Studium von Erdkunde umfasst einen Pflichtbereich von 3 Modulen im Umfang von 26 LP und einen Wahlbereich von einer Lehrveranstaltungen im Umfang von 4 LP.

Nr.	Pflichtbereich	SWS	LP	Empfohlenes Semester	Studien-nachweise	Prü-fungen	Voraussetzungen
1.	StM 4 M: Grundlagen der Angewandten Geographie	2	3	1.bzw. 2	-	1	Siehe Anlage 1
2.	StM 6: Regionale Geographie	5	11	3. - 4.	-	2	Siehe Anlage 1
3.	StM 15: Geographiedidaktik II	6	12	3. – 4.	-	2	Siehe Anlage 1
	Wahlbereich	SWS	LP	Empfohlenes Semester	Studien-nachweise	Prü-fungen	Voraussetzungen
4.	StM 18: Wahlmodul Geographie	2	4	2. bzw. 3.	-	Siehe Anlage 1	Siehe Anlage 1
	<i>Gesamtsumme</i>	<i>15</i>	<i>30</i>			<i>6</i>	

- (2) Die Studien begleitenden Prüfungsleistungen, die inhaltlichen Prüfungsanforderungen und Studiennachweise sind in der **Anlage 1** näher dargelegt.
- (3) ¹Im Fach Erdkunde kann ein Modul zum schulischen Basisfachpraktikum (BFP) absolviert werden, sofern das schulische Basisfachpraktikum (BFP) noch nicht in einem anderen Fach absolviert wurde. ²Wurde das schulische Basisfachpraktikum (BFP) in einem anderen Fach absolviert, ist im Fach Erdkunde das schulische Erweiterungsfachpraktikum (EFP) zu absolvieren. ³Die Teilnahme am schulischen Erweiterungsfachpraktikum setzt die Teilnahme an einer fachdidaktischen Vorbereitung voraus. ⁴Die weiteren Anforderungen sind in **Anlage 1** näher dargelegt.

§ 6 Studienprogramm und Studienablauf: Das Fach Erdkunde mit 48 LP (§§ 3, 4, 9, 11, 12 und 26 Allg. Teil)

- (1) Das Studium von Erdkunde umfasst einen Pflichtbereich von 5 Modulen im Umfang von 48 LP.

Nr.	Pflichtbereich	SWS	LP	Empfohlenes Semester	Studien-nachweise	Prü-fungen	Voraussetzungen
1.	StM 4 M: Grundlagen der Angewandten Geographie	2	3	1.bzw.2.	-	1	Siehe Anlage 1
2.	StM 6: Regionale Geographie	5	11	3. – 4.	-	2	Siehe Anlage 1
3.	StM 8: Fachmethodik I	8	12	1. – 2.	-	2	StM 1
4.	StM 10: Geographiedidaktik	6	10	1. – 2.	-	3	StM 1
5.	StM 15: Geographiedidaktik II	6	12	3. – 4.	-	2	Siehe Anlage 1
	<i>Gesamtsumme</i>	<i>27</i>	<i>48</i>			<i>10</i>	

- (2) Die Studien begleitenden Prüfungsleistungen, die inhaltlichen Prüfungsanforderungen und Studiennachweise sind in der **Anlage 1** näher dargelegt.

- (3) ¹Im Fach Erdkunde kann ein Modul zum schulischen Basisfachpraktikum (BFP) absolviert werden, sofern das schulische Basisfachpraktikum (BFP) noch nicht in einem anderen Fach absolviert wurde. ²Wurde das schulische Basisfachpraktikum (BFP) in einem anderen Fach absolviert, ist im Fach Erdkunde das schulische Erweiterungsfachpraktikum (EFP) zu absolvieren. ³Die Teilnahme am schulischen Erweiterungsfachpraktikum setzt die Teilnahme an einer fachdidaktischen Vorbereitung voraus. ⁴Die weiteren Anforderungen sind in *Anlage 1* näher dargelegt.

§ 7 Nähere Bestimmungen zu Prüfungsleistungen und Studiennachweisen (§§ 11 und 12 Allg. Teil)

- (1) Prüfungsleistungen werden in der Regel in einer der folgenden Formen erbracht:
- Klausuren von in der Regel 60 bis 90 Minuten Dauer,
 - Hausarbeiten in analoger oder digitaler Form,
 - Referaten in der Regel von 10 bis 45 Minuten Dauer,
 - Mündliche Prüfung im Umfang von in der Regel mindestens 15 und höchstens 60 Minuten Dauer.
- (2) ¹Weitere Erbringungsformen sind zulässig. ²Sie müssen im Hinblick auf den Arbeitsaufwand und die Qualifikationsanforderungen mit den vorgenannten vergleichbar sein.

§ 8 Wiederholbarkeit von Studien begleitenden Prüfungen (§ 17 Allg. Teil)

- (1) Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete Studien begleitende Prüfungsleistung kann maximal dreimal wiederholt werden.
- (2) ¹Die oder der zuständige Dozierende entscheidet über die Form, in der eine nicht bestandene Prüfung wiederholt wird. ²Das endgültige Nichtbestehen führt bei Pflichtmodulen zum Ausschluss vom Studium, bei Wahl- bzw. Wahlpflichtmodulen kann das Nichtbestehen durch ein erfolgreich absolviertes weiteres Wahlpflichtmodul kompensiert werden.

§ 9 Zulassungsbedingungen zur mündlichen Abschlussprüfung (§ 13 Absatz 2 Allg. Teil)

- (1) Für das Fach Erdkunde mit 12 LP sind zur Zulassung zur mündlichen Abschlussprüfung folgende Leistungen nachzuweisen
- StM 15: Geographiedidaktik II.
- (2) Für das Fach Erdkunde mit 30 LP sind zur Zulassung zur mündlichen Abschlussprüfung folgende Leistungen nachzuweisen
- Alle Module des Pflichtbereichs.
- (3) Für das Fach Erdkunde mit 48 LP sind zur Zulassung zur mündlichen Abschlussprüfung folgende Leistungen nachzuweisen
- Alle Module des Pflichtbereichs.

§ 10 In-Kraft-Treten

Dieser fachbezogene Besondere Teil tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft.

Anlage 1:

Studienfach	Geographie
Titel des Studienmoduls	StM 4 M: Grundlagen der Angewandten Geographie (P)
Modulelemente	Eine Vorlesung aus dem Bachelor-Angebot von StM 4
Qualifikationsziel(e) des Moduls	<p>Im Basismodul Grundlagen der Angewandten Geographie sollen sich die Studierenden mit wichtigen Grundbegriffen und theoretischen Konzepten vertraut machen, die für die Bearbeitung der nachfolgenden Vertiefungen in den Bereichen Mensch – Umwelt, Regionale Geographie und Räumliche Planung und Entwicklung notwendig sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Grundkenntnisse der Strukturen globaler Mensch-Umwelt-Strukturen - Grundkenntnis der Prinzipien des Nachhaltigkeitskonzeptes oder - Grundkenntnisse unterschiedlicher Ansätze Regionaler Geographie - Regionale Kenntnisse zur Nahregion und zu Deutschland oder - Kenntnis grundlegender Konzepte und Leitbilder räumlicher Planung und Entwicklung - Kenntnis der Steuerungsmöglichkeiten und Instrumente der Raumplanung
Inhalt	<ul style="list-style-type: none"> - Grundstrukturen globaler Mensch-Umwelt-Beziehungen - Prinzipien und Ziele des Nachhaltigkeitskonzeptes oder - Konzepte der Regionalen Geographie - Aufgaben und Methoden der Regionalforschung oder - Konzepte, Organisationsformen und Arbeitsweisen der Raumplanung und regionalen Entwicklungspolitik - Verfahrensweisen und Methoden räumlicher Planung und Entwicklung
Zahl der aufeinander folgenden Semester	1
Angebotsturnus	jährlich
Präsenzzeit	2 SWS
Voraussetzungen für die Teilnahme	Die Vorlesung darf noch nicht im Rahmen des Bachelorstudiengangs absolviert worden sein.
Art der studienbegleitenden Prüfung(en) / Prüfungsteil(e)	Klausur oder mündliche Prüfung
Prüfungsanforderungen: stichwortartig	<ul style="list-style-type: none"> - Kenntnisse der Theorieansätze und Konzepte zu globalen Mensch-Umwelt-Beziehungen - Kenntnisse der Prinzipien und Ziele des Nachhaltigkeitskonzeptes oder - Kenntnisse unterschiedlicher Ansätze Regionaler Geographie oder - Kenntnisse der Ziele, Konzepte, Rechtsgrundlagen und Instrumente der räumlichen Gesamtplanung und Umweltplanung - Kenntnisse der Aufgabenstellung, Zielsetzung und Methodik der räumlichen Fachplanung auf verschiedenen Maßstabsebenen und deren Integration in die räumliche Gesamtplanung
Leistungspunktzahl	3

Titel des Studienmoduls	StM 6: Regionale Geographie
Modulelemente	Seminar, Studienprojekt mit Seminar und 6 Geländetagen
Qualifikationsziel(e) des Moduls	Im vertiefenden Wahlpflichtmodul Regionale Geographie sollen die Studierenden in einem Schwerpunktbereich zu einer differenzierten Betrachtung der Ansätze regionaler Geographie befähigt werden und regionale Kenntnisse zu Räumen unterschiedlicher Maßstabsebenen erwerben: - Vertiefte Kenntnisse unterschiedlicher Ansätze Regionaler Geographie - Fähigkeit, die Ansätze anzuwenden und kritisch zu hinterfragen - Kenntnisse zu einem europäischen Teilraum - Kenntnisse zu ausgewählten außereuropäischen Großräumen der Erde - Fähigkeit, mit unterschiedlichen Ansätzen Räume unterschiedlicher Maßstabsebenen zu erschließen
Inhalt	- Unterschiedlicher Ansätze der Regionalen Geographie - Informationen zu einem Teilraum in Deutschland - Regionale Geographie von Deutschland - Regionale Geographie eines europäischen Teilraums - Regionale Geographie eines außereuropäischen Teilraums
Zahl der aufeinander folgenden Semester	2
Angebotsturnus	jährlich
Präsenzzeit	5 SWS
Voraussetzungen für die Teilnahme	StM 1, StM 2 oder 3
Art der studienbegleitenden Prüfung(en) / Prüfungsteil(e)	2 Prüfungen: 1. Referat und Hausarbeit im Seminar 2. Rollenspiel oder mündliche Prüfung oder Projektarbeit im Studienprojekt
Prüfungsanforderungen: stichwortartig	- Vertiefte Kenntnisse unterschiedlicher Ansätze Regionaler Geographie - Fähigkeit zur kritischen Betrachtung unterschiedlicher Ansätze Regionaler Geographie - Kenntnisse zu Deutschland, Europa und einem ausgewählten Teilraum außerhalb Europas - Fähigkeit Räume unterschiedlicher Maßstabsebenen mit unterschiedlichen Ansätzen zu erschließen
Leistungspunktzahl	11

Studienfach	Geographie
Titel des Studienmoduls	StM 8: Fachmethodik I (P)
Modulelemente	Vorlesungen mit Übungen
Qualifikationsziel(e) des Moduls	Im methodischen Basismodul Fachmethodik I sollen sich die Studierenden mit Grundlagen der empirischen Sozialforschung und der raumbezogenen Statistik sowie mit Methoden der kartographischen Darstellung und Visualisierung vertraut machen: - Kenntnisse grundlegender Methoden und Arbeitsweisen der empirischen Sozialforschung und der raumbezogener Statistik - Kenntnisse grundlegender Methoden und Arbeitsweisen der raumbezogenen Datendarstellung - Fähigkeit, übergreifende Fragestellungen der Geographie auf der Grundlage der erworbenen Kenntnisse zu bearbeiten - Fähigkeit, die erlernten Kenntnisse mit Hilfe von Programmsystemen umzusetzen und anzuwenden

Inhalt	<ul style="list-style-type: none"> - Methoden und Arbeitsweisen der empirischen Sozialforschung (u.a. qualitative und quantitative Techniken der Datenerhebung) - Methoden und Arbeitsweisen der deskriptiven und schließenden Statistik an raumbezogenen Beispielen - Methoden und Arbeitsweisen der allgemeinen und der thematischen Kartographie sowie Methoden der raumbezogenen Visualisierung
Zahl der aufeinander folgenden Semester	2
Angebotsturnus	jährlich
Präsenzzeit	8 SWS
Voraussetzungen für die Teilnahme	StM 1
Art der studienbegleitenden Prüfung(en) / Prüfungsteil(e)	2 Prüfungen: 1. Hausarbeiten und Klausur 2. Hausarbeiten und Klausur
Prüfungsanforderungen: stichwortartig	<ul style="list-style-type: none"> - Kenntnisse raumbezogener Statistik (deskriptive / schließende Statistik) - Kenntnisse der empirischen Sozialforschung (u.a. Forschungsdesign, qualitative und quantitative Erhebungsverfahren, Auswertungstechniken) - Kenntnisse der allgemeinen und thematischen Kartographie, - Kenntnisse von Verfahren der (raumbezogenen) Visualisierung von Daten - Fähigkeit, die erworbenen Kenntnisse anzuwenden
Leistungspunktzahl	12

Studienfach	Geographie
Titel des Studienmoduls	StM 10: Geographiedidaktik I (WP)
Modulelemente	Vorlesungen, Seminare
Qualifikationsziel(e) des Moduls	<p>Im Basismodul Geographiedidaktik sollen die Studierenden vertraut gemacht werden mit den Zielvorstellungen von Geographieunterricht, den Möglichkeiten, Inhalte für Unterricht aufzubereiten und angeleitet werden, in ersten Ansätzen Fachinhalte für Unterricht aufzubereiten. Dazu sollen sie erwerben</p> <ul style="list-style-type: none"> - Fähigkeit, Lehrpläne, Schulbücher, Unterrichtsentwürfe unterschiedlichen curricularen Ansätzen zuordnen zu können - Methodenkompetenz: Medien kritisch auf die geplante Lernsituation auswählen können - Fähigkeit, Inhalte der Fachwissenschaft für geplante Lernsituationen methodisch und medial aufbereiten zu können
Inhalt	<ul style="list-style-type: none"> - Grundlagen der Geographiedidaktik - Curriculare Ansätze für Geographieunterricht, Rahmenrichtlinien - Medienvielfalt für den Geographieunterricht - Konstruktion von Geographieunterricht
Zahl der aufeinander folgenden Semester	2
Präsenzzeit	6 SWS
Voraussetzungen für die Teilnahme	StM 1
Art der studienbegleitenden Prüfung(en) / Prüfungsteil(e)	3 Prüfungen: 1. Eine Klausur in der Grundveranstaltung 2. Eine Prüfung bestehend aus Referat und Hausarbeit im Seminar mit Schwerpunkt Medien 3. Eine Prüfung bestehend aus Referat und Hausarbeit im Seminar Planung von Geographieunterricht.

Prüfungsanforderungen: stichwortartig	<ul style="list-style-type: none"> - Grundkenntnisse der Fachdidaktik Geographie und der Vermittlungsaufgabe des Schulfaches Erdkunde - Kenntnis aktueller Geographielehrpläne und unterschiedlicher curricularer Ansätze - Fähigkeit, Lehrpläne und Schulbücher in den Entwicklungszusammenhang unterschiedlicher curricularer Ansätze einzuordnen - Kenntnis des Medienbegriffs sowie der Aufgabe und Wirkung der verschiedenen Medienarten - Fähigkeit, Medien hinsichtlich ihrer Verwendbarkeit im Unterricht kritisch beurteilen und auswählen zu können (Methodenkompetenz) - Fähigkeit, Inhalte der Fachwissenschaft für geplante Lernsituationen didaktisch, methodisch und medial aufbereiten zu können (Unterrichtsentwurf)
Leistungspunktzahl	10

Studienfach	Geographie
Titel des Studienmoduls	StM 15: Geographiedidaktik II
Modulelemente	Seminar und Exkursion
Qualifikationsziel(e) des Moduls	<p>Im Aufbaumodul Geographiedidaktik II sollen die Studierenden angeleitet werden, einen größeren fachlichen Komplex für Unterrichtsmaterial aufzuarbeiten. Dazu sollen sie erwerben die</p> <ul style="list-style-type: none"> - Fähigkeit, Fachinhalte für Unterrichtsmaterial aufbereiten zu können - Fähigkeit, eine Studienfahrt planen, adäquat vorbereiten und in Teilen leiten zu können - Fähigkeit, Erfahrungen einer Studienfahrt in einem Bericht aufbereiten zu können
Inhalt	<ul style="list-style-type: none"> - Erstellung von Unterrichtsmaterialien - Planung, Vorbereitung und Nachbereitung einer großen Exkursion - Durchführung einer großen Exkursion / Studienfahrt
Zahl der aufeinander folgenden Semester	2
Angebotsturnus	jährlich
Präsenzzeit	6 SWS
Voraussetzungen für die Teilnahme	StM 4 und StM 10, wobei StM 4 K-N & StM 4 M anstatt StM 4 vorgelegt werden können
Art der studienbegleitenden Prüfung(en) / Prüfungsteil(e)	Referat und Hausarbeit
Prüfungsanforderungen: stichwortartig	<ul style="list-style-type: none"> - Fähigkeit, Fachinhalte für Unterrichtsmaterial aufbereiten zu können - Fähigkeit, Erfahrungen der Konzeption und Durchführung einer Studienfahrt in einem Bericht aufbereiten zu können
Leistungspunktzahl	12

Studienfach	Geographie
Titel des Studienmoduls	StM 16: Basisfachpraktikum Geographie (BFP)
Modulelemente	Seminar und Praktikum
Qualifikationsziel(e) des Moduls	<p>Ziel des Basisfachpraktikums Geographie ist die Befähigung zur begründeten Auseinandersetzung mit dem Theorie-Praxis-Bezug im gymnasialen Geographieunterricht verbunden mit der Befähigung zur Reflexion der eigenen fachbezogenen Kompetenzentwicklung und Entscheidungsfindung. Das Basisfachpraktikum Geographie trägt dazu bei die Studierenden gezielt auf konkrete Aufgaben und Arbeitsfelder der zweiten Ausbildungsphase vorzubereiten.</p>

Inhalt	Das Basisfachpraktikum Geographie ermöglicht den Studierenden reflektierte Erfahrungen mit dem Beruf des Geographielehrers an Gymnasien sowie mit grundlegenden Fragen und Aufgaben des gymnasialen Geographieunterrichts. In Abgrenzung zum ASP stehen didaktisch-methodische Fragestellungen und Handlungsfelder des Fachunterrichts Geographie im Vordergrund. Darüber hinaus werden Perspektiven des Fächer-übergreifenden und Fächer integrierenden Geographieunterrichts in den Blick genommen.
Zahl der aufeinander folgenden Semester	2
Angebotsturnus	Jährlich
Präsenzzeit	2 SWS (Vorbereitungsseminar) und 5 Wochen Vollzeitpraktikum
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Art der studienbegleitenden Prüfung(en) / Prüfungsteil(e)	Hausarbeit (Seminar) und Praktikumsbericht (Praktikum)
Leistungspunktzahl	8

Studienfach	Geographie
Titel des Studienmoduls	StM 17: Erweiterungsfachpraktikum Geographie (EFP)
Modulelemente	Praktikum und Vorbereitungstreffen
Qualifikationsziel(e) des Moduls	Ziel des Erweiterungsfachpraktikums Geographie ist die Befähigung zu geographiedidaktischer Planung und Reflexion von Unterricht.
Inhalt	Das Erweiterungsfachpraktikum Geographie ermöglicht den Studierenden, sich auf der Basis des bereits absolvierten ASP sowie des BFP auch im Kontext des Faches Geographie zu erproben.
Zahl der aufeinander folgenden Semester	2
Angebotsturnus	Jährlich
Präsenzzeit	4 Wochen Vollzeitpraktikum und Vorbereitungstreffen
Voraussetzungen für die Teilnahme	Erfolgreiche Absolvierung des schulischen Basisfachpraktikums (BFP) in einem anderen Fach.
Art der studienbegleitenden Prüfung(en) / Prüfungsteil(e)	Praktikumsbericht (Praktikum)
Leistungspunktzahl	6

Studienfach	Geographie
Titel des Studienmoduls	StM 18: Wahlmodul Geographie
Modulelemente	Eine Veranstaltung aus dem Angebot der Geographie
Qualifikationsziel(e) des Moduls	Im Wahlpflichtmodul Wahlmodul Geographie sollen die Studierenden über das Standardprogramm hinausgehende vertiefende Kenntnisse im Themengebiet der gewählten Veranstaltung erwerben.
Inhalt	Je nach gewählter Veranstaltung
Zahl der aufeinander folgenden Semester	1 Semester
Angebotsturnus	Je nach gewählter Veranstaltung
Präsenzzeit	2 SWS
Voraussetzungen für die Teilnahme	Je nach gewählter Veranstaltung

Art der studienbegleitenden Prüfung(en) / Prüfungsteil(e)	Je nach gewählter Veranstaltung
Prüfungsanforderungen: stichwortartig	Je nach gewählter Veranstaltung
Leistungspunktzahl	4

Fachbezogener Besonderer Teil

Informatik

der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang *Lehramt an Gymnasien*

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Mathematik/Informatik hat in der 191. und 195. Sitzung am 24.01.2007 bzw. am 06.06.2007 den folgenden fachbezogenen Besonderen Teil der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien vom 04.07.2007 (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück, Nr. 03/2007, S. 341) zuletzt geändert am 24.09.2007 (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück, Nr. 04/2007, S. 705) beschlossen, der in der 58. und 62. Sitzung der ständigen zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 28.02.2007 bzw. am 04.07.2007 befürwortet und in der 71. und 79. Sitzung des Präsidiums am 29.03.2007 bzw. am 02.08.2007 genehmigt wurde (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück, Nr. 04/2007, S. 739).

§ 1 Zweck der Prüfung (§ 1 Allg. Teil)

Durch die erfolgreiche Absolvierung der Master-Prüfung im Fach Informatik weist der Prüfling nach, dass er den Anforderungen für den Zugang zum Vorbereitungsdienst zum Lehramt an Gymnasien genügt und die wissenschaftlichen Grundlagen für den Unterricht des Faches Informatik am Gymnasium oder an vergleichbaren Schulen erworben hat.

§ 2 Zuständigkeit im Sinne (§ 5 Absatz 1 Allg. Teil)

Zuständig ist der Studiendekan des Fachbereichs Mathematik/Informatik.

§ 3 Aufbau des Studiums (§ 3 Absatz 4 Allg. Teil)

¹Das Fach Informatik hat als Fortsetzung eines Bachelor-Kernfaches (mit dort 63 LP) einen Studienumfang von 30 LP, als Fortsetzung eines Bachelor-Nebenfaches (mit dort 42 LP) einen Studienumfang von 48 LP. ²Darin sind ggf. noch zu absolvierende Fachpraktika nicht mit einbezogen.

§ 4 Studienprogramm und Studienablauf: Das Fach Informatik mit 30 LP (§§ 3, 4, 9, 11, 12 und 26 Allg. Teil)

- (1) Das Studium von Informatik umfasst einen Pflichtbereich bestehend aus zwei Modulen zur Fachdidaktik im Umfang von zusammen 9 LP und einen Wahlpflichtbereich von zwei bis drei Wahlpflichtmodulen und einem Seminar im Umfang von zusammen mindestens 21 LP.

Nr.	Pflichtbereich	SWS	LP	Empfohlenes Semester	Studien-nachweise	Prüfun-gen	Voraussetzungen
1.	Didaktik der Informatik I	3	4,5	1. Sem.	--	1	Informatik A
2.	Didaktik der Informatik II	3	4,5	2. Sem.	--	1	Didaktik der Informatik I
	Wahlpflichtbereich	SWS	LP	Empfohlenes Semester	Studien-nachweise	Prüfungen	Voraussetzungen
3.	2-3 Wahlpflichtmodule	mind. 12	mind. 18	1.-4. Sem.	--	2-3	je nach Modul
4.	Seminar	2	3	1.-4. Sem.	--	1	je nach Seminar
	<i>Gesamtsumme</i>	<i>20</i>	<i>30</i>			<i>5-6</i>	

- (2) Die Studien begleitenden Prüfungsleistungen, die inhaltlichen Prüfungsanforderungen und Studiennachweise des Pflichtbereichs sind in der **Anlage 1** näher dargelegt.
- (3) ¹Im Wahlpflichtbereich sind Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 21 Leistungspunkten zu erbringen. ²Geeignet sind Veranstaltungen aus **Anlage 2**, die noch nicht im Rahmen des Bachelor-Studienganges absolviert wurden. ³Darunter muss ein Seminar sein. ⁴Die Studien begleitenden Prüfungsleistungen, die inhaltlichen Prüfungsanforderungen und Studiennachweise des Wahlpflichtbereichs sind in der **Anlage 2** näher dargelegt.
- (4) ¹Im Fach Informatik kann ein Modul zum schulischen Basisfachpraktikum (BFP) absolviert werden, sofern das schulische Basisfachpraktikum (BFP) noch nicht in einem anderen Fach absolviert wurde. ²Wurde das schulische Basisfachpraktikum (BFP) in einem anderen Fach absolviert, ist im Fach Informatik das schulische Erweiterungsfachpraktikum (EFP) zu absolvieren. ³Die Teilnahme am schulischen Erweiterungsfachpraktikum (EFP) setzt die Teilnahme an einer fachdidaktischen Vorbereitung voraus. ⁴Die weiteren Anforderungen sind in **Anlage 1** dargelegt.

§ 5 Studienprogramm und Studienablauf: Das Fach Informatik mit 48 LP (§§ 3, 4, 9, 11, 12 und 26 Allg. Teil)

- (1) Das Studium von Informatik umfasst einen Pflichtbereich bestehend aus zwei Modulen im Umfang von je 9 LP sowie zwei Modulen zur Didaktik der Informatik im Umfang von zusammen 9 LP und einen Wahlpflichtbereich von zwei bis drei Modulen und einem Seminar im Umfang von zusammen mindestens 21 LP.

Nr.	Pflichtbereich	SWS	LP	Empfohlenes Semester	Studien-nachweise	Prüfun-gen	Voraussetzungen
1.	Didaktik der Informatik I	3	4,5	1. Sem.	--	1	Informatik A
2.	Didaktik der Informatik II	3	4,5	2. Sem.	--	1	Didaktik der Informatik I
3.	Informatik C	6	9	1. Sem.	--	1	Informatik A
4.	Informatik D	6	9	2. Sem.	--	1	Informatik A
	Wahlpflichtbereich	SWS	LP	Empfohlenes Semester	Studien-nachweise	Prüfungen	Voraussetzungen
5.	2-3 Wahlpflichtmodule	mind. 12	mind. 18	1.-4. Sem.	--	2-3	je nach Modul
6.	Seminar	2	3	1.-4. Sem.	--	1	je nach Seminar
	<i>Gesamtsumme</i>	32	48			7-8	

- (2) Die Studien begleitenden Prüfungsleistungen, die inhaltlichen Prüfungsanforderungen und Studiennachweise sind in der **Anlage 1** näher dargelegt.
- (3) ¹Im Wahlpflichtbereich sind Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 21 Leistungspunkten zu erbringen. ²Geeignet sind Veranstaltungen aus **Anlage 2**, die noch nicht im Rahmen des Bachelor-Studienganges absolviert wurden. ³Darunter muss ein Seminar sein. ⁴Die Studien begleitenden Prüfungsleistungen, die inhaltlichen Prüfungsanforderungen und Studiennachweise des Wahlpflichtbereichs sind in der **Anlage 2** näher dargelegt.
- (4) ¹Im Fach Informatik kann ein Modul zum schulischen Basisfachpraktikum (BFP) absolviert werden, sofern das schulische Basisfachpraktikum (BFP) noch nicht in einem anderen Fach absolviert wurde. ²Wurde das schulische Basisfachpraktikum (BFP) in einem anderen Fach absolviert, ist im Fach Informatik das schulische Erweiterungsfachpraktikum (EFP) zu absolvieren. ³Die Teilnahme am schulischen Erweiterungsfachpraktikum (EFP) setzt die Teilnahme an einer fachdidaktischen Vorbereitung voraus. ⁴Die weiteren Anforderungen sind in **Anlage 1** dargelegt.

§ 6 Nähere Bestimmungen zu Prüfungsleistungen und Studiennachweisen (§§ 11 und 12 Allg. Teil)

- (1) Prüfungsleistungen werden in der Regel in einer der folgenden Formen erbracht:
- Klausuren von in der Regel 120 Minuten Dauer,
 - Mündliche Prüfung im Umfang von 30 Minuten Dauer.
- (2) ¹Weitere Erbringungsformen sind zulässig. ²Sie müssen im Hinblick auf den Arbeitsaufwand und die Qualifikationsanforderungen mit den vorgenannten vergleichbar sein.

§ 7 Zulassungsbedingungen zur mündlichen Abschlussprüfung (§ 13 Absatz 2 Allg. Teil)

Für das Fach Informatik ist zur Zulassung zur mündlichen Abschlussprüfung die erfolgreiche Absolvierung der folgenden Angebote nachzuweisen

- alle Module des Pflichtbereichs,
- eine Wahlpflichtveranstaltung aus *Anlage 2*,
- ein Seminar aus *Anlage 2*.

§ 8 In-Kraft-Treten

Dieser fachbezogene Besondere Teil tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft.

Anlage 1

Modulbeschreibungen

Titel oder Themenbereich des Moduls	Informatik C (Grundlagen der Technischen Informatik)
Modultyp	Pflichtmodul
Qualifikationsziele	Kenntnisse der technischen Grundlagen der Informatik sowie typischer Vorgehensweisen beim Entwurf von digitaler Hardware und von einfachen Mikroprozessorsystemen; eigenständige Lösung typischer Problemstellungen
Exemplarische Inhalte	Es werden die Grundlagen der technischen Informatik auf verschiedenen Abstraktionsebenen vermittelt. Dazu erfolgt eine Einführung in die Digitaltechnik und in Rechnerarchitekturen ausgehend von der Schaltalgebra, der Gatterebene mit Schaltnetzen, Flip-Flops und Schaltwerken über typische Grundsaltungen und Entwurfsverfahren bis hin zu Mikroprozessoren und einfacher Assemblerprogrammierung
Modulelemente	eine Vorlesung und eine Übung
Teilnahmevoraussetzungen	Informatik A (Algorithmen & Datenstrukturen)
Dauer des Moduls	1 Semester
Präsenzzeit	6 SWS
Leistungspunktzahl	9 LP
Prüfungsvorleistungen	Erfolgreiche Bearbeitung der wöchentlichen Übungsblätter
Art der Studien begleitenden Prüfung	Klausur (120 Minuten) oder mündliche Prüfung
Prüfungsanforderungen	<ul style="list-style-type: none"> - Kenntnisse der entsprechenden Konzepte und Methoden - Anwendung dieser Kenntnisse zur Lösung einfacher Entwurfsaufgaben

Titel oder Themenbereich des Moduls	Informatik D (Einführung in die Theoretische Informatik)
Modultyp	Pflichtmodul
Qualifikationsziele	Kenntnisse grundlegender Begriffe und Methoden der Theoretischen Informatik
Exemplarische Inhalte	Es werden die klassischen Gebiete der Theoretischen Informatik behandelt: Grammatiken und Automaten, Chomsky-Hierarchie, Komplexität und Berechenbarkeit, P und NP, NP-Vollständigkeit, Unentscheidbarkeit
Modulelemente	eine Vorlesung und eine Übung
Teilnahmevoraussetzungen	Informatik A (Algorithmen & Datenstrukturen)
Dauer des Moduls	1 Semester
Präsenzzeit	6 SWS
Leistungspunktzahl	9 LP
Prüfungsvorleistungen	Erfolgreiche Bearbeitung der wöchentlichen Übungsblätter
Art der Studien begleitenden Prüfung	Klausur (120 Minuten) oder mündliche Prüfung
Prüfungsanforderungen	<ul style="list-style-type: none"> - Kenntnisse der entsprechenden Begriffe und Methoden - Anwendung dieser Kenntnisse auf einfache Probleme

Titel oder Themenbereich des Moduls	Didaktik der Informatik I	
Modultyp	Pflichtmodul	
Modulelemente und Präsenzzeiten		Präsenzzeit (SWS)
	Vorlesung	1 SWS
	Seminar	2 SWS
Leistungspunkte	4,5	
Teilnahmevoraussetzungen	Informatik A (Algorithmen & Datenstrukturen)	
Lernziele	Kenntnisse der Grundlagen der Fachdidaktik	
Inhalte	Es werden die Grundlagen des fachbezogenen Lehrens und Lernens erarbeitet und die Rahmenbedingungen von Unterricht (Standards, Curricula) vorgestellt.	

	An ausgewählten Fallbeispielen wird in die Planung von Unterricht eingeführt. Eine enge Verzahnung mit der Schulpraxis durch Unterrichtsbesuche etc. wird angestrebt.
Prüfungsanforderungen	- Kenntnisse der entsprechenden Konzepte und Begriffe - Transfer dieser Kenntnisse auf Fallstudien
Art der Prüfung	Ausarbeitung und Präsentation (Referat)

Titel oder Themenbereich des Moduls	Didaktik der Informatik II	
Modultyp	Pflichtmodul	
Modulelemente und Präsenzzeiten		Präsenzzeit
	Vorlesung	1 SWS
	Seminar	2 SWS
Leistungspunkte	4,5	
Teilnahmevoraussetzungen	Didaktik der Informatik I	
Lernziele	Kenntnisse und Anwenden von Konzepten der Unterrichtsplanung	
Inhalte	Es werden die Planung und Gestaltung von Unterricht vertieft, die Analyse und Bewertung von Lehr- und Lernprozessen erarbeitet und Informatiksysteme für den Unterricht vorgestellt. Eine enge Verzahnung mit der Schulpraxis durch Unterrichtsbesuche etc. wird angestrebt.	
Prüfungsanforderungen	- Kenntnisse der entsprechenden Konzepte und Begriffe - Transfer dieser Kenntnisse auf Fallstudien	
Art der Prüfung	Ausarbeitung und Präsentation (Referat)	

Modul BFPI: Basisfachpraktikum Informatik	
Modulname	Basisfachpraktikum Informatik
Kompetenzen	<ul style="list-style-type: none"> ● Kenntnis und Beurteilung beispielhafter fachlicher Konzepte und fachdidaktischer Ansätze für die Unterstützung von Lernprozessen ● Fähigkeit zur Reflexion und Überprüfung von Unterrichtskonzepten sowie zur Weiterentwicklung von Unterrichtsansätzen und -methoden. ● Fähigkeit zur didaktischen Rekonstruktion ausgewählter Fachkonzepte. ● Fähigkeit zum exemplarischen Planen, Gestalten und Durchführen von Unterrichtsstunden zum Erreichen angemessener Lernziele unter Berücksichtigung des themenspezifischen Vorwissens (insbesondere Schülervorstellungen) ● Fähigkeit zur Auswahl von Medien und Experimenten zur Unterstützung fachlicher Lernprozesse. ● Fähigkeit zur Begründung schulpraxisbezogener Entscheidungen auf der Basis soliden und strukturierten Wissens über fachliche wie fachdidaktische Theorien und Strukturierungsansätze.
Exemplarische Inhalte	<p>Das schulische Basisfachpraktikum ermöglicht den Studierenden einen fachspezifischen Einblick in die Entwicklung von größeren, zusammenhängenden Unterrichtseinheiten. Von besonderer Bedeutung ist dabei die lernzielorientierte Planung, die exemplarische Durchführung und anschließende Reflexion von Unterrichtsstunden vor dem Hintergrund der im Studium erworbenen fachlichen, fachdidaktischen und pädagogischen Kenntnisse.</p> <p>Im Praktikumsbericht soll darüber hinaus eine Auseinandersetzung mit dem Theorie-Praxisbezug erfolgen, sowie die praktisch gewonnenen Erfahrungen auf das Selbstverständnis der künftigen Berufstätigkeit und auf die Wahrnehmung eigenen Studierens reflektiert werden.</p>
Modulelemente	<ul style="list-style-type: none"> ● Vorbereitung durch ein Seminar mit für den Schulunterricht geeigneten Informatikthemen ● Absolvierung des Praktikums
Sprache	Deutsch
Teilnahmevoraussetzungen	Didaktik der Informatik I
Dauer des Moduls	Ein Semester (1/2 Jahr)

Arbeitsaufwand (Workload)	5 Wochen Vollzeitpraktikum + 2 SWS Seminar
Leistungspunktzahl, Noten	8 LP, keine Benotung
Prüfungsvorleistungen	--
Studiennachweise:	Ein Studiennachweis, bestehend aus den folgenden Teilleistungen: <ul style="list-style-type: none"> • Unterrichtsentwurf und Reflexion zu einer selbstständig durchgeführten Schulstunde • Praktikumsbericht • Referat in dem Vorbereitungsseminar der Informatik
Art der Prüfung	--
Prüfungsanforderungen	--

Modul EFPI: Erweiterungsfachpraktikum Informatik	
Modulname	Erweiterungsfachpraktikum Informatik
Kompetenzen	<ul style="list-style-type: none"> • Kenntnis und Beurteilung beispielhafter fachlicher Konzepte und fachdidaktischer Ansätze für die Unterstützung von Lernprozessen • Fähigkeit zur Reflexion und Überprüfung von Unterrichtskonzepten sowie zur Weiterentwicklung von Unterrichtsansätzen und -methoden. • Fähigkeit zur didaktischen Rekonstruktion ausgewählter Fachkonzepte. • Fähigkeit zum exemplarischen Planen, Gestalten und Durchführen von Unterrichtsstunden zum Erreichen angemessener Lernziele unter Berücksichtigung des themenspezifischen Vorwissens (insbesondere Schülervorstellungen) • Fähigkeit zur Auswahl von Medien und Experimenten zur Unterstützung fachlicher Lernprozesse. • Fähigkeit zur Begründung schulpraxisbezogener Entscheidungen auf der Basis soliden und strukturierten Wissens über fachliche wie fachdidaktische Theorien und Strukturierungsansätze.
Exemplarische Inhalte	<p>Das schulische Erweiterungsfachpraktikum ermöglicht den Studierenden, sich auf der Basis der Erfahrungen des bereits im anderen Fach absolvierten Basisfachpraktikums auch im Kontext des Faches Informatik zu erproben.</p> <p>Von besonderer Bedeutung ist dabei die lernzielorientierte Planung, die exemplarische Durchführung und anschließende Reflexion von Unterrichtsstunden vor dem Hintergrund der im Studium erworbenen fachlichen, fachdidaktischen und pädagogischen Kenntnisse.</p> <p>Im Praktikumsbericht sollen einzelne Schwerpunkte vertieft bearbeitet werden und die praktisch gewonnenen Erfahrungen in Abgrenzung zu den bereits im Rahmen des Basisfachpraktikums im anderen Fach gewonnenen Erfahrungen reflektiert werden.</p>
Modulelemente	Blockpraktikum
Sprache	Deutsch
Teilnahmevoraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> • Erfolgreiche Absolvierung des Basisfachpraktikums (BFP) in einem anderen Fach • Erfolgreiche Teilnahme an der fachdidaktischen Veranstaltung Didaktik der Informatik I • Erfolgreiche Teilnahme an der fachdidaktischen Veranstaltung Didaktik der Informatik II
Dauer des Moduls	Ein Semester (1/2 Jahr)
Arbeitsaufwand (Workload)	4 Wochen Vollzeitpraktikum
Leistungspunktzahl, Noten	6 LP, keine Benotung
Prüfungsvorleistungen	--
Studiennachweise:	Praktikumsbericht
Art der Prüfung	--
Prüfungsanforderungen	--

Anlage 2**Veranstaltungen aus dem Wahlpflichtbereich:**

Titel oder Themenbereich des Moduls	Algorithmen der Bioinformatik
Modultyp	Wahlpflichtmodul
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> - Überblick über die Gebiete der Bioinformatik - Vertiefte Kenntnis grundlegender Problemanalyse- und Algorithmenentwurfsmethoden in der Bioinformatik - Kenntnisse wichtiger Einzelalgorithmen - Fähigkeit, konkrete (einfachere) Aufgabenstellungen algorithmisch zu lösen
Exemplarische Inhalte	Mapping und Sequencing, Sequence Alignment, Speichern und Verarbeiten langer Strings mit Suffixbäumen, Gensuche, Genomvergleich, Phylogenetische Bäume, Strukturprognose, Natural Computing
Modulelemente	eine Vorlesung und eine Übung
Teilnahmevoraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> - Informatik A (Algorithmen & Datenstrukturen) - Informatik D (Einführung in die Theoretische Informatik)
Dauer des Moduls	1 Semester
Präsenzzeit	6 SWS
Leistungspunktzahl	9 LP
Prüfungsvorleistungen	-
Art der Studien begleitenden Prüfung	Klausur (120 Minuten) oder mündliche Prüfung
Prüfungsanforderungen	<ul style="list-style-type: none"> - Kenntnis der entsprechenden Konzepte und Begriffe; - Kenntnis der grundlegenden Algorithmen; - Transfer dieser Kenntnisse auf einfache Anwendungsprobleme

Titel oder Themenbereich des Moduls	Automatisierung mechatronischer Systeme
Modultyp	Wahlpflichtmodul
Qualifikationsziele	Kenntnisse der Grundlagen mechatronischer Systeme, ihrer formalen Beschreibung und geeignete Entwurfsmethoden für Automatisierungssysteme; erste Erfahrung im Reglerentwurf
Exemplarische Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> ● Grundlagen mechatronischer Systeme <ul style="list-style-type: none"> - Technische Mechanik - Sensorik - Aktorik - Messtechnik ● Systemmodellierung ● Regelungstechnik ● Rechnertechnik für mechatronische Systeme
Modulelemente	eine Vorlesung und eine Übung
Teilnahmevoraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> - Informatik A (Algorithmen & Datenstrukturen) - Informatik C (Grundlagen der Technischen Informatik)
Dauer des Moduls	1 Semester
Präsenzzeit	4 SWS
Leistungspunktzahl	6 LP
Prüfungsvorleistungen	Erfolgreiche Bearbeitung der Übungsblätter
Art der Studien begleitenden Prüfung	Klausur (120 Minuten) oder mündliche Prüfung
Prüfungsanforderungen	<ul style="list-style-type: none"> - Kenntnis der Konzepte und Methoden - Verständnis der Anwendbarkeit - Transfer der Kenntnisse auf überschaubare Anwendungsfälle

Titel oder Themenbereich des Moduls	Complex Scheduling Problems
Modultyp	Wahlpflichtmodul
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> - Modellierung praktischer Probleme als ressourcenbeschränkte Projektplanungsprobleme - Kenntnisse bzgl. allgemeiner Techniken/Methoden (exakt, heuristisch) zur Lösung von komplexen Schedulingproblemen - Implementierung von Algorithmen - Transfer auf Anwendungsprobleme
Exemplarische Inhalte	Komplexe Schedulingprobleme (ressourcenbeschränkte Projektplanungsprobleme, verallgemeinerte Shop-Schedulingprobleme, Timetabling- und Sportligaplanungsprobleme) und effiziente Lösungsalgorithmen für diese Probleme (lokale Suche, constraint propagation, lineare Programmierung, Branch-and-Bound-Algorithmen, genetische Algorithmen).
Modulelemente	eine Vorlesung und eine Übung
Teilnahmevoraussetzungen	Informatik A (Algorithmen & Datenstrukturen)
Dauer des Moduls	1 Semester
Präsenzzeit	6 SWS
Leistungspunktzahl	9 LP
Prüfungsvorleistungen	Erfolgreiche Bearbeitung der Übungsblätter
Art der Studien begleitenden Prüfung	Klausur (120 Minuten) oder mündliche Prüfung
Prüfungsanforderungen	<ul style="list-style-type: none"> - Kenntnisse der grundlegenden Modelle, Konzepte und Begriffe - Kenntnisse der grundlegenden Algorithmen und Methoden - Transfer dieser Kenntnisse auf einfache Anwendungsprobleme

Titel oder Themenbereich des Moduls	Computergrafik
Modultyp	Wahlpflichtmodul
Qualifikationsziele	Modellierung und Projektion von 3D-Szenen
Exemplarische Inhalte	2D-Grundlagen, 2D-Füllen, 2D-Clipping, 2D-Transformationen, Kurven, Farbe, Pixeldateien, Flash, SVG, Fraktale, 3D-Transformationen, Projektionen, Betrachtungstransformationen, 3D-Repräsentation, Culling, Rasterung, Texturing, VRML, OpenGL, Radiosity, Raytracing
Modulelemente	eine Vorlesung und eine Übung
Teilnahmevoraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> - Informatik A (Algorithmen & Datenstrukturen) - Informatik B (Objektorientierte Programmierung)
Dauer des Moduls	1 Semester
Präsenzzeit	6 SWS
Leistungspunktzahl	9 LP
Prüfungsvorleistungen	Erfolgreiche Teilnahme an den wöchentlichen Testaten
Art der Studien begleitenden Prüfung	Klausur (120 Minuten) oder mündliche Prüfung
Prüfungsanforderungen	<ul style="list-style-type: none"> - Kenntnisse der entsprechenden Konzepte und Begriffe - Transfer dieser Kenntnisse auf einfache Anwendungsprobleme

Titel oder Themenbereich des Moduls	Datenbanksysteme
Modultyp	Wahlpflichtmodul
Qualifikationsziele	Modellierung und Verwaltung großer Datenbestände
Exemplarische Inhalte	Konzeptuelle Modellierung, Logische Datenmodelle, Physikalische Datenorganisation, SQL, Datenintegrität, Trigger, Datenbankapplikationen, XML, Relationale Entwurfstheorie, Transaktionsverwaltung, Mehrbenutzersynchronisation, Recovery, Sicherheit, Objektorientierte Datenbanken, Data Warehouse
Modulelemente	eine Vorlesung und eine Übung
Teilnahmevoraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> - Informatik A (Algorithmen & Datenstrukturen) - Informatik B (Objektorientierte Programmierung)
Dauer des Moduls	1 Semester
Präsenzzeit	6 SWS
Leistungspunktzahl	9 LP

Prüfungsvorleistungen	Erfolgreiche Teilnahme an den wöchentlichen Testaten
Art der Studien begleitenden Prüfung	Klausur (120 Minuten) oder mündliche Prüfung
Prüfungsanforderungen	- Kenntnisse der entsprechenden Konzepte und Begriffe - Transfer dieser Kenntnisse auf einfache Anwendungsprobleme

Titel oder Themenbereich des Moduls	Einführung in die Kombinatorische Optimierung
Modultyp	Wahlpflichtmodul
Qualifikationsziele	- Modellierung praktischer Probleme als kombinatorische Optimierungsprobleme bzw. lineare Programme - Kenntnisse bzgl. allgemeiner Techniken/Methoden (exakt, heuristisch) zur Lösung von kombinatorischen Optimierungsproblemen - Implementierung von Algorithmen - Transfer auf einfache Anwendungsprobleme
Exemplarische Inhalte	Kombinatorische Optimierungsprobleme treten bei vielen praktischen Anwendungen in der Praxis auf (z.B. im Verkehrs- und Telekommunikationsbereich, der Produktionsplanung oder bei Schedulingproblemen). Es sollen die allgemeinen Methoden lineare Programmierung, Netzflussalgorithmen, Branch-and-Bound-Algorithmen behandelt werden. Sie werden an zahlreichen Beispielen aus der Praxis illustriert. In den Übungen sollen einige Algorithmen auch praktisch implementiert werden.
Modulelemente	eine Vorlesung und eine Übung
Teilnahmevoraussetzungen	Informatik A (Algorithmen & Datenstrukturen)
Dauer des Moduls	1 Semester
Präsenzzeit	6 SWS
Leistungspunktzahl	9 LP
Prüfungsvorleistungen	Erfolgreiche Bearbeitung der Übungsblätter
Art der Studien begleitenden Prüfung	Klausur (120 Minuten) oder mündliche Prüfung
Prüfungsanforderungen	- Kenntnisse der grundlegenden Modelle, Konzepte und Begriffe - Kenntnisse der grundlegenden Algorithmen und Methoden - Transfer dieser Kenntnisse auf einfache Anwendungsprobleme

Titel oder Themenbereich des Moduls	Einführung in die Künstliche Intelligenz
Modultyp	Wahlpflichtmodul
Qualifikationsziele	- Überblick über die Gebiete der KI - Transfer von Informatik-Methoden und Konzepten in die KI - Vertiefte Kenntnis grundlegender Algorithmen und Methoden in einigen KI-Teilgebieten (s. Kurzbeschreibung) - Transfer dieser Kenntnisse auf einfache Anwendungsprobleme
Exemplarische Inhalte	Agenten-Metapher als Abstraktion von KI-Systemen; Heuristische Suche, Deduktion, Wissensrepräsentation, Handlungsplanung, Maschinelles Lernen; Anwendung der entsprechenden Algorithmen und Methoden exemplarisch in der Steuerung mobiler Roboter
Modulelemente	eine Vorlesung und eine Übung
Teilnahmevoraussetzungen	Informatik A (Algorithmen & Datenstrukturen)
Dauer des Moduls	1 Semester
Präsenzzeit	6 SWS
Leistungspunktzahl	9 LP
Prüfungsvorleistungen	-
Art der Studien begleitenden Prüfung	Klausur (120 Minuten) oder mündliche Prüfung
Prüfungsanforderungen	- Kenntnis der entsprechenden Konzepte und Begriffe; - Kenntnis der grundlegenden Algorithmen; - Transfer dieser Kenntnisse auf einfache Anwendungsprobleme

Titel oder Themenbereich des Moduls	Entwurf digitaler Systeme
Modultyp	Wahlpflichtmodul
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> - Verständnis der Arbeitsweise digitaler Schaltungen - Kenntnis aktueller Entwurfsmethoden und –sprachen - Entwurf und Simulation digitaler Schaltungen und Systeme - Anwendung moderner Entwicklungswerkzeuge - Kenntnis aktueller IC-Technologien
Exemplarische Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> - Grundlagen integrierter Schaltungen - Entwurfsstrategien - Schaltungsentwurf mit VHDL - Systementwurf, Partitionierung - Simulation und Test digitaler Systeme
Modulelemente	eine Vorlesung und eine Übung
Teilnahmevoraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> - Informatik A (Algorithmen & Datenstrukturen) - Informatik C (Grundlagen der Technischen Informatik)
Dauer des Moduls	1 Semester
Präsenzzeit	4 SWS
Leistungspunktzahl	6 LP
Prüfungsvorleistungen	Erfolgreiche Bearbeitung der Übungsblätter
Art der Studien begleitenden Prüfung	Klausur (120 Minuten) oder mündliche Prüfung
Prüfungsanforderungen	<ul style="list-style-type: none"> - Beherrschung von Entwurfssprache und –methodik - Entwurf einfacher digitaler Schaltungen und Systeme

Titel oder Themenbereich des Moduls	Fuzzy-Systeme und Fuzzy-Control
Modultyp	Wahlpflichtmodul
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> - Verständnis der Arbeitsweise und Methoden von Fuzzy-Systemen - Algorithmisches Verständnis - Kenntnis der Anwendbarkeit - Vertiefte Kenntnis im Bereich Fuzzy-Control
Exemplarische Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> - Grundlagen der Fuzzy-Informationsverarbeitung - Fuzzifizierung, Defuzzifizierung - Fuzzy-Operatoren, Fuzzy-Inferenz - Engineering von Fuzzy-Systemen - Grundlagen von Fuzzy-Control - Engineering von Fuzzy-Control-Systemen
Modulelemente	eine Vorlesung und eine Übung
Teilnahmevoraussetzungen	Informatik A (Algorithmen & Datenstrukturen)
Dauer des Moduls	1 Semester
Präsenzzeit	4 SWS
Leistungspunktzahl	6 LP
Prüfungsvorleistungen	Erfolgreiche Bearbeitung der Übungsblätter
Art der Studien begleitenden Prüfung	Klausur (120 Minuten) oder mündliche Prüfung
Prüfungsanforderungen	<ul style="list-style-type: none"> - Kenntnis der Konzepte und Methoden - Verständnis der Anwendbarkeit - Transfer der Kenntnisse auf Anwendungsprobleme

Titel oder Themenbereich des Moduls	Graphenalgorithmen
Modultyp	Wahlpflichtmodul
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> - Modellierung praktischer Probleme mit Hilfe von Graphen - Kenntnisse bzgl. effizienter Lösungsalgorithmen für spezielle graphentheoretische Probleme - Kenntnisse bzgl. der Komplexität graphentheoretischer Probleme - Kenntnisse bzgl. allgemeiner Techniken/Methoden (exakt, heuristisch) zur Lösung von graphentheoretischen Problemen - Implementierung von Graphenalgorithmen - Transfer auf einfache Anwendungsprobleme

Exemplarische Inhalte	Nach einer Einführung in die Grundbegriffe der Graphentheorie werden Suchverfahren, Zusammenhangs-Probleme, Bäume, kürzeste Wege, Matching- und Routing-Probleme, Knoten- und Kantenfärbungen behandelt. Dabei steht die Entwicklung von effizienten Lösungsverfahren im Vordergrund. In den Übungen sollen einige Algorithmen auch praktisch implementiert werden.
Modulelemente	eine Vorlesung und eine Übung
Teilnahmevoraussetzungen	Informatik A (Algorithmen & Datenstrukturen)
Dauer des Moduls	1 Semester
Präsenzzeit	6 SWS
Leistungspunktzahl	9 LP
Prüfungsvorleistungen	Erfolgreiche Bearbeitung der Übungsblätter
Art der Studien begleitenden Prüfung	Klausur (120 Minuten) oder mündliche Prüfung
Prüfungsanforderungen	<ul style="list-style-type: none"> - Kenntnisse der grundlegenden Modelle, Konzepte und Begriffe - Kenntnisse der grundlegenden Algorithmen und Methoden - Transfer dieser Kenntnisse auf einfache Anwendungsprobleme

Titel oder Themenbereich des Moduls	Introduction to Neuroinformatics
Modultyp	Wahlpflichtmodul
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> - Kenntnisse der grundlegenden Modelle neuronaler Netze - Kenntnisse grundlegender Lernalgorithmen sowie deren Eigenschaften - Grundkenntnisse theoretischer Aussagen über Eigenschaften neuronaler Netze und deren Beweisideen - Transfer auf praktische Problemstellungen
Exemplarische Inhalte	<p>In der Vorlesung werden Grundlagen neuronaler Netze und maschineller Lernverfahren vermittelt</p> <p>Überblick der verschiedenen neuronalen Netzwerkarchitekturen: selbstorganisierend, vorwärtsgerichtet, rekurrent.</p> <p>Grundeigenschaften der verschiedenen Verbindungsstrukturen: z.B. Repräsentationsmächtigkeit und wichtige Lernregeln</p> <p>Alternative Modelle des maschinellen Lernens werden vorgestellt: z.B. Perzeptron, mehrschichtige vorwärtsgerichtete neuronale Netze, SVMs, Kohonennetze und Hopfield-Netze</p>
Modulelemente	eine Vorlesung und eine Übung
Teilnahmevoraussetzungen	Informatik A (Algorithmen & Datenstrukturen)
Dauer des Moduls	1 Semester
Präsenzzeit	6 SWS
Leistungspunktzahl	9 LP
Prüfungsvorleistungen	erfolgreiche Teilnahme an der aktuellen Übung (Abgabe der Übungsblätter, mindestens 50% der Punkte)
Art der Studien begleitenden Prüfung	Klausur (120 Minuten) oder mündliche Prüfung
Prüfungsanforderungen	<ul style="list-style-type: none"> - Kenntnisse der grundlegenden Modelle, Konzepte und Begriffe - Kenntnisse der grundlegenden Algorithmen und Methoden - Transfer dieser Kenntnisse auf einfache Anwendungsprobleme

Titel oder Themenbereich des Moduls	Komplexitätstheorie
Modultyp	Wahlpflichtmodul
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> - Grundlegende Begriffe der Komplexitätstheorie kennen lernen - Wichtige Zusammenhänge kennen lernen - Fähigkeit, konkrete (einfachere) Probleme komplexitätsmäßig einzuordnen
Exemplarische Inhalte	Abstrakte Maschinenmodelle, Komplexitätsklassen, Strukturelle Aussagen, Approximative Komplexität, Probabilistische Komplexität, PCP-Theorem, Nicht-uniforme Komplexität, Effiziente Algorithmen
Modulelemente	eine Vorlesung und eine Übung

Teilnahmevoraussetzungen	Informatik A (Algorithmen & Datenstrukturen) Informatik D (Einführung in die Theoretische Informatik)
Dauer des Moduls	1 Semester
Präsenzzeit	6 SWS
Leistungspunktzahl	9 LP
Prüfungsvorleistungen	-
Art der Studien begleitenden Prüfung	Klausur (120 Minuten) oder mündliche Prüfung
Prüfungsanforderungen	- Kenntnis der entsprechenden Konzepte und Begriffe; - Kenntnis wichtiger Algorithmen; - Transfer dieser Kenntnisse auf einfache Anwendungsprobleme

Titel oder Themenbereich des Moduls	Kryptographische Verfahren
Modultyp	Wahlpflichtmodul
Qualifikationsziele	- Kenntnisse bzgl. Grundlagen kryptographischer Systeme, ihrer Historie und ihrer Anwendungen - Kenntnisse von kryptographischen Verfahren und damit zusammenhängenden Sicherheitsproblemen - Kritische Beurteilung kryptographischer Verfahren - Implementierung von kryptographischen Verfahren - Anwendungsmöglichkeiten kryptographischer Techniken
Exemplarische Inhalte	Grundlagen kryptographischer Systeme und ihre Anwendungen: Symmetrische und asymmetrische kryptographische Verfahren, Hashfunktionen und digitale Signaturen, Public-Key-Kryptosysteme, Authentifizierung, kryptographische Protokolle, elektronische Wahlen, elektronische Zahlungssysteme, Sicherheit in Netzwerken, sichere drahtlose Kommunikation
Modulelemente	eine Vorlesung und eine Übung
Teilnahmevoraussetzungen	Informatik A (Algorithmen & Datenstrukturen)
Dauer des Moduls	1 Semester
Präsenzzeit	6 SWS
Leistungspunktzahl	9 LP
Prüfungsvorleistungen	Erfolgreiche Bearbeitung der Übungsblätter
Art der Studien begleitenden Prüfung	Klausur (120 Minuten) oder mündliche Prüfung
Prüfungsanforderungen	- Kenntnisse der grundlegenden Konzepte und Begriffe - Kenntnisse der grundlegenden Verfahren und ihrer Anwendungsmöglichkeiten - Beurteilung kryptographischer Verfahren

Titel oder Themenbereich des Moduls	Methoden des Maschinellen Lernens
Modultyp	Wahlpflichtmodul
Qualifikationsziele	- Kenntnisse grundlegender und fortgeschrittener Methoden des maschinellen Lernens - Praktische Umsetzung behandelter Algorithmen - Transfer auf reale Aufgabenstellungen
Exemplarische Inhalte	In der Vorlesung werden Grundlagen und vertiefende Verfahren des maschinellen Lernens behandelt. Im Praktikum werden die besprochenen Verfahren implementiert.
Modulelemente	eine Vorlesung und ein Praktikum
Teilnahmevoraussetzungen	Informatik A (Algorithmen & Datenstrukturen)
Dauer des Moduls	1 Semester
Präsenzzeit	6 SWS
Leistungspunktzahl	9 LP
Prüfungsvorleistungen	-
Art der Studien begleitenden Prüfung	Klausur (120 Minuten) oder mündliche Prüfung
Prüfungsanforderungen	- Kenntnisse der grundlegenden Verfahren, Konzepte und Begriffe des maschinellen Lernens - Transfer auf einfache Anwendungsszenarien

Titel oder Themenbereich des Moduls	Räumliche Datenbanken
Modultyp	Wahlpflichtmodul
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> - Modellierung räumlicher Objekte - Kenntnisse über existierende Standards - Datenbankunterstützung für räumliche Daten - Räumliche Zugriffsmethoden - Räumliche Anfragebearbeitung - Transfer auf Anwendungsprobleme
Exemplarische Inhalte	Räumliche Datenbanken werden zur Verwaltung von Objekten in raumbezogenen Anwendungen beispielsweise der Geographie, der Geo- und Umweltwissenschaften und in Geoinformationssystemen (GIS) benötigt. Nach einer Einführung in die Grundbegriffe der Räumlichen Datenbanken werden vertiefend die Modellierung und Verwaltung räumlicher Objekte behandelt. Dabei stehen die Wirkungsweise räumlicher Zugriffsmethoden und die räumliche Anfragebearbeitung im Vordergrund. In den Übungen sollen einige Verfahren auch praktisch implementiert werden.
Modulelemente	eine Vorlesung und eine Übung
Teilnahmevoraussetzungen	Informatik A (Algorithmen & Datenstrukturen)
Dauer des Moduls	1 Semester
Präsenzzeit	4 SWS
Leistungspunktzahl	6 LP
Prüfungsvorleistungen	Erfolgreiche Bearbeitung der Übungsblätter
Art der Studien begleitenden Prüfung	Klausur (120 Minuten) oder mündliche Prüfung
Prüfungsanforderungen	<ul style="list-style-type: none"> - Kenntnisse der grundlegenden Modelle, Konzepte und Begriffe - Kenntnisse der grundlegenden Algorithmen und Methoden - Transfer dieser Kenntnisse auf Anwendungsprobleme

Titel oder Themenbereich des Moduls	Software Engineering
Modultyp	Wahlpflichtmodul
Qualifikationsziele	Kenntnisse der grundlegenden Methoden und Werkzeuge für die ingenieurmäßige Entwicklung und Anwendung von umfangreichen Softwaresystemen
Exemplarische Inhalte	Pflichtenheft, Anforderungsanalyse, Entwurf, Programmierung, Testen, Verifikation, Projektmanagement, Softwareergonomie, Versionsverwaltung, Dokumentation
Modulelemente	eine Vorlesung und eine Übung
Teilnahmevoraussetzungen	Informatik A (Algorithmen & Datenstrukturen) Informatik B (Objektorientierte Programmierung)
Dauer des Moduls	1 Semester
Präsenzzeit	6 SWS
Leistungspunktzahl	9 LP
Prüfungsvorleistungen	-
Art der Studien begleitenden Prüfung	Klausur (120 min) oder mündliche Prüfung
Prüfungsanforderungen	<ul style="list-style-type: none"> - Kenntnisse der entsprechenden Konzepte und Begriffe - Transfer dieser Kenntnisse auf realistische Anwendungsszenarien

Titel oder Themenbereich des Moduls	Wissensbasierte Robotik
Modultyp	Wahlpflichtmodul
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> - Überblick über die Robotik und ihre Teilgebiete - Vertiefte Kenntnis der grundlegenden Algorithmen und Methoden der Steuerung mobiler Roboter - Anwendung dieser Kenntnisse in der Steuerung realer mobiler Roboter

Exemplarische Inhalte	Einführung in die Steuerung autonomer mobiler Roboter: Sensorik und Aktuatorik, Lokalisierung Kartierung, Navigation, Manipulation, Umgebungswahrnehmung, Roboterkontrollarchitekturen; Anwendung der entsprechenden Algorithmen und Methoden in Simulation und auf realen Robotern
Modulelemente	eine Vorlesung und eine Übung
Teilnahmevoraussetzungen	- Informatik A (Algorithmen & Datenstrukturen) - Informatik C (Grundlagen der Technischen Informatik) - Einführung in die Künstliche Intelligenz oder Methods of AI
Dauer des Moduls	1 Semester
Präsenzzeit	6 SWS
Leistungspunktzahl	9 LP
Prüfungsvorleistungen	-
Art der Studien begleitenden Prüfung	Klausur (120 Minuten) oder mündliche Prüfung
Prüfungsanforderungen	- Kenntnis der entsprechenden Konzepte und Begriffe; - Kenntnis der grundlegenden Algorithmen; - Transfer dieser Kenntnisse auf einfache Aufgaben aus der Robotersteuerung

Titel oder Themenbereich des Moduls	Wissensbasierte Systeme
Modultyp	Wahlpflichtmodul
Qualifikationsziele	- Vertiefte Kenntnis von Wissensrepräsentations-, Wissenserwerbs-, Wissensrevisions- und Inferenztechniken und ihren Anwendungen - Transfer dieser Kenntnisse auf einfache Anwendungsprobleme
Exemplarische Inhalte	Methoden, Algorithmen und Werkzeuge für den Bau wissensbasierter Software-Systeme: Beschreibungslogiken, Verarbeitung von vagem Wissen, Wissenserwerb, Aktualisierung und Revision von Wissensbasen; Expertensysteme, Domänenbeschreibungssprachen, Planungssysteme; wissensbasierte eingebettete Systeme
Modulelemente	eine Vorlesung und eine Übung
Teilnahmevoraussetzungen	- Informatik A (Algorithmen & Datenstrukturen) - Informatik D (Einführung in die Theoretische Informatik) - Einführung in die Künstliche Intelligenz oder Methods of AI
Dauer des Moduls	1 Semester
Präsenzzeit	6 SWS
Leistungspunktzahl	9 LP
Prüfungsvorleistungen	-
Art der Studien begleitenden Prüfung	Klausur (120 Minuten) oder mündliche Prüfung
Prüfungsanforderungen	- Kenntnis der entsprechenden Konzepte und Begriffe; - Kenntnis der grundlegenden Algorithmen; - Transfer dieser Kenntnisse auf einfache Anwendungsprobleme

Seminare

Titel oder Themenbereich des Moduls	Bioinformatik
Modultyp	Seminar
Qualifikationsziele	Kenntnisse aktueller Forschungsergebnisse
Exemplarische Inhalte	Anhand von Originalarbeiten werden aktuelle Arbeitsgebiete präsentiert
Modulelemente	Seminar
Teilnahmevoraussetzungen	Algorithmen der Bioinformatik
Dauer des Moduls	1 Semester
Präsenzzeit	2 SWS
Leistungspunktzahl	3 LP

Prüfungsvorleistungen	-
Art der Studien begleitenden Prüfung	Vortrag mit Ausarbeitung (Referat)
Prüfungsanforderungen	Vertieftes Verständnis des Seminarthemas

Titel oder Themenbereich des Moduls	Kombinatorische Optimierung (wechselnde Spezialisierungen)
Modultyp	Seminar
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> - Vertiefte Kenntnisse in einem Spezialgebiet aus dem Bereich Kombinatorische Optimierung - Ausarbeitung und Präsentation eines Vortrags - Wissenschaftliches Schreiben - Wissenserwerb aus einem Vortrag, kritisches Zuhören und Lesen
Exemplarische Inhalte	Präsentation aktueller Arbeiten aus den Bereichen Kombinatorische Optimierung / Scheduling / Timetabling
Modulelemente	Seminar
Teilnahmevoraussetzungen	Informatik A (Algorithmen & Datenstrukturen)
Dauer des Moduls	1 Semester
Präsenzzeit	2 SWS
Leistungspunktzahl	3 LP
Prüfungsvorleistungen	-
Art der Studien begleitenden Prüfung	Vortrag mit Ausarbeitung (Referat)
Prüfungsanforderungen	Vertieftes Verständnis des Seminarthemas

Titel oder Themenbereich des Moduls	Künstliche Intelligenz und Robotik (wechselnde Spezialisierungen)
Modultyp	Seminar
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> - Gute Kenntnis einzelner Detailprobleme und -lösungen aus dem Bereich Autonome Mobile Robotik - Geübtheit in Präsentationstechnik und wissenschaftlichem Schreiben - Urteilsfähigkeit zur Qualität wissenschaftlicher Texte (peer review) - Geübtheit in aktivem und passivem Gebrauch von technischem Englisch in Wort und Schrift
Exemplarische Inhalte	Präsentation neuester Arbeiten zur Autonomen Mobilen Robotik, typischerweise ausgehend von aktuellen Tagungs- oder Zeitschriftenaufsätzen. Seminarsprache Englisch. Extra-Sitzung zum Thema Wissenschaftliches Schreiben und Vortragen. Begutachtung der Ausarbeitungen aller Teilnehmenden durch je 2 andere Teilnehmende
Modulelemente	Seminar
Teilnahmevoraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> - Informatik A (Algorithmen & Datenstrukturen) - Einführung in die Künstliche Intelligenz oder Methods of AI
Dauer des Moduls	1 Semester
Präsenzzeit	2 SWS
Leistungspunktzahl	3 LP
Prüfungsvorleistungen	-
Art der Studien begleitenden Prüfung	Vortrag mit Ausarbeitung (Referat)
Prüfungsanforderungen	Vertieftes Verständnis des Seminarthemas

Titel oder Themenbereich des Moduls	Maschinelles Lernen (wechselnde Spezialisierungen)
Modultyp	Seminar
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> - Tiefe Kenntnis einzelner Detailprobleme und -lösungen aus dem Bereich Maschinelles Lernen - Übung in Präsentationstechnik und wissenschaftlichem Schreiben - Reflexion der Qualität wissenschaftlicher Texte (peer review) - Übung in aktivem und passivem Gebrauch von technischem Englisch in Wort und Schrift

Exemplarische Inhalte	Präsentation neuester Arbeiten zu maschinellem Lernen, typischerweise ausgehend von aktuellen Tagungs- oder Zeitschriftenaufsätzen. Seminarsprache Englisch. Extra-Sitzung zum Thema Wissenschaftliches Schreiben und Vortragen.
Modulelemente	Seminar
Teilnahmevoraussetzungen	- Informatik A (Algorithmen & Datenstrukturen) - Introduction to Neuroinformatics
Dauer des Moduls	1 Semester
Präsenzzeit	2 SWS
Leistungspunktzahl	3 LP
Prüfungsvorleistungen	-
Art der Studien begleitenden Prüfung	Vortrag mit Ausarbeitung (Referat)
Prüfungsanforderungen	Vertieftes Verständnis des Seminarthemas

Titel oder Themenbereich des Moduls	Softwareentwicklung (wechselnde Spezialisierungen)
Modultyp	Seminar
Qualifikationsziele	- Vertiefte Kenntnis in aktuellen Fragestellungen der Softwaretechnik - Übung im Bearbeiten, Verknüpfen und Bewerten wissenschaftlicher Texte - Übung in Präsentationstechnik und wissenschaftlichem Schreiben - Übung im Gebrauch von technischem Englisch
Exemplarische Inhalte	Präsentation neuester Arbeiten zur Softwaretechnik, typischerweise ausgehend von aktuellen Tagungs- oder Zeitschriftenaufsätzen.
Modulelemente	Seminar
Teilnahmevoraussetzungen	- Informatik A (Algorithmen & Datenstrukturen) - Informatik B (Objektorientierte Programmierung)
Dauer des Moduls	1 Semester
Präsenzzeit	2 SWS
Leistungspunktzahl	3 LP
Prüfungsvorleistungen	-
Art der Studien begleitenden Prüfung	Vortrag mit Ausarbeitung (Referat)
Prüfungsanforderungen	Vertieftes Verständnis des Seminarthemas

Titel oder Themenbereich des Moduls	Technische Informatik (wechselnde Spezialisierungen)
Modultyp	Seminar
Qualifikationsziele	- Vertiefte Kenntnis in aktuellen Fragestellungen der Technischen Informatik - Übung im Bearbeiten, Verknüpfen und Bewerten wissenschaftlicher Texte - Übung in Präsentationstechnik und wissenschaftlichem Schreiben - Übung im aktiven und passiven Gebrauch von technischem Englisch in Wort und Schrift
Exemplarische Inhalte	- Erarbeitung von spezifischem Fachwissen anhand von aktuellen Tagungs- und Fachzeitschriftenartikeln - Bewertung und Verknüpfung wissenschaftlicher Texte - Einführung in wissenschaftliches Schreiben und Vortragen - Schriftliche Ausarbeitung - Fachvortrag - Englisch als Seminarsprache
Modulelemente	Seminar
Teilnahmevoraussetzungen	Informatik C (Grundlagen der Technischen Informatik)
Dauer des Moduls	1 Semester
Präsenzzeit	2 SWS
Leistungspunktzahl	3 LP
Prüfungsvorleistungen	-
Art der Studien begleitenden Prüfung	Vortrag mit Ausarbeitung (Referat)
Prüfungsanforderungen	Vertieftes Verständnis des Seminarthemas

Titel oder Themenbereich des Moduls	Web Publishing
Modultyp	Seminar
Qualifikationsziele	- Präsentation multimedialer Inhalte auf Web-Seiten - Thema vorbereiten, vortragen und ausarbeiten
Exemplarische Inhalte	In diesem Seminar werden Techniken zur Präsentation multimedialer Inhalte auf Web-Seiten behandelt. Dabei soll neben den grundsätzlichen Konzepten auch dafür geeignete Software vorgestellt werden. Jeweils wöchentlich berichtet ein aktiver Teilnehmer über ein von ihm vorbereitetes und ausgetestetes Thema aus einer vorgegebenen Themenliste. Selbstdefinierte Themen sind nach Absprache auch möglich. Zum Vortrag oder spätestens zum Ende des Seminars wird eine schriftliche Ausarbeitung sowie ein www-fähiger Hypertext erwartet. Hierfür soll das im Zentrum Virtuos entwickelte Werkzeug media2mult benutzt werden, welches aus einem PmWiki-Dokument sowohl HTML als auch PDF erzeugen kann.
Modulelemente	Seminar
Teilnahmevoraussetzungen	- Informatik A (Algorithmen & Datenstrukturen) - Informatik B (Objektorientierte Programmierung)
Dauer des Moduls	1 Semester
Präsenzzeit	2 SWS
Leistungspunktzahl	3 LP
Prüfungsvorleistungen	-
Art der Studien begleitenden Prüfung	Vortrag mit Ausarbeitung (Referat)
Prüfungsanforderungen	Vertieftes Verständnis des Seminarthemas

Änderung des fachbezogenen Besonderen Teils

Biologie

der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang *Lehramt an Gymnasien*

Der fachbezogene Besondere Teil Biologie der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien vom 04.07.2007 (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück, Nr. 03/2007, S. 385), wird gemäß § 44 Absatz 1 NHG durch Beschluss des Fachbereichsrats des Fachbereichs Biologie/Chemie in der 65. Sitzung am 09.05.2007, der in der 60. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre am 30.05.2007 befürwortet und in der 78. Sitzung des Präsidiums am 19.07.2007 genehmigt wurde, wie folgt geändert (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück, Nr. 04/2007, S. 756):

1. § 1 wird wie folgt geändert:

Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 1 Zweck der Prüfung (§ 1 Allg. Teil)“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

Der 2. Satz erhält folgende Fassung:

"²Darin sind ggf. noch zu absolvierende, von der Fachdidaktik Biologie vorbereitete und betreute schulische Fachpraktika (siehe *Anlage 1*: Modulbeschreibungen) nicht mit einbezogen."

3. § 4 wird wie folgt geändert:

Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Das Studium „Biologie“ umfasst einen Pflichtbereich von einem Erweiterungsmodul im Umfang von 12 LP, das aus drei Teilen besteht. ²Im Fach Biologie kann ein Modul zum schulischen Basisfachpraktikum (BFP) absolviert werden, sofern das schulische Basisfachpraktikum (BFP) noch nicht in einem anderen Fach absolviert wurde (Zusatzbereich Praktikum). ³Wurde das schulische Basisfachpraktikum (BFP) in einem anderen Fach absolviert, ist im Fach Biologie das schulische Erweiterungsfachpraktikum (EFP) zu absolvieren. ⁴Die Teilnahme am schulischen Erweiterungsfachpraktikum (EFP) setzt die Teilnahme an einer fachdidaktischen Vorbereitung voraus. ⁵Die weiteren Anforderungen sind in *Anlage 1* dargelegt. ⁶Es besteht die Möglichkeit, eine Masterarbeit anzufertigen und zu präsentieren im Umfang von 20 LP (Zusatzbereich Masterabschlussarbeit).

Nr.	Pflichtbereich	SWS	LP	Empfohlenes Semester	Studien-nachweise	Prüfungen	Voraussetzungen
1a.	Erweiterungsmodul Fachdidaktik Teil Humanbiologie (Vorlesung und Übung)	5	6	1. Sem.	-	2	entsprechend Modulbeschreibung in Anlage 1
1b.	Teil Lehr-/Lernforschung (Seminar)	2	3	2. Sem.	-	1	
1c.	Teil Vertiefungsseminar (Seminar)	2	3	3. Sem.	-	1	
	<i>Gesamtsumme</i>	9	12			4	

Nr.	Zusatzbereich Praktika*, **	SWS	LP	Empfohlenes Semester	Studien-nachweise	Prüfungen	Voraussetzungen
	Schulisches Basisfachpraktikum Biologie + Vorbereitung auf schulische Fachpraktika	1,5	6 2	1. Sem.	2	-	entsprechend Modulbeschreibung in Anlage 1
	Schulisches Erweiterungsfachpraktikum Biologie + Vorbereitung auf schulische Fachpraktika	1,5	4 2	3. Sem.	1	-	entsprechend Modulbeschreibung in Anlage 1

* Wahlweise in einem der beiden Unterrichtsfächer ist ein schulisches Basisfachpraktikum (BFP) zu absolvieren.

** Im anderen Unterrichtsfach ist ein schulisches Erweiterungsfachpraktikum (EFP) zu absolvieren.

Nr.	Zusatzbereich Masterabschlussarbeit	SWS	LP	Empfohlenes Semester	Studien-nachweise	Prüfungen	Voraussetzungen
1	Masterarbeit		18	4. Sem.	-	1	siehe § 9 (1)
2	Masterarbeit – Präsentation		2	4. Sem.	-	1	siehe § 10
	<i>Gesamtsumme</i>		20			2	

4. § 5 wird wie folgt geändert:

Absatz 1 erhält folgende Fassung:

¹Das Studium „Biologie“ umfasst einen Pflichtbereich von drei Modulen im Umfang von 30 LP. ²Das Erweiterungsmodul Fachdidaktik besteht aus drei Teilen. ³Die Module 2 und 3 können jeweils in den verschiedenen Abteilungen der Biologie absolviert werden. ⁴Das Spezialisierungsmodul (3.) soll nur absolviert werden, wenn eine Masterabschlussarbeit in der Biologie angestrebt wird. ⁵Ist das nicht der Fall, müssen als Alternative ein Grundmodul plus zwei kleine Exkursionen absolviert werden. ⁶Im Fach Biologie kann ein Modul zum schulischen Basisfachpraktikum (BFP) absolviert werden, sofern das schulische Basisfachpraktikum (BFP) noch nicht in einem anderen Fach absolviert wurde (Zusatzbereich Praktikum). ⁷Wurde das schulische Basisfachpraktikum (BFP) in einem anderen Fach absolviert, ist im Fach Biologie das schulische Erweiterungsfachpraktikum (EFP) zu absolvieren. ⁸Die Teilnahme am schulischen Erweiterungsfachpraktikum (EFP) setzt die Teilnahme an einer fachdidaktischen Vorbereitung voraus. ⁹Die weiteren Anforderungen sind in **Anlage 1** dargelegt. ¹⁰Es besteht die Möglichkeit, eine Masterarbeit anzufertigen und zu präsentieren im Umfang von 20 LP (Zusatzbereich Masterabschlussarbeit).

Nr.	Pflichtbereich	SWS	LP	Empfohlenes Semester	Studien-nachweise	Prüfungen	Voraussetzungen
1a.	Erweiterungsmodul Fachdidaktik Teil Humanbiologie (Vorlesung und Übung)	5	6	1. Sem.	-	2	entsprechend Modulbeschreibung in Anlage 1
1b.	Teil Lehr-/Lernforschung (Seminar)	2	3	2. Sem.	-	1	
1c.	Teil Vertiefungsseminar (Seminar)	2	3	3. Sem.	-	1	
2.	Erweiterungsmodul 2 SWS Vorlesung, 2 SWS Seminar, 5 SWS Übung	9	10	1. Sem.	-	1-4	
3.	Spezialisierungsmodul Methoden- und Projektarbeit	6	8	3. Sem.	-	1	
4.	Alternativ zu 3. ein Grundmodul plus zwei kleine Exkursionen	5	6 2	3 1-3	-	1-2 -	
	<i>Gesamtsumme</i>	24	30			7-11	

Nr.	Zusatzbereich Praktika*, **	SWS	LP	Empfohlenes Semester	Studien-nachweise	Prüfungen	Voraussetzungen
	Schulisches Basisfachpraktikum Biologie + Vorbereitung auf schulische Fachpraktika	1,5	6 2	1. Sem.	2	-	entsprechend Modulbeschreibung in Anlage 1
	Schulisches Erweiterungsfachpraktikum Biologie + Vorbereitung auf schulische Fachpraktika	1,5	4 2	3. Sem.	1	-	entsprechend Modulbeschreibung in Anlage 1

* Wahlweise in einem der beiden Unterrichtsfächer ist ein schulisches Basisfachpraktikum (BFP) zu absolvieren.

** Im anderen Unterrichtsfach ist ein schulisches Erweiterungsfachpraktikum (EFP) zu absolvieren.

Nr.	Zusatzbereich Masterabschlussarbeit	SWS	LP	Empfohlenes Semester	Studien-nachweise	Prüfungen	Voraussetzungen
1	Masterarbeit		18	4. Sem.	-	1	siehe § 9 (2)
2	Masterarbeit – Präsentation		2	4. Sem.	-	1	siehe § 10
	<i>Gesamtsumme</i>		20			2	

5. § 6 wird wie folgt geändert:

Absatz 1 erhält folgende Fassung:

“¹Das Studium „Biologie“ umfasst einen Pflichtbereich von vier Modulen im Umfang von 36 LP. ²Das Erweiterungsmodul Fachdidaktik besteht aus drei Teilen. ³Die Module 2 und 3 können jeweils in den verschiedenen Abteilungen der Biologie absolviert werden. ⁴Das Spezialisierungsmodul (3.) soll nur absolviert werden, wenn eine Masterabschlussarbeit in der Biologie angestrebt wird. ⁵Ist das nicht der Fall, müssen als Alternative ein Grundmodul plus zwei kleine Exkursionen absolviert werden. ⁶Hinzu kommen zwei Wahlpflichtbereiche mit jeweils einem Modul in einem Gesamtumfang von 12 LP. ⁷Im Fach Biologie kann ein Modul zum schulischen Basisfachpraktikum (BFP) absolviert werden, sofern das schulische Basisfachpraktikum (BFP) noch nicht in einem anderen Fach absolviert wurde (Zusatzbereich Praktikum). ⁸Wurde das schulische Basisfachpraktikum (BFP) in einem anderen Fach absolviert, ist im Fach Biologie das schulische Erweiterungsfachpraktikum (EFP) zu absolvieren. ⁹Die Teilnahme am schulischen Erweiterungsfachpraktikum (EFP) setzt die Teilnahme an einer fachdidaktischen Vorbereitung voraus. ¹⁰Die weiteren Anforderungen sind in **Anlage 1** dargelegt. ¹¹Es besteht die Möglichkeit, eine Masterarbeit anzufertigen und zu präsentieren im Umfang von 20 LP (Zusatzbereich Masterabschlussarbeit).

Nr.	Pflichtbereich	SWS	LP	Empfohlenes Semester	Studien-nachweise	Prüfungen	Voraussetzungen
1a.	Erweiterungsmodul Fachdidaktik Teil Humanbiologie (Vorlesung und Übung)	5	6	1. Sem.	-	2	entsprechend Modul- beschreibung in Anlage 1
1b.	Teil Lehr-/Lernforschung (Seminar)	2	3	2. Sem.	-	1	
1c.	Teil Vertiefungsseminar (Seminar)	2	3	3. Sem.	-	1	
2.	Erweiterungsmodul 2 SWS Vorlesung, 2 SWS Seminar, 5 SWS Übung	9	10	1. Sem.	-	1-4	
3.	Spezialisierungsmodul Methoden- und Projektarbeit	6	8	3. Sem.	-	1	
4.	Alternativ zu 3. ein Grundmodul plus zwei kleine Exkursionen	5	6 2	3 1-3	-	1-2 -	
5.	Grundmodul Genetik	5	6	2. Sem.	-	1-2	

	Wahlpflichtbereich	SWS	LP	Empfohlenes Semester	Studien-nachweise	Prüfungen	Voraussetzungen
6.	Wahlpflichtbereich II Grundmodul Mikrobiologie oder Biochemie	5	6	1. oder 2. Sem.	-	1	entsprechend Modulbeschreibung in Anlage 1
7.	Wahlpflichtbereich III Grundmodul Biophysikalische Grundlagen, Ethologie, Neurobiologie, Pflanzenphysiologie oder Tierphysiologie	5	6	1. oder 2. Sem.	-	1	
	<i>Gesamtsumme</i>	39	48			2	

Nr.	Zusatzbereich Praktika*, **	SWS	LP	Empfohlenes Semester	Studien-nachweise	Prüfungen	Voraussetzungen
	Schulisches Basisfachpraktikum Biologie + Vorbereitung auf schulische Fachpraktika	1,5	6 2	1. Sem.	2	-	entsprechend Modulbeschreibung in Anlage 1
	Schulisches Erweiterungsfachpraktikum Biologie + Vorbereitung auf schulische Fachpraktika	1,5	4 2	3. Sem.	1	-	entsprechend Modulbeschreibung in Anlage 1

* Wahlweise in einem der beiden Unterrichtsfächer ist ein schulisches Basisfachpraktikum (BFP) zu absolvieren.
 ** Im anderen Unterrichtsfach ist ein schulisches Erweiterungsfachpraktikum (EFP) zu absolvieren.

Nr.	Zusatzbereich Masterabschlussarbeit	SWS	LP	Empfohlenes Semester	Studien-nachweise	Prüfungen	Voraussetzungen
1	Masterarbeit		18	4. Sem.	-	1	siehe § 9 (3)
2	Masterarbeit – Präsentation		2	4. Sem.	-	1	siehe § 10
	<i>Gesamtsumme</i>		20			2	

6. § 7 wird wie folgt geändert:

Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Prüfungsleistungen werden im Fach Biologie in der Regel in einer der folgenden Formen erbracht:

- Klausuren (Dauer in der Regel 20 Minuten pro SWS),
- Hausarbeiten in schriftlicher Form (Umfang von mindestens 15 und höchstens 30 Seiten bei einer Bearbeitungszeit von 4 Wochen),
- Referate (Dauer in der Regel 20 bis 45 Minuten, zusätzliche schriftliche Ausarbeitung),
- Mündliche Prüfungen (Dauer in der Regel 15 bis 30 Minuten).“

7. § 9 wird wie folgt geändert:

Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 9 Zulassung zur Masterarbeit und zur mündlichen Abschlussprüfung (§ 13 Allg. Teil)“

8. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 12 Gesamtergebnis der Fachprüfungen (§§ 16, 19 und 22 Allg. Teil)“

b) Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Es liegt in der Entscheidung der oder des Studierenden, ob diese Module als benotete Zusatzleistung bescheinigt werden sollen.“

c) Absatz 4 wird ersatzlos gelöscht.

9. Der bisherige § 13 wird ersatzlos gestrichen.

10. Der bisherige § 14 wird § 13.

11. In der Anlage 1 ist die Tabelle „Fachpraktikum Biologie“ durch die folgenden Tabellen „Schulisches Basisfachpraktikum Biologie (BFP)“ und „Erweiterungsfachpraktikum Biologie (EFP)“ zu ersetzen:

Schulisches Basisfachpraktikum Biologie (BFP)

<p>Inhalte und Ziele des schulischen Basisfachpraktikums</p>	<p>Das schulische Basisfachpraktikum im Fach Biologie ermöglicht den Studierenden reflektierte Erfahrungen mit dem Beruf des Biologielehrers. In Abgrenzung zum Allgemeinen Schulpraktikum (ASP) stehen didaktischmethodische Fragestellungen und Handlungsfelder des Fachunterrichts Biologie im Vordergrund. Ziel des schulischen Basisfachpraktikums im Fach Biologie ist die Befähigung zur begründeten Auseinandersetzung mit dem Theorie-Praxis-Bezug im Biologieunterricht verbunden mit der Befähigung zur Reflexion der eigenen fachbezogenen Kompetenzentwicklung.</p> <p>Im Praktikumsbericht sollen vornehmlich die praktisch gewonnenen Erfahrungen auf das Selbstverständnis einer künftigen Berufstätigkeit gespiegelt und auf die Wahrnehmung eigenen Studierens reflektiert werden. Der Bericht wird von der/dem betreuenden Dozentin/Dozenten im Hinblick auf die Erfüllung der Standards kommentiert. Die Standards für den Praktikumsbericht werden in der vorbereitenden Seminarveranstaltung mit den Studierenden besprochen und konkretisiert.</p> <p>Konzeptgeleitete Planung von Lernumgebungen auf der Grundlage didaktischer Analysen; Integration fachspezifischer Arbeitsweisen in unterrichtliche Erkenntnisprozesse; funktional-prozessorientierte Auswahl methodischer Elemente der Unterrichtsplanung; argumentative Umsetzung der Planung in Form eines ausführlichen Unterrichtsentwurfes; Umsetzung und Reflexion geplanter Unterrichtskonzepte; Rückführung unterrichtlicher Erfahrungen auf konzeptionelle und personal-situationsbedingte Voraussetzungen; kritische Gesamtbewertung der eigenen Kompetenzen und Lernfortschritte</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erfahren und Verstehen der Relevanz biodidaktischer und biowissenschaftlicher Studien für die Praxis des Biologieunterrichts, - Fähigkeit zur methodisch reflektierten Beobachtung und Analyse von Prozessen des Biologieunterrichts im Zusammenhang des Schullebens, - Befähigung zu biologiedidaktisch begründeter Planung, Durchführung und Reflexion der begleiteten und im Verlaufe des Praktikums zunehmend selbstständiger werdenden Unterrichtsversuche, - Befähigung zum Verfassen von Unterrichtsentwürfen.
---	---

Inhalte und Ziele des Seminars Vorbereitung auf schulische Fachpraktika	<p>Die Vorbereitung der schulischen Fachpraktika Biologie erfolgt in einer Seminarveranstaltung. Diese Vorbereitungsveranstaltung dient dazu, die oben formulierten Ziele des schulischen Basisfachpraktikums bewusst zu machen, zu konkretisieren und die persönliche Methoden- und Reflexionskompetenz im Fachunterricht Biologie aufzubauen bzw. zu vertiefen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Exemplarische Diskussion biowissenschaftlicher und biodidaktischer Themen und Fragestellungen - Erwerb erfahrungsbasierter Kenntnisse zur Besprechungen und Auswertung von Unterricht - Befähigung zur Formulierung eines persönlichen Beobachtungsschwerpunktes sowie zur Reflexion und ersten Anwendung von Methoden der Unterrichtsforschung, - Befähigung zur Entwicklung und Erprobung eines vorläufigen Konzepts zur Unterrichtsplanung unter besonderer Berücksichtigung fachspezifischer Aspekte des Faches Biologie, - Kenntnis und Befähigung zur Weiterentwicklung und zielgruppenspezifischen Differenzierung einschlägiger Unterrichtsmethoden, - Kenntnis und Befähigung zur Erprobung von Methoden professionsbezogener Selbstreflexion.
Kontaktzeit & Struktur	Seminar: Vorbereitung auf schulische Fachpraktika (1,5 SWS: 2 LP); 5-wöchiges Praktikum (6 LP)
Häufigkeit des Angebots	Jährlich
Leistungspunkte – ECTS & Workload	8 Leistungspunkte – ca. 240 Stunden (Seminar: 60 Std., Praktikum: 150 Std., Auswertung/Bericht: 30 Std.)
Teilnahmevoraussetzungen	Grundmodul Biologiedidaktik Besondere Bedingung: Das Fachpraktikum darf weder in diesem noch in einem anderen Fach bereits erfolgreich absolviert worden sein.
Studiennachweise	1. Unbenoteter ausführlicher Unterrichtsentwurf (Seminar) 2. Unbenoteter Praktikumsbericht
Modulnote	Keine
Verwendbarkeit	M.Ed. LA Gy ³ (EF, KF, ZF): 1. Sem. LA GHR: 5. Sem. M.Ed. LA GH ⁴ : 1. Sem. M.Ed. LA R ⁵ : 1. Sem.
Lehrende	Lehrende der AG Biologiedidaktik

Erweiterungsfachpraktikum Biologie (EFP)

Inhalte und Ziele des Erweiterungsfachpraktikums Biologie	<p>Das schulische Erweiterungsfachpraktikum Biologie ermöglicht den Studierenden, sich auf der Basis der Erfahrungen des bereits absolvierten Allgemeinen Schulpraktikums (ASP) sowie des schulischen Basisfachpraktikums (BFP) auch im Kontext des Faches Biologie zu erproben und dabei einzelne Schwerpunkte vertieft zu bearbeiten.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erfahren und Verstehen der Relevanz biodidaktischer und biowissenschaftlicher Ausbildung für die Praxis des Biologieunterrichts, - Fähigkeit zur methodisch reflektierten Beobachtung und Analyse von Prozessen des Biologieunterrichts im Zusammenhang des Schullebens, - Befähigung zu biologiedidaktisch begründeter Planung, Durchführung und Reflexion eigener Unterrichtsversuche. <p>Konzeptgeleitete Planung von fachspezifischen Lernumgebungen auf der Grundlage didaktischer Analysen; Integration fachspezifischer Arbeitsweisen in unterrichtliche Erkenntnisprozesse; funktional-prozessorientierte Auswahl methodischer Elemente der Unterrichtsplanung. Erprobung fachspezifischer Unterrichtskonzepte.</p>
--	---

Inhalte und Ziele des Seminars Vorbereitung auf schulische Fachpraktika	<p>Die Vorbereitung der schulischen Fachpraktika Biologie erfolgt in einer Seminarveranstaltung.</p> <p>Diese Vorbereitungsveranstaltung dient dazu, die oben formulierten Ziele des schulischen Basisfachpraktikums bewusst zu machen, zu konkretisieren und die persönliche Methoden- und Reflexionskompetenz im Fachunterricht Biologie aufzubauen bzw. zu vertiefen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Exemplarische Diskussion biowissenschaftlicher und biodidaktischer Themen und Fragestellungen - Erwerb erfahrungsbasierter Kenntnisse zur Besprechungen und Auswertung von Unterricht - Befähigung zur Formulierung eines persönlichen Beobachtungsschwerpunktes sowie zur Reflexion und ersten Anwendung von Methoden der Unterrichtsforschung, - Befähigung zur Entwicklung und Erprobung eines vorläufigen Konzepts zur Unterrichtsplanung unter besonderer Berücksichtigung fachspezifischer Aspekte des Faches Biologie, - Kenntnis und Befähigung zur Weiterentwicklung und zielgruppenspezifischen Differenzierung einschlägiger Unterrichtsmethoden, - Kenntnis und Befähigung zur Erprobung von Methoden professionsbezogener Selbstreflexion.
Kontaktzeit & Struktur	Seminar: Vorbereitung auf schulische Fachpraktika (1,5 SWS; 2 LP); 4-wöchiges Praktikum (4 LP)
Häufigkeit des Angebots	Jährlich
Leistungspunkte – ECTS & Workload	6 Leistungspunkte – ca. 180 Stunden (Seminar: 60 Std., Praktikum: 120 Std.)
Teilnahmevoraussetzungen	Grundmodul Biologiedidaktik Erfolgreiche Absolvierung des schulischen Basisfachpraktikums in einem anderen Fach
Studiennachweise	Unbenoteter ausführlicher Unterrichtsentwurf
Modulnote	Keine
Verwendbarkeit	M.Ed. LA Gy ³ (EF, KF, ZF): 2. oder 3. Sem. LA GHR: 5. Sem. M.Ed. LA GH ⁴ : 1. Sem. M.Ed. LA R ⁵ : 1. Sem. M.Ed. LA LBS ⁶ : 2. oder 3. Sem.
Lehrende	Lehrende der AG Biologiedidaktik

Änderung des Fachbezogenen Besonderen Teils

Mathematik

der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang *Lehramt an Gymnasien*

Der fachbezogene Besondere Teil Mathematik der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien vom 04.07.2007 (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück, Nr. 03/2007, S. 414) wird gemäß § 44 Absatz 1 NHG durch Beschluss des Fachbereichsrats Mathematik/Informatik in der 195. Sitzung am 06.06.2007, der in der 62. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 04.07.2007 befürwortet und in der 79. Sitzung des Präsidiums am 02.08.2007 genehmigt wurde, wie folgt geändert (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 04/2007, S. 763):

1. § 3 wird wie folgt geändert:

Der 2. Satz erhält folgende Fassung:

„²Darin sind ggf. noch zu absolvierende Fachpraktika nicht mit einbezogen.“

2. § 4 wird wie folgt geändert:

Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„¹Im Fach Mathematik kann ein Modul zum schulischen Basisfachpraktikum (BFP) absolviert werden, sofern das schulische Basisfachpraktikum (BFP) noch nicht in einem anderen Fach absolviert wurde. ²Wurde das schulische Basisfachpraktikum (BFP) in einem anderen Fach absolviert, ist im Fach Mathematik das schulische Erweiterungsfachpraktikum (EFP) zu absolvieren. ³Die Teilnahme am schulischen Erweiterungsfachpraktikum (EFP) setzt die erfolgreiche Teilnahme am Grundkurs Mathematikdidaktik voraus. ⁴Die weiteren Anforderungen sind in *Anlage 1* dargelegt.“

3. § 5 wird wie folgt geändert:

Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„¹Im Fach Mathematik kann ein Modul zum schulischen Basisfachpraktikum (BFP) absolviert werden, sofern das schulische Basisfachpraktikum (BFP) noch nicht in einem anderen Fach absolviert wurde. ²Wurde das schulische Basisfachpraktikum (BFP) in einem anderen Fach absolviert, ist im Fach Mathematik das schulische Erweiterungsfachpraktikum (EFP) zu absolvieren. ³Die Teilnahme am schulischen Erweiterungsfachpraktikum (EFP) setzt die erfolgreiche Teilnahme am Grundkurs Mathematikdidaktik voraus. ⁴Die weiteren Anforderungen sind in *Anlage 1* dargelegt.“

4. § 6 wird wie folgt geändert:

Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„¹Im Fach Mathematik kann ein Modul zum schulischen Basisfachpraktikum (BFP) absolviert werden, sofern das schulische Basisfachpraktikum (BFP) noch nicht in einem anderen Fach absolviert wurde. ²Wurde das schulische Basisfachpraktikum (BFP) in einem anderen Fach absolviert, ist im Fach Mathematik das schulische Erweiterungsfachpraktikum (EFP) zu absolvieren. ³Die Teilnahme am schulischen Erweiterungsfachpraktikum (EFP) setzt die erfolgreiche Teilnahme am Grundkurs Mathematikdidaktik voraus. ⁴Die weiteren Anforderungen sind in *Anlage 1* dargelegt.“

5. Der bisherige § 10 wird ersatzlos gestrichen.

6. Der bisherige § 11 wird § 10.

7. In der Anlage 1 wird der folgende Text ersatzlos gestrichen:

„Modulübersicht schulisches Fachpraktikum

Das schulische Fachpraktikum ist zu absolvieren, wenn im Rahmen des Bachelor-Studienprogramms ein Allgemeines Schulpraktikum (ASP) absolviert worden ist.

Für den Fall, dass im Rahmen des Bachelor-Studienprogramms bereits ein schulisches Fachpraktikum absolviert worden ist, muss ein Allgemeines Schulpraktikum (ASP) absolviert werden. Die Modulübersicht hierzu befindet sich unter den Modulbeschreibungen des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung.“

8. In der Anlage 1 wird die Tabelle zur „Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung des schulischen Fachpraktikums“ durch die folgenden Tabellen zur „Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung des schulischen Basisfachpraktikums im Fach Mathematik (Gymnasium)“ sowie zur „Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung des schulischen Erweiterungsfachpraktikums im Fach Mathematik (Gymnasium)“ ersetzt:

	Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung des schulischen Basisfachpraktikums im Fach Mathematik (Gymnasium)
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Das schulische Basisfachpraktikum Mathematik ermöglicht den Studierenden reflektierte Erfahrungen mit dem Beruf des Mathematiklehrers an Gymnasien sowie mit grundlegenden Fragen und Aufgaben des gymnasialen Mathematikunterrichts.</p> <p>In Abgrenzung zum ASP stehen didaktisch-methodische Fragestellungen und Handlungsfelder des Fachunterrichts Mathematik im Vordergrund.</p> <p>Ziel des Fachpraktikums Mathematik ist es, den Nutzen von mathematikdidaktischen Theorien zur Bewältigung der Anforderungen des Mathematikunterrichts erfahrbar zu machen.</p> <p>Das Fachpraktikum trägt dazu bei, die mit der Aufnahme des Masterstudiums getroffene Entscheidung für den Lehrerberuf an Gymnasien im Hinblick auf die gewählte Schulform und die Schulwirklichkeit nochmals eingehend zu reflektieren und die Studierenden gezielt auf konkrete Aufgaben und Arbeitsfelder der zweiten Ausbildungsphase vorzubereiten.</p> <p>Die Begleitung und Nachbereitung des Basisfachpraktikums erfolgt in Form eines Begleitseminars und eines Praktikumsberichts. In beiden werden die genannten Schwerpunkte des selbst beobachteten bzw. erteilten Mathematikunterrichts und seiner Vorbereitung, Durchführung und Reflexion aufgegriffen. Im Praktikumsbericht sollen exemplarisch mathematikdidaktische Fragen, die sich an die Praktikumserfahrungen anschließen, vertieft bearbeitet werden. Der Bericht wird von der/dem betreuenden Dozentin/Dozenten im Hinblick auf die Erfüllung der Standards kommentiert und in einer abschließenden Nachbesprechung erneut aufgegriffen. Die Standards für den Praktikumsbericht werden zu Beginn der Veranstaltung mit den Studierenden besprochen und konkretisiert.</p>
Veranstaltungstyp/ Lehr- und Lernform	Seminar & Blockpraktikum
Voraussetzungen für die Teilnahme	<ul style="list-style-type: none"> ● Grundkurs Mathematikdidaktik ● IKC-L WPK5.2 Unterrichtsmethoden
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	jährlich
Präsenzzeit	2 SWS Begleitseminar + 5 Wochen Vollzeitpraktikum
Leistungspunkte	8 LP
Anforderungen	<ol style="list-style-type: none"> 1. Erfolgreiche Ableistung des Praktikums im Sinne § 26 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung 2. Erfolgreiche Teilnahme am „Begleitseminar zum Fachpraktikum“ 3. Erstellung eines Praktikumsberichts
Beteiligte Disziplinen	Fachgebiet Mathematikdidaktik

	Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung des schulischen Erweiterungsfachpraktikums im Fach Mathematik (Gymnasium)
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Das schulische Erweiterungsfachpraktikum Mathematik ermöglicht den Studierenden, sich auf der Basis der Erfahrungen des bereits absolvierten Allgemeinen Schulpraktikums sowie des bereits absolvierten schulischen Basisfachpraktikums vertieft mit Fragen und Aufgaben des gymnasialen Mathematikunterrichts zu beschäftigen.</p> <p>Ziel des Erweiterungsfachpraktikums Mathematik ist, den Nutzen von mathematikdidaktischen Theorien zur Bewältigung der Anforderungen des Mathematikunterrichts erfahrbar zu machen.</p> <p>Das Erweiterungsfachpraktikum trägt dazu bei, die Studierenden gezielt auf konkrete Aufgaben und Arbeitsfelder der zweiten Ausbildungsphase vorzubereiten.</p> <p>Die Nachbereitung des Erweiterungsfachpraktikums erfolgt durch Reflexion der unterrichtspraktischen Erfahrungen in den weiterführenden mathematikdidaktischen Seminaren.</p>
Veranstaltungstyp/ Lehr- und Lernform	Blockpraktikum
Voraussetzungen für die Teilnahme	<ul style="list-style-type: none"> • Erfolgreiche Teilnahme am Grundkurs Mathematikdidaktik • Erfolgreiche Absolvierung des schulischen Basisfachpraktikums in einem anderen Fach
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	jährlich
Präsenzzeit	4 Wochen Vollzeitpraktikum
Leistungspunkte	6 LP
Anforderungen	Erfolgreiche Ableistung des Praktikums im Sinne § 26 des Allgemeinen Teils
Beteiligte Disziplinen	Fachgebiet Mathematikdidaktik

Änderung des fachbezogenen Besonderen Teils

Physik

der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang *Lehramt an Gymnasien*

Der fachbezogene Besondere Teil Physik der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien vom 04.07.2007 (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück, Nr. 03/2007, S. 423) wird gemäß § 44 Absatz 1 NHG durch Beschluss des Fachbereichsrats Physik im Umlaufverfahren am 08.05.2007, der in der 60. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 30.05.2007 befürwortet und in der 78. Sitzung des Präsidiums am 19.07.2007 genehmigt wurde, wie folgt geändert (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 04/2007, S. 766):

1. § 3 wird wie folgt geändert:

Der 2. Satz erhält folgende Fassung:

„²Darin sind ggf. noch zu absolvierende Fachpraktika nicht mit einbezogen.“

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Das Studium von Physik umfasst drei Module im Umfang von insgesamt 12 LP.“

Nr.	Pflichtbereich	SWS	LP	Empfohlenes Semester	Studien-nachweise	Prüfungen	Voraussetzungen
FUL	Fächerübergreifende Lehrveranstaltung	2	3	1. Sem.	-	1	-
GPU2	Grundlagen des Physikunterrichts 2	5	6	1. Sem.	1	1	-
EMP	Elemente modernen Physikunterrichts	2	3	2. Sem.	-	1	-
	Gesamtsumme	9	12		1	3	

“

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„¹Im Fach Physik kann ein Modul zum schulischen Basisfachpraktikum (BFP) absolviert werden, sofern das schulische Basisfachpraktikum (BFP) noch nicht in einem anderen Fach absolviert wurde. ²Wurde das schulische Basisfachpraktikum (BFP) in einem anderen Fach absolviert, ist im Fach Physik das schulische Erweiterungsfachpraktikum (EFP) zu absolvieren. ³Die Teilnahme am schulischen Erweiterungsfachpraktikum (EFP) setzt die Teilnahme an einer fachdidaktischen Vorbereitung voraus. ⁴Die weiteren Anforderungen sind in *Anlage 1* dargelegt.“

3. § 5 wird wie folgt geändert:**a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:**

„Das Studium von Physik umfasst fünf Module im Umfang von insgesamt 30 LP.

Nr.	Pflichtbereich	SWS	LP	Empfohlenes Semester	Studien-nachweise	Prü-fun-gen	Voraus-setzungen
FUL	Fächerübergreifende Lehrveranstaltung	2	3	1. Sem.	-	1	-
GPU2	Grundlagen des Physikunterrichts 2	5	6	1. Sem.	1	1	-
TP2Z	Theoretische Physik 2(Z)	9	12	1./3. Sem.	-	2	-
EMP	Elemente modernen Physikunterrichts	2	3	2. Sem.	-	1	-
FPL	Fortgeschrittenen-Praktikum Physik	4	6	3./1. Sem.	-	1	-
	Gesamtsumme	22	30		1	6	

“

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„¹Im Fach Physik kann ein Modul zum schulischen Basisfachpraktikum (BFP) absolviert werden, sofern das schulische Basisfachpraktikum (BFP) noch nicht in einem anderen Fach absolviert wurde. ²Wurde das schulische Basisfachpraktikum (BFP) in einem anderen Fach absolviert, ist im Fach Physik das schulische Erweiterungsfachpraktikum (EFP) zu absolvieren. ³Die Teilnahme am schulischen Erweiterungsfachpraktikum (EFP) setzt die Teilnahme an einer fachdidaktischen Vorbereitung voraus. ⁴Die weiteren Anforderungen sind in *Anlage 1* dargelegt.“

4. § 6 wird wie folgt geändert:**a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:**

„Das Studium von Physik umfasst sieben Module im Umfang von insgesamt 48 LP.

Nr.	Pflichtbereich	SWS	LP	Empfohlenes Semester	Studien-nachweise	Prü-fun-gen	Voraus-setzungen
FUL	Fächerübergreifende Lehrveranstaltung	2	3	1. Sem.	-	1	-
GPU2	Grundlagen des Physikunterrichts 2	5	6	1. Sem.	1	1	-
FPL	Fortgeschrittenen-Praktikum Physik	2	3	1. Sem.	-	1	-
TP1Z	Theoretische Physik 1(Z)	10	15	2. Sem.	-	2	-
GPU1	Grundlagen des Physikunterrichts 1	5	6	2. Sem.	1	1	-
EMP	Elemente modernen Physikunterrichts	2	3	2. Sem.	-	1	-
TP2Z	Theoretische Physik 2(Z)	9	12	3. Sem.	-	2	-
	Gesamtsumme	35	48		2	9	

“

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„¹Im Fach Physik kann ein Modul zum schulischen Basisfachpraktikum (BFP) absolviert werden, sofern das schulische Basisfachpraktikum (BFP) noch nicht in einem anderen Fach absolviert wurde. ²Wurde das schulische Basisfachpraktikum (BFP) in einem anderen Fach absolviert, ist im Fach Physik das schulische Erweiterungsfachpraktikum (EFP) zu absolvieren. ³Die Teilnahme am schulischen Erweiterungsfachpraktikum (EFP) setzt die Teilnahme an einer fachdidaktischen Vorbereitung voraus. ⁴Die weiteren Anforderungen sind in *Anlage 1* dargelegt.“

5. Der bisherige § 10 wird ersatzlos gestrichen.**6. Der bisherige § 11 wird § 10.**

7. In der Anlage 1 wird die Tabelle zum „Modul FPP: Fachpraktikum Physik“ durch die folgenden Tabellen zum „Modul BFPP: Basisfachpraktikum Physik“ sowie zum „Modul EFPP: Erweiterungsfachpraktikum Physik“ ersetzt:

Modul BFPP: Basisfachpraktikum Physik	
Modulname	Basisfachpraktikum Physik
Kompetenzen	<ul style="list-style-type: none"> • Kenntnis und Beurteilung beispielhafter fachlicher Konzepte und fachdidaktischer Ansätze für die Unterstützung von Lernprozessen • Fähigkeit zur Reflexion und Überprüfung von Unterrichtskonzepten sowie zur Weiterentwicklung von Unterrichtsansätzen und -methoden. • Fähigkeit zur didaktischen Rekonstruktion ausgewählter Fachkonzepte. • Fähigkeit zum exemplarischen Planen, Gestalten und Durchführen von Unterrichtsstunden zum Erreichen angemessener Lernziele unter Berücksichtigung des themenspezifischen Vorwissens (insbesondere Schülervorstellungen) • Fähigkeit zur Auswahl von Medien und Experimenten zur Unterstützung fachlicher Lernprozesse. • Fähigkeit zur Begründung schulpraxisbezogener Entscheidungen auf der Basis soliden und strukturierten Wissens über fachliche wie fachdidaktische Theorien und Strukturierungsansätze.
Exemplarische Inhalte	Das Basisfachpraktikum ermöglicht den Studierenden einen fachspezifischen Einblick in die Entwicklung von größeren, zusammenhängenden Unterrichtseinheiten. Von besonderer Bedeutung ist dabei die lernzielorientierte Planung, die exemplarische Durchführung und anschließende Reflexion von Unterrichtsstunden vor dem Hintergrund der im Studium erworbenen fachlichen, fachdidaktischen und pädagogischen Kenntnisse.
Modulelemente	Blockpraktikum und Nachbereitung im Seminar "Unterrichtsplanung und Auswertung"
Sprache	Deutsch
Teilnahmevoraussetzungen	Als Vorbereitung auf das Basisfachpraktikum wird die Teilnahme am Modul "Grundlagen des Physikunterrichts" empfohlen. Besondere Bedingung: Das Basisfachpraktikum darf weder in diesem noch in einem anderen Fach bereits erfolgreich absolviert worden sein.
Dauer des Moduls	Ein Semester (1/2 Jahr)
Häufigkeit des Angebots	--
Arbeitsaufwand (Workload)	5 Wochen Vollzeitpraktikum + 2 SWS Seminar
Leistungspunktzahl, Noten	8 LP, keine Benotung
Prüfungsvorleistungen, Studiennachweise	--
Art der Studien begleitenden Prüfung	Eine unbenotete Prüfung, bestehend aus den folgenden Teilleistungen: Unterrichtsentwurf und Reflexion zu einer selbstständig durchgeführten Schulstunde Referat im Seminar "Unterrichtsplanung und Auswertung"
Prüfungsanforderungen	--

Modul EFPP: Erweiterungsfachpraktikum Physik	
Modulname	Erweiterungsfachpraktikum Physik
Kompetenzen	<ul style="list-style-type: none"> • Kenntnis und Beurteilung beispielhafter fachlicher Konzepte und fachdidaktischer Ansätze für die Unterstützung von Lernprozessen • Fähigkeit zur Reflexion und Überprüfung von Unterrichtskonzepten sowie zur Weiterentwicklung von Unterrichtsansätzen und -methoden. • Fähigkeit zur didaktischen Rekonstruktion ausgewählter Fachkonzepte. • Fähigkeit zum exemplarischen Planen, Gestalten und Durchführen von Unterrichtsstunden zum Erreichen angemessener Lernziele unter Berücksichtigung des themenspezifischen Vorwissens (insbesondere Schülervorstellungen) • Fähigkeit zur Auswahl von Medien und Experimenten zur Unterstützung fachlicher Lernprozesse. • Fähigkeit zur Begründung schulpraxisbezogener Entscheidungen auf der Basis soliden und strukturierten Wissens über fachliche wie fachdidaktische Theorien und Strukturierungsansätze.
Exemplarische Inhalte	Das Erweiterungsfachpraktikum ermöglicht den Studierenden sich auf der Basis der Erfahrungen des bereits absolvierten Allgemeinen Schulpraktikums sowie eines bereits absolvierten schulischen Basisfachpraktikums einen fachspezifischen Einblick in die Entwicklung von größeren, zusammenhängenden Unterrichtseinheiten des Faches Physik. Von besonderer Bedeutung ist dabei die lernzielorientierte Planung, die exemplarische Durchführung und anschließende Reflexion von Unterrichtsstunden vor dem Hintergrund der im Studium erworbenen fachlichen, fachdidaktischen und pädagogischen Kenntnisse.
Modulelemente	Blockpraktikum
Sprache	Deutsch
Teilnahmevoraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> • Erfolgreiche Absolvierung des schulischen Basisfachpraktikum (BFP) in einem anderen Fach. • Erfolgreiche Teilnahme am Modul "Grundlagen des Physikunterrichts"
Dauer des Moduls	Ein Semester (1/2 Jahr)
Häufigkeit des Angebots	--
Arbeitsaufwand (Workload)	4 Wochen Vollzeitpraktikum
Leistungspunktzahl, Noten	6 LP, keine Benotung
Prüfungsvorleistungen, Studiennachweise	--
Art der Studien begleitenden Prüfung	Eine unbenotete Prüfung, bestehend aus den folgenden Teilleistungen: Unterrichtsentwurf und Reflexion zu einer selbstständig durchgeführten Schulstunde
Prüfungsanforderungen	--

8. In der Anlage 1 erhält die Tabelle zum „Modul FUL: Fächerübergreifende Lehrveranstaltung“ folgende Fassung:

Modul FUL: Fächerübergreifende Lehrveranstaltung	
Modulname	Fächerübergreifende Lehrveranstaltung
Kompetenzen	<ul style="list-style-type: none"> • Fähigkeit zum exemplarischen Erarbeiten von gebiets- und fächerübergreifenden Konzepten (z. B. des Energiebegriffs) und Anwendungen (z. B. in Alltag und Technik). • Allgemeine Methodenkompetenzen wie Medienkompetenzen, Wissensmanagement und Wissenstransfer, Verständnis für fach- und disziplinübergreifende Zusammenhänge, analytische und konzeptionelle Kompetenzen. • Sozialkompetenzen wie Kommunikationskompetenz, Lehrfähigkeit, Integrationsfähigkeit, Selbstrepräsentation, allgemeine Vermittlungskompetenzen, sprachlich-kommunikative Kompetenzen. • Selbstkompetenzen wie Zeitmanagement, Sorgfalt, Genauigkeit, Ausdauer, Selbstvertrauen, Kreativität.
Exemplarische Inhalte	Gebiets- und fächerübergreifende Kontexte wie z. B. medizinische Diagnosegeräte aus der Perspektive von Physik und Biologie sowie deren Bedeutung für den Menschen.
Modulelemente	Das Modul besteht aus einem 2-stündigen Seminar.
Sprache	Deutsch
Teilnahmevoraussetzungen	--
Dauer des Moduls	Ein Semester (1/2 Jahr) mit 15 Wochen Vorlesungszeit
Häufigkeit des Angebots	Jährlich im Wintersemester
Arbeitsaufwand (Workload)	Der Arbeitsaufwand wird mit 90 Std. veranschlagt: ca. 30 Kontaktstunden im Seminar, ca. 60 Std. Selbststudium (Nacharbeiten der Inhalte, Vorbereitung des eigenen Vortrags).
Leistungspunktzahl, Noten	3 LP, deutsche Note und ECTS-Grade
Prüfungsvorleistungen, Studiennachweise	--
Art der Studien begleitenden Prüfung	Referat oder Klausur.
Prüfungsanforderungen	Im Seminar behandelte Inhalte

9. In der Anlage 1 wird die Tabelle zum „Modul TP1: Theoretische Physik 1“ durch die folgende Tabelle zum „Modul TP1Z: Theoretische Physik 1(Z)“ ersetzt:

Modul TP1Z: Theoretische Physik 1(Z)	
Modulname	Theoretische Physik 1(Z) Einführung in die Theoretische Mechanik und Elektrodynamik
Kompetenzen	<ul style="list-style-type: none"> • Beherrschung grundlegender Arbeitsweisen auf den Gebieten Theoretische Mechanik und Theoretische Elektrodynamik • Kenntnis theoretischer Modellbildung in diesen Bereichen • Beherrschung der zugehörigen mathematischen Konzepte • Fähigkeit, mathematische Formalismen auf die Probleme der Theoretischen Physik anzuwenden • Kenntnis unterschiedlicher Konzepte und Fähigkeit, sie sinnvoll anzuwenden (nichtrelativistisch-relativistisch, Welle-Teilchen u. a.) • Selbstkompetenzen wie Selbstmanagement, Zeitmanagement, Kreativität, Frustrationstoleranz, Eigeninitiative, Leistungsbereitschaft, Motivation, Sorgfalt, Genauigkeit, Ausdauer, Selbstvertrauen etc.
Exemplarische Inhalte	Die Lehrveranstaltung führt in die Physik unter theoretischen Gesichtspunkten ein. Sie ist mit dem Modul 'Theoretische Physik 2(Z)' abgestimmt. Inhalte des Moduls sind Theoretische Mechanik nach Newton und Lagrange (ohne Hamilton-Mechanik), Spezielle Relativitätstheorie und Theoretische Elektrodynamik (Maxwell-Gleichungen, Elektrostatik, Magnetostatik, Wellen) sowie die zugehörigen mathematischen Konzepte (Gewöhnliche und partielle Differenzialgleichungen, Vektoranalysis, elementare Funktionentheorie, Distributionen).
Modulelemente	<ul style="list-style-type: none"> • Vorlesung 'Theoretische Physik 1' (4-stündig) • Übung zur Vorlesung 'Theoretische Physik 1' (2-stündig) • Vorlesung 'Mathematische Methoden 1' (2-stündig) • Übung zur Vorlesung 'Mathematische Methoden 1' (2-stündig)
Sprache	Deutsch
Teilnahmevoraussetzungen	--
Dauer des Moduls	Ein Semester (1/2 Jahr) mit 15 Wochen Vorlesungszeit
Häufigkeit des Angebots	Jährlich im Sommersemester
Arbeitsaufwand (Workload)	Der Arbeitsaufwand wird mit 450 Std. veranschlagt: ca. 150 Kontaktstunden in Vorlesungen und Übungen, ca. 300 Std. Selbststudium (Nacharbeiten der Vorlesungen, Lösen der Übungsaufgaben, Klausurvorbereitung)
Leistungspunktzahl, Noten	15 LP, davon 9 LP im Teilmodul 'Theoretische Physik 1' und 6 LP im Teilmodul 'Mathematische Methoden 1'. Deutsche Note und ECTS-Grade.
Prüfungsvorleistungen, Studiennachweise	--
Art der Studien begleitenden Prüfung	<ul style="list-style-type: none"> • Klausur (120 min) zum Teilmodul 'Theoretische Physik 1'. • Klausur (60 min) zum Teilmodul 'Mathematische Methoden 1'.
Prüfungsanforderungen	<ul style="list-style-type: none"> • Grundkenntnisse über Theoretische Mechanik und Theoretische Elektrodynamik • Grundkenntnisse in den zugehörigen mathematischen Konzepten

10. In der Anlage 1 wird die Tabelle zum „Modul TP2: Theoretische Physik 2“ durch die folgende Tabelle zum „Modul TP2Z: Theoretische Physik 2(Z)“ ersetzt:

Modul TP2Z: Theoretische Physik 2(Z)	
Modulname	Theoretische Physik 2(Z) Einführung in die Quantentheorie und in die Thermodynamik
Kompetenzen	<ul style="list-style-type: none"> • Beherrschung grundlegender Arbeitsweisen auf den Gebieten der Quantentheorie und der Thermodynamik • Kenntnis theoretischer Modellbildung in diesen Bereichen • Beherrschung der zugehörigen mathematischen Konzepte • Fähigkeit, mathematische Formalismen auf die Probleme der Theoretischen Physik anzuwenden • Kenntnis unterschiedlicher Konzepte und Fähigkeit, sie sinnvoll anzuwenden (klassisch-quantenmechanisch, nichtrelativistisch-relativistisch, Welle-Teilchen u. a.) • Selbstkompetenzen wie Selbstmanagement, Zeitmanagement, Kreativität, Eigeninitiative, Frustrationstoleranz, Leistungsbereitschaft, Motivation, Sorgfalt, Genauigkeit, Ausdauer, Selbstvertrauen etc.
Exemplarische Inhalte	Die Lehrveranstaltung führt in die Physik unter theoretischen Gesichtspunkten ein. Sie ist mit dem Modul 'Theoretische Physik 1(Z)' abgestimmt. Inhalte des Moduls sind Quantentheorie, phänomenologische und statistische Thermodynamik sowie die zugehörigen mathematischen Konzepte (Hilberträume, Fourier-Transformation, Legendre-Transformation, Distributionen).
Modulelemente	<ul style="list-style-type: none"> • Vorlesung 'Theoretische Physik 2' (4-stündig) • Übung zur Vorlesung 'Theoretische Physik 2' (2-stündig) • Vorlesung 'Mathematische Methoden 2' (2-stündig) • Übung zur Vorlesung 'Mathematische Methoden 2' (1-stündig)
Sprache	Deutsch
Teilnahmevoraussetzungen	--
Dauer des Moduls	Ein Semester (1/2 Jahr) mit 15 Wochen Vorlesungszeit
Häufigkeit des Angebots	Jährlich im Wintersemester
Arbeitsaufwand (Workload)	Der Arbeitsaufwand wird mit 360 Std. veranschlagt: ca. 135 Kontaktstunden in Vorlesungen und Übungen, ca. 225 Std. Selbststudium (Nacharbeiten der Vorlesung, Lösen der Übungsaufgaben, Klausurvorbereitung)
Leistungspunktzahl, Noten	12 LP, davon 9 LP im Teilmodul 'Theoretische Physik 2' und 3 LP im Teilmodul 'Mathematische Methoden 2'. Deutsche Note und ECTS-Grade
Prüfungsvorleistungen, Studiennachweise	--
Art der Studien begleitenden Prüfung	<ul style="list-style-type: none"> • Klausur (120 min) zum Teilmodul 'Theoretische Physik 2'. • Klausur (60 min) zum Teilmodul 'Mathematische Methoden 2'.
Prüfungsanforderungen	<ul style="list-style-type: none"> • Grundkenntnisse über Quantentheorie und Thermodynamik • Grundkenntnisse in den zugehörigen mathematischen Konzepten

11. In der Anlage 1 wird die Tabelle zum „Modul MP3: Mathematik für Physiker 3“ ersatzlos gestrichen.

12. In der Anlage 1 wird die Tabelle zum „Modul MP4: Mathematik für Physiker 4“ ersatzlos gestrichen.

13. In der Anlage 1 erhält die Tabelle zum „Modul EMP: Elemente modernen Physikunterrichts“ folgende Fassung:

Modul EMP: Elemente modernen Physikunterrichts	
Modulname	Elemente modernen Physikunterrichts
Kompetenzen	<p>Im Modul werden Ansätze behandelt, die wichtige Elemente modernen Physikunterrichts darstellen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fähigkeit zur didaktischen Rekonstruktion ausgewählter Fachkonzepte und Erkenntnisweisen. • Fähigkeit zur beispielhaften Erläuterung fachlicher Sachverhalte unter Berücksichtigung verschiedener Elemente des Vorverständnisses von Schülerinnen und Schülern. • Kenntnis und Beurteilung beispielhafter fachdidaktischer Ansätze für die Unterstützung von Lernprozessen. • Fähigkeit zur Reflexion des eigenen fachlichen Lernprozesses. • Allgemeine Methodenkompetenzen wie Medienkompetenzen, Wissensmanagement und Wissenstransfer, Verständnis für fach- und disziplinübergreifende Zusammenhänge, analytische und konzeptionelle Kompetenzen. • Sozialkompetenzen wie Kommunikationskompetenz, Lehrfähigkeit, Integrationsfähigkeit, Selbstrepräsentation, allgemeine Vermittlungskompetenzen, sprachlich-kommunikative Kompetenzen. • Selbstkompetenzen wie Zeitmanagement, Sorgfalt, Genauigkeit, Ausdauer, Selbstvertrauen, Kreativität.
Exemplarische Inhalte	Diskussion fachlicher und fachdidaktischer Elemente und deren Bezug zum Physikunterricht.
Modulelemente	Das Modul besteht aus einem 2-stündigen Seminar.
Sprache	Deutsch
Teilnahmevoraussetzungen	--
Dauer des Moduls	Ein Semester (1/2 Jahr) mit 15 Wochen Vorlesungszeit
Häufigkeit des Angebots	Jährlich im Sommersemester.
Arbeitsaufwand (Workload)	Der Arbeitsaufwand wird mit 90 Std. veranschlagt: ca. 30 Kontaktstunden im Seminar, ca. 60 Std. Vorbereitung.
Leistungspunktzahl, Noten	3 LP, deutsche Note und ECTS-Grade
Prüfungsvorleistungen, Studiennachweise	--
Art der Studien begleitenden Prüfung	Seminarvortrag oder Klausur (60 min).
Prüfungsanforderungen	Im Rahmen des Seminars vorgestellte Inhalte.

Fachbezogener Besonderer Teil

Gesundheitswissenschaften

der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang *berufliche Bildung*

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Humanwissenschaften hat gemäß § 44 Absatz 1 NHG in der 43. Sitzung vom 22.11.2006 den folgenden fachbezogenen Besonderen Teil zur Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang *berufliche Bildung* vom 09.05.2007 (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück, Nr. 02/2007, S. 147) beschlossen, der in der 59. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 28.03.2007 befürwortet und in der 73. Sitzung des Präsidiums am 02.05.2007 genehmigt wurde (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück, Nr. 04/2007, S. 774).

§ 1 Zweck der Prüfung (§ 1 Allg. Teil)

¹Durch die bestandene Bachelorprüfung in dem Fach Gesundheitswissenschaften weist der Prüfling nach, dass er grundlegende wissenschaftliche Kenntnisse und Kompetenzen in diesem Fach erworben hat und damit für Tätigkeiten in entsprechenden Berufsfeldern qualifiziert ist. ²Er kann sich im Fach orientieren, neue Sachgebiete und weitere Kompetenzen selbstständig erarbeiten.

§ 2 Prüfungsausschuss/ Studiendekan (§ 5 Allg. Teil)

Zuständig ist der Prüfungsausschuss der Lehrinheit Gesundheitswissenschaften im Fachbereich Humanwissenschaften.

§ 3 Studienprogramm und Studienablauf (§§ 3, 4, 9, 11 und 12 Allg. Teil)

(1) Das Studium des Faches Gesundheitswissenschaften erfordert den Nachweis von Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von 95 LP.

Nr.	Pflichtbereich	SWS	LP	Empfohlenes Semester	Studien nachweise	Prüfungen	Voraussetzungen
1.	Einführungsmodul G1 Medizinisch-naturwissenschaftliche Grundlagen: Mensch – Zellen, Gewebe, Organe	5	7	1.-2. Sem.	1	1	--
2.	Einführungsmodul G2 Grundlagen der fachrichtungsbezogenen Chemie	10	14	1.-3. Sem.	1	1	--
3.	Erweiterungsmodul G3 Mensch – Bau und Funktion von Organ-systemen	6	9	3.-4. Sem.	--	1	Module G1 und G2
4.	Erweiterungsmodul G4 Fachrichtungsbezogene Mikrobiologie	4	5	4.+5. Sem.	1	1	Module G1 und G2
5.	Erweiterungsmodul G5 Ernährungslehre und Diätetik	4	6	4.-5. Sem.	1	1	Module G1 und G2
6.	Einführungsmodul G6 Recht, Ökonomie und Politik im Gesundheitswesen.	7	11	3.-4. Sem.	1	1	--

Nr.	Pflichtbereich	SWS	LP	Empfohlenes Semester	Studien nachweise	Prüfungen	Voraussetzungen
7.	Einführungsmodul G7 Krankheit im Kontext von Forschung und Praxis	6	9	3.-5. Sem.	--	1	--
8.	Erweiterungsmodul G8 Sicherheit und Ökologie am Arbeitsplatz	6	9	5.+6. Sem.	--	1	Module G1 und G2
9.	Einführungsmodul G9 Prävention und Gesundheitsförderung	7	11	1.-2. Sem.	1	1	--
10.	Einführungsmodul G10 Grundlagen des fachrichtungsbezogenen Lehrens und Lernens	6	9	2.-3. Sem.	--	3	BWP-Modul 01/ 1. Komp. Modul 02
11.	Einführungsmodul G11 Pharmakologie	4	5	4.-5. Sem.	--	1	Module G1 und G2
	<i>Gesamtsumme</i>	<i>65</i>	<i>95</i>		<i>6</i>	<i>13</i>	

- (2) Die Studien begleitenden Prüfungsleistungen, die inhaltlichen Prüfungsanforderungen und Studiennachweise sind in der **Anlage 1** näher dargelegt.

§ 4 Nähere Bestimmungen zu Prüfungsleistungen und Studiennachweisen (§§ 11, 12 Allg. Teil)

- (1) Prüfungsleistungen werden in der Regel in einer der folgenden Formen erbracht:
- Klausuren von in der Regel mindestens 60 und höchstens 90 Minuten Dauer,
 - Hausarbeiten in schriftlicher Form im Umfang von in der Regel mindestens 20 und höchstens 25 Seiten bei einer Bearbeitungszeit von 6 Wochen,
 - Referaten von in der Regel 30 bis 60 Minuten Dauer mit schriftlicher Ausarbeitung im Umfang von in der Regel mindestens 10 und höchstens 15 Seiten bei einer Bearbeitungszeit von 4 Wochen,
 - mündliche Prüfungen im Umfang von in der Regel mindestens 20 und höchstens 30 Minuten Dauer.
- (2) ¹Weitere Erbringungsformen sind zulässig. ²Sie müssen im Hinblick auf den Arbeitsaufwand und die Qualifikationsanforderungen mit den vorgenannten vergleichbar sein.
- (3) ¹Studiennachweise gemäß § 12 des Allgemeinen Teils können bestehen aus Protokollen, Seminar- oder Praktikumsberichten, kurzen Referaten (ca. 15 Minuten) oder Klausuren (ca. 45 Minuten). ²In praktischen Übungen erfordert der Studiennachweis die regelmäßige Teilnahme sowie Ergebnisprotokolle zu den durchgeführten Versuchen. ³Weitere Erbringungsformen sind zulässig (s. Absatz 2).

§ 5 Zulassung zur Bachelorarbeit (§ 3 Absatz 4, § 14 Absatz 2 Allg. Teil)

Ergänzend zu den Regelungen in § 14 des Allgemeinen Teils setzt die Zulassung zur Bachelorarbeit folgende Prüfungsvorleistungen voraus: Studiennachweise und bestandene Studien begleitende Prüfungen in den Modulen G1, G2, G3, G6, G7, G9 und G10 entsprechend § 3 Absatz 1 dieses Besonderen Teils.

§ 6 Wiederholbarkeit von Studien begleitenden Prüfungen (§ 17 Allg. Teil)

- (1) ¹Nicht bestandene Studien begleitende Prüfungen können in Abweichung vom Allgemeinen Teil zweimal wiederholt werden. ²Wird die zweite Wiederholungsprüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet oder gilt sie als mit "nicht ausreichend" bewertet, so ist die Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden.
- (2) ¹Meldet sich eine Studierende oder ein Studierender zu einer Studien begleitenden Prüfung gemäß **Anlage 1** zu dem frühestmöglichen Prüfungstermin an, erwirbt sie oder er das Recht auf eine Wiederholung dieser

Prüfung. ²D.h. die Prüfung gilt bei erstmaligem Nichtbestehen als nicht unternommen (Freiversuch). ³Im Rahmen des Freiversuchs bestandene Studien begleitende Prüfungen können zur Notenverbesserung auf Antrag einmal innerhalb von drei Monaten wiederholt werden; dabei zählt das jeweils bessere Ergebnis.

§ 7 Notenbildung einer Modul-Note (§ 16 Absatz 2 Allg. Teil)

Sofern sich die Prüfungsleistung eines Moduls aus mehreren Teilprüfungsleistungen zusammensetzt, errechnet sich die Modulnote aus dem Durchschnitt der Noten aller Teilprüfungsleistungen, gewichtet nach den jeweiligen Leistungspunkten.

§ 8 Praxis-Studien (§ 26 Allg. Teil)

- (1) ¹Die Praxis-Studien sollen den Studierenden Einblicke in für die Gesundheitswissenschaften relevante, außerschulische Berufsfelder geben und zur beruflichen Orientierung nach Abschluss des Bachelorstudiengangs beitragen. ²Daher sollten für das fachbezogene Praktikum vorzugsweise Bereiche gewählt werden, die eine berufliche Perspektive außerhalb des Bildungssystems bieten.
- (2) ¹Im Fach Gesundheitswissenschaften kann gemäß § 26 des Allgemeinen Teils im Rahmen der Praxis-Studien mindestens ein fachbezogenes außerschulisches Praktikum von ca. 7 Wochen Dauer (entsprechend 10 LP oder 300 Stunden) absolviert werden. ²Das Praktikum soll in der Regel in der vorlesungsfreien Zeit nach dem 4. oder 5. Semester durchgeführt werden. ³Eine Praktikumsstelle muss von der oder dem Studierenden gesucht werden.
- (3) ¹Vor Beginn des Praktikums muss die oder der Studierende einem oder einer im Studiengang Gesundheitswissenschaften hauptamtlich Lehrenden das geplante Praktikum darlegen. ²Auf dieser Grundlage entscheidet der oder die Lehrende, ob das geplante Praktikum die Voraussetzungen für die Anerkennung im Sinne von Absatz 1 erfüllt.
- (4) ¹Das Absolvieren des Praktikums ist von dem Betrieb oder der Einrichtung durch einen Praktikumsnachweis schriftlich zu bestätigen. ²Zu dem Praktikum ist ein Bericht im Umfang von ca. 10 Seiten anzufertigen und dem betreuenden Lehrenden im Zeitraum von vier bis sechs Wochen nach Beendigung des Praktikums vorzulegen. ³Der Bericht soll den Ablauf des Praktikums und die dabei gesammelten Erfahrungen in strukturierter und kritisch reflektierender Form wiedergeben und in einem Nachbereitungsgespräch erörtert werden.

§ 9 In-Kraft-Treten

Dieser fachbezogene Besondere Teil tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft.

Anlage 1**Modulbeschreibungen**

Titel oder Themenbereich des Moduls	1. Einführungsmodul (G1) Medizinisch-naturwissenschaftliche Grundlagen: Mensch – Zellen, Gewebe, Organe
Modultyp	<ul style="list-style-type: none"> • Pflichtmodul
Qualifikationsziele	<p>Die Veranstaltungen umfassen die Themengebiete Biomoleküle, Zellbiologie, Genetik und Embryologie sowie die Grundlagen zu Aufbau und Funktionen des menschlichen Körpers.</p> <p>Die Studierenden sollen anhand dieser Vorlesungen einen Überblick über das faszinierende Spektrum der Biologie des Menschen sowie eine ganzheitliche grundlegende Vorstellung von der Struktur und Funktion des Körpers erlangen. Dabei soll eine Grundlage für die spätere gezielte Vertiefung einzelner Themengebiete erworben werden.</p> <p>Das Ziel der Veranstaltungen dieses Moduls besteht in der Vermittlung des Verständnisses für relevante Begriffe, grundlegende Konzepte und Modelle der Biologie des Menschen.</p>
Exemplarische Inhalte	<p>Vorlesung: Zellbiologie Aufbau und Funktion von Biomembranen, Transportvorgänge an und in der Zelle, Cytoskelett, Zellkommunikation, Lysosomenfunktionen, Proteinbiosynthese, Energiehaushalt der Zelle; Chromosomen, Zellcyclus, Zellteilungen und Mutationen; kurze Einführung in die Embryologie, Entwicklung der Gewebe, Epithelgewebe, Bindegewebe, Stützgewebe, Muskelgewebe, Nervengewebe</p> <p>Vorlesung: Organsysteme im Überblick Bewegungsapparat (Richtungs- und Lagebezeichnungen, Gelenke, Schädel, Rumpf, Schultergürtel, Obere Extremitäten, Becken, Untere Extremitäten), Nervensystem (Zentrales NS, Peripheres NS, Vegetatives NS), Sinnesorgane (Auge, Hör- und Gleichgewichtsorgan, Geruchs- und Geschmackssinn, Sinnesfunktion der Haut), Haut und Hautanhangsgebilde. Verdauungstrakt (Oberer VT, Mittlerer VT, Unterer VT, Aufspaltung und Resorption der Nahrungsbestandteile), Hormone (Hypothalamus und Hypophyse, Schilddrüse, Nebenschilddrüse, Nebenniere, Inselorgan der Bauchspeicheldrüse), Blut (Blutplasma, Erythrozyten, Leukozyten, lymphatisches System, Abwehrsystem, Thrombozyten und Blutgerinnung), Herz (Aufbau, Herzzyklus), Kreislaufsystem (Körperkreislauf, Lungenkreislauf, Gefäße, Kreislaufregulation), Atmungssystem (Atmungsorgane, Atemmechanik, Säure-Basen-Haushalt), Harnsystem (Niere, Ableitende Harnwege, Wasser- und Elektrolythaushalt), Geschlechtsorgane (weibliche GO, männliche GO)</p> <p>Praktische Übungen: Zellbiologie und Histologie Umgang mit dem Mikroskop; Mikroskopieren ausgewählter Präparate zur Zellbiologie und Histologie des Menschen in Anlehnung an den inhaltlichen Verlauf der Vorlesung „Organsysteme im Überblick“, Durchführung einfacher Färbeverfahren, Demonstration histologischer Methoden</p>
Modulelemente	Vorlesungen (2 + 2 SWS), Praktische Übungen (1 SWS)
Teilnahmevoraussetzungen	keine
Dauer des Moduls	2 Semester
Präsenzzeit	5 SWS (2 + 2 + 1)
Leistungspunktzahl	7 LP
Prüfungsvorleistungen/Studien-nachweise	Studiennachweis zu den Prakt. Übungen nach § 4 Abs. 3 dieser Ordnung
Art der Studien begleitenden Prüfung	Klausur zu den Vorlesungen
Prüfungsanforderungen	Entsprechend Qualifikationszielen und Inhalten

Titel oder Themenbereich des Moduls	2. Einführungsmodul (G2) Grundlagen der fachrichtungsbezogenen Chemie
Modultyp	• Pflichtmodul
Qualifikationsziele	Die Studierenden sollen nach diesem Modul Kenntnisse in den Grundlagen der fachrichtungsbezogenen Chemie, insbesondere den relevanten Bereichen der Allgemeinen und Organischen Chemie sowie der Physiologischen Chemie aufweisen. Sie sollen über ein Verständnis für wichtige Begriffe, Theorien und Modelle sowie Methoden verfügen und grundlegende wissenschaftliche Ansätze und Methoden dieser Bereiche der Chemie erläutern können. Auf der Ebene des in diesem Grundlagenmodul verbreiterten Wissens sollen sie fachwissenschaftliche Inhalte angemessen und reflektiert darstellen sowie einfache Problemstellungen erläutern und unter Anwendung bekannter Methoden bearbeiten können.
Exemplarische Inhalte	Vorlesung: <i>Allgemeine und Organische Chemie</i> Atombau und Bindungen; Wasser als Lösungsmittel; chemische Reaktionen; Säuren, Basen, Puffer und pH-Wert; Reduktion und Oxidation; Aliphatische Kohlenwasserstoffe; Struktur, Eigenschaften und Reaktionen von funktionellen Gruppen; Alicyclen und Heterocyclen; aromatische Verbindungen. Vorlesung: <i>Physiologische Chemie (Humanbiochemie)</i> Aminosäuren, Peptide und Proteine; Lipide und biologische Membranen; Austausch von Stoffen und Transport durch Membranen; Enzyme; Kohlenhydrate; Metabolismus und Regulation (am Beispiel ausgewählter Stoffwechselwege). <i>Praktische Übungen:</i> Einführende Versuche zu ausgewählten Stoffklassen der Organischen Chemie, ihren Eigenschaften und Reaktionen; Grundlagen der quantitativen Analytik; Eigenschaften von Säuren, Basen und Puffern; Absorption von Licht und Photometrie; Extraktion von Zellen / Geweben; Aminosäuren und Proteine; Lipide; Kohlenhydrate; Enzyme.
Modulelemente	Vorlesungen (3 + 3 SWS), Praktische Übungen (4 SWS)
Teilnahmevoraussetzungen	keine
Dauer des Moduls	3 Semester
Präsenzzeit	10 SWS (3 + 3 + 4)
Leistungspunktzahl	14 LP
Prüfungsvorleistungen/Studien-nachweise	Studiennachweis zu den Prakt. Übungen nach § 4 Abs. 3 dieser Ordnung
Art der Studien begleitenden Prüfung	Klausur zu den Vorlesungen
Prüfungsanforderungen	Entsprechend Qualifikationszielen und Inhalten

Titel oder Themenbereich des Moduls	3. Erweiterungsmodul (G3) Mensch – Bau und Funktion von Organsystemen
Modultyp	• Pflichtmodul
Qualifikationsziele	Erwerb grundlegender Kenntnisse über die Organsysteme des menschlichen Körpers unter besonderer Berücksichtigung physiologischer und pathophysiologischer Aspekte. Ziel ist es eine ganzheitliche Vorstellung des menschlichen Körpers im Kontext der Physiologie und Pathophysiologie zu erlangen. Das Lernziel für die/den Studierenden besteht darin, den im Modul vermittelten Lernstoff soweit zu verinnerlichen, dass sie/er ein umfassendes, eigenständiges und über die Zeitdauer der Veranstaltung hinausgehendes Verständnis des Stoffes entwickelt. Die Vorlesungen zur Anatomie und Physiologie bauen auf dem Grundmodul Mensch – Zellen, Gewebe und Organe auf. Sie umfassen die Organsysteme des menschlichen Körpers unter besonderer Berücksichtigung physiologischer Aspekte. Die Studierenden sollen anhand der Vorlesungen eine ganzheitliche

	vertiefte Vorstellung von der Struktur und den Funktionszusammenhängen im menschlichen Körper erlangen und dabei eine Grundlage für die spätere gezielte Vertiefung einzelner Themengebiete erwerben.
Exemplarische Inhalte	<p><u>Anatomie und Physiologie I</u> Herz (Erregungsprozesse im/am Herzen, Erregungsphysiologie, Mechanik der Herzaktion, Energetik der Herzaktion, Steuerung der Herzleistung), Kreislaufsystem (Gesetzmäßigkeiten der Strömung im Gefäßsystem, Funktionen des arteriellen und venösen Gefäßsystems, Funktionen der terminalen Strombahn, Organdurchblutung und Durchblutungsregulation, Blutdruckregulation), Respiratorisches System (Ventilation, Atemmechanik, Alveolärer Gasaustausch, Lungenperfusion und Arterialisierung des Blutes, Gastransport im Blut, Zentrale Rhythmogenese, Regulation der Atmung, Höhenphysiologie) Sexualfunktionen und Schwangerschaft (Kohabitation, Konzeption, Imprägnation, Syngamie, Nidation, Plazentation, fetale Entwicklung)</p> <p><u>Anatomie und Physiologie II</u> Gastrointestinaltrakt (Mikroskopischer Aufbau von Mundhöhle, Oesophagus, Magen, Intestinum, Pankreas, Leber, endokrine und exokrine gastrointestinale Hormone, Kohlenhydrat-, Fett- und Proteinverdauung, Resorption der Nährstoffe, Steuerung der Sekretion gastrointestinaler Enzyme), Niere und ableitende Harnwege (Mikroskopischer Aufbau der Glomeruli und Tubulusapparat, Glomeruläre Filtrationsrate, Gegenstromsystem, Renin-Angiotensin-Aldosteron-M., Renale endokrine Funktion, Säure-Basen-Haushalt), Hormonales System (Hormonale Regelkreise, Wirkungsweisen hydrophiler und lipophiler Hormone, Hypophyse, Hypothalamus, Epiphyse, Glandula suprarenalis, Schild- und Nebenschilddrüse), Immunsystem (Spezifische und unspezifische Abwehr, TH1-TH2-Zellen, Immunologische Funktion an Beispielen der Anergie, Allergie, Autoimmunkrankheiten)</p> <p><u>Anatomie und Physiologie III</u> Nervensystem (Allgemeine Neurophysiologie, Ruhe- und Aktionspotential, Erregungsleitung und -übertragung, Anatomie des Hirns, Hirnnerven (I-XII), Blut-Hirn-Schranke, Physiologie der Gliazellen, Rückenmark, vegetatives und motorisches Nervensystem), Sinnesorgane (Mikroskopische Anatomie des Mittel- und Innenohrs, Knöchernes Labyrinth, auditorisches und vestibuläres System, Gustatorisches System, Artikulation und Phonation, Olfaktorisches System, Visuelles System, Optik, Signalübertragung, Zentrale Sehbahn), Haut (Mikroskopische Anatomie, epidermale Barrierefunktion, somatoviscerale Sensibilität, Oberflächen- und Tiefensensibilität)</p>
Modulelemente	Vorlesungen (2 + 2 + 2 SWS)
Teilnahmevoraussetzungen	Modul G1 + G2
Dauer des Moduls	2 Semester
Präsenzzeit	6 SWS (2 + 2 + 2)
Leistungspunktzahl	9 LP
Prüfungsvorleistungen/Studien-nachweise	keine
Art der Studien begleitenden Prüfung	Klausur zu den Vorlesungen
Prüfungsanforderungen	Entsprechend Qualifikationszielen und Inhalten

Titel oder Themenbereich des Moduls	4. Erweiterungsmodul (G4) Fachrichtungsbezogene Mikrobiologie
Modultyp	• Pflichtmodul
Qualifikationsziele	Aufbauend auf den naturwissenschaftlichen Grundlagenmodulen sollen die Studierenden in diesem Modul sich vertiefte Kenntnisse zur Mikrobiologie aneignen. Sie sollen über ein erweitertes Verständnis für wichtige Begriffe, Theorien und Modelle sowie Methoden aus diesem Bereich verfügen und grundlegende wissenschaftliche Ansätze und Methoden erläutern können. Auf der Ebene dieser Kenntnisse sollen sie speziellere fachwissenschaftliche Inhalte angemessen und reflektiert darstellen sowie Problemstellungen erläutern und unter Anwendung bekannter Methoden bearbeiten können.
Exemplarische Inhalte	Vorlesung: <i>Einführung in die Allgemeine Mikrobiologie und Hygiene</i> Allgemeine Bakteriologie: Morphologie und Feinstruktur der Bakterien; Prinzip und Methode der Gramfärbung; Physiologie des Stoffwechsels (insb. Gärungen) und des Wachstums; Pathogenese bakterieller Infektionen; Taxonomie Bakterien als Krankheitserreger (ausgewählte Beispiele): Allgemeine Virologie: Besonderheiten der Viren; Virusaufbau; Taxonomische Einteilung; Vermehrung, Infektionsformen und Veränderungen der Wirtszelle; Pathogenese, Antivirale Abwehrmechanismen; Präventionsmaßnahmen; Viren als Krankheitserreger (ausgewählte Beispiele). Allgemeine Mykologie: Eigenschaften der Pilze; allgemeine Aspekte der Pilzkrankungen; Pilze als Krankheitserreger (ausgewählte Beispiele); Hygiene: Epidemiologie; Nosokomiale Infektionen; Sterilisation und Desinfektion; Konservierung von Lebensmitteln und Körperpflegemitteln. <i>Praktische Übungen:</i> Anzucht von Mikroorganismen, Keimzahlbestimmungen, Gramfärbung, Herstellung von Nährmedien für Platten und Röhren; Abklatschversuche, Wachstumshemmung von Mikroorganismen.
Modulelemente	Vorlesung (2 SWS), Praktische Übungen (2 SWS)
Teilnahmevoraussetzungen	Module G1 und G2
Dauer des Moduls	2 Semester
Präsenzzeit	4 SWS (2 + 2)
Leistungspunktzahl	5 LP
Prüfungsvorleistungen/Studien-nachweise	Studiennachweis zu den Prakt. Übungen nach § 4 Abs. 3 dieser Ordnung
Art der Studien begleitenden Prüfung	Klausur zur Vorlesung
Prüfungsanforderungen	Entsprechend Qualifikationszielen und Inhalten

Titel oder Themenbereich des Moduls	5. Erweiterungsmodul (G5) Ernährungslehre und Diätetik
Modultyp	Pflichtmodul
Qualifikationsziele	Nach Abschluss des Moduls können die Studierenden <ul style="list-style-type: none"> • mittels wissenschaftlicher Recherche aktuelle, evidenzbasierte Informationen zu einem Ernährungsproblem zusammenstellen, auswerten und präsentieren • Möglichkeiten und Grenzen der Beeinflussung des Gesundheitszustands über die Ernährung einschätzen • Ernährungsstile, Formen der Fehlernährung und diätetische Empfehlungen aus interdisziplinärer Perspektive betrachten und erläutern. Schlüsselkompetenzen In diesem Modul werden insbesondere folgende Kompetenzen erworben bzw. erweitert: Techniken wissenschaftlichen Arbeitens, Teamfähigkeit, Strukturierungsfähigkeit Rhetorik/ Präsentation, disziplinübergreifendes Denken, interkulturelle Kompetenz und Vorurteilsfreiheit.

Exemplarische Inhalte	Lebensmittel und Nährstoffe; Grundlagen der Ernährung in verschiedenen Lebensphasen unter Berücksichtigung medizinisch-naturwissenschaftlicher, psychologischer und sozialwissenschaftlicher Aspekte; Bedeutung der Ernährung im Rahmen von Gesundheitsförderung und Prävention; Genese und Modifikation des Essverhaltens; Formen der Fehlernährung; Prinzipien diätetischer Therapie
Teilnahmevoraussetzungen	Erfolgreiche Teilnahme an den Modulen G1 und G2
Dauer des Moduls	2 Semester
Präsenzzeit	4 SWS
Leistungspunktzahl	6
Prüfungsvorleistungen/Studien-nachweise	Gruppenarbeit mit Präsentation
Art der Studien begleitenden Prüfung	Mündliche Prüfung
Prüfungsanforderungen	Entsprechend Qualifikationszielen und Inhalten

Titel oder Themenbereich des Moduls	6. Einführungsmodul (G6) Recht, Ökonomie und Politik im Gesundheitswesen
Modultyp	Pflichtmodul
Qualifikationsziele	Nach Abschluss des Moduls können die Studierenden <ul style="list-style-type: none"> zentrale, fachrichtungsbezogene Fragestellungen der Betriebswirtschaftslehre und Gesundheitsökonomie und damit verbundene Interessen skizzieren sowie fachliche Fragen dazu selbst entwickeln Lösungsentwürfe zu betriebswirtschaftlichen Fragestellungen und Problemen unter Berücksichtigung rechtlicher und struktureller Rahmenbedingungen teamorientiert entwickeln und begründen Strukturen und Entwicklungen des Gesundheits- und Sozialsystems in Deutschland beschreiben und einschätzen und mit den Systemen anderer Länder vergleichen erworbenes gesundheitsökonomisches Wissen und erworbene Fähigkeiten unter fachdidaktischen Aspekten reflektieren. Schlüsselkompetenzen: In diesem Modul werden insbesondere folgende Kompetenzen erworben bzw. erweitert: Urteils- und Entscheidungsfähigkeit, Transparenz der Werte, Kooperationsfähigkeit, soziale Verantwortung, fachübergreifendes Denken, Schnittstellenüberbrückung, Strukturierungs-, Planungs-, Organisationsfähigkeit, Zeitmanagement, Problemlösungskompetenz, Kreativität.
Exemplarische Inhalte	Strukturelle und ökonomische Zusammenhänge im Gesundheitswesen, Finanzierungs- und Leistungsstrukturen, Besonderheiten des Gesundheitsmarktes, Steuerungsinstrumente und –probleme, Qualitätssicherung, Recht im Gesundheitswesen, Pflegeversicherungsrecht, Allgemeine Betriebswirtschaftslehre, betriebliche Funktionen, Typologie der Betriebe, privatwirtschaftliche Betriebsführung, Abrechnungswesen, Organisationstheorien, Entscheidungsprozesse, Personalentwicklung, Projektmanagement, Qualitätsmanagement, Qualitätssicherung, Marketingkonzepte, -strategien u. -ziele, Dienstleistungsmarketing
Modulelemente	Vorlesungen (2), Seminare (3/2 WP)
Teilnahmevoraussetzungen	-
Dauer des Moduls	2 Semester
Präsenzzeit	7 SWS
Leistungspunktzahl	11
Prüfungsvorleistungen/Studien-nachweise	Studiennachweis nach § 4 Abs. 3 dieser Ordnung

Art der Studien begleitenden Prüfung	<i>Klausur</i>
Prüfungsanforderungen	Entsprechend Qualifikationszielen und Inhalten

Titel oder Themenbereich des Moduls	7. Einführungsmodul (G7) Krankheit im Kontext von Forschung und Praxis
Modultyp	Pflichtmodul
Qualifikationsziele	<p>Nach Abschluss des Moduls können die Studierenden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • wissenschaftliche Recherchen durchführen • an wissenschaftlichen Anforderungen ausgerichtete Texte schreiben • wissenschaftstheoretische Grundlagen beschreiben und reflektieren • Hauptgruppen verschiedener wissenschaftlicher Methoden im Bereich Gesundheit und Pflege beschreiben und wissenschaftliche Studien anhand anerkannter Gütekriterien beurteilen • Psychosomatik in ihrem historischen Wandel und ihren Bezügen zu unterschiedlichen Disziplinen beschreiben • die Wechselbeziehung zwischen Psyche und Soma verstehen • Krankheit aus der Perspektive der Betroffenen einordnen • einzelne Krankheiten unter psychosomatischer Perspektive präsentieren • die Praxisrelevanz der Psychosomatik einordnen • Krankheiten des Menschen in ihrer Häufigkeit differenziert nach Alter und Geschlecht der Betroffenen gewichten • andere Krankheitsbilder nach einer vorgegebenen Struktur für sich aufarbeiten <p>Schlüssel-(Kern-)kompetenzen: wissenschaftlicher Habitus (intellektuelle Redlichkeit, logisches Denken, analytisches Denken, Sorgfalt, Differenziertheit, Wahrheitsstreben, Neugier, Transparenz eigenen Tuns, Lernbereitschaft, Lernfähigkeit) aktive Informationsbeschaffung, methodenkritisches Bewusstsein, Ambiguitätstoleranz</p>
Exemplarische Inhalte	<ol style="list-style-type: none"> 1) Wissenschaftliche Recherchetechniken, Gestaltung wissenschaftlicher Texte, Zitieren 2) Charakteristika wissenschaftlicher Erkenntnis, Theorie und Evidenz, Deduktion, Induktion 3) Einsatzmöglichkeiten und Beurteilung verschiedener wissenschaftlicher Methoden 4) Verschiedene Definitionen von Psychosomatik 5) Unterschiedliche „Schulen“ 6) Krankheiten im Fokus der Psychosomatik 7) Besuch ausgewählter Praxisorte <p>Grundlagen der klinischen Medizin für das Lehramt Gesundheit mit den Schwerpunkten Lebensphasen und Geschlecht</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die häufigsten und schwersten Krankheiten unter geschlechtsspezifischen Aspekten <ul style="list-style-type: none"> ○ bei Kindern (besonders Infektionskrankheiten, Allergie) ○ bei Erwachsenen (besonders Diabetes, KHK) ○ im Alter (besonders Krebs, Osteoporose)
Modulelemente	Vorlesung (2 SWS), Seminare (2 + 2 SWS)
Teilnahmevoraussetzungen	--
Dauer des Moduls	3 Semester
Präsenzzeit	6 SWS
Leistungspunktzahl	9 LP
Prüfungsvorleistungen/Studien-nachweise	<i>keine</i>
Art der Studien begleitenden Prüfung	Wissensüberprüfung zur Vorlesung
Prüfungsanforderungen	Entsprechend Qualifikationszielen und Inhalten

Titel oder Themenbereich des Moduls	8. Erweiterungsmodul (G8) Sicherheit und Ökologie am Arbeitsplatz
Modultyp	Pflichtmodul
Qualifikationsziele	Aufbauend auf den naturwissenschaftlichen Grundlagenmodulen sollen die Studierenden in diesem Modul sich vertiefte Kenntnisse zur Ökologie und Sicherheit am Arbeitsplatz aneignen. Sie sollen über ein erweitertes Verständnis für wichtige Begriffe, Theorien und Modelle sowie Methoden aus diesem Bereich verfügen und grundlegende wissenschaftliche Ansätze und Methoden erläutern können. Auf der Ebene dieser Kenntnisse sollen sie speziellere fachwissenschaftliche Inhalte angemessen und reflektiert darstellen sowie Problemstellungen erläutern und unter Anwendung bekannter Methoden bearbeiten können.
Exemplarische Inhalte	Vorlesung: <i>Allgemeine und spezielle Toxikologie</i> Grundbegriffe der Toxikodynamik und Toxikokinetik; Forschungsfelder und toxikologische Charakterisierung sowie Bewertung; Kennzeichnung und Gefahrstoff-VO; primäre Detoxikation; akute und chronische Vergiftungen (Arzneimittel, Pflanzen, Tiere, Lebensmittel) mit Vorkommen, Symptomatik sowie primäre und sekundäre Detoxikation. Vorlesung: <i>Arbeitsmedizin und Immissionsschutz</i> Grundbegriffe MAK, MEK, MIK, TRK, BAT; Grundlagen des Arbeitsschutzes; Emissionsregelungen und Immissionsschutz; Umweltschutz und Umweltverträglichkeit(sprüfung); fachrichtungsbezogene Aspekte Vorlesung: <i>Umweltmedizin</i> Fachrichtungsbezogene Immunologie und Umweltmedizin /Induktion von Immunreaktionen/zelluläre und humorale Immunität/angeborenes und erworbenes Immunsystem/ Infektionsabwehr /immuno- surveillance und Tumorabwehr/ aktive und passive Immunisierung /Autoimmunerkrankungen/ umweltmedizinische Bedeutung der UV-Strahlung/Typ-I und Typ-IV-Allergien, umweltmedizinische Relevanz von Dispositionserkrankungen (z.B. Atopie)/ Aids als immunologische Modellerkrankung, BSE, emerging diseases.
Modulelemente	Vorlesungen (2 + 2 + 2 SWS)
Teilnahmevoraussetzungen	Module G1 und G2
Dauer des Moduls	2 Semester
Präsenzzeit	6 SWS
Leistungspunktzahl	9 LP
Prüfungsvorleistungen/Studien-nachweise	<i>keine</i>
Art der Studien begleitenden Prüfung	Klausur zu den Vorlesungen
Prüfungsanforderungen	Entsprechend Qualifikationszielen und Inhalten

Titel oder Themenbereich des Moduls	9. Erweiterungsmodul (G9) Prävention und Gesundheitsförderung
Modultyp	Pflichtmodul
Qualifikationsziele	Grundlegende und übergreifende Kompetenzen <ul style="list-style-type: none"> ○ Legitimieren, planen, durchführen und kontrollieren von gesundheitsförderlichen und präventiven Interventionen im Rahmen des Public Health Action Circle <i>Spezifische Qualifikationsziele:</i> Bedarfsermittlung: Die Studierenden sind in der Lage, den öffentlichen und individuellen Bedarf an gesundheitsfördernden/ präventiven Interventionen bezogen auf konkrete Handlungsanlässe in ihrer beruflichen Praxis zu ermitteln und zu bewerten. Hierzu gehören die Informationsbeschaffung von gesundheitsbezogenen Daten sowie die Fähigkeit, zwischen Bedarf und Bedürfnissen/ Interessen zu unterscheiden. Planung/Konzeption effektiver Interventionen: Die Studierenden sind in der Lage, Netzwerke zu bilden, potentielle Teilnehmer in die Programmplanung einzubinden, einen logischen und sequenzierten Plan für ein Programm zu

	<p>erstellen, angemessene und messbare (operationalisierbare) Programmziele zu formulieren sowie ein pädagogisches Programm in Übereinstimmung mit den Programmzielen zu entwickeln.</p> <p>Implementierung/Durchführung von Programmen: Die Studierenden können selbst- oder fremdgeplante Gesundheitsförderungs-/ Präventionsprogramme durchführen bzw. deren Durchführung koordinieren und kontrollieren, sie können Ziele ableiten, die notwendig sind, um pädagogische Interventionen (z.B. im Rahmen von Patientenberatungen und Patientenschulungen) in speziellen Settings umzusetzen. Sie können Methoden und Medien auswählen, die geeignet sind, um Programme für bestimmte Adressaten zu implementieren sowie eine prozessbegleitende Evaluation und ggf. Anpassung von Zielen und Aktivitäten vornehmen.</p> <p>Evaluation: Die Studierenden können Evaluationspläne in Bezug auf Programmziele entwickeln, diese ausführen, die Ergebnisse interpretieren und Schlussfolgerungen in Bezug auf künftige Programmplanungen ableiten. Sie können Evaluationsaufgaben in den Kontext eines Gesamtkonzeptes zur Qualitätssicherung von Maßnahmen mit der Zielsetzung gesundheitsrelevantes Verhalten sowie gesundheitsrelevante Verhältnisse zu beeinflussen stellen und ein solches Konzept entwickeln und dessen Umsetzung begleiten.</p>
Exemplarische Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Programmatische Grundlagen: Definitionen von Gesundheit, WHO Konzept Gesundheitsförderung, WHO-Konzept funktionelle Gesundheit, Prävention (Ebenen, Methoden, Zielgruppen, Zielgrößen) • Rechtliche und administrative Grundlagen: Arbeitsschutz, Anforderungen hinsichtlich Prävention/Gesundheitsförderung in Ausbildungsordnungen und Rahmenlehrplänen, Sozialgesetzbücher (z.B. Rehabilitation, Krankenversicherung, Unfallversicherung etc. hinsichtlich Grundlagen für gesundheitsfördernde/präventive Interventionen durch Personal in Gesundheitsfachberufen) • Paradigmatische Zugänge zur Entstehung von Gesundheit und Krankheit nach z.B. Antonovsky (Modell der Salutogenese), Erklärungsmodelle zur Entstehung und Beeinflussung gesundheitsrelevanter Verhaltens (z.B. Sozialkognitives Prozessmodell nach Schwarzer) • Ausgewählte Forschungsergebnisse zum Gesundheitszustand unter besonderer Berücksichtigung epidemiologischer Grundlagen, gesundheitsfördernde Maßnahmen unter besonderer Berücksichtigung von evidenzbasierter Gesundheitsförderung • Qualitätssicherung und Evaluation: Grundlagen und Instrumente bezogen auf präventive und gesundheitsfördernde Maßnahmen, internationale und nationale Qualitätsstandards • Ausgewählte Unterrichtskonzepte und -beispiele (Handlungsorientierung, POL), didaktische Grundlagen von Patientenschulungen, Grundlagen zu Kommunikation in Beratungssituationen.
Modulelemente	Vorlesung 1x (2SWS), Seminar 3x (5 SWS)
Teilnahmevoraussetzungen	keine
Dauer des Moduls	2 Semester
Präsenzzeit	7 SWS
Leistungspunktzahl	11 LP
Prüfungsvorleistungen/Studien-nachweise	<i>Referat, regelmäßige Teilnahme an der Vorlesung</i>
Art der Studien begleitenden Prüfung	Klausur
Prüfungsanforderungen	Entsprechend Qualifikationszielen und Inhalten

Titel oder Themenbereich des Moduls	10. Einführungsmodul: Grundlagen des fachrichtungsbezogenen Lehrens und Lernens
Modultyp	Pflichtmodul
Qualifikationsziele	<p>Im fachspezifischen Zusammenhang verfügen die Studierenden über grundlegende Fähigkeiten des wissenschaftlichen Arbeitens, der Informationsgewinnung und –verarbeitung. Sie stellen die Entwicklung in der Didaktik der beruflichen Fachrichtung (“Fachdidaktik“) - insbesondere auf der Ebene der Begriffe, Theorien und Modelle - dar und reflektieren die Zusammenhänge.</p> <p>Die Studierenden organisieren, planen, präsentieren und reflektieren durch die Bearbeitung exemplarischer Problemstellungen ausgewählte Gestaltungsaspekte von fachrichtungsbezogenen Lehr-/ Lernprozessen. Diese Problemstellungen erfordern zielorientiertes Handeln, Belastbarkeit und Frustrationstoleranz in Bezug auf Restriktionen bzw. Handlungsspielräume, Ökonomie sowie Kreativität. Im Rahmen von Gruppenarbeiten erhalten die Studierenden Kooperationsangebote und vertiefen ihre Kritikbereitschaft und Konfliktfähigkeit.</p> <p>Die Studierenden verfügen zudem über grundlegende Fähigkeiten in Bezug auf einen lebenslangen, selbstgesteuerten Lernprozess durch die systematische Reflexion und Entfaltung von fachspezifischen Lernpotentialen sowie biografisch erworbener individueller Lernmuster.</p> <p>Die Absolventen sind dementsprechend befähigt...:</p> <ul style="list-style-type: none"> - grundlegende Begriffe, Fragestellungen und Problemfelder der Didaktik der beruflichen Fachrichtung aufzuzeigen und in ihrer Bedeutung für den Entwicklungsstand argumentativ darzustellen. - sich über die exemplarische Erarbeitung von Bezügen zwischen Begriffen/Theorien und Erfahrungen mit eigenen Lernprozessen und den Lernprozessen Anderer in neue Entwicklungen der Disziplin eigenständig einzuarbeiten und diese kritisch zu reflektieren. - Bedingungen, Ziele, Inhalte, Methoden, Prozesse und Ergebnisse fachrichtungsbezogenen Lehrens und Lernens am Beispiel zu analysieren und reflektieren. - Administrative Vorgaben in ihrer Bedeutung einzuordnen. - zur Rezeption und Reflexion theoretischer und empirischer Grundlagen prozessbegleitender Lernberatung. <p>Methoden: Vorträge, Textanalysen, Komponenten des problembasierten und/ oder des projektorientierten Lernens bzw. Arbeitens.</p> <p>Anmerkung: Die Inhalte und Kompetenzaspekte dieses Moduls sind gleichermaßen verbunden einerseits mit den Fachdisziplinen der Gesundheitswissenschaften und andererseits mit der Berufs- und Wirtschaftspädagogik, insbesondere den „Allgemeinen Schulpraktischen Studien.“</p>
Exemplarische Inhalte	<p>Vorlesung: <i>Einführung in die theoretischen Grundlagen der Didaktik der beruflichen Fachrichtungen (Fachdidaktik)</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Strukturen der beruflichen Bildung in den beruflichen Fachrichtungen - Grundbegriffe, Begriffsalternativen, Aufgaben der verschiedenen Didaktiken der beruflichen Fachrichtungen/ Fachdidaktiken. <p>Seminar: <i>Grundlagen der Didaktik der beruflichen Fachrichtung Gesundheitswissenschaften</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Grundbegriffe, Entwicklungsstand und Aufgaben der Didaktik der beruflichen Fachrichtung Gesundheitswissenschaften, z.B. ihr Verhältnis zu relevanten Bezugsdisziplinen. - Fachrichtungsbezogenes Lehren und Lernen in verschiedenen Kontexten und deren administrative Vorgaben unter dem Anspruch der zielgruppenorientierten Kommunikation und Interaktion. - Didaktische Strukturelemente in der beruflichen Fachrichtung Gesundheitswissenschaften.

	- Reflexionsmethoden, Feedbackmethoden. Seminar: <i>Grundlagen prozessbegleitender Lernberatung</i> - Systematische Selbstreflexion domänenspezifischen Lernens. - Lernberatungsansätze (inkl. Lerndiagnostik und sonderpädagogischer Aspekte) - Theorien und Methoden der prozessbegleitenden Lernberatung.
Modulelemente	<i>Vorlesung und Tutorium (2 SWS; 3 LP), Seminare (2x2 SWS; 2x3 LP)</i>
Teilnahmevoraussetzungen	Module Berufs- und Wirtschaftspädagogik (BWP) 01, erste Komponente von Modul BWP 02
Dauer des Moduls	2 Semester
Präsenzzeit	6 SWS (2+2+2)
Leistungspunktzahl	9 LP
Prüfungsvorleistungen/Studien-nachweise	-
Art der Studien begleitenden Prüfung	je eine mündliche und/ oder schriftliche Leistung gemäß § 4 als Teilprüfungsleistungen in den drei Modulelementen
Prüfungsanforderungen	Entsprechend Qualifikationszielen und Inhalten

Titel oder Themenbereich des Moduls	11. Einführungsmodul (G11) Pharmakologie
Modultyp	• Pflichtmodul
Qualifikationsziele	Aufbauend auf den naturwissenschaftlichen Grundlagenmodulen sollen die Studierenden in diesem Modul sich vertiefte Kenntnisse zur Ökologie und Sicherheit am Arbeitsplatz aneignen. Sie sollen über ein erweitertes Verständnis für wichtige Begriffe, Theorien und Modelle sowie Methoden aus diesem Bereich verfügen und grundlegende wissenschaftliche Ansätze und Methoden erläutern können. Auf der Ebene dieser Kenntnisse sollen sie speziellere fachwissenschaftliche Inhalte angemessen und reflektiert darstellen sowie Problemstellungen erläutern und unter Anwendung bekannter Methoden bearbeiten können.
Exemplarische Inhalte	Vorlesung: <i>Allgemeine und spezielle Pharmakologie und Pathologie I und II</i> Grundbegriffe der Pharmakodynamik und Pharmakokinetik (Arzneistoff, Applikationsformen, Applikationswege, Aufnahme, Verteilung, Speicherung, Elimination, Metabolismus, Aktivierung, Inaktivierung; Agonismus, Antagonismus, Synergie, Coergismus, Hemmung, Toleranz, Dependenz); Unter Bezug auf ausgewählte Krankheitsbilder Darstellung und Bewertung pharmakotherapeutischer Maßnahmen, auch unter Berücksichtigung besonderer Lebensspannen und -situationen
Modulelemente	Vorlesung (2 x 2SWS; 5 LP)
Teilnahmevoraussetzungen	Module G1, G2
Dauer des Moduls	2 Semester
Präsenzzeit	4 SWS (2+2)
Leistungspunktzahl	5 LP
Prüfungsvorleistungen/Studien-nachweise	keine
Art der Studien begleitenden Prüfung	Eine Prüfung, bestehend aus mündlichen und/ oder schriftlichen Teilprüfungsleistungen gemäß § 4
Prüfungsanforderungen	Entsprechend Qualifikationszielen und Inhalten

Änderung des fachbezogenen Besonderen Teils

Physik

der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang *berufliche Bildung*

Der fachbezogene Besondere Teil Physik der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang berufliche Bildung vom 09.05.2007 (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück, Nr. 02/2007, S. 147) wird gemäß § 44 Absatz 1 NHG durch Beschluss des Fachbereichsrats Physik im Umlaufverfahren am 08.05.2007, der in der 60. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 30.05.2007 befürwortet und in der 78. Sitzung des Präsidiums am 19.07.2007 genehmigt wurde, wie folgt geändert (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 04/2007, S. 787):

1. § 3 wird wie folgt geändert:

Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Das Studium des Fachs Physik erfordert den Nachweis von Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von 42 LP. ²Es umfasst einen Pflichtbereich von 5 Modulen.

Nr.	Pflichtbereich	SWS	LP	Empfohlenes Semester	Studien-nachweise	Prü-fungen	Voraus-setzungen
EP1Z	Experimentalphysik 1(Z)	10	14	1. Sem.	--	2	--
EP2Z	Experimentalphysik 2(Z)	10	13	2. Sem.	--	2	--
EP3Z	Experimentalphysik 3(Z)	4	6	3. Sem.	--	1	--
EFD	Einführung in die Fachdidaktik	2	3	3. Sem.	--	1	--
PL	Projektlabor zur Physik	4	6	3. Sem.	--	1	--
	Gesamtsumme	30	42		0	7	

“

2. In der Anlage 1 wird die Tabelle zum „Modul EP1: Experimentalphysik 1“ durch die folgende Tabelle zum „Modul EP1Z: Experimentalphysik 1(Z)“ ersetzt:

Modul EP1Z: Experimentalphysik 1(Z)	
Modulname	Experimentalphysik 1(Z) Das Modul besteht aus zwei Teilmodulen: <ul style="list-style-type: none"> • Experimentalphysik 1 -- Newtonsche Mechanik und elementare Elektrodynamik • Mathematische Grundlagen 1 -- Mathematisches Handlungswissen zur Experimentalphysik
Kompetenzen	Experimentalphysik 1: AbsolventInnen verfügen über ein strukturiertes Fachwissen zu den in der Lehrveranstaltung behandelten Teilgebieten der Physik, sind fähig, verschiedene Teilgebiete der Physik durch ein Verständnis wichtiger gemeinsamer Konzepte strukturell zu verknüpfen, beherrschen die Methoden des Erkenntnisgewinns und deren exemplarischer

	<p>Anwendung, verfügen über ein anschlussfähiges Fach- und Überblickswissen.</p> <p>Mathematische Grundlagen 1: AbsolventInnen verfügen über das zur Modellierung und mathematischen Behandlung einfacher physikalischer Systeme notwendige Handlungswissen.</p> <p>Darüber hinaus werden bei den Studierenden Sozialkompetenzen wie Kooperationsfähigkeit, Beratungskompetenz etc. sowie Selbstkompetenzen wie Zeitmanagement, Selbstmanagement, Kreativität, Neugierde, Eigeninitiative, Sorgfalt, Genauigkeit, Ausdauer etc. nachhaltig gefördert.</p>
Exemplarische Inhalte	<p>Experimentalphysik 1: Die Lehrveranstaltung behandelt die Gebiete der Newtonschen Mechanik und der elementaren Elektrodynamik. Sie ist mit den übrigen Modulen der Experimentalphysik sowie mit den 'Mathematischen Grundlagen' abgestimmt. Inhalte sind insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kräfte und Newton'sche Axiome, - Erhaltungsgrößen und -sätze (mech. Energie, Impuls, Drehimpuls, elmag. Energie), - Felder (Gravitationsfeld und elmag. Feld), - Schwingungen und Wellen (mech. und el.). <p>Um den Bedürfnissen der Lehramtsstudierenden im Hinblick auf deren zukünftiges berufliches Umfeld entgegenzukommen wird angestrebt, die fachlichen Inhalte in übergreifende Kontexte einzubetten. Beispiel: Energie (Mechanische und elektrische Energie; Potenzialbegriff; Maschinen und Generatoren; Kraftwerke; Energieverbrauch).</p> <p>Mathematische Grundlagen 1: Die Lehrveranstaltung vermittelt mathematisches Handlungswissen zur Experimentalphysik. Inhalte sind insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vektoren und Koordinatensystem, - Funktionen $\mathbf{R} \rightarrow \mathbf{R}^3$, - Differentiation $\mathbf{R} \rightarrow \mathbf{R}^3$, - Integration $\mathbf{R} \rightarrow \mathbf{R}^3$, - Differentialgleichungen: Schwingungen und Wellen, - Felder und elementare Vektoranalysis.
Modulelemente	<p>Experimentalphysik 1: Das Teilmodul besteht aus einer 4-stündigen Vorlesung und einer 2-stündigen Übung.</p> <p>Mathematische Grundlagen 1: Das Teilmodul besteht aus einer 2-stündigen Vorlesung und einer 2-stündigen Übung.</p>
Sprache	Deutsch
Teilnahmevoraussetzungen	--
Dauer des Moduls	Ein Semester (1/2 Jahr) mit 15 Wochen Vorlesungszeit
Häufigkeit des Angebots	Jährlich im Wintersemester
Leistungspunktzahl, Noten	14 LP, deutsche Note und ECTS-Grade
Prüfungsvorleistungen, Studiennachweise	--
Art der Studien begleitenden Prüfung	Klausur (120 min) in 'Experimentalphysik 1' Klausur (60 min) in 'Mathematische Grundlagen 1'
Prüfungsanforderungen	Grundkenntnisse in Experimentalphysik zur Newtonschen Mechanik und zur elementaren Elektrodynamik, Kenntnisse in den Mathematischen Grundlagen zur Experimentalphysik.

3. In der Anlage 1 wird die Tabelle zum „Modul EP2: Experimentalphysik 2“ durch die folgende Tabelle zum „Modul EP2Z: Experimentalphysik 2(Z)“ ersetzt:

Modul EP2Z: Experimentalphysik 2(Z)	
Modulname	<p>Experimentalphysik 2(Z)</p> <p>Das Modul besteht aus zwei Teilmodulen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Experimentalphysik 2 -- Optik, Thermodynamik und Hydromechanik • Mathematische Grundlagen 2 -- Mathematisches Konzeptwissen zur Experimentalphysik
Kompetenzen	<p>Experimentalphysik 2: AbsolventInnen verfügen über ein strukturiertes Fachwissen zu den in der Lehrveranstaltung behandelten Teilgebieten der Physik, sind fähig, verschiedene Teilgebiete der Physik durch ein Verständnis wichtiger gemeinsamer Konzepte strukturell zu verknüpfen, beherrschen die Methoden des Erkenntnisgewinns und deren exemplarischer Anwendung, verfügen über ein anschlussfähiges Fach- und Überblickswissen.</p> <p>Mathematische Grundlagen 2: AbsolventInnen verstehen grundlegende mathematische Konzepte zur Modellierung und Berechnung physikalischer Systeme.</p> <p>Darüber hinaus werden bei den Studierenden Sozialkompetenzen wie Kooperationsfähigkeit, Beratungskompetenz etc. sowie Selbstkompetenzen wie Zeitmanagement, Selbstmanagement, Kreativität, Neugierde, Eigeninitiative, Sorgfalt, Genauigkeit, Ausdauer etc. nachhaltig gefördert.</p>
Exemplarische Inhalte	<p>Experimentalphysik 2: Die Lehrveranstaltung führt in die Physik unter experimentell-phenomenologischen Gesichtspunkten ein. Sie ist mit den übrigen Modulen der Experimentalphysik sowie mit den 'Mathematischen Grundlagen' abgestimmt. Inhalte sind insbesondere: Optik, Thermodynamik und Hydromechanik. Um den Bedürfnissen der Lehramtsstudierenden im Hinblick auf deren zukünftiges berufliches Umfeld entgegenzukommen wird angestrebt, die fachlichen Inhalte in übergreifende Kontexte einzubetten. Beispiel: Licht (Optische Instrumente; Farben; Lichtstreuung in der Atmosphäre; Laser; Interferenz).</p> <p>Mathematische Grundlagen 2: Die Lehrveranstaltung vermittelt mathematisches Konzeptwissen zur Experimentalphysik. Inhalte sind insbesondere: - Vektorräume und Transformationen, - Differentialgleichungen systematisch, - Vektoranalysis erweitert, - Statistik, Verteilungsfunktionen und Fehlerrechnung</p>
Modulelemente	<p>Experimentalphysik 2: Das Teilmodul besteht aus einer 4-stündigen Vorlesung und einer 2-stündigen Übung.</p> <p>Mathematische Grundlagen 2: Das Teilmodul besteht aus einer 2-stündigen Vorlesung und einer 2-stündigen Übung.</p>
Sprache	Deutsch
Teilnahmevoraussetzungen	--
Dauer des Moduls	Ein Semester (1/2 Jahr) mit 15 Wochen Vorlesungszeit
Häufigkeit des Angebots	Jährlich im Sommersemester
Leistungspunktzahl, Noten	13 LP, deutsche Note und ECTS-Grade

Prüfungsvorleistungen, Studiennachweise	--
Art der Studien begleitenden Prüfung	Klausur (120 min) in 'Experimentalphysik 2' Klausur (60 min) in 'Mathematische Grundlagen 2'
Prüfungsanforderungen	Grundkenntnisse in Experimentalphysik zur Optik, Thermodynamik und Hydromechanik, Kenntnisse in den Mathematischen Konzepten zur Experimentalphysik.

4. In der Anlage 1 wird die Tabelle zum „Modul EP3V: Experimentalphysik 3V“ durch die folgende Tabelle zum „Modul EP3Z: Experimentalphysik 3(Z)“ ersetzt:

Modul EP3Z: Experimentalphysik 3(Z)	
Modulname	Experimentalphysik 3(Z) Moderne Physik: Einführung in Quanten-, Atom-, Molekül-, Kern- und Festkörperphysik
Kompetenzen	AbsolventInnen verfügen über ein strukturiertes Fachwissen zu den in der Lehrveranstaltung behandelten Teilgebieten der Physik, kennen die grundlegenden Unterschiede zwischen klassischer und quantenmechanischer Beschreibung, sind fähig, verschiedene Teilgebiete der Physik durch ein Verständnis wichtiger gemeinsamer Konzepte strukturell zu verknüpfen, beherrschen die Methoden des Erkenntnisgewinns und deren exemplarischer Anwendung, verfügen über ein anschlussfähiges Fach- und Überblickswissen. Darüber hinaus werden bei den Studierenden Sozialkompetenzen wie Kooperationsfähigkeit, Beratungskompetenz etc. sowie Selbstkompetenzen wie Zeitmanagement, Selbstmanagement, Kreativität, Neugierde, Eigeninitiative, Sorgfalt, Genauigkeit, Ausdauer etc. nachhaltig gefördert.
Exemplarische Inhalte	Die Lehrveranstaltung führt in verschiedene Gebiete der Modernen Physik (Quanten-, Atom-, Molekül-, Kern- und Festkörperphysik) unter experimentell-phänomenologischen Gesichtspunkten ein. Sie ist mit den übrigen Modulen der Experimentalphysik sowie mit den 'Mathematischen Grundlagen' abgestimmt.
Modulelemente	Das Modul besteht aus einer 4-stündigen Vorlesung.
Sprache	Deutsch
Teilnahmevoraussetzungen	--
Dauer des Moduls	Ein Semester (1/2 Jahr) mit 15 Wochen Vorlesungszeit
Häufigkeit des Angebots	Jährlich im Wintersemester
Arbeitsaufwand (Workload)	Der Arbeitsaufwand wird mit 180 Std. veranschlagt: ca. 60 Kontaktstunden in Vorlesungen und Übungen, ca. 120 Std. Selbststudium (Nacharbeiten der Vorlesung, Hausarbeit, Ausarbeitung eines Seminarvortrags)
Leistungspunktzahl, Noten	6 LP, deutsche Note und ECTS-Grade
Prüfungsvorleistungen, Studiennachweise	--
Art der Studien begleitenden Prüfung	Mündliche Prüfung (30 min) oder Hausarbeit oder Seminarvortrag
Prüfungsanforderungen	Grundkenntnisse in Moderner Physik zu Themen aus der Quanten-, Atom-, Molekül-, Kern- und Festkörperphysik.

5. In der Anlage 1 wird die Tabelle zum „Modul MP2: Mathematik für Physiker 2“ ersatzlos gestrichen.

6. In der Anlage 1 wird die Tabelle zum „Modul LP: Laborversuche zur Physik“ durch die folgende Tabelle zum „Modul PL: Projektlabor zur Physik“ ersetzt:

Modul PL: Projektlabor zur Physik	
Modulname	<p>Projektlabor zur Physik</p> <p>Das Modul besteht aus zwei Teilmodulen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Text- und Datenverarbeitung -- Einführung in LaTeX und Matlab • Projektlabor zur Physik -- Ausgewählte Laborversuche
Kompetenzen	<p>Text- und Datenverarbeitung: Beherrschung grundlegender IT-Fertigkeiten: Textverarbeitung, Formelsatz, numerische Messdatenauswertung, Erstellung von Graphiken etc.</p> <p>Projektlabor zur Physik: AbsolventInnen beherrschen die experimentellen Arbeitsmethoden der Physik (Beobachten und Messen, Auswerten und Interpretieren, Hypothesen entwickeln und Modellieren), beherrschen die zeitgemäßen und in der Physik relevanten Anwendungen der Informationstechnologie. Sie sind in der Lage, einfache Versuchsaufbauten zur Lösung experimentell-praktischer Fragestellungen aus Einzelkomponenten selbständig zusammenzustellen.</p> <p>Darüber hinaus werden Sozialkompetenzen wie Team- und Kooperationsfähigkeit, Beratungskompetenz, Führungskompetenz, Kommunikationskompetenz, Motivationsfähigkeit etc. sowie Selbstkompetenzen wie Zeitmanagement, Kreativität, Neugierde, exploratives Verhalten, Eigeninitiative, Sorgfalt, Genauigkeit, Ausdauer etc. nachhaltig gefördert.</p>
Exemplarische Inhalte	<p>Text- und Datenverarbeitung: Das Teilmodul vermittelt Grundkompetenzen zur Auswertung von Praktikumsversuchen und zur Erstellung von Praktikumsausarbeitungen. Die Schwerpunkte liegen dabei auf den beiden Computerprogrammen 'LaTeX' und 'MATLAB', den im naturwissenschaftlich-mathematischen Bereich derzeit gebräuchlichsten Werkzeugen für diese Anwendungszwecke.</p> <p>Projektlabor zur Physik: Die Lehrveranstaltung führt in die Physik unter experimentell-praktischen Gesichtspunkten ein. Sie ist inhaltlich mit der 'Experimentalphysik 1' und mit der 'Experimentalphysik 2' abgestimmt. Inhalte sind ausgewählte Experimente aus den Bereichen Mechanik, Thermodynamik und Hydromechanik, Optik, Elektro- und Magnetostatik, Atom-, Festkörper- und Kernphysik. Zum Teil werden diese Experimente von den Studierenden aus vorhandenen Einzelkomponenten selbständig aufgebaut.</p>
Modulelemente	<p>Text- und Datenverarbeitung: Das Teilmodul besteht aus einem Tutorium mit Übungen (insgesamt 2-stündig).</p> <p>Projektlabor zur Physik: Das Modul besteht aus einem 4-stündigen Praktikum.</p>
Sprache	Deutsch
Teilnahmevoraussetzungen	--
Dauer des Moduls	Ein Semester (1/2 Jahr) mit 15 Wochen Vorlesungszeit
Häufigkeit des Angebots	Jährlich im Wintersemester
Leistungspunktzahl, Noten	6 LP, deutsche Note und ECTS-Grade
Prüfungsvorleistungen, Studiennachweise	--

Art der Studien begleitenden Prüfung	Eine Prüfung bestehend aus 6 bewerteten Laborversuchen mit Protokollen
Prüfungsanforderungen	Praktische Kenntnisse in Mechanik, Thermodynamik und Hydromechanik, Optik, Elektro- und Magnetostatik sowie in Atom-, Festkörper- und Kernphysik

Fachbezogener Besonderer Teil

Mathematik

der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Lehramt an berufsbildenden Schulen mit den beruflichen Fachrichtungen Elektrotechnik und Metalltechnik“

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Mathematik/ Informatik hat in der 190. Sitzung vom 06.12.2006 den folgenden fachbezogenen Besonderen Teil zur Prüfungsordnung für den Masterstudiengang *Lehramt an berufsbildenden Schulen mit den beruflichen Fachrichtungen Elektro- und Metalltechnik* vom 05.03.2007 (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück, Nr. 01/2007, S. 19) beschlossen, der in der 59. Sitzung der ständigen zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 28.03.2007 befürwortet und am 26.04.2007 im Umlaufverfahren vom Präsidium der Universität Osnabrück genehmigt wurde (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück, Nr. 04/2007, S. 793).

§ 1 Zweck der Prüfung (§ 1 Allg. Teil)

- (1) Durch die erfolgreiche Absolvierung der Masterprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die im Studium vermittelten Kenntnisse über grundlegende Gebiete der Mathematik und deren Denkweisen sowie der Mathematikdidaktik und deren Arbeitsweisen erworben hat.
- (2) Durch die erfolgreiche Absolvierung der Master-Prüfung in diesem Fach weist der Prüfling nach, dass er den Anforderungen für den Zugang zum Vorbereitungsdienst für das Lehramt an berufsbildenden Schulen genügt und die wissenschaftlichen Grundlagen für den Unterricht des Faches Mathematik an berufsbildenden Schulen erworben hat.

§ 2 Zuständigkeit im Sinne (§ 5 Allg. Teil)

Zuständig ist der Studiendekan des Fachbereichs Mathematik /Informatik.

§ 3 Studienprogramm und Studienablauf (§ 4, 11 und 12 Allg. Teil)

- (1) Das Studium von Mathematik umfasst einen Pflichtbereich von acht Modulen im Umfang von insgesamt 63 LP.

Nr.	Pflichtbereich	SWS	LP	Empfohlenes Semester	Studiennachweise	Prüfungen	Voraussetzungen
1.	Informatik A	6	9	1. Sem.	wöchentl. Testate	1	--
2.	Mathematik I	6	9	1. Sem.	wöchentl. Üb./ Vorklausuren	1	--
3.	Mathematik II	6	9	2. Sem.	wöchentl. Üb./ Vorklausuren	1	--
4.	Einführung in die Algebra	6	9	2. Sem.	wöchentl. Üb./ Vorklausuren	1	--
5.	Grundkurs Mathematikdidaktik	6	9	3. Sem.	wöchentl. Üb./ Vorklausuren	1	Module Nr. 2, 3
6.	Rechnergestützte Modellbildung	6	9	3. Sem.	wöchentl. Üb./ Vorklausuren	1	Module Nr. 2, 3

Nr.	Pflichtbereich	SWS	LP	Empfohlenes Semester	Studiennachweise	Prüfungen	Voraussetzungen
7.	Wahrscheinlichkeitstheorie und Statistik für das Nebenfach	4	6	4. Sem.	wöchentl. Üb./ Vorklausuren	1	Modul Nr. 3
8.	Seminar Mathematikdidaktik	2	3	4. Sem.	--	1	Modul Nr. 5
	<i>Gesamtsumme</i>	<i>42</i>	<i>63</i>			8	

- (2) Die Studien begleitenden Prüfungen, die inhaltlichen Prüfungsanforderungen und die Studiennachweise sind in der **Anlage I** näher dargelegt.

§ 4 Nähere Bestimmungen zu Prüfungsleistungen und Studiennachweisen (§§ 11, 12 Allg. Teil)

- (1) Prüfungsleistungen werden in der Regel in einer der folgenden Formen erbracht:
- Klausur (Dauer in der Regel 20 min. pro SWS),
 - Referat (Dauer in der Regel 60 Minuten, zusätzlich schriftliche Ausarbeitung von in der Regel 3000 Worten),
 - mündliche Prüfung (Dauer in der Regel 30 Minuten).
- (2) ¹Weitere Erbringungsformen sind zulässig. ²Sie müssen im Hinblick auf den Arbeitsaufwand und die Qualifikationsanforderungen mit den vorgenannten vergleichbar sein.

§ 5 Wiederholbarkeit von Studien begleitenden Prüfungen (§ 18 Allg. Teil)

¹Meldet sich eine Studierende oder ein Studierender zu einer Studien begleitenden Prüfung gemäß **Anlage I** spätestens zu dem im Studienablauf (§ 3 Absatz 1) vorgesehenen Semester an, gilt bei erstmaligem Nichtbestehen diese Prüfung als nicht unternommen (Freiversuch). ²Seminare sind vom Freiversuch ausgeschlossen. ³Im Rahmen des Freiversuchs bestandene Studien begleitende Prüfungen können zur Notenverbesserung auf Antrag einmal wiederholt werden. ⁴Dabei besteht die Möglichkeit, entweder die gesamte Veranstaltung zum nächstmöglichen Termin zu wiederholen oder nur die Prüfung innerhalb von drei Monaten bzw. dem von der Studienkommission festgelegten Termin. ⁵Dabei zählt das jeweils bessere Ergebnis.

§ 6 Zulassungsbedingungen zum Abschlussmodul (§ 14 Allg. Teil)

Zur Anmeldung zum Abschlussmodul und damit zur Master-Arbeit muss eine Studierende bzw. ein Studierender die Module 1 – 6 nachweisen.

§ 7 In-Kraft-Treten

Dieser fachbezogene Besondere Teil tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft.

Anlage 1**Modulbeschreibungen**

Titel oder Themenbereich des Moduls	Informatik A (Algorithmen & Datenstrukturen)
Modultyp	Pflichtmodul
Qualifikationsziele	Kenntnis grundlegender Algorithmen und Datenstrukturen
Exemplarische Inhalte	Grundlagen der Programmiersprache Java, Rekursion, Komplexität und Korrektheit, effiziente Verfahren zum Suchen und Sortieren, objektorientierte Programmierung, abstrakte Datentypen, Hashing, Graphen
Modulelemente	Vorlesung (4 SWS) + Übung (2 SWS)
Teilnahmevoraussetzungen	keine
Dauer des Moduls	1 Semester
Präsenzzeit	6 SWS
Leistungspunktzahl	9 LP
Prüfungsvorleistungen/Studiennachweise	erfolgreiche Teilnahme an den wöchentlichen Testaten
Art der Studien begleitenden Prüfung	Klausur (120 min.)
Prüfungsanforderungen	Kenntnisse der Konzepte und Begriffe der Vorlesung, Transfer dieser Kenntnisse auf einfache Programmieraufgaben

Titel oder Themenbereich des Moduls	Mathematik I (Reelle Analysis und Lineare Algebra)
Modultyp	Pflichtmodul
Qualifikationsziele	Kenntnis der Grundbegriffe und elementaren Inhalte der Reellen Analysis und Linearen Algebra Verständnis der mathematischen Konzepte, auf denen diese Inhalte beruhen Erwerb der Fähigkeit, diese selbstständig anwenden zu können
Exemplarische Inhalte	Reelle und komplexe Zahlen, Elementare Kombinatorik, Konvergenz, Unendliche Reihen, Stetigkeit und Differenzierbarkeit, Integral, Elementare Differentialgleichung, Lineare Gleichungssysteme, Matrizenrechnung, Vektorräume, Basis und Dimensionen, Lineare Abbildungen, Determinanten, Eigenwerte und Eigenvektoren, Normalform von Matrizen, Diagonalisierbarkeit
Modulelemente	Vorlesung (4 SWS) + Übung (2 SWS)
Teilnahmevoraussetzungen	keine
Dauer des Moduls	1 Semester
Präsenzzeit	6 SWS
Leistungspunktzahl	9 LP
Prüfungsvorleistungen/Studiennachweise	Aktive und erfolgreiche Teilnahme am Übungsbetrieb, einschließlich der damit verbundenen Zwischenklausuren
Art der Studien begleitenden Prüfung	Klausur (120 min) oder mündliche Prüfung (30 min)
Prüfungsanforderungen	Fundierte Kenntnisse über die Inhalte der Vorlesung

Titel oder Themenbereich des Moduls	Mathematik II (Reelle Analysis und Lineare Algebra, Fortsetzung)
Modultyp	Pflichtmodul
Qualifikationsziele	Weitere Kenntnisse der Grundbegriffe und Inhalte der Reellen Analysis und Linearen Algebra Verständnis der mathematischen Konzepte, auf denen diese Inhalte beruhen Erwerb der Fähigkeit, diese selbstständig anwenden zu können Erwerb der Fähigkeit, sich in nicht behandelte Themen der Reellen Analysis und Linearen Algebra und angrenzender Gebiete selbstständig einarbeiten zu können

Exemplarische Inhalte	Skalarprodukte, Orthogonale und selbstadjungierte Abbildungen, Reelle Analysis mehrerer Veränderlicher, Vektorfelder, Divergenz, Differentialgleichungssysteme, Metrische Räume, Stetige Funktionen, Mehrfache Differentiation, Lokale Extrema, Implizite Funktionen, Lokale Extrema mit Nebenbedingungen
Modulelemente	Vorlesung (4 SWS)+ Übung (2 SWS)
Teilnahmevoraussetzungen	keine
Dauer des Moduls	1 Semester
Präsenzzeit	6 SWS
Leistungspunktzahl	9 LP
Prüfungsvorleistungen/Studiennachweise	Aktive und erfolgreiche Teilnahme am Übungsbetrieb, einschließlich der damit verbundenen Zwischenklausuren
Art der Studien begleitenden Prüfung	Klausur (120 min) oder mündliche Prüfung (30 min)
Prüfungsanforderungen	Fundierte Kenntnisse über die Inhalte der Vorlesung

Titel oder Themenbereich des Moduls	Wahrscheinlichkeitstheorie und Statistik für das Nebenfach
Modultyp	Pflichtmodul
Qualifikationsziele	Kenntnis der Grundbegriffe und elementaren Inhalte der Wahrscheinlichkeitstheorie und Statistik Verständnis der mathematischen Konzepte, auf denen diese Inhalte beruhen Erwerb der Fähigkeit, diese selbstständig anwenden zu können Erwerb der Fähigkeit, sich in nicht behandelte Themen der Wahrscheinlichkeitstheorie und Statistik selbstständig einzuarbeiten zu können
Exemplarische Inhalte	Gegenstände der Vorlesung sind insbesondere: Kombinatorik, bedingte Wahrscheinlichkeiten und Unabhängigkeit, Zufallsvariable, Verteilungen, Schätzen und Testen in diskreten Modellen, Wahrscheinlichkeitsmaße auf sigma-Algebren, Dichten, Gesetze der großen Zahl, Zentraler Grenzwertsatz, Schätztheorie und Konfidenzintervalle
Modulelemente	Blockveranstaltung von April bis Juni von 4+2 Stunden pro Woche, entspricht einer Vorlesung (3 SWS) mit Übung (1 SWS)
Teilnahmevoraussetzungen	Mathematik II
Dauer des Moduls	Blockveranstaltung von April bis Juni
Präsenzzeit	Entspricht 4 SWS
Leistungspunktzahl	6 LP
Prüfungsvorleistungen/Studiennachweise	Aktive und erfolgreiche Teilnahme am Übungsbetrieb, einschließlich der damit verbundenen Zwischenklausuren
Art der Studien begleitenden Prüfung	Klausur (120 min) oder mündliche Prüfung (30 min)
Prüfungsanforderungen	Fundierte Kenntnisse über die Inhalte der Vorlesung

Titel oder Themenbereich des Moduls	Rechnergestützte Modellbildung
Modultyp	Pflichtmodul
Qualifikationsziele	Verständnis des Modellierungszyklusses der Naturwissenschaften, Umsetzung einfacher konzeptioneller Modelle in mathematische und numerische Modelle an Beispielen aus der Finanzmathematik und der Spieltheorie, Verständnis auftretender Probleme bei der Diskretisierung, Verständnis von numerischen Methoden und deren Grenzen zur Lösung von Linearen Gleichungssystemen, der Interpolation diskreter Daten und der Nullstellenbestimmung von Funktionen, Grundlegende Kenntnisse von verbreiteten Algorithmen und Methoden zur Modellierung (FEM, Monte-Carlo).

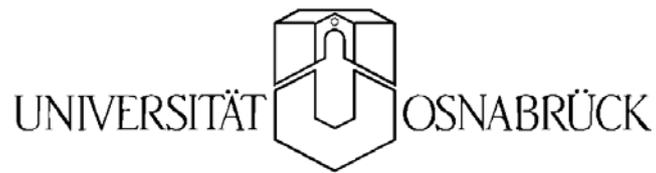
Exemplarische Inhalte	Anwendungen der Mathematik auf Probleme der Praxis, gegebenenfalls unter Benutzung von Rechnern oder darauf abgestimmt. Darunter: Elementare Finanzmathematik bis zu Methoden der Effektivzinsbestimmung und Problemen der Versicherungsmathematik. Einige Operations Research-Methoden einschließlich des Simplexalgorithmus unter Berücksichtigung komplexer Anwendungsprobleme. Nichtnegative Matrizen mit Anwendungen auf ökonomische Problemstellungen. Spezielle Aussagen über Differenzgleichungen mit konkreten Modellbeispielen. Spezielle Anwendungen elementarer Differentialgleichungen auf technische Problemstellungen.
Modulelemente	Vorlesung (4 SWS) + Übung (2 SWS)
Teilnahmevoraussetzungen	Mathematik I und II
Dauer des Moduls	1 Semester
Präsenzzeit	6 SWS
Leistungspunktzahl	9 LP
Prüfungsvorleistungen/Studiennachweise	Aktive und erfolgreiche Teilnahme am Übungsbetrieb, einschließlich der damit verbundenen Zwischenklausuren
Art der Studien begleitenden Prüfung	Klausur (120 min) oder mündliche Prüfung (30 min)
Prüfungsanforderungen	Fundierte Kenntnisse über die Inhalte der Vorlesung

Titel oder Themenbereich des Moduls	Einführung in die Algebra
Modultyp	Pflichtmodul
Qualifikationsziele	Kenntnis der Grundbegriffe und Inhalte der Algebra; Verständnis der mathematischen Konzepte, auf denen diese Inhalte beruhen; Erwerb der Fähigkeit, diese selbstständig anwenden zu können; Erwerb der Fähigkeit, sich in nicht behandelte Themen der Algebra und angrenzender Gebiete selbstständig einarbeiten zu können
Exemplarische Inhalte	Gruppen, Ringe und Körper. Behandelt wird die elementare Theorie, insbesondere Faktorgruppen, symmetrische Gruppen, Gruppenoperationen, Ideale, Quotientenringe, Polynomringe, algebraische Körpererweiterungen und, als Anwendung, Konstruktionen mit Zirkel und Lineal
Modulelemente	1 Vorlesung (4 SWS) + 1 Übung (2 SWS)
Teilnahmevoraussetzungen	keine
Dauer des Moduls	1 Semester
Präsenzzeit	6 SWS
Leistungspunktzahl	9 LP
Prüfungsvorleistungen/Studiennachweise	Aktive und erfolgreiche Teilnahme am Übungsbetrieb, einschließlich der damit verbundenen Zwischenklausuren
Art der studienbegleitenden Prüfung	Klausur (120 min.) oder mündliche Prüfung (30 min.)
Prüfungsanforderungen	Fundierte Kenntnisse über die Inhalte der Vorlesung

Titel oder Themenbereich des Moduls	Grundkurs Mathematikdidaktik
Modultyp	Pflichtmodul
Qualifikationsziele	Beherrschung der Instrumente der Vermittlung und der Sprache der Mathematik; Kenntnisse von individuellen Unterschieden, speziell bei mathematischen Denk- und Lernprozessen, Fähigkeit, dieses Wissen zur Konstruktion von Lehr- und Lernsequenzen zu nutzen; Kenntnisse von alters- und inhaltspezifischen Verfahren zur Lernstandserhebung und verschiedenen Formen von Leistungsbewertung und –beurteilung; Kompetenz, mathematisches Wissen und Verfahren in unterschiedlichen Repräsentationsformen zu erfassen und darzustellen sowie geeignete Lernumgebungen und Zugänge für eine förderliche Unterrichtskultur zu konstruieren; Kompetenz, die Äußerungen von Lernenden auf die dahinter liegenden Denk- und Lernprozesse zu analysieren.
Exemplarische Inhalte	Gegenstände der Vorlesung sind insbesondere: <u>Mathematische Denk- und Lernprozesse, allgemeine Prinzipien und individuelle Unterschiede:</u> individuelle Unterschiede kognitiver Strukturen, Begriffsbildung, Mechanismen von Abstraktion und Verallgemeinerung, Rolle von mentalen Modellen, Visualisierungen und Metaphern, Wechselwirkung von externen und internen Repräsentationen von Begriffen, Problemlösen, Metakognition, Motivation und Interesse, geschlechtsspezifische Unterschiede; <u>Einführung in Wissenschaftstheorie der Mathematik:</u> Sprache und mathematische Begriffsbildung, Syntax und Semantik, Formalisierung von Wissen, axiomatischer Standpunkt, Anwendung und Modellbildung, Rolle der Mathematik in der Gesellschaft; <u>Unterrichtsprozesse und Unterrichtskultur des Mathematikunterrichts:</u> Unterrichtsanalyse, unterschiedliche Lehr- und Arbeitsmethoden, Einsatz und Wirkung von Medien, Diskursivität, Aufgabenformate, selbstreguliertes Lernen, innere und äußere Differenzierung, geschlechtsspezifische Unterschiede; <u>Diagnose:</u> Analyse des Schwierigkeitsgrades von Aufgaben, Analyse von Schülereigenproduktionen hinsichtlich Denk- und Lernprozesse, individuelle Leistungsbewertung und vergleichende Leistungsstudien, Förderkonzepte; <u>Kognitive Stoffdidaktik:</u> ausgewählte Gebiete und Fragestellungen aus der Schulmathematik unter kognitionstheoretischem Aspekt, interdisziplinäre Vernetzung von Mathematik als eine Leitidee von Mathematikunterricht, Rechneinsatz; <u>Einführung in Forschungsmethoden der Mathematikdidaktik:</u> qualitative, quantitative, interpretative Methoden
Modulelemente	Vorlesung (4 SWS)+ Übung (2 SWS)
Teilnahmevoraussetzungen	Mathematik I, Mathematik II
Dauer des Moduls	1 Semester
Präsenzzeit	6 SWS
Leistungspunktzahl	9 LP
Prüfungsvorleistungen/Studiennachweise	Aktive und erfolgreiche Teilnahme am Übungsbetrieb
Art der studienbegleitenden Prüfung	3 Klausuren je 120 Minuten
Prüfungsanforderungen	Fundierte Kenntnisse über die Inhalte der Vorlesung

Titel oder Themenbereich des Moduls	Seminar Mathematikdidaktik
Modultyp	Pflichtmodul
Qualifikationsziele	Kompetenz, Forschungsergebnisse der Mathematikdidaktik für die Organisation und Beurteilung von mathematischen Denk-, Lern- Lehrprozessen
Exemplarische Inhalte	Fragestellungen, Methoden und Ergebnisse mathematikdidaktischer Forschung

Modulelemente	Ein Seminar
Teilnahmevoraussetzungen	Grundkurs Mathematikdidaktik
Dauer des Moduls	1 Semester
Präsenzzeit	2 SWS
Leistungspunktzahl	3 LP
Prüfungsvorleistungen/Studiennachweise	Regelmäßige Teilnahme am Seminar
Art der studienbegleitenden Prüfung	Referat und nach Vorgabe des Dozenten entweder eine schriftliche Ausarbeitung oder eine mündliche Prüfung von 15 Minuten Dauer
Prüfungsanforderungen	Fundierte Kenntnisse über die Inhalte des Seminars



SPRACHENZENTRUM

ORDNUNG

FÜR DIE FREMDSPRACHENPRÜFUNGEN

AN DER UNIVERSITÄT OSNABRÜCK

ZUM ERWERB EINES ZERTIFIKATS FACHSPRACHE

befürwortet in der 60. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 30.05.2007

beschlossen in der 111. Sitzung des Senats am 18.07.2007

genehmigt in der 78. Sitzung des Präsidiums am 19.07.2007

AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 04/2007 vom 24.09.2007, S. 800

INHALT:

§ 1	Zweck der Prüfungen	802
§ 2	Zertifikat.....	802
§ 3	Dauer und Gliederung der fachspezifischen Fremdsprachenkurse.....	802
§ 4	Prüfungsausschuss.....	802
§ 5	Prüferinnen und Prüfer (Prüfende).....	802
§ 6	Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen.....	802
§ 7	Gliederung der Prüfung.....	803
§ 8	Zulassung.....	803
§ 9	Bewertung	803
§ 10	Einsicht in die Prüfungsakten.....	803
§ 11	Widerspruchsverfahren	804
§ 12	In-Kraft-Treten.....	804
	Anlage 1.....	805

§ 1 Zweck der Prüfungen

- (1) Durch die fachspezifische Fremdsprachenprüfung (Prüfung) soll die Bewerberin/ der Bewerber fachspezifische Fremdsprachenkenntnisse im Sinne der von der Kultusministerkonferenz hierzu verabschiedeten Richtlinien nachweisen, insbesondere sprachliche Fertigkeiten und fachliche Kenntnisse, die sie /ihn befähigen, einen Fachtext zu verstehen, ein fachliches Thema in der Fremdsprache abzuhandeln und ein Fachgespräch in der Fremdsprache zu führen.
- (2) Die Prüfung gliedert sich in fünf Studien begleitende Prüfungsteile (Teilprüfungen) am Ende der jeweils vorgeschriebenen Kurse.

§ 2 Zertifikat

¹Über die fünf bestandenen Prüfungsteile stellt die Universität Osnabrück ein Zertifikat mit Angaben über die geprüfte Fremdsprache und den Wissenschaftsbereich sowie Noten aus. ²Das Zertifikat ist von der/ dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. ³In der *Anlage 1* ist geregelt, in welchen Fremdsprachen und Wissenschaftsbereichen Teilprüfungen durchgeführt werden.

§ 3 Dauer und Gliederung der fachspezifischen Fremdsprachenkurse

- (1) ¹Die fachspezifischen Fremdsprachenkurse (Kurse) umfassen insgesamt mindestens zehn Semesterwochenstunden. ²Am Ende jedes Kurses werden von den Kursleiterinnen/ Kursleitern Prüfungen durchgeführt, deren Bestehen Voraussetzung für die Vergabe des Zertifikats ist.
- (2) ¹Die Zulassung zur Teilnahme an den Kursen setzt den Nachweis von fortgeschrittenen Kenntnissen der betreffenden Fremdsprache voraus. ²Der Nachweis darüber wird durch einen obligatorischen Eingangstest geführt. ³Ein Muster für den Eingangstest ist im Sprachenzentrum erhältlich.

§ 4 Prüfungsausschuss

- (1) ¹Für die Organisation und Durchführung der Teilprüfungen bildet der Senat einen Prüfungsausschuss. Er besteht aus je einem Mitglied und je einer Stellvertreterin/ einem Stellvertreter aus den Bereichen Geistes- und Sozialwissenschaften, Naturwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften. ²Mitglieder und Stellvertreterinnen/ Stellvertreter müssen hauptamtliche Lehrende der Universität Osnabrück sein.
- (2) ¹Der Prüfungsausschuss wählt eine Vorsitzende/ einen Vorsitzenden und deren/ dessen Stellvertretung. ²Die/ der Vorsitzende ist verantwortlich für die laufenden Geschäfte des Prüfungsausschusses. ³Der Prüfungsausschuss kann die Vorsitzende/ den Vorsitzenden mit der Erledigung weiterer Aufgaben betrauen.
- (3) Die Regelungen der Allgemeinen Geschäftsordnung der Universität Osnabrück in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

§ 5 Prüferinnen und Prüfer (Prüfende)

¹Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden. ²Als Prüfende können solche Mitglieder und Angehörigen der Universität Osnabrück oder einer anderen Universität bestellt werden, die in der jeweiligen Fremdsprache oder in einem der Wissenschaftsbereiche gemäß § 2 zur selbständigen Lehre berechtigt sind.

§ 6 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

An anderen wissenschaftlichen Hochschulen erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen können auf Antrag durch den Prüfungsausschuss angerechnet werden, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist.

§ 7 Gliederung der Prüfung

¹Die Prüfung besteht aus fünf schriftlichen oder mündlichen Teilprüfungen am Ende der jeweils vorgeschriebenen Kurse. ²Die Anforderungen und die Art der Teilprüfungen müssen zu Beginn jedes Kurses festgelegt sein.

³In den Kursen ist der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme zu erbringen.

⁴Eine Bescheinigung über die bestandene Teilprüfung wird nach der erfolgreichen Teilnahme an Klausuren, mündlichen Prüfungen bzw. der Anfertigung von Referaten, Hausarbeiten und Protokollen ausgestellt.

§ 8 Zulassung

¹Zur Prüfung wird zugelassen, wer

1. an der Universität Osnabrück eingeschrieben ist;
2. an den entsprechenden Kursen in der gewählten Fremdsprache erfolgreich teilgenommen hat oder einen Nachweis über einen gleichwertigen Kenntnisstand erbracht hat (§ 6). ²Über Ausnahmen von Ziffer 1 und die Gleichwertigkeit gemäß Ziffer 2 entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 9 Bewertung

(1) Die Prüfung ist bestanden, wenn alle fünf Teilprüfungen (§ 7) mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden.

(2) ¹Für die Bewertung der Teilprüfungen sind folgende Noten zu verwenden:

1	=	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung,
2	=	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
3	=	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
4	=	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	=	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

²Zur differenzierten Bewertung können durch Erhöhen oder Erniedrigen um 0,3 Zwischenwerte gebildet werden; dabei sind die Noten 4,3, 4,7 und 5,3 ausgeschlossen.

³Die Note des Zertifikats errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Teilleistungen. ⁴Dabei werden alle Dezimalstellen außer den ersten beiden ohne Rundung gestrichen.

bis einschließlich 1,50	=	sehr gut	=	1
über 1,50 bis einschließlich 2,50	=	gut	=	2
über 2,50 bis einschließlich 3,50	=	befriedigend	=	3
über 3,50 bis einschließlich 4,00	=	ausreichend	=	4
über 4,00	=	nicht ausreichend	=	5

§ 10 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Auf Antrag wird nach Abschluss der Prüfung Einsicht in die schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die Bemerkungen der Prüfenden und in die Teilprüfungsprotokolle gewährt.

(2) ¹Der Antrag ist spätestens drei Monate nach Aushändigung des Zertifikats bei der/ dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. ²§ 60 der Verwaltungsgerichtsordnung gilt entsprechend. ³Die/ der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 11 Widerspruchsverfahren

¹Über Widersprüche entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Bei einem Widerspruch gegen Entscheidungen im Rahmen einer Teilprüfung holt der Prüfungsausschuss vor seiner Entscheidung eine Stellungnahme der beteiligten Prüfenden ein.

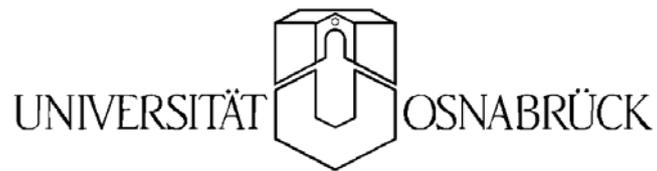
§ 12 In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt in Kraft.

Anlage 1

Teilprüfungen gemäß § 2 werden zunächst in folgenden Fremdsprachen und Wissenschaftsbereichen durchgeführt:

Fremdsprache	Wissenschaftsbereich
Englisch	Geistes- und Sozialwissenschaften Naturwissenschaften Wirtschaftswissenschaften
Französisch	Geistes- und Sozialwissenschaften Wirtschaftswissenschaften
Spanisch	Geistes- und Sozialwissenschaften Wirtschaftswissenschaften



ENTGELTORDNUNG
DES SPRACHENZENTRUMS
DER UNIVERSITÄT OSNABRÜCK

gemäß § 13 Absätze 3 und 6 NHG

befürwortet in der 14. Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Hochschulentwicklung am 13.06.2007
beschlossen in der 111. Sitzung des Senats am 18.07.2007
beschlossen in der 78. Sitzung des Präsidiums am 19.07.2007
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 04/2007 vom 24.09.2007, S. 806

INHALT:

§ 1	Sachlicher Anwendungsbereich.....	808
§ 2	Persönlicher Anwendungsbereich.....	808
§ 3	Höhe der Entgelte	808
§ 4	Festsetzung der Entgelte	808
§ 5	Fälligkeit	809
§ 6	Erstattung der Entgelte	809
§ 7	In-Kraft-Treten.....	809

Der Senat und das Präsidium der Universität Osnabrück haben nach § 13 Absätze 3 und 6 Niedersächsisches Hochschulgesetz folgende Ordnung beschlossen:

§ 1 Sachlicher Anwendungsbereich

Diese Ordnung regelt die Erhebung von Entgelten für die Teilnahme an den Fremdsprachenkursen und an den besonderen Veranstaltungen (z.B. Sonderkurse für spezielle Gruppen) des Sprachenzentrums der Universität Osnabrück durch Mitglieder und Angehörige der Universität Osnabrück sowie durch Externe, die im Rahmen freier Kapazitäten zugelassen werden.

§ 2 Persönlicher Anwendungsbereich

- (1) Wer als an der Universität Osnabrück immatrikulierter Studierender an den Fremdsprachenkursen, die gemäß der für den jeweiligen grundständigen Studiengang sowie für Masterstudiengänge im Rahmen von konsekutiven Studiengängen geltenden Prüfungsordnungen oder Studienordnungen Gegenstand des Studiums im Pflicht- oder Wahlpflichtbereich sind, oder an den Studien begleitenden Deutschkursen für ausländische Studierende teilnimmt, ist von der Entrichtung eines Entgeltes befreit.
- (2) An der Universität Osnabrück immatrikulierte Studierende, die nicht unter Absatz 1 fallen, und nicht studierende Mitglieder und Angehörige der Universität Osnabrück sowie Externe sind verpflichtet, für die Teilnahme an den Fremdsprachenkursen und an den besonderen Veranstaltungen ein Entgelt nach dieser Ordnung zu entrichten und sind erst nach Entrichtung des entsprechenden Entgeltes berechtigt an den Fremdsprachenkursen und an den besonderen Veranstaltungen teilzunehmen.

§ 3 Höhe der Entgelte

- (1) ¹Gemäß § 13 Absatz 3 Satz 3 NHG ist die festzusetzende Höhe der Entgelte in der Regel unter Berücksichtigung insbesondere der Kosten für
 - Personal
 - Büro- und Geschäftsausstattung
 - Telekommunikation
 - Investitionen
 - Öffentlichkeitsarbeit und Marketing
 - Reisen
 - Erwerb von Rechten
 - externe Dienstleistungen
 - und unter Berücksichtigung eines zu veranschlagenden Gemeinkostenzuschlags in Höhe von 10%zu ermitteln. ²Die erzielten Einnahmen stehen mit Ausnahme des Gemeinkostenzuschlags dem Sprachenzentrum zur Verfügung.
- (2) Gemäß § 13 Absatz 3 Satz 4 NHG können bei
 - einem besonderen öffentlichen Interesse an der Durchführung des Studienangebotesund
 - zur MarkteinführungAbschläge in im Einzelfall zu bestimmender Höhe von den nach Absatz 1 ermittelten Entgelten vorgenommen werden.

§ 4 Festsetzung der Entgelte

- (1) Für Studierende im Sinne des § 2 Absatz 2 beträgt das Entgelt für Fremdsprachenkurse 10,00 € pro Semesterwochenstunde.

- (2) Für nicht studierende Mitglieder und Angehörige der Universität Osnabrück sowie Externe ist in der Regel ein kostendeckendes Entgelt für Fremdsprachenkurse zu erheben.
- (3) Für die Teilnahme an den besonderen Veranstaltungen ist in der Regel von allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern ein kostendeckendes Entgelt zu erheben.
- (4) ¹Die Höhe der Entgelte gemäß Absatz 2 und 3 und etwaige Abschläge sind rechtzeitig vor Beginn der jeweiligen Veranstaltung nach Maßgabe des § 3 durch Beschluss des Vorstandes des Sprachenzentrums festzusetzen. ²Der Festsetzungsbeschluss bedarf zur Wirksamkeit der Genehmigung des Präsidiums. ³Der Beschluss ist hochschulöffentlich bekannt zu machen. ⁴Die besonderen Veranstaltungen und die zu entrichtenden Entgelte sind im Programm des Sprachenzentrums entsprechend auszuweisen.

§ 5 Fälligkeit

- (1) ¹Wer auf seine Anmeldung hin eine Zusage zur Teilnahme an einer entgeltpflichtigen Veranstaltung gemäß § 1 erhalten hat, ist verpflichtet das Entgelt zu entrichten. ²Das Sprachenzentrum kann mit der Anmeldung eine Lastschriftermächtigung verlangen.
- (2) Wer nachweist, dass er aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen an der Teilnahme gehindert ist, wird auf Antrag von der Zahlung befreit.

§ 6 Erstattung der Entgelte

¹Bei Ausfall oder wesentlichen Änderungen entgeltpflichtiger Veranstaltungen gemäß § 1 besteht grundsätzlich ein Anspruch auf Erstattung des entrichteten Entgeltes, sofern sich die Veränderung oder der Ausfall auf mehr als 10% der vorgesehenen Angebotsdauer erstreckt. ²Der Anspruch muss gegenüber dem Sprachenzentrum innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Bekanntwerden des Ausfalls oder der Änderung geltend gemacht werden.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt nach Beschlussfassung des Senats und des Präsidiums der Universität Osnabrück am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft.



FACHBEREICH RECHTSWISSENSCHAFTEN

AUSBILDUNGS- UND PRÜFUNGSORDNUNG

FÜR DIE

FACHSPEZIFISCHE FREMDSPRACHENAUSBILDUNG

FÜR JURISTEN

beschlossen in der

175. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Rechtswissenschaften am 23.05.2007

befürwortet in der 62. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 04.07.2007

genehmigt in der 79. Sitzung des Präsidiums am 02.08.2007

AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 04/2007 vom 24.09.2007, S. 810

I N H A L T :

Erster Teil: Allgemeine Bestimmungen	812
§ 1 Zweck der Fachspezifischen Fremdsprachenausbildung	812
§ 2 Zugang und Zulassung zu der Fachspezifischen Fremdsprachenausbildung	812
§ 3 Dauer und Gliederung der Fachspezifischen Fremdsprachenausbildung	812
§ 4 Prüfungsausschuss	813
§ 5 Prüfer und Beisitzer	814
§ 6 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen	814
§ 7 Aufbau der Prüfung und Formen der Prüfungsleistungen	815
§ 8 Bewertung der Prüfungsleistungen	815
§ 9 Wiederholungen von Prüfungen	816
§ 10 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen	816
§ 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	817
§ 12 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses	817
§ 13 Zertifikat und Bescheinigungen	817
§ 14 Ungültigkeit der Prüfung	818
§ 15 Einsicht in die Prüfungsakte	818
§ 16 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren	818
Zweiter Teil: Prüfung	819
§ 17 Art und Umfang der Prüfung	819
§ 18 Zulassung zur Abschlussprüfung	819
§ 19 Gesamtergebnis der Prüfung	820
Dritter Teil: Schlussvorschriften	820
§ 20 In-Kraft-Treten	820
Anlagen	821
Anlage 1	821
Anlage 2	822
Anlage 3	823
Anlage 4a	824
Anlage 4b	826
Anlage 4c	828

Aufgrund des § 44 Absatz 1 NHG hat der Fachbereichsrat Rechtswissenschaft der Universität Osnabrück folgende Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Fachspezifische Fremdsprachenausbildung für Juristen an der Universität Osnabrück beschlossen:

Erster Teil: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck der Fachspezifischen Fremdsprachenausbildung

- (1) An der Universität Osnabrück wird als Ergänzung zum Studiengang Rechtswissenschaft eine Fachspezifische Fremdsprachenausbildung (FFA) in den in der *Anlage 1* aufgeführten Sprachen angeboten.
- (2) ¹Zweck der Prüfung ist der Nachweis des Verstehens von mündlichen und schriftlichen Texten der betreffenden Rechtssprache und der Fähigkeit, sich in der Fachsprache in Wort und Schrift angemessen auszudrücken und juristische Fragen des jeweiligen ausländischen Rechts unter Verwendung der Fachsprache zu erörtern. ²Bei der Vermittlung auslandsrechtlicher Kenntnisse wird ein besonderer Schwerpunkt auf den Bereich des Wirtschaftsrechts gelegt

§ 2 Zugang und Zulassung zu der Fachspezifischen Fremdsprachenausbildung

- (1) ¹Der Zugang zur FFA setzt voraus, dass die oder der Studierende für den Studiengang Rechtswissenschaften (Rechtswissenschaften nach § 1 DRiG und LL.B. Wirtschaftsrecht) an der Universität Osnabrück eingeschrieben ist. ²Darüber hinaus wird das Bestehen eines Eingangstests in der betreffenden Sprache vorausgesetzt.
- (2) ¹Der Prüfungsausschuss kann in begründeten Ausnahmefällen bei Nachweis gleichwertiger Kenntnisse von dem Erfordernis des Absatzes 1 Satz 2 befreien. ²Der Prüfungsausschuss kann ohne Einzelfallprüfung durch Beschluss festlegen, welche Sprachtests als Nachweis gleichwertiger Sprachkenntnisse des Bewerbers anerkannt werden¹⁾.
- (3) ¹Eine Befreiung nach Absatz 2 wird für Englisch ohne Einzelfallprüfung erteilt, wenn der Bewerber das Bestehen des TOEFL-Tests (mit mindestens 83 Punkten iBT, 220 cBT oder 560 pBT) oder eines gleichwertigen Tests innerhalb der letzten zwei Jahre nachweisen kann. ²Im Zweifelsfall entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (4) ¹Die Teilnehmerzahl ist auf 25 Teilnehmer pro Sprache begrenzt. ²Die Zulassung erfolgt nach den allgemeinen Zulassungskriterien des Fachbereichs für den Studiengang Rechtswissenschaften. ³Im Einzelfall kann eine Zulassung von bis zu 30 Personen erfolgen, sofern die zusätzlichen Personen nachweisen, dass sie der Allgemeinen Sprachausbildung nicht bedürfen.

§ 3 Dauer und Gliederung der Fachspezifischen Fremdsprachenausbildung

- (1) ¹Die FFA ist in drei Stufen (Studienjahre) gegliedert, die jeweils zwei Semester umfassen. ²Ein detaillierter Studienplan ist in *Anlage 2* aufgeführt.
- (2) ¹Die erste Stufe (Allgemeine Sprachausbildung) besteht in der Regel aus drei Grundkursen und einem Kurs Wirtschaftssprache und dauert insgesamt zwei Semester. ²Sie schließt mit einer Prüfung (§ 18 Absatz 1) und der Erteilung eines Zertifikats ab, das Voraussetzung für die Teilnahme an den Prüfungen im zweiten Studienjahr ist.
- (3) ¹In der zweiten Stufe (Grundstufe) beginnt die Fach- und Fachsprachausbildung. ²Diese wird in der Sprache der jeweiligen Rechtsordnung durchgeführt. ³Im Wintersemester wird mit einer Einführung in das Recht des betreffenden Staates begonnen, im Sommersemester folgen Grundkurse im Staatsrecht und im Zivilrecht.

¹⁾ Z.B. TOEIC mit mind. 880 Punkten oder IELTS mit mind. 6,5 Punkten.

⁴Nach erfolgreicher Teilnahme an den studienbegleitenden Prüfungen (§ 17 Absatz 2) wird das Grundstufenzertifikat erteilt, das Voraussetzung für die Teilnahme an den Prüfungen im dritten Studienjahr ist.

- (4) ¹In der dritten Stufe (Aufbaustufe) erfolgt die Verbindung der Sprachkurse mit der Ausbildung in den Schwerpunktbereichen (nach § 2 Schwerpunktbereichsprüfungsordnung). ²Im Wintersemester finden zunächst ein Aufbaukurs im Handels-, Gesellschafts- und Wirtschaftsrecht sowie ein Grundkurs im Verwaltungsrecht statt. ³Im Sommersemester folgen ein Aufbaukurs Obligationenrecht und ein Kurs zur Vertragsgestaltung. ⁴Die dritte Stufe schließt mit dem Aufbaustufenzertifikat (§ 18 Absatz 3) ab.

§ 4 Prüfungsausschuss

- (1) ¹Die der Studiendekanin oder dem Studiendekan gemäß § 45 Absatz 3 Satz 1 Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) obliegenden Aufgaben zur Durchführung und Organisation von Prüfungen können von dieser oder diesem einem Prüfungsausschuss übertragen werden. ²Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. ³Er achtet darauf, dass die Bestimmungen des NHG, der Grundordnung der Universität Osnabrück und dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. ⁴Er berichtet dem Fachbereich regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten. ⁵Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen. ⁶Der Prüfungsausschuss oder die von ihm beauftragte Stelle führt die Prüfungsakten.
- (2) ¹Dem Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder an, und zwar drei Mitglieder der Hochschullehrergruppe, ein in der Lehre tätiges Mitglied der Mitarbeitergruppe sowie ein Mitglied der Studierendengruppe. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die ständigen Vertreterinnen oder Vertreter werden aus der Mitte der an der Fachspezifischen Fremdsprachenausbildung beteiligten Lehrenden (Hochschullehrer- und Mitarbeitergruppe) und der für den Studiengang eingeschriebenen Studierenden von den jeweiligen Gruppenmitgliedern im Fachbereichsrat gewählt. ³Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz müssen von Mitgliedern der Hochschullehrergruppe ausgeübt werden. ⁴Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen nur beratende Stimme.
- (3) ¹Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr. ²Wiederwahl ist zulässig.
- (4) ¹Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden übertragen. ²Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. ³Sie oder er berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.
- (5) ¹Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. ²Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. ³Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. ⁴Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder die oder der stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Mitglied der Hochschullehrergruppe, anwesend sind.
- (6) ¹Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. ²Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind in der Niederschrift festzuhalten. ³Die Niederschriften sind von der oder dem Vorsitzenden und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen.
- (7) ¹Der Prüfungsausschuss behandelt Prüfungsfragen in nichtöffentlicher Sitzung. ²Ihre Mitglieder und deren Vertretung unterliegen der Amtverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an den Prüfungen als Beobachtende teilzunehmen.

§ 5 Prüfer und Beisitzer

- (1) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzerinnen und Beisitzer. ²Zur Abnahme von Prüfungen werden Mitglieder und Angehörige der Universität Osnabrück oder einer anderen Hochschule bestellt, die im betreffenden Prüfungsfach oder in einem Teilgebiet des Prüfungsfaches zur selbstständigen Lehre berechtigt sind. ³Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können in geeigneten Prüfungsgebieten zur Abnahme von Prüfungen bestellt werden. ⁴Zu Prüfenden sowie Beisitzerinnen und Beisitzern dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst über die erforderlichen Fremdsprachenkenntnisse verfügen und zur selbstständigen Lehre berechtigt sind. ⁵Zu Prüfenden sowie Beisitzerinnen und Beisitzern für die Prüfungen nach dem zweiten und dritten Studienjahr dürfen nur Personen bestellt werden, die darüber hinaus die erste juristische Prüfung bestanden haben oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (2) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig, mindestens drei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekannt gegeben werden.
- (3) Für die Prüfenden und die Beisitzerinnen und Beisitzer gilt § 4 Absatz 7 Sätze 2 und 3 entsprechend.

§ 6 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studienleistungen und Prüfungsleistungen in dem gleichen oder einem verwandten Studienangebot an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsfeststellung angerechnet.
- (2) ¹Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in einem anderen Studienangebot werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. ²Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studienangebotes, für den die Anrechnung beantragt wird, im Wesentlichen entsprechen. ³Dabei ist eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für den Zweck der Prüfungen nach § 1 vorzunehmen. ⁴Die Gleichwertigkeit von Prüfungsleistungen, die an einer ausländischen Hochschule erbracht werden, wird ohne weitere Prüfung festgestellt, wenn die ausländische Hochschule mit der Universität Osnabrück Vereinbarungen im Rahmen des European Credit Transfer Systems (ECTS) hinsichtlich der Anerkennung von Prüfungsleistungen getroffen hat. ⁵Für die Feststellung der Gleichwertigkeit eines ausländischen Studienangebotes sind ansonsten die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Gleichwertigkeit. ⁶Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden. ⁷Abweichende Anrechnungsbestimmungen aufgrund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen bleiben unberührt.
- (3) Für Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Gleichwertig im Sinne von Absatz 2 mit studienbegleitenden Leistungsnachweisen nach § 17 Absätze 2 und 3 ist insbesondere die mündliche Prüfung nach § 14 Schwerpunktbereichsprüfungsordnung in dem betreffenden Wahlfach.
- (5) ¹Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, werden die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. ²Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. ³Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (6) ¹Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. ²Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag der oder des Studierenden.

§ 7 Aufbau der Prüfung und Formen der Prüfungsleistungen

- (1) ¹Als Prüfungsleistungen sind folgende Formen vorgesehen:
 - Mündliche Prüfung (Absatz 2),
 - Hausarbeit (Absatz 3),
 - Klausur (Absatz 4).

²Die im Rahmen der jeweiligen Veranstaltungen vorgesehene Form der Prüfungsleistung ist in **Anlage 3** geregelt.
- (2) ¹Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass er die Inhalte seines Prüfungsgebiets kennt und spezielle Fragestellungen zu beantworten vermag. ²Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Wissen verfügt. ³Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung, die Bewertung der Prüfungsleistung und die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung sind in einem Protokoll festzuhalten. ⁴Es ist von beiden Prüfenden bzw. von der oder dem Prüfenden und der Beisitzerin oder dem Beisitzer zu unterschreiben.
- (3) ¹In einer Hausarbeit soll der Prüfling nachweisen, dass er ein für den Studienbereich relevantes Thema angemessen bearbeiten und schriftlich darstellen kann. ²Die Hausarbeit wird von der oder dem Lehrenden der Veranstaltung bewertet, in der sie maßgeblich angefertigt wird. ³Die Bearbeitungszeit beträgt i.d.R. vier bis sechs Wochen.
- (4) ¹In der Klausur soll der Prüfling nachweisen, dass sie oder er mit der Thematik der Veranstaltung vertraut ist und diese oder Teile daraus darstellen und mit den geläufigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu seiner Lösung finden und darstellen kann. ²Die Bearbeitungszeit beträgt in der Regel zwischen 45 und 120 Minuten.
- (5) ¹Macht der Prüfling glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist ihm durch den Prüfungsausschuss zu ermöglichen, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. ²Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.
- (6) ¹Die Schutzbestimmungen der §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten. ²Entsprechendes gilt für die §§ 15ff. des Bundeserziehungsgeldgesetzes.

§ 8 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) ¹Die schriftlichen Prüfungsarbeiten werden jeweils von einem Prüfenden in der Regel nach vier Wochen bewertet.
- (2) ¹Die mündliche Prüfung wird von einer oder einem Prüfenden in Gegenwart einer oder eines weiteren Prüfenden oder einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abgenommen. ²Von der Bestellung einer oder eines weiteren Prüfenden oder einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers kann ausnahmsweise abgesehen werden, wenn aus triftigen Gründen kein weitere Prüfende oder weiterer Prüfender oder weitere sachkundige Beisitzerin oder weiterer sachkundiger Beisitzer zur Verfügung steht oder die Bestellung einer weiteren Prüfenden oder eines weiteren Prüfenden oder einer weiteren sachkundigen Beisitzerin oder eines weiteren sachkundigen Beisitzers die Prüfung in unvertretbarer Weise verzögern würde.
- (3) ¹Wird die mündliche Prüfung von den vom Prüfungsausschuss bestellten zwei Prüfenden gemeinsam abgenommen, entscheiden über die Prüfungsleistungen die Prüfenden nach gemeinsamer Beratung. ²Weichen die Bewertungen der beiden Prüfenden voneinander ab, so errechnet sich die Note aus der durchschnittlichen Punktezahl. ³Sofern die Prüfung unter Anwesenheit einer Beisitzerin oder eines Beisitzers stattfindet, ist diese oder dieser vor Festsetzung der Note durch die Prüfende oder den Prüfenden zu hören.

- (4) ¹Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Punktezahlen und Noten zu verwenden:
- | | | | |
|------------------|---|---|----------------|
| sehr gut | eine besonders hervorragende Leistung | = | 16 – 18 Punkte |
| gut | eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung | = | 13 – 15 Punkte |
| vollbefriedigend | eine über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung | = | 10 – 12 Punkte |
| befriedigend | eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht | = | 7 – 9 Punkte |
| ausreichend | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen entspricht | = | 4 – 6 Punkte |
| mangelhaft | eine an erheblichen Mängeln leidende, im Ganzen nicht mehr brauchbare Leistung | = | 1 – 3 Punkte |
| ungenügend | eine völlig unbrauchbare Leistung | = | 0 Punkte |

²Das Ergebnis eines Prüfungsteils wird der Bewerberin oder dem Bewerber von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich mitgeteilt; über das Nichtbestehen ergeht ein schriftlicher Bescheid, der die Bewertung angibt. ³Ein Prüfungsteil ist nicht bestanden, wenn er mit weniger als 4,00 Punkten bewertet worden ist.

- (5) Eine Prüfung im Rahmen der Fachspezifischen Fremdsprachenausbildung ist nicht bestanden, wenn die Gesamtnote schlechter als 4,00 Punkte oder die Bewertung eines Prüfungsteils schlechter als 3 Punkte ist.

§ 9 Wiederholungen von Prüfungen

- (1) ¹Nicht bestandene Prüfungen können zweimal wiederholt werden. ²Wird die Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ bewertet oder gilt sie als mit „nicht bestanden“ bewertet und ist eine Wiederholungsmöglichkeit nach Absatz 2 nicht mehr gegeben, so ist die Prüfung endgültig nicht bestanden.
- (2) Eine nicht bestandene Wiederholungsprüfung kann nur in begründeten Ausnahmefällen auf Beschluss des Prüfungsausschusses noch einmal wiederholt werden.
- (3) ¹Wurde eine Prüfungsleistung nicht bestanden, so kann diese frühestens nach sechs Wochen und soll spätestens nach sechs Monaten bzw. zu dem vom Prüfungsausschuss festgelegten nächstmöglichen Termin wiederholt werden. ²Der Prüfling wird vom Prüfungsausschuss unmittelbar nach der nichtbestandenen Prüfungsleistung aufgefordert, diese innerhalb der genannten Frist zu wiederholen. ³Bei der Meldung zur zweiten Wiederholungsprüfung weist der Prüfungsausschuss den Prüfling außerdem darauf hin, dass bei Versäumnis dieses Termins (§ 11 Absatz 1 und 2) oder bei erneutem Nichtbestehen die Prüfung endgültig nicht bestanden ist, soweit nicht die Voraussetzungen für einen weiteren Wiederholungsversuch (Absatz 2) vorliegen.
- (4) In einem der Fachspezifischen Fremdsprachenausbildung entsprechenden Studienangebot an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfungsleistung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach den Absätzen 1 und 2 angerechnet.

§ 10 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen

¹Studierende, die sich demnächst der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder und Angehörige der Hochschule, die ein berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörerinnen oder Zuhörer bei mündlichen Prüfungen (§ 7 Absatz 2) zuzulassen. ²Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling. ³Auf Antrag eines Prüflings sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 1 auszuschließen.

§ 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht bestanden“ bewertet, wenn der Prüfling ohne triftige Gründe zu einem Prüfungstermin nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt.
- (2) ¹Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden; andernfalls gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. ²Eine Exmatrikulation und eine Beurlaubung allein sind keine triftigen Gründe. ³Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen, soweit die Krankheit nicht offenkundig ist. ⁴Nach dem zweiten Attest in Folge oder bei begründeten Zweifeln kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attests verlangt werden. ⁵Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, anberaumt. ⁶Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) ¹Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. ²Wer sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. ³Die Entscheidungen nach den Sätzen 1 und 2 trifft der Prüfungsausschuss nach Anhörung des Prüflings. ⁴Bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses setzt der Prüfling die Prüfung fort, es sei denn, dass nach der Entscheidung der aufsichtführenden Person ein vorläufiger Ausschluss des Prüflings zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist. ⁵In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die gesamte Prüfung für nicht bestanden erklären; im Wiederholungsfall für endgültig nicht bestanden erklären.
- (4) ¹Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit „nicht bestanden“ bewertet. ²Absatz 2 Sätze 1 bis 4 gilt entsprechend. ³In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit und des Vorrangs der wissenschaftlichen Leistung vor der Einhaltung von Verfahrensvorschriften darüber, ob der Abgabetermin für die Prüfungsleistung entsprechend hinausgeschoben, die hinausgeschobene Abgabe bei der Bewertung berücksichtigt oder eine neue Aufgabe gestellt wird. ⁴Im Falle einer nachgewiesenen Erkrankung des Prüflings wird der Abgabetermin nach Maßgabe des ärztlichen Attests hinausgeschoben.

§ 12 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses

¹Der Prüfungsausschuss kann beschließen, dass die Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, insbesondere die Zulassung zur Prüfung, Versagung der Zulassung, Meldefristen, Prüfungstermine und -zeiträume sowie Prüfungsergebnisse, hochschulöffentlich bekannt gemacht werden. ²Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten. ³Dieser Beschluss ist hochschulöffentlich bekannt zu machen.

§ 13 Zertifikat und Bescheinigungen

- (1) ¹Über die bestandene Prüfung ist unverzüglich ein Zertifikat in deutscher und englischer Sprache auszustellen (*Anlagen 4a bis 4c*). ²Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. ³Die Namen der Prüfenden sind im Zeugnis mit aufzunehmen.
- (2) ¹Ist die Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und ggf. in welchem Umfang und an welchem Termin oder innerhalb welcher Frist Prüfungsleistungen wiederholt werden können. ²Der Bescheid über eine endgültig nicht bestandene Prüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (3) ¹Beim Verlassen der Hochschule oder beim Wechsel des Studienganges wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertung enthält. ²Sie weist auch die noch fehlenden Prüfungs- und Studienleistungen aus sowie ferner, dass die Prüfung nicht bestanden

oder endgültig nicht bestanden ist. ³Auf Antrag kann die Bescheinigung um die Bestätigung erfolgreich erbrachter Prüfungs- und Studienleistungen erweitert werden.

§ 14 Ungültigkeit der Prüfung

- (1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zertifikats bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zertifikats bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.
- (4) ¹Das unrichtige Zertifikat ist einzuziehen und durch ein richtiges Zertifikat oder eine Bescheinigung nach § 13 zu ersetzen. ²Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 15 Einsicht in die Prüfungsakte

¹Dem Prüfling wird auf Antrag nach Abschluss jeder Prüfung Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Bemerkungen der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt. ²Der Antrag ist spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Aushändigung des Zertifikats oder des Bescheides über die nicht bestandene Prüfung beim Prüfungsausschuss zu stellen. ³Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 16 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren

- (1) ¹Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) bekannt zu geben. ²Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss nach den §§ 68ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.
- (2) ¹Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer oder eines Prüfenden richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Überprüfung gemäß Absatz 3.
- (3) ¹Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch begründete Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. ²Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. ³Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob
 - a) das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
 - b) bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
 - c) allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
 - d) eine vertretbare und folgerichtig begründete Lösung als falsch gewertet worden ist,
 - e) sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

⁴Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

- (4) ¹Der Prüfungsausschuss kann für das Widerspruchsverfahren eine Gutachterin oder einen Gutachter bestellen. ²Die Gutachterin oder der Gutachter muss die Qualifikation nach § 5 Absatz 1 Sätze 2 bis 4 besitzen.
- (5) Richtet sich der Widerspruch gegen die Entscheidung des Prüfungsausschusses und hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, entscheidet der Fachbereichsrat über den Widerspruch.
- (6) ¹Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden. ²Wird dem Widerspruch auch durch den Fachbereichsrat nicht abgeholfen, bescheidet die Dekanin oder der Dekan des Fachbereichs die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer.
- (7) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

Zweiter Teil: Prüfung

§ 17 Art und Umfang der Prüfung

- (1) ¹Für den Erwerb des Zertifikats über die Allgemeine Sprachausbildung sind eine schriftliche und eine mündliche Prüfung am Ende des Studienjahres abzulegen (*Anlage 3*). ²Diese können von einem Prüfer abgenommen werden.
- (2) Die Erteilung des Grundstufenzertifikats setzt die studienbegleitende erfolgreiche Teilnahme an je einer Klausur zu den drei angebotenen Kursen voraus (*Anlage 3*).
- (3) ¹Das Aufbaustufenzertifikat besteht aus einer Klausur und einer mündlichen Prüfung über alle Gegenstände der Lehrveranstaltungen des zweiten und dritten Studienjahres. ²Voraussetzung zur Zulassung zu dieser Abschlussprüfung ist die studienbegleitende erfolgreiche Teilnahme an einer Klausur zum Handels-, Gesellschafts- und Wirtschaftsrecht, jeweils einer mündlichen Prüfung zum Obligationen- und zum Verwaltungsrecht und einer Hausarbeit zur Vertragsgestaltung (*Anlage 3*).

§ 18 Zulassung zur Abschlussprüfung

- (1) ¹Der Antrag auf Zulassung zur Abschlussprüfung zur Erlangung des Aufbaustufenzertifikats ist schriftlich beim Prüfungsausschuss innerhalb des vom Prüfungsausschuss festzusetzenden Zeitraums zu stellen. ²Meldefristen, die vom Prüfungsausschuss gesetzt sind, können bei Vorliegen triftiger Gründe verlängert oder rückwirkend verlängert werden, insbesondere, wenn es unbillig wäre, die durch den Fristablauf eingetretenen Rechtsfolgen bestehen zu lassen.
- (2) Zur Abschlussprüfung wird zugelassen, wer
 - die Voraussetzungen des § 17 erfüllt und
 - als Student für den Studiengang Rechtswissenschaft an der Universität Osnabrück eingeschrieben ist.
- (3) Dem Antrag auf Zulassung sind beizufügen
 - Nachweise über das Bestehen der während der Grund- und Aufbaustufe abgelegten Prüfungen,
 - die Immatrikulationsbescheinigung des Semesters, in dem die Anmeldung erfolgt,
 - sowie eine Erklärung darüber, ob bereits eine Prüfung oder Teile dieser Prüfung im Studienangebot Fachspezifische Fremdsprachenausbildung einer Universität oder gleichgestellten Hochschule nicht bestanden wurden.
- (4) ¹Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Die Zulassung wird versagt, wenn
 - die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind,
 - die Unterlagen unvollständig sindoder
 - die Prüfung im Studienangebot Fachspezifische Fremdsprachenausbildung an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule bereits endgültig nicht bestanden ist.

- (6) ¹Die Bekanntgabe der Zulassung einschließlich der Prüfungstermine und der Versagung der Zulassung erfolgt nach § 41 des VwVfG. ²§ 16 ist zu beachten.

§ 19 Gesamtergebnis der Prüfung

- (1) Die Prüfung ist bestanden, wenn die vorgeschriebenen Prüfungen gemäß *Anlage 3* bestanden sind.
- (2) Die Gesamtnote des Zertifikats über die Allgemeine Sprachausbildung errechnet sich aus der Summe der Punktzahlen der Prüfungsteile geteilt durch zwei.
- (3) Die Gesamtnote des Grundstufenzertifikats errechnet sich aus der Summe der Punktzahlen der Prüfungsteile geteilt durch drei.
- (4) Die Gesamtnote des Aufbaustufenzertifikats errechnet sich aus der Summe der Punktzahlen der Prüfungsteile der Abschlussprüfung (Klausur und mündliche Prüfung) geteilt durch zwei.
- (5) Den errechneten Punktwerten entsprechen folgende Notenbezeichnungen:
- | | | | |
|-------|-----|-------|-------------------|
| 14,00 | bis | 18,00 | sehr gut, |
| 11,50 | bis | 13,99 | gut, |
| 9,00 | bis | 11,49 | vollbefriedigend, |
| 6,50 | bis | 8,99 | befriedigend, |
| 4,00 | bis | 6,49 | ausreichend, |
| 1,50 | bis | 3,99 | mangelhaft, |
| 0 | bis | 1,49 | ungenügend. |
- (6) Die Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Prüfung mit „nicht bestanden“ bewertet ist oder als mit „nicht bestanden“ bewertet gilt und eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht.

Dritter Teil: Schlussvorschriften

§ 20 In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft.

Anlagen

Anlage 1

¹Die Fachspezifische Fremdsprachenausbildung gemäß § 1 Absatz 1 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung umfasst zurzeit folgende Sprachen:

Englisch UK

Englisch USA

Italienisch

Französisch

Polnisch

Niederländisch

Spanisch

²Im Bedarfsfall können weitere Sprachen aufgenommen beziehungsweise in begründeten Fällen das Sprachangebot beschränkt werden.

Anlage 2

Studienplan:

¹Die erste Stufe (Allgemeine Sprachausbildung) dauert zwei Semester und besteht aus drei aufeinander aufbauenden Grundkursen und einem Kurs Wirtschaftssprache. ²In dieser Phase sind acht Semesterwochenstunden (SWS) pro gewählter Sprache zu belegen (sechs SWS für die Grundkurse und zwei SWS Wirtschaftssprache). ³Für die FFA in englischer Sprache (UK und USA) sind in dieser Phase nur vier SWS zu belegen, davon zwei SWS Grundkurs und zwei SWS Wirtschaftsenglisch.

⁴In der zweiten Stufe (Grundstufe) sind in zwei Semestern ebenfalls acht SWS zu belegen. ⁵Für die im Wintersemester stattfindende Einführung in das Recht des betreffenden Staates sind vier SWS vorgesehen, für die im Sommersemester folgenden Grundkurse im Staatsrecht und im Zivilrecht je zwei SWS.

⁶Auch in der dritten Stufe (Aufbaustufe) sind in zwei Semestern insgesamt acht SWS zu belegen, pro Kurs also zwei SWS (Aufbaukurs im Handels-, Gesellschafts- und Wirtschaftsrecht; Grundkurs im Verwaltungsrecht; Aufbaukurs Obligationenrecht; Vertragsgestaltung).

Anlage 3

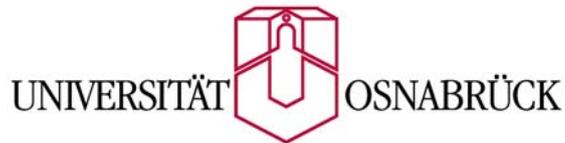
¹Nach dem ersten Studienjahr sind eine schriftliche (Klausur) und eine mündliche Prüfung abzulegen. ²Diese können von einem Prüfer abgenommen werden.

³Im Verlauf des zweiten Studienjahres ist jeweils im Anschluss an die Kurse Einführung in das Recht des Staates, Grundkurs Staatsrecht und Grundkurs Zivilrecht eine Klausur zu schreiben.

⁴Im Verlauf des dritten Studienjahres sind eine Klausur zum Handels-, Gesellschafts- und Wirtschaftsrecht zu schreiben, je eine mündliche Prüfung zum Obligationen- und zum Verwaltungsrecht abzulegen und eine Hausarbeit zur Vertragsgestaltung zu schreiben.

⁵Die Abschlussprüfung zur Erlangung des Aufbaustufenzertifikats umfasst eine Klausur und eine mündliche Prüfung über alle Gegenstände der Lehrveranstaltungen des zweiten und dritten Studienjahres.

Anlage 4a



Fachbereich Rechtswissenschaften
Fremdsprachen-Zertifikat

Der Fachbereich Rechtswissenschaften der Universität Osnabrück

verleiht mit dieser Urkunde

Frau / Herrn

geb. am

in

das

**Zertifikat über die Allgemeine Sprachausbildung
in der Fremdsprache xxx**

nachdem sie / er die Abschlussprüfung i.S.d. § 3 Abs. 2 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung
für die Fachspezifische Fremdsprachenausbildung für Juristen mit der Note ... (... Punkte)
bestanden hat.

Osnabrück, den

(Dekan des Fachbereichs)

(Siegel der Hochschule)

Die Anforderungen dieser Prüfung entsprechen den von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland am 09.07.1990 und 23./24.05.1991 beschlossenen „Richtlinien für den Erwerb eines Zertifikats Fachsprache“. 14,00 bis 18,00 = sehr gut; 11,50 bis 13,99 = gut; 9,00 bis 11,49 = vollbefriedigend; 6,50 bis 8,99 = befriedigend; 4,00 bis 6,49 = ausreichend.

The Faculty of Law
Certificate of Competence
in a Foreign Language
“Basic Level”

The Faculty of Law of the University of Osnabrück awards the following Certificate of
Competence in the *English* language to

Mrs. / Mr.

born on

in

following the successful completion of final exams under Paragraph 3,
sub-Paragraph 2 of the Rules on Education and Examinations
for a foreign legal language.

The following result is awarded:

Osnabrück,

(Dean of the Faculty)

(Official seal)

The requirements of the exam fulfil the provisions of Regulations concerning the acquisition of a Certificate in a foreign language which were adopted at the Conference of State Ministers for Culture on the 9th of July 1990 and the 23rd/24th of May 1991. 14,00 bis 18,00 = very good; 11,50 bis 13,99 = good; 9,00 bis 11,49 = fully satisfactory; 6,50 bis 8,99 = satisfactory; 4,00 bis 6,49 = sufficient.

Anlage 4b



Fachbereich Rechtswissenschaften
Fremdsprachen-Zertifikat

Der Fachbereich Rechtswissenschaften der Universität Osnabrück

verleiht mit dieser Urkunde

Frau / Herrn

geb. am

in

das

**Grundstufen-Zertifikat
in der Fremdsprache xxx**

nachdem sie / er die Abschlussprüfung i.S.d. § 3 Abs. 3 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Fachspezifische Fremdsprachenausbildung für Juristen mit der Note ... (... Punkte) bestanden hat.

Osnabrück, den

(Dekan des Fachbereichs)

(Siegel der Hochschule)

Die Anforderungen dieser Prüfung entsprechen den von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland am 09.07.1990 und 23./24.05.1991 beschlossenen „Richtlinien für den Erwerb eines Zertifikats Fachsprache“. 14,00 bis 18,00 = sehr gut; 11,50 bis 13,99 = gut; 9,00 bis 11,49 = vollbefriedigend; 6,50 bis 8,99 = befriedigend; 4,00 bis 6,49 = ausreichend.

The Faculty of Law
Certificate of Competence
in a Foreign Language
“Intermediate Level”

The Faculty of Law of the University of Osnabrück awards the following Certificate of Competence in the *English* language to

Mrs. / Mr.

born on

in

following the successful completion of final exams under Paragraph 3,
sub-Paragraph 3 of the Rules on Education and Examinations
for a foreign legal language.

The following result is awarded:

Osnabrück,

(Dean of the Faculty)

(Official seal)

The requirements of the exam fulfil the provisions of Regulations concerning the acquisition of a Certificate in a foreign language which were adopted at the Conference of State Ministers for Culture on the 9th of July 1990 and the 23rd/24th of May 1991. 14,00 bis 18,00 = very good; 11,50 bis 13,99 = good; 9,00 bis 11,49 = fully satisfactory; 6,50 bis 8,99 = satisfactory; 4,00 bis 6,49 = sufficient.

Anlage 4c

Fachbereich Rechtswissenschaften
Fremdsprachen-Zertifikat

Der Fachbereich Rechtswissenschaften der Universität Osnabrück

verleiht mit dieser Urkunde

Frau / Herrn

geb. am

in

das

**Aufbaustufen-Zertifikat
in der Fremdsprache xxx**

nachdem sie / er die Abschlussprüfung i.S.d. § 3 Abs. 4 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung
für die Fachspezifische Fremdsprachenausbildung für Juristen mit der Note ... (... Punkte)
bestanden hat.

Osnabrück, den

(Dekan des Fachbereichs)

(Siegel der Hochschule)

The Faculty of Law
Certificate of Competence
in a Foreign Language
“Advanced Level”

The Faculty of Law of the University of Osnabrück awards the following Certificate of Competence in the *English* language to

Mrs. / Mr.

born on

in

following the successful completion of final exams under Paragraph 3,
sub-Paragraph 4 of the Rules on Education and Examinations
for a foreign legal language.

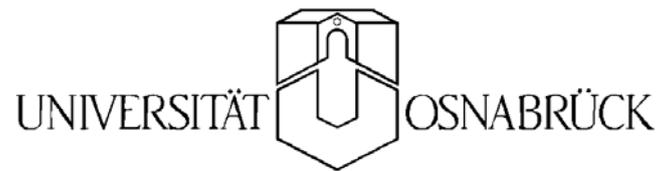
The following result is awarded:

Osnabrück,

(Dean of the Faculty)

(Official seal)

14,00 bis 18,00 = very good; 11,50 bis 13,99 = good; 9,00 bis 11,49 = fully satisfactory; 6,50 bis 8,99 = satisfactory;
4,00 bis 6,49 = sufficient.



ORDNUNG

des multimedialen Fremdsprachen-Studios als Betriebseinheit des Fachbereiches Sprach- und Literaturwissenschaft

beschlossen in der 62. Sitzung des Senates am 11.07.2001
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 16/2001 vom 12.11.2001, S. 6

Änderungen beschlossen in der 91. Sitzung des Fachbereichsrates des Fachbereiches
Sprach und Literaturwissenschaft am 20.06.2007
genehmigt in der 78. Sitzung des Präsidiums am 19.07.2007
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 04/2007 vom 24.09.2007, S. 830

INHALT:

§ 1	Aufgaben	832
§ 2	Organisationsform	832
§ 3	Leitung.....	832
§ 4	Aufgaben der Leitung.....	832
§ 5	Technische Betreuung	833
§ 6	Nutzung	833
§ 7	Anwendbarkeit anderweitiger Regelungen	833
§ 8	In-Kraft-Treten	833

§ 1 Aufgaben

- (1) Das multimediale Fremdsprachen-Studio dient der Unterstützung und Ergänzung des Lehrangebotes des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft (Fachbereich 7), insbesondere des Fremdsprachenunterrichts im Rahmen der sprachpraktischen Ausbildung der Studierenden sowie der Unterstützung der vom Sprachenzentrum angebotenen Sprachkurse.
- (2) Das multimediale Fremdsprachen-Studio soll sowohl den Unterricht unterstützen und ergänzen als auch individuelles Lernen außerhalb des Unterrichts ermöglichen.

§ 2 Organisationsform

Das multimediale Fremdsprachen-Studio ist eine Betriebseinheit des Fachbereichs 7.

§ 3 Leitung

- (1) Dem Vorstand des multimedialen Fremdsprachen-Studios gehören an:
 - a) eine Vertreterin oder ein Vertreter des Fachbereichs 7, Fachgebiet Anglistik;
 - b) eine Vertreterin oder ein Vertreter des Fachbereichs 7, Fachgebiet Romanistik;
 - c) die Leiterin oder der Leiter des Sprachenzentrums;
 - d) ein Mitglied der Hochschullehrergruppe des Vorstandes des Sprachenzentrums, das kein Mitglied des Fachbereich 7 ist;
 - e) eine Vertreterin oder ein Vertreter des Rechenzentrums als beratendes Mitglied.
- (2) ¹Der Vorsitz des Vorstands obliegt der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs 7. ²Die Vertretung des Vorsitzes obliegt der Vertreterin oder dem Vertreter im Amt. ³Die oder der Vorsitzende beruft auf Antrag eines Mitgliedes gemäß Absatz 1a) – d) die Sitzungen ein. ⁴Die oder der Vorsitzende hat kein Stimmrecht.
- (3) ¹Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer des multimedialen Fremdsprachenstudios und deren Vertretung wird auf Vorschlag des Fachbereichs 7 von der Hochschulleitung bestellt. ²Der Fachbereich 7 stellt das Benehmen mit dem Sprachenzentrum her. ³Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer ist gegenüber dem Vorstand des multimedialen Fremdsprachen-Studios rechenschaftspflichtig.
- (4) Die Amtszeit beträgt zwei Jahre; Wiederbestellung ist zulässig.

§ 4 Aufgaben der Leitung

- (1) ¹Die Leitung des multimedialen Fremdsprachen-Studios beantragt und verwaltet die erforderlichen Sachmittel. ²Die Aufsicht über das zum multimedialen Fremdsprachen-Studio gehörende Personal obliegt dem Vorstand.
- (2) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer erstellt einen Nutzungsplan unter Berücksichtigung der Lehrangebotsplanung des Fachbereichs 7 und der Kursplanung des Sprachenzentrums für jeweils mindestens ein Jahr.
- (3) Der Vorstand beschließt gemeinsam die Benutzungsordnung des multimedialen Fremdsprachen-Studios.
- (4) Der Vorstand trägt für die Beachtung der Bestimmungen über Arbeitssicherheit und Umweltschutz Sorge, soweit nicht die Zuständigkeit einer anderen Stelle begründet wird.

§ 5 Technische Betreuung

Die technische Betreuung erfolgt durch das Rechenzentrum.

§ 6 Nutzung

- (1) Das multimediale Fremdsprachen-Studio wird vorrangig von Angehörigen des Fachbereichs 7 und von Teilnehmerinnen oder Teilnehmern der vom Sprachenzentrum durchgeführten Sprachkurse genutzt.
- (2) Die Nutzung des multimedialen Fremdsprachen-Studios durch Angehörige anderer Fachbereiche und Einrichtungen der Universität Osnabrück wird im Einzelfall gesondert geregelt.
- (3) Die Nutzung des multimedialen Fremdsprachen-Studios kann nach Abschluss eines entsprechenden Überlassungsvertrages durch Personen außerhalb der in Absatz 1 und 2 bestimmten Kreise genutzt werden.

§ 7 Anwendbarkeit anderweitiger Regelungen

Die Regelungen der Allgemeinen Geschäftsordnung der Universität Osnabrück in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung, soweit diese Ordnung nichts anderes bestimmt.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt nach Beschlussfassung durch den Fachbereichsrat und nach Genehmigung des Präsidiums am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft.

UNIVERSITÄT OSNABRÜCK
Dezernat 4
Claudia Thiel

Osnabrück, 10. Juli 2007

**Auszug aus dem Protokollentwurf der 70. Sitzung des Präsidiums der Universität
Osnabrück am 15. März 2007
Genehmigt durch das Präsidium im Umlaufverfahren**

**TOP 12 Einstellung des Studiengangs Geographie/Erdkunde GHR zum Wintersemester
2007/2008**

Das Präsidium beschließt die Einstellung des Studiengangs Geographie/Erdkunde GHR zum Wintersemester 2007/2008.

Die letzte Aufnahme für den Studiengang Geographie/Erdkunde GHR erfolgte zum Wintersemester 2006/2007, die auslaufende Betreuung wird für die Regelstudienzeit (8) plus vier Semester, d.h. bis einschließlich zum Sommersemester 2012 gewährleistet. Eine Zulassung in höhere Semester erfolgt nur unter der Voraussetzung der Anrechnung von Studienleistungen und der Regelung, dass die verbleibende Studienzeit im Rahmen der auslaufenden Betreuung erfolgt.

P B 70/9

Abstimmungsergebnis: 4 : 0 : 0.

Umsetzung des Beschlusses durch: Dezernat 7/Dr. Krekeler



ORDNUNG
ZUR ANERKENNUNG
AUßERUNIVERSITÄRER EINRICHTUNGEN
ALS
AN-INSTITUTE

gemäß § 2 Absatz 4 der Grundordnung der Universität Osnabrück
(i.d.F.d.Bek.v. 28.02.2006 in AMBl. 02/2006)

beschlossen in der 60. Sitzung des Senats am 23.05.2001
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 12/2001 vom 15.06.2001

Änderung befürwortet in der 9. Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Hochschulentwicklung
am 26.04.2006

Änderung beschlossen in der 105. Sitzung des Senats am 17.05.2006
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 05/2006 vom 20.06.2006, S. 353

Änderung befürwortet in der 11. Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Hochschulenentwicklung
am 18.10.2006

Änderung beschlossen in der 108. Sitzung des Senats am 29.11.2006
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 01/2007 vom 05.03.2007, S. 3

Änderung befürwortet in der 15. Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Hochschulentwicklung
am 11.07.2007

Änderung beschlossen in der 111. Sitzung des Senats vom 18.07.2007
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 04/2007 vom 24.09.2007, S. 835

INHALT:

§ 1	Förderung der Zusammenarbeit.....	837
§ 2	Anerkennung als An-Institut	837
§ 3	Voraussetzungen zur Anerkennung als An-Institut	837
§ 4	Nutzung von Ressourcen	838
§ 5	Haftungsregelungen	838
§ 6	Widerruf der Anerkennung	838
§ 7	In-Kraft-Treten	839

§ 1 Förderung der Zusammenarbeit

¹Die Universität Osnabrück fördert die Zusammenarbeit mit privaten, kirchlichen, staatlichen oder staatlich geförderten Forschungs- und Bildungseinrichtungen. ²Form und Inhalt der Zusammenarbeit sind durch Kooperationsvereinbarungen zu regeln.

§ 2 Anerkennung als An-Institut

- (1) ¹Auf Antrag einer oder mehrerer Fakultäten und nach Stellungnahme des Senats kann das Präsidium der Universität Osnabrück eine unter § 1 fallende Einrichtung als „Institut an der Universität Osnabrück“ anerkennen. ²Die Anerkennung erfolgt in der Regel unter Zuordnung zu einer Fakultät.
- (2) Das An-Institut ist als selbstständige oder unselbstständige Betriebsstätte der Forschungs- oder Bildungseinrichtung rechtlich und organisatorisch unabhängig von der Universität, jedoch mit dieser fachlich und personell eng verbunden.
- (3) ¹Die Anerkennung ist auf maximal fünf Jahre befristet, in begründeten Ausnahmefällen ist eine Anerkennung auf maximal zehn Jahre möglich. ²Das Präsidium kann die Anerkennung auf begründeten Antrag einer Fakultät um maximal fünf Jahre verlängern; mehrfache Verlängerung ist möglich.
- (4) Ein Anspruch auf Anerkennung als An-Institut besteht nicht.

§ 3 Voraussetzungen zur Anerkennung als An-Institut

¹Die Anerkennung als An-Institut setzt voraus, dass

- a) die allgemeine Aufgabenstellung der Einrichtung und hierauf basierende konkrete Forschungs- oder Weiterbildungsvorhaben die Aufgaben der Universität Osnabrück ergänzen, fördern und gegebenenfalls entlasten, insbesondere dort, wo diese von der Universität Osnabrück nicht oder nur mit erheblichen Schwierigkeiten verwirklicht werden können;
- b) die für Forschung und Lehre geltenden Grundsätze des Artikel 5 Absatz 3 GG und des Hochschulrechts – insbesondere die Lehr- und Wissenschaftsfreiheit mit der Verpflichtung zur Veröffentlichung von Forschungsergebnissen – gewahrt und sichergestellt sind;
- c) dem wissenschaftlichen Nachwuchs der Universität Osnabrück Gelegenheit zu wissenschaftlicher Arbeit gegeben wird;
- d) die Finanzierung des An-Instituts aus Mitteln Dritter erfolgt und seine Existenz für die nächsten zwei Jahre hinreichend gesichert ist; die Finanzlage des Instituts ist durch Vorlage eines Wirtschaftsplans oder durch sonstige hierzu geeignete Unterlagen mit dem Antrag auf Anerkennung als An-Institut offen zu legen;
- e) die Einrichtung oder die Trägereinrichtung, der die Einrichtung unmittelbar zugeordnet ist, Rechtsfähigkeit besitzt und über eine eigene personelle und sächliche Ausstattung verfügt;
- f) die wissenschaftliche Leitung des An-Instituts in Händen eines für das betreffende Fach ausgewiesenen Mitglieds der Hochschullehrergruppe der Universität Osnabrück liegt; sofern mehrere Fächer beteiligt sind, sind diese entsprechend an der Leitung zu beteiligen;
- g) den Interessen der Universität Osnabrück Rechnung getragen wird;
- h) Einstellungen des wissenschaftlichen Personals des An-Instituts nur als privatrechtliche Arbeitsverträge auf Vorschlag der wissenschaftlichen Institutsleitung mit der außeruniversitären Einrichtung geschlossen werden. ²Die Einstellungsbedingungen des Personals müssen den für die Universität geltenden Anforderungen entsprechen. ³In den Arbeitsverträgen darf nicht zum Nachteil des Personals von den vergleichbaren tariflichen Bestimmungen für die Beschäftigten der Universität Osnabrück abgewichen werden. ⁴Eine vertragliche Beziehung zur oder eine sonstige Verpflichtung der Universität Osnabrück ist auszuschließen;

- i) die Einhaltung der Nebentätigkeitsbestimmungen gewährleistet ist;
- j) das An-Institut dem Präsidium jeweils zum 31.03. eines Jahres Bericht erstattet über die Erfüllung seiner ihm aufgrund dieser Ordnung und des Kooperationsvertrages obliegenden Aufgaben; die Änderung des Zweckes der Einrichtung ist dem Präsidium unverzüglich mitzuteilen, ebenso eine etwaig bevorstehende Liquidation.

§ 4 Nutzung von Ressourcen

- (1) ¹Im Rahmen der Kooperation kann dem An-Institut die Nutzung von Ressourcen der Universität Osnabrück nach Maßgabe der „Ordnung über die Bedingungen für die Nutzung und Überlassung von Einrichtungen und die Inanspruchnahme von Dienstleistungen der Universität sowie über die Erhebung von Entgelten (§ 13 Absatz 7 NHG)“ in der jeweils geltenden Fassung eingeräumt werden. ²Näheres ist in der Kooperationsvereinbarung zu regeln.
- (2) Sofern eine Kostenerstattung im Wege des Leistungsaustauschs erfolgen soll, ist sinngemäß nachfolgende Regelung in der Kooperationsvereinbarung zu treffen:
„Soweit im Rahmen dieser Kooperation Ressourcen, gegenseitig genutzt werden, streben die Partner eine Gleichwertigkeit der beiderseitigen Leistungen ohne Anrechnung der Kosten an.“
- (3) Der Leistungsaustausch ist beiderseitig transparent und nachprüfbar zu gestalten.
- (4) ¹Das Vorliegen einer angemessenen Kostenerstattung oder der Gleichwertigkeit des Leistungsaustausches für die Inanspruchnahme der Ressourcen ist jährlich durch die Universität Osnabrück zu prüfen und schriftlich zu dokumentieren. ²Die als An-Institut anerkannte Einrichtung hat hierfür entsprechende Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
- (5) ¹Zur Prüfung der Leistungsbeziehungen zwischen der Universität Osnabrück und dem An-Institut ist dem Landesrechnungshof (LRH) ein Prüfungsrecht einzuräumen. ²Das An-Institut ist verpflichtet, eine Prüfungsvereinbarung mit dem LRH gemäß § 104 Absatz 1 Nr. 3 nds. Landeshaushaltsordnung (LHO) abzuschließen und diesem eine Ausfertigung der Kooperationsvereinbarung zur Verfügung zu stellen.

§ 5 Haftungsregelungen

- (1) ¹Die Universität Osnabrück ist von der Haftung für die Verkehrssicherung der überlassenen Räume und Einrichtungen sowie von der Haftung für von diesen ausgehende Gefahren durch entsprechende Vereinbarungen frei zu stellen. ²Die Universität Osnabrück haftet nicht für die Verbindlichkeiten des An-Instituts.
- (2) ¹Die Universität Osnabrück haftet – soweit zulässig und unabhängig vom Rechtsgrund – grundsätzlich nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. ²Unbeschadet dessen gelten bei Verletzungen von Leben, Körper und Gesundheit die gesetzlichen Regelungen.
- (3) Es ist zu gewährleisten, dass gegenüber einem geschädigten Dritten ausschließlich der Partner haftet, der den Schaden verursacht hat, und sich die Vertragspartner insoweit von Ersatzansprüchen Dritter freistellen.

§ 6 Widerruf der Anerkennung

- (1) Das Präsidium kann die Anerkennung einer Einrichtung als „Institut an der Universität Osnabrück“ widerrufen,
 - a) wenn die Einrichtung die Voraussetzungen gemäß § 3 nicht mehr erfüllt;
 - b) im Falle ihrer Liquidation;

- c) bei nachhaltigen Pflichtverletzungen seitens des Instituts oder seines Trägers;
 - d) wenn die Universität Osnabrück in der Erfüllung ihrer Aufgaben behindert wird.
- (2) ¹Der Widerruf wird nach der Beschlussfassung durch das Präsidium wirksam. ²Vor der Beschlussfassung durch das Präsidium ist sowohl die Fakultät, der das An-Institut zugeordnet ist, zu hören als auch dem Senat Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (3) Für den Fall der Auflösung oder der sonstigen Beendigung der Tätigkeit des Instituts ist in der Kooperationsvereinbarung der Verbleib des gesamten Vermögens der Einrichtung zu regeln.

§ 7 In-Kraft-Treten

Die Änderung der Ordnung tritt nach Beschlussfassung durch den Senat der Universität Osnabrück am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft.



Universität Osnabrück · D-49069 Osnabrück

Der Präsident

An alle Organisationseinheiten
der Universität Osnabrück

- im Hause -

Neuer Graben/Schloß
D-49074 Osnabrück

Telefon (05 41) 9 69-0
Telefax (05 41) 9 694969

Bearbeitet von

Marion Sutthoff

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen

Durchwahl (05 41) 9 69-

Datum

D4

4427

24.05.2007

Öffentliche Bekanntmachungen der Universität Osnabrück **hier: Offizielle Aushangstellen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

für alle Veröffentlichungen der Universität, für die aufgrund spezieller Vorschriften eine rechtliche Verpflichtung zum öffentlichen Aushang an zentraler Stelle innerhalb der Universität besteht, werden

mit Wirkung ab dem 01. Juni 2007

zwei amtliche Bekanntmachungstafeln an solchen Stellen, zum einen im Innenstadtbereich, zum anderen im Bereich "Westerberg" eingerichtet.

Im Innenstadtbereich befindet sich eine Aushangstelle im Schloss-Ostflügel, Gebäude 13, im Eingangsbereich des Erdgeschosses. Am Westerberg wird die zweite Aushangstelle im AVZ, Gebäude 31, Eingangsbereich (Haupteingang) des Erdgeschosses eingerichtet.

Beide Bekanntmachungstafeln werden künftig ausschließlich durch Mitarbeiter der Poststelle der Universität bestückt und verwaltet. Um dies sicher zu stellen, ist beabsichtigt, diese beiden Aushangtafeln kurzfristig durch zwei verschließbare Aushangkästen zu ersetzen. Bekanntmachungen, die öffentlich auszuhängen sind, sind daher von den Organisationseinheiten unmittelbar der Poststelle rechtzeitig zum Aushang zuzuleiten und sollten einen Hinweis enthalten, von wann und bis wann sie auszuhängen sind.

Mit dem Aushang an den beiden offiziellen Bekanntmachungstafeln ist künftig einer Verpflichtung zum öffentlichen Aushang an zentraler Stelle rechtlich Genüge getan. Ein

- 2 -

Aushang an einer oder mehreren anderen der zahlreichen Aushangstellen der Universität ist rechtlich nicht erforderlich! Andererseits ist es allen Organisationseinheiten im Rahmen des rechtlich Zulässigen unbenommen, aus gegebenem Anlass selbst weitere Aushänge an dezentralen Orten vorzunehmen, um für eine möglichst breite Verteilung von wichtigen Informationen zu sorgen.

Ich weise abschließend noch einmal ausdrücklich darauf hin, dass das zuvor geschilderte Verfahren nur und ausschließlich für Aushänge gilt, für deren rechtsverbindliche Veröffentlichung eine Rechtsverpflichtung zum öffentlichen Aushang an zentraler Stelle besteht! Alle anderen Aushänge sind nicht betroffen!

Für Rückfragen zur rechtlichen Seite steht Ihnen Herr Osterfeld (Telefon 46 76), für Rückfragen zur organisatorischen Seite Frau Sutthoff (Telefon 44 27) gerne zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß

In Vertretung



Dr. Wilfried Hötker

(Vizepräsident für Personal und Finanzen)